



FORSCHUNGSBERICHTE Nr. 93

Ältere Menschen als Opfer polizeilich registrierter Straftaten

Thomas Görgen

unter Mitarbeit von Sandra Herbst, Arnd Hüneke und Antje Newig

2004

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN)

Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tel. (05 11) 3 48 36-0, Fax (05 11) 3 48 36-10

e-mail: kfn@kfn.uni-hannover.de

Inhalt

1. <u>Gegenstand und Ziele der Arbeit</u>	3
2. <u>Analysen zur Viktimisierung im Alter auf der Grundlage kriminalstatistischer Daten</u>	6
<u>Erste Zwischenbilanz</u>	10
3. <u>Ältere Menschen als Kriminalitätsoffer im Lichte der Polizeilichen Kriminalstatistik</u>	11
<u>3.1. Ausgangspunkte</u>	11
3.1.1. <u>Demographische Grunddaten</u>	11
3.1.2. <u>Zur Darstellung PKS-basierter Befunde</u>	11
3.1.3. <u>Viktimisierung älterer Menschen – ein erster Überblick anhand der PKS-Daten 2003</u> ..	12
<u>3.2. Tötungsdelikte / Delikte mit Todesfolge</u>	14
3.2.1. <u>Mord (inkl. Raubmord)</u>	21
3.2.2. <u>Totschlag und Tötung auf Verlangen</u>	32
3.2.3. <u>Körperverletzung mit Todesfolge</u>	38
3.2.4. <u>Fahrlässige Tötung</u>	42
<u>Zweite Zwischenbilanz: Tötungsdelikte</u>	47
<u>3.3. Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit</u>	49
3.3.1. <u>Raubdelikte</u>	49
3.3.2. <u>Handtaschenraub</u>	53
3.3.3. <u>Raubüberfälle in Wohnungen</u>	56
3.3.4. <u>Körperverletzung</u>	58
3.3.5. <u>Gefährliche / schwere Körperverletzung</u>	61
3.3.6. <u>Misshandlung von Schutzbefohlenen</u>	66
3.3.7. <u>Straftaten gegen die persönliche Freiheit</u>	72
<u>Dritte Zwischenbilanz: Rohheitsdelikte / Delikte gegen die persönliche Freiheit</u>	76
<u>3.4. Sexualdelikte</u>	77
3.4.1. <u>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses</u>	77
3.4.2. <u>Vergewaltigung / schwere sexuelle Nötigung</u>	82
3.4.3. <u>Sonstige sexuelle Nötigung</u>	85
3.4.4. <u>Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen</u>	88
3.4.5. <u>"Sonstiger sexueller Missbrauch" (inkl. Exhibitionismus)</u>	89
3.4.6. <u>Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger</u>	92
<u>Vierte Zwischenbilanz: Sexualdelikte</u>	94

3.5.	<u>Gewaltkriminalität gesamt (PKS-Schlüssel 8920)</u>	95
4.	<u>Weitere institutionelle Daten zur Opferwerdung älterer Menschen</u>	102
5.	<u>Dunkelfelddaten zur Opferwerdung im Alter: Zentrale Ergebnisse einiger Viktimisierungssurveys</u>	109
5.1.	<u>Deutschland: KFN-Opferbefragung 1992</u>	109
5.2.	<u>USA: National Crime Victimization Survey</u>	111
5.3.	<u>UK: British Crime Survey</u>	113
6.	<u>Zusammenfassung und Diskussion</u>	117
6.1.	<u>Erkenntnisse auf der Grundlage polizeilicher Statistiken</u>	117
6.2.	<u>Zur Frage einer altersbezogenen Selektivität von Hellfelddaten</u>	119
6.3.	<u>Zur möglichen Bedeutung von Hellfelddaten im Forschungsfeld "Kriminalität und Gewalt im Leben alter Menschen"</u>	122
6.4.	<u>Schlussfolgerungen und Ausblick</u>	130
	<u>Literatur</u>	134
	<u>Anhang A: Tabellen und Abbildungen</u>	151
	<u>Anhang B: StGB-Normen im Wortlaut in synoptischer Darstellung</u>	156

1. Gegenstand und Ziele der Arbeit

Primäres Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die auf der Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik verfügbaren Informationen über polizeilich bekannt gewordene Delikte an älteren Menschen (ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) in einer Gesamtschau zu betrachten und zu gewichten. Analysiert werden Opferwerdungsrisiken älterer Männer und Frauen im Vergleich zu anderen Altersgruppen sowie mittel- und langfristige Trends der Viktimisierung nach Alter und Geschlecht der Opfer; für den Zeitraum ab ca. 1993 sind auch Vergleiche hinsichtlich der Opferwerdung älterer Menschen in alten und neuen Bundesländern möglich. Grenzen viktimisierungsbezogener Erkenntnismöglichkeiten auf der Grundlage von Kriminalstatistiken werden erörtert. Einige zentrale Dunkelfeldstudien werden im Hinblick auf Befunde zur Opferwerdung von Seniorinnen und Senioren skizziert, die Erkenntnisse und Erkenntnismöglichkeiten zu denen der amtlichen Kriminalstatistiken in Beziehung gesetzt.

Polizeiliche und strafjustizielle Kriminalstatistiken können per definitionem stets nur die behördlich bekannt gewordene Teilmenge aller Straf- und Gewalttaten widerspiegeln. Auch über diese Beschränkung auf das Hellfeld hinaus erweisen sich kriminalitätsbezogene Datensätze im Hinblick auf Opfer vielfach als wenig ergiebig. HÖFER (2000a; 2000b) spricht von einer Täterorientierung von Kriminalstatistiken und bringt damit den Umstand zum Ausdruck, dass behördliche Datensammlungen (und "Datensammler") ihren Blick in erster Linie auf Täter und Tatverdächtige richten und den von der Tat unmittelbar Betroffenen wenig Aufmerksamkeit zukommen lassen. Die vielfach konstatierte Gering-schätzung des Opfers im Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle¹ findet ihren Niederschlag auch in der Anlage und Ausgestaltung von Datensammlungen und Statistiken². Dabei wird die Konzentration auf Täter und Tatverdächtige umso stärker, je weiter die behördliche Fallbearbeitung zum Zeitpunkt der Datenerhebung fortgeschritten ist. Finden sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik durchaus noch Daten zu Opfern von Straftaten, so sind die diesbezüglichen Erkenntnismöglichkeiten auf der Basis der Strafverfolgungsstatistik bereits sehr reduziert. Soweit die Statistiken den Vollzug von Strafen und Maßregeln zum Gegenstand haben, sind die von den Bezugstaten Betroffenen in den Datensätzen nicht mehr erkennbar.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland verfügbaren Statistiken stellt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamtes³ im Hinblick auf opferbezogene Daten die relativ beste Quelle dar⁴. Alle übrigen Kriminalstatistiken⁵ enthalten keine Daten zu *älteren* Opfern von Straftaten.

¹ Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege vgl. u.a. DECKERS (2003), von HASSELN (2002), KILCHLING (2002), SCHÖCH (2003), SCHÜNEMANN & DUBBER (2000).

² Zahlreiche gesetzliche Neuerungen zielen - beginnend mit dem 1986 in Kraft getretenen Opferschutzgesetz - darauf ab, die rechtliche Position des Opfers im Strafverfahren zu verbessern und den Interessen der Opfer im Strafverfahren stärkeres Gewicht zu geben. Opferentschädigungsgesetz, Opferanspruchssicherungsgesetz, Zeugenschutzgesetz und das Gesetz zur strafrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs markieren weitere Schritte einer Entwicklung von einer Bedeutung des Opfers als bloßes Beweismittel zum Opfer als Verfahrensbeteiligten.

³ Zuletzt BUNDESKRIMINALAMT (2004).

⁴ Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird seit 1953 geführt, seit 1991 auch in den neuen Bundesländern. Sie erfasst die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche sowie die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte. Nicht erfasst werden Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutzdelikte und Verkehrsdelikte, außerhalb der Bundesrepublik begangene Delikte, Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze (mit Ausnahme der Landesdatenschutzgesetze), von Staatsanwaltschaften (bedeutsam vor allem im Bereich der Wirtschaftsstraftaten), Finanzämtern (Steuervergehen) und Zollbehörden (außer Rauschgiftdelikten) unmittelbar und abschließend bearbeitete Vorgänge, Straftaten von Soldaten der Bundeswehr, deren Ermittlung der Disziplinarvorgesetzte selbstständig durchführt. Erhebungseinheiten der PKS sind "Fälle", "Tatverdächtige" sowie bei bestimmten Straftaten "Opfer".

⁵ In der Bundesrepublik Deutschland werden zur Zeit sechs amtliche Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken geführt. Dabei handelt es sich neben der Polizeilichen Kriminalstatistik um die Strafverfolgungsstatistik, die Bewährungshilfestatistik, die Strafvollzugsstatistik, die Staatsanwaltschaftsstatistik und die Justizgeschäfts-

Die Strafverfolgungsstatistik weist Art der Straftat und Zahl der Opfer lediglich bei einigen Delikten an Kindern aus (vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN/BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, 2001, S. 34f.). Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst bislang Opferdaten nur für einen Teil der Straftatbestände. Bei Straftaten gegen das Leben, Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Rohheitsdelikten (vor allem Raub und Körperverletzung) sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit werden Angaben zum Geschlecht der Opfer sowie – dies allerdings lediglich kategorial – zum Alter gemacht. Es fehlen entsprechende Daten für Eigentums- und Vermögensdelikte – und damit auch für Delikte wie Trickdiebstahl oder Wohnungseinbruch, die für die vorliegende Thematik unmittelbar bedeutsam sind; insgesamt liegen für die überwiegende Mehrzahl aller in der PKS erfassten Straftaten bislang keine Opferdaten vor.⁶

Auf die zunächst recht einfach erscheinende Frage, von welchen Deliktformen ältere Menschen vor allem (oder in besonderem Maße) betroffen sind, vermag die PKS somit keine befriedigende Antwort zu geben. Zwar ist angesichts der Verteilung der insgesamt registrierten Delikte davon auszugehen, dass auch Ältere vor allem von Eigentums- und Vermögensdelikten betroffen sind⁷, doch liegen gesicherte Erkenntnisse hierzu auf der Basis der PKS nicht vor.

Weitere Merkmale der gegenwärtigen Ausgestaltung der PKS bringen Einschränkungen der Erkenntnismöglichkeiten im Hinblick auf die Altersabhängigkeit von Viktimisierungsrisiken mit sich. So werden für die genannten Delikte auch Daten zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erfasst⁸; diese lassen sich jedoch nicht mit den Angaben zum Alter der Opfer verknüpfen. Angaben zur Staatsangehörigkeit / Nationalität der Betroffenen fehlen (im Unterschied zur Darstellung bei den Tatverdächtigen) völlig; möglicherweise divergierende Viktimisierungsrisiken von Deutschen und Nichtdeutschen bzw. von Personen mit Migrationshintergrund lassen sich somit anhand der in der PKS dargestellten Daten nicht erkennen (vgl. auch BUNDESMINISTERIUM DES INNERN/BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, 2001, S. 35). Die Altersgruppierung der Opfer in der PKS (bis 13 Jahre / 14-17 Jahre / 18-20 Jahre / 21-59 Jahre / 60 Jahre und älter) orientiert sich an der Darstellung von Tatverdächtigen-Daten. In Bezug auf Tatverdächtige sind die meisten der genannten Altersgrenzen von unmittelbarer strafrechtlicher Bedeutung. Insbesondere im Hinblick auf die Altersabhängigkeit von Viktimisierungsrisiken ist es jedoch unbefriedigend, nicht zwischen älteren und hochaltrigen Menschen, zwischen drittem und viertem Lebensalter (M. BALTES, 1998; P. BALTES, 1997a; 1997b; BALTES & SMITH, 2003) unterscheiden zu können und die Gruppe der 60-Jährigen und Älteren stets nur mit der sehr großen und im Hinblick auf Viktimisierungsrisiken – wie auch überhaupt auf die Verwicklung in Kriminalität – heterogenen Gruppe der 21-59-Jährigen zu vergleichen.

statistik der Strafgerichte. Die beiden letztgenannten Statistiken enthalten nicht einmal Angaben zu Alter oder Geschlecht der Beschuldigten, geschweige denn zu den Opfern. Bewährungshilfestatistik und Strafvollzugsstatistik beziehen sich alleine auf Straftäter und dort wiederum nur auf vergleichsweise kleine Untergruppen. Außer der PKS scheiden alle genannten Statistiken als Erkenntnismittel in Bezug auf ältere Opfer von Straftaten aus.

⁶ Dies hat seinen Grund auch darin, dass es im Unterschied zu Gewaltdelikten bei Eigentums- und Vermögensstraftaten nicht immer nur um personale Opfer geht, was die Darstellung von Opferdaten bei vielen Delikten sehr erschweren würde. Bei primär haushaltsbezogenen Delikten wie Wohnungseinbruchsdiebstahl würde sich die korrekte Erfassung von Opferdaten vielfach schwierig gestalten. HÜNEKE (2004, S.137) weist auf den großen Zeitbedarf bei der Polizei und die sich durch die Optimierung von Vorgangsbearbeitungssystemen abzeichnenden Möglichkeiten einer Intensivierung der Registrierung opferbezogener Informationen hin.

⁷ Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung und Betrug machen regelmäßig mehr als 70% aller polizeilich registrierten Delikte aus.

⁸ Seit 1986 wird in der PKS bundeseinheitlich die Beziehung der Opfer zu den Tatverdächtigen ausgewiesen. Bei der Erfassung hat immer die engste Beziehung Vorrang. Es werden folgende Kategorien verwendet: Verwandtschaft, Bekanntschaft, Landsmann (bei Nichtdeutschen), flüchtige Vorbeziehung, keine Vorbeziehung, ungeklärt.

Einige weitere Probleme und Einschränkungen, die sich (auch) in Bezug auf die Registrierung von Opferdaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik ergeben, seien an dieser Stelle kurz erwähnt:

- *besondere Problematik bei der Erfassung von Tötungsdelikten:* In die Statistik gehen auch die von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) erfassten Fälle von Mord und Totschlag an der früheren innerdeutschen Grenze sowie ungeklärte Tötungsdelikte in Gefängnissen der DDR ein. Dies bedeutet, dass die Zahlen besonders zu Beginn der 90er Jahre durch die von der ZERV bearbeiteten Fälle aus dem Zeitraum 1951-1989 erhöht sind und nicht die reale Kriminalitätsentwicklung widerspiegeln. Der Periodische Sicherheitsbericht 2001 bemerkt, dass sich die genaue Zahl der Fälle nicht beziffern lässt (BUNDESMINISTERIUM DES INNERN/BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, 2001, S. 48).⁹
- *tendenzielle Schwereüberschätzung in der Polizeilichen Kriminalstatistik:* Als polizeiliche Ausgangsstatistik ist die PKS keine Statistik justiziell festgestellter Straftaten, sondern eine "Verdachtsstatistik" (BUNDESMINISTERIUM DES INNERN/BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, 2001, S. 22). Vor allem hinsichtlich der Schwere des jeweiligen Sachverhalts ist vielfach von einer Überschätzungstendenz der PKS die Rede. Der Periodische Sicherheitsbericht stellt fest, dass es von der Ebene der Polizei zu der der Gerichte regelmäßig zu Umdefinitionen von Delikten hin zu minder schweren Straftatbeständen kommt; hiervon sei insbesondere der Bereich der schweren Kriminalität und dort vor allem die Versuchsdelikte betroffen. Weiter heißt es: "Art und Ausmaß dieser Umdefinition lassen die gegenwärtigen Kriminalstatistiken nicht erkennen. Über die Größenordnungen, in denen derartige Ausfilterungen/Umdefinitionen vorkommen, geben Aktenanalysen Auskunft, die insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität und der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durchgeführt worden sind. Danach wird weniger als die Hälfte der ermittelten Tatverdächtigen auch entsprechend der polizeilichen Ausgangsdefinition verurteilt; bei der Mehrzahl kam es zu Umdefinitionen in minder schwere Delikte." (BUNDESMINISTERIUM DES INNERN/BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, 2001, S. 27).
- *Berechnung von Viktimisierungsrisiken:* Üblicherweise wird das polizeilich registrierte Viktimisierungsrisiko durch die Zahl der Opfer pro 100.000 Einwohner der jeweiligen Altersgruppe, des jeweiligen Geschlechts und / oder des jeweiligen geographischen Raumes zum Ausdruck gebracht. Zur Berechnung dieses auch als "Opferziffer" bezeichneten Maßes wird die registrierte Wohnbevölkerung des jeweiligen Gebietes und der jeweiligen Gruppe herangezogen. Viktimisierungsrisiken werden damit tendenziell etwas überschätzt, da auch nicht dauerhaft in Deutschland lebende bzw. nicht als Einwohner registrierte Personen Opfer werden und als Opfer registriert werden können.¹⁰

⁹ Vgl. hierzu sowie allgemein zu "Missbrauch und Fehlinterpretation der polizeilichen Kriminalstatistik" auch PFEIFFER & WETZELS (1994).

¹⁰ Diese Problematik stellt sich natürlich auch und vor allem in Bezug auf die Registrierung von Tatverdächtigen: "Sowohl Bundeskriminalamt als auch Statistisches Bundesamt berechnen (...) schon seit Jahren Häufigkeitszahlen nur noch für die Teilgruppe der deutschen Tatverdächtigen bzw. Verurteilten, weil nur für diese Gruppen die Bezugsgröße, die Wohnbevölkerung, mit hinreichender Genauigkeit bekannt ist." (BUNDESMINISTERIUM DES INNERN/BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, 2001, S. 19)

2. Analysen zur Viktimisierung im Alter auf der Grundlage kriminalstatistischer Daten

Im Folgenden werden einige vorliegende Arbeiten zur Altersabhängigkeit von Viktimisierungshäufigkeiten und Viktimisierungsrisiken dargestellt, die sich ausschließlich oder jedenfalls an zentraler Stelle auf polizeiliche Kriminalstatistiken stützen. Es werden deutsche und US-amerikanische Untersuchungen herangezogen.

HÖFER (2000a; 2000b) bemerkt kritisch, dass Kriminalstatistiken sich "weitgehend auf den Ausweis von Tat- und Tätermerkmalen beschränken. Merkmale des Opfers spielen eine nur untergeordnete Rolle" (Höfer, 2000b, S. 5). Soweit in der PKS Informationen für Täter und Opfer verfügbar sind, werden sie überwiegend in einer Weise dargestellt, die es nicht erlaubt, Täter- und Opferdaten aufeinander zu beziehen. Als wesentliche Ergebnisse einer Analyse auf der Basis anonymisierter Einzeldatensätze der PKS Baden-Württemberg 1996 berichtet Höfer:

- Tatverdächtige und Opfer gehören überwiegend derselben Altersgruppe an; qualifizierte Körperverletzungen wie Raube werden meist innerhalb von Gleichaltrigengruppen verübt.
- Täter und Opfer sind in der Mehrzahl der Fälle männlich. Dabei sind zugleich "Frauen (...) als Opfer systematisch überrepräsentiert. In gemischtgeschlechtlichen Täter-Opfer-Konstellationen ist der Täter überwiegend männlich und das Opfer weiblich." (HÖFER, 2000b, S.19).
- Mit zunehmendem Alter der Tatverdächtigen ist eine Tendenz zur stärkeren Gefährdung von Kindern und Jugendlichen als Opfer zu beobachten, dies namentlich im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte.
- Junge Menschen (im Alter bis zu 21 Jahren) sind in den Täter-Opfer-Konstellationen insgesamt häufiger als Opfer denn als Tatverdächtige vertreten; dies gilt vor allem bei schwerwiegenden Delikten wie Straftaten gegen das Leben, Rohheitsdelikte und Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- Es lasse sich "keine systematische Tendenz der Viktimisierung älterer Menschen durch junge Täter erkennen"; dies sei "allerdings keine Aussage über das objektive Viktimisierungsrisiko älterer Menschen." (HÖFER, 2000b, S. 19)

PKS-gestützte Analysen der gewaltförmigen Viktimisierung Älterer stehen im Mittelpunkt der Arbeiten von AHLF (1994; 2003). AHLF (1994) konstatiert eine insgesamt geringere Gefährdung durch Gewalt im höheren Lebensalter. Entgegen dieser allgemeinen Tendenz hebt er den Handtaschenraub als ein vergleichsweise häufiges Delikt bei älteren Frauen hervor.¹¹ AHLF (2003) vergleicht PKS-Daten der Jahre 1992 und 2001 und kommt u.a. zu folgenden Ergebnissen: Der Anteil der Altersgruppe ab 60 Jahren an allen Opfern von Gewaltkriminalität sei von 6.8% auf 5.8 % gesunken. Der Handtaschenraub sei "seit 1993 (...) durchgängig leicht rückläufig" (S. 32). Innerhalb der Gruppe der älteren Opfer habe sich – im Hinblick auf gewaltförmige Viktimisierungen – in dem genannten Zeitraum die Deliktsstruktur verändert. "Bei den männlichen Opfern ist insbesondere die gefährliche und schwere Körperverletzung von 47,1 % auf 58,4 % angestiegen. Bei den weiblichen Opfern hat der Handta-

¹¹ Jenseits der Erkenntnisse, die aus der Polizeilichen Kriminalstatistik zu ziehen sind, gelangt AHLF (1994) zu den zentralen Schlussfolgerungen, dass Gewaltdelikte im Alter überwiegend Beziehungsdelikte seien, es keine generell erhöhte Kriminalitätsfurcht im Alter gebe, diese vielmehr in Zusammenhang mit erlebter Vulnerabilität stehe, soziale Isolation zugleich eine Form der Viktimisierung älterer Menschen sei und einen Risikofaktor für Gewaltdelikte darstelle und Gewalt in Pflegebeziehungen bislang kaum untersucht worden sei. AHLF (2003, S. 44) wiederholt seine Forderung nach Forschung im Bereich der Viktimisierung pflegebedürftiger älterer Menschen: "Völlig ungeklärt ist in Deutschland das Ausmaß der sog. Pflegegewalt. Es besteht allerdings die Vermutung, dass in Familien und Heimen mehr Gewalt verübt wird, als man gemeinhin annimmt. Insoweit besteht noch erheblicher Aufklärungs- und Forschungsbedarf."

schenraub abgenommen von 55,7 % im Jahre 1992 auf 41,9 % 2001, während sich die sonstigen Gewaltdelikte deutlich erhöhten (1992: 16,6 %, 2001: 41,9 %)." (S. 32).

In den Vereinigten Staaten stehen mit den *Uniform Crime Reports* (UCR) des FBI und dem regelmäßig durchgeführten *National Crime Victimization Survey* (NCVS) zwei grundsätzlich voneinander verschiedene zentrale Datenquellen über Kriminalität zur Verfügung. In beiden Fällen handelt es sich um behördlich bzw. in öffentlichem Auftrag erstellte – und oft auch gemeinsam bzw. in wechselseitiger Bezugnahme ausgewertete – Datensammlungen. Während die *Uniform Crime Reports* als ein – wenn auch in vielen Merkmalen sich hiervon unterscheidendes – Pendant zur bundesdeutschen Polizeilichen Kriminalstatistik betrachtet werden können, hat der *National Crime Victimization Survey* als regelmäßig wiederholte repräsentative Opferbefragung bislang in Deutschland keine Entsprechung.¹²

Bei den *Uniform Crime Reports* handelt es sich um eine von der amerikanischen Bundespolizei FBI erstellte bundesweite Kriminalstatistik zu polizeilich bekannt gewordenen Delikten. UCR-Daten wurden erstmals im Jahr 1929 erhoben, liegen somit seit einem runden Dreivierteljahrhundert vor (vgl. PEPPER & PETRIE, 2003, S.1; RAND & RENNISON, 2002, S. 48). Nach aktuellen Angaben des FBI¹³ beteiligen sich rund 17.000 Polizei- und Justizbehörden auf der Ebene von Kommunen, Counties und Bundesstaaten an dem Meldesystem. Es gibt aber – in Bezug auf die meldenden Institutionen – keine flächendeckende Erfassung. Die Beteiligung an dem Berichtssystem für die Uniform Crime Reports ist grundsätzlich freiwillig, wenngleich – wie BROWN, ESBENSEN & GEIS (1998, S.84) berichten – Nichtbeteiligung als Indikator für eine unprofessionelle Arbeitsweise gilt. Ein FBI-Handbuch soll das Berichtsverhalten der beteiligten Institutionen standardisieren; dies ist insbesondere bedeutsam im Hinblick auf zwischen den Bundesstaaten zum Teil beträchtlich variierende strafrechtliche Bestimmungen. Im Zentrum der UCR-Kriminalitätsberichterstattung stehen acht sogenannte *Index Offenses* – schwerwiegende Deliktsformen, die hinreichend häufig sind (bzw. mit hinreichender Häufigkeit polizeilich bekannt werden), dass sie als Indikatoren der Kriminalitätsbelastung in den USA verwendet werden können. Dabei handelt es sich um die Deliktmuster *criminal homicide* (Tötungsdelikte), *forcible rape* (Vergewaltigung), *robbery* (Raub), *aggravated assault* (schwere Körperverletzungsdelikte), *burglary* (Einbruchsdiebstahl), *larceny-theft* (einfacher Diebstahl), *motor vehicle theft* (Kfz-Diebstahl) und *arson* (Brandstiftung). Mehr als 20 weitere Deliktsformen werden in den UCR nur insoweit registriert als die Vorfälle zu polizeilichen Festnahmen geführt haben.

PEPPER & PETRIE (2003, S. 3) heben als wesentliche Schwäche der UCR hervor, dass die Bundesstaaten zum Teil nur selektiv Daten an das FBI melden oder sich nicht an die vorgegebenen Melderichtlinien halten. Wie jede behördliche Kriminalstatistik sind auch die *Uniform Crime Reports* natürlich nur in der Lage, über Fälle Auskunft zu geben, von denen die jeweilige Behörde Kenntnis erlangte. Da detaillierte Daten zu Tätern und Tatverdächtigen in starkem Maße von der polizeilichen Ermittlungs- und Kontrollpraxis abhängig sind, stellt das polizeiliche Handeln (neben dem Anzeigeverhalten der Bevölkerung) einen weiteren bedeutsamen Selektionsfilter dar¹⁴. Kritisiert werden auch die Konzentration auf den Bereich des *Street Crime* und die mangelnde Berücksichtigung von *White Collar*-Delikten im Kanon der Index Offenses (vgl. BROWN, ESBENSEN & GEIS, 1998, S. 91). Mit dem seit 1989 stufenweise in Ergänzung zu den UCR eingeführten *National Incident-Based Reporting System* (NIBRS) versucht das FBI, die Defizite der bisherigen kriminalstatistischen Erfassung auszugleichen. Im NIBRS werden über die acht Index Offenses hinaus 38 weitere Delikte erfasst; es wird nicht nur

¹² Vgl. zu zentralen NCVS-Befunde Kap. 5.2. dieses Berichts.

¹³ <http://www.fbi.gov/ucr/ucr.htm> [aufgesucht am 09.04.2004].

¹⁴ WELLFORD & CRONIN (1999; 2000) haben dies etwa im Hinblick auf lokale Unterschiede in den Aufklärungsraten von Tötungsdelikten gezeigt. Sie arbeiteten zahlreiche Attribute polizeilichen Handelns heraus, die für die Aufklärungswahrscheinlichkeit eines Tötungsdelikts von Bedeutung sind (z.B. Sicherungsmaßnahmen am Tatort, rasches Einschalten des Dezernats für Tötungsdelikte, Ermittlung und Befragung von Zeugen).

das schwerste Delikt innerhalb eines Tatgeschehens gezählt, und es wird u.a. zwischen vollendeten und versuchten Taten unterschieden.¹⁵

Nachfolgend werden einige Arbeiten vorgestellt, welche die Altersabhängigkeit von Viktimisierungsrisiken (auch) auf der Basis von UCR- bzw. NIBRS-Daten analysieren. Es wird deutlich, dass auch die US-amerikanischen Daten ein insgesamt vergleichsweise geringes Opferwerdungsrisiko älterer Menschen belegen.

In dem Bestreben, über die klassischen UCR-Index Offenses hinauszugehen, analysieren MCCABE & GREGORY (1998) Daten aus dem *National Incident-Based Reporting System* (NIBRS). Die Daten zur Viktimisierung Älterer beziehen sich auf 3.131 Delikte gegen Personen ab 65 Jahren in South Carolina im Jahre 1994; diese werden verglichen mit 300.582 Vorfällen, von denen Personen unter 65 Jahren betroffen waren. Innerhalb der Gruppe der Älteren wird zudem nach Geschlecht und Hautfarbe differenziert; für *robbery* und *intimidation* werden ferner Daten zur Täter-Opfer-Beziehung berichtet. Als grundlegendes Ergebnis halten MCCABE & GREGORY (1998) fest, dass Ältere insgesamt von Kriminalität weniger betroffen sind als Jüngere. Anschließend berichten sie, wie sich innerhalb der älteren und jüngeren Opfer die Deliktsgruppen verteilen (MCCABE & GREGORY, 1998, S.368). Es zeigt sich, dass bei Älteren vor allem die Kategorien *robbery* (Raub), *intimidation* (Nötigung ohne Waffeneinsatz oder die Ausübung physischer Gewalt)¹⁶, *vandalism* (Sachbeschädigung)¹⁷ und *forgery/fraud* (Fälschungsdelikte / Betrug)¹⁸ eine *relativ* größere Rolle spielen als bei Jüngeren. Die am stärksten besetzten Deliktsgruppen sind bei Jüngeren wie bei Älteren einfache und gefährliche Körperverletzung (Ältere: 23.5% aller Delikte; Jüngere: 25.7%) sowie (einfache) Diebstahlsdelikte (*larceny*; Ältere: 20.2% aller Delikte; Jüngere: 38.3%). Ältere Männer sind relativ stärker durch Eigentumsdelikte (einfacher Diebstahl: bei älteren Männern 21.5%, bei Frauen 18.9% aller Delikte) gefährdet, ältere Frauen durch Gewaltdelikte (einfache und gefährliche Körperverletzung: bei älteren Frauen 26.5%, bei Männern 20.7% aller Delikte)¹⁹. Bei Raubdelikten an Älteren überwogen eindeutig die Fälle, in denen der Täter eine dem Opfer fremde Person war bzw. unbekannt blieb (81.0% aller Fälle), in 3.6% der Fälle handelte es sich um ein Familienmitglied des Opfers (meist ein Kind oder Enkelkind), in 12.1% um eine Person aus dem Bekannten- oder Freundeskreis. Ganz anders stellt sich die Verteilung der Täter-Opfer-Beziehungen bei Nötigungsdelikten (*intimidation*) dar. Hier war in 44.4% ein Familienmitglied des Opfers der polizeilich registrierte Tatverdächtige (davon rund zwei Drittel Kinder der Betroffenen), in weiteren 25.9% ein Bekannter oder Freund; lediglich in 21.6% der Fälle war der Täter dem Opfer fremd oder blieb unbekannt.

Die nachfolgend kurz dargestellten Arbeiten von PERKINS (1997) und RENNISON (2001) greifen jeweils sowohl auf Hellfeld- (in diesem Fall UCR-) als auch auf Dunkelfelddaten (NCVS) zurück.

¹⁵ Zu Datenerfassung und Datenqualität in UCR und NIBRS vgl. RANTALA (2000).

¹⁶ NIBRS-Definition: "To unlawfully place another person in reasonable fear of bodily harm through the use of threatening words and/or other conduct, but without displaying a weapon or subjecting the victim to actual physical attack" (vgl. NEW YORK STATE DIVISION OF CRIMINAL JUSTICE SERVICES, 2002).

¹⁷ NIBRS-Definition: "To willfully or maliciously destroy, damage, deface, or otherwise injure real or personal property without the consent of the owner or the person having custody or control of it" (vgl. NEW YORK STATE DIVISION OF CRIMINAL JUSTICE SERVICES, 2002).

¹⁸ NIBRS-Definitionen: "Counterfeiting/Forgery: The altering, copying, or imitation of something, without authority or right, with the intent to deceive or defraud by passing the copy or thing altered or imitated as that which is original or genuine; or the selling, buying or possession of an altered, copied, or imitated thing with the intent to deceive or defraud" - Fraud: "The intentional perversion of the truth for the purpose of inducing another person, or other entity, in reliance upon it to part with some thing of value or to surrender a legal right" (vgl. NEW YORK STATE DIVISION OF CRIMINAL JUSTICE SERVICES, 2002).

¹⁹ Ähnlich sind ältere Farbige relativ stärker von Gewaltdelikten (einfache und gefährliche Körperverletzung: bei älteren Farbigen 30.4%, bei Weißen 20.0% aller Delikte), ältere Weiße stärker durch Eigentumsdelikte (einfacher Diebstahl: bei älteren Weißen 22.5% aller Delikte, bei Farbigen 16.0%) betroffen.

PERKINS (1997) analysiert Daten des *National Crime Victimization Survey* und der *Uniform Crime Reports* des FBI für die Jahre 1992 bis 1994. Demzufolge wurde in diesem Zeitraum in der US-Bevölkerung ab 12 Jahren durchschnittlich pro Jahr eine von 50 Personen Opfer eines schwerwiegenden Gewaltdelikts (Mord, Vergewaltigung, andere gewaltsame sexuelle Übergriffe, Raub, schwere Körperverletzungsdelikte). Bei all diesen Delikten ist die Altersgruppe ab 50 Jahren die am geringsten belastete. Pro Jahr wurde einer von 424 Bürgern dieser Altersgruppe Opfer eines Gewaltdelikts. Am deutlichsten sind die altersbezogenen Unterschiede bei Sexualdelikten (1:416 in der Gesamtbevölkerung, 1:4.272 bei Personen ab 50 Jahren) und schweren Körperverletzungsdelikten (1:86 vs. 1:424; PERKINS, 1997, S. 2). Die Altersgruppe der 50-Jährigen und Älteren machte im Untersuchungszeitraum 31% der Bevölkerung ab 12 Jahren aus, aber nur 3% der Opfer sexualisierter Gewalt; in der Altersgruppe ab 65 Jahren ist das entsprechende Verhältnis 15% zu 1%. Auf die Altersgruppe 12-24 Jahre entfielen im Untersuchungszeitraum 22% der Bevölkerung, aber 35% der Mordopfer und 49% der Opfer schwerer Gewaltdelikte. Die Altersgruppe 25-49 Jahre hatte einen Bevölkerungsanteil von 47%; auf sie entfielen 53% der Mordopfer und 44% der Opfer schwerer Gewalttaten. Die vergleichsweise wenig gefährdete Altersgruppe ab 50 Jahren stellte 12% der Opfer von Morden und 7% der Opfer schwerwiegender Gewaltdelikte. Am stärksten von Gewalttaten betroffen waren die 18-21-Jährigen²⁰; ihr Gewalttrisiko war nach Daten des NCVS 17mal höher als das der Altersgruppe ab 65 Jahren.

Auch RENNISON (2001) analysiert für den Zeitraum 1993 bis 1999 Befunde aus dem NCVS zu nicht-tödlicher Gewalt in Partnerschaften sowie Daten zu Tötungsdelikten in Partnerschaften aus den *Supplemental Homicide Reports*²¹ des FBI. Unter Bezugnahme auf NCVS-Befunde berichtet RENNISON (2001), dass das Opferrisiko für nicht-tödliche Gewalt durch Intimpartner in der Altersgruppe der 16-24-jährigen Frauen am höchsten war, während Frauen ab 65 Jahren am wenigsten gefährdet waren; auch die einschlägigen Viktimisierungsraten der 50-64-jährigen Frauen lagen vergleichsweise sehr niedrig (und noch unter denen der 12-15-jährigen). Bei den 20-24-jährigen und den 35-49-jährigen Frauen war im Zeitraum 1993-1999 ein signifikanter Rückgang der Jahresprävalenzraten für Gewalt durch Intimpartner zu verzeichnen. Im Jahr 1999 wurden in den USA 1.218 Morde an Frauen durch ihre Intimpartner registriert. 45% aller weiblichen Mordopfer der Altersgruppe 20-24 Jahre wurden im Zeitraum 1993-1999 von Intimpartnern getötet. Das höchste Opferrisiko für Tötungsdelikte bestand dabei in der Altersgruppe 35-49 Jahre, während die Altersgruppe ab 50 Jahren unter den Erwachsenen die geringste Gefährdung aufwies (0.6 Opfer pro 100.000 Frauen). Von ihren Partnern getrennt lebende Frauen erwiesen sich als stärker durch Tötungsdelikte gefährdet als verheiratete (und mit dem Partner zusammen lebende), geschiedene oder ledige Frauen. Im Zeitraum 1993 bis 1999 gingen für Frauen aller Altersgruppen die Viktimisierungsrisiken in Bezug auf Tötungen durch Intimpartner zurück; allerdings war u.a. in der Altersgruppe ab 65 Jahren im Zeitraum 1997-1999 wider eine ansteigende Tendenz erkennbar.

²⁰ Unter ihnen wiederum besonders die Farbigen.

²¹ Die *Supplemental Homicide Reports* ergänzen die Daten der *Uniform Crime Reports* in Bezug auf Tötungsdelikte. Sie enthalten u.a. Informationen zu Tatzeiten, Tatorten, Tatumständen, Tötungsarten, zur Täter-Opfer-Beziehung sowie zu demographischen Merkmalen von Tätern und Opfern.

Erste Zwischenbilanz

Die wesentlichen Ergebnisse der bisherigen Betrachtungen lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Von allen in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig geführten Kriminal- und Rechtspflegestatistiken kann lediglich die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes Erkenntnisse zur Viktimisierung Älterer beitragen.
- Die opferbezogenen Daten, die der PKS bislang zu entnehmen sind, bleiben hinter den grundsätzlichen Erkenntnismöglichkeiten von Kriminalstatistiken zurück. Grundlegende Defizite bestehen vor allem insoweit, als nur für ausgewählte Delikte überhaupt Opferdaten vorliegen, die kategorial vorgenommene Altersdifferenzierung in der PKS unter viktimologischen Gesichtspunkten als unbefriedigend zu betrachten ist und altersbezogene Opferdaten nicht oder nur sehr eingeschränkt mit weiteren Merkmalen der Opfer, der Taten, der Tatverdächtigen, der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung etc. verknüpft werden können.
- Da in der Polizeilichen Kriminalstatistik auf Bundesebene im Hinblick auf die Entwicklungsspanne ab dem 21. Lebensjahr lediglich aggregierte (und weiter nur nach Geschlecht differenzierte) Opferdaten für die Altersgruppen 21-59 Jahre sowie 60 Jahre und älter vorliegen, können Veränderungen von Viktimisierungsrisiken im Erwachsenenalter allenfalls sehr grob analysiert werden. Die Daten erlauben keine Erkenntnisse dazu, wie sich (polizeilich registrierte) Opferwerdungsrisiken junger Erwachsener von denen von Menschen in der fünften und sechsten Lebensdekade unterscheiden. Sie ermöglichen im Hinblick auf die breite (und perspektivisch für einen wachsenden Teil der Bevölkerung immer breiter werdende) Lebensspanne ab dem vollendeten 60. Lebensjahr keine Differenzierungen hinsichtlich des Viktimisierungsrisikos. Insbesondere erlauben sie keine Aussagen darüber, ob sich die in den meisten Deliktsbereichen insgesamt geringere Gefährdung Älterer im hohen Alter (d.h. jenseits des 75. oder 80. Lebensjahres) weiter reduziert oder ob die mit der Beeinträchtigung kognitiver Leistungen und des physischen Gesundheitszustandes einhergehende erhöhte Vulnerabilität dieser Altersgruppe sich auch in einem Anstieg der polizeilich registrierten Opferzahlen niederschlägt.
- Vorliegende in- und ausländische Analysen auf der Basis polizeilicher Statistiken belegen in erster Linie eine im Vergleich zu jüngeren Erwachsenen geringere Opfergefährdung älterer Menschen. Dies gilt sowohl für Gewalt- als auch für Eigentumsdelikte. Das recht spezifische Deliktmuster des Handtaschenraubes nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als hiervon vor allem ältere Frauen häufig betroffen sind.
- US-amerikanische Arbeiten zeichnen sich zudem durch die Möglichkeit der Kombination von Hell- (UCR) und Dunkelfelddaten (NCVS) aus. In Ermangelung regelmäßig erhobener Survey-Daten zur Viktimisierung besteht diese Option bislang in Deutschland nicht.

3. Ältere Menschen als Kriminalitätsoffer im Lichte der Polizeilichen Kriminalstatistik

3.1. Ausgangspunkte

3.1.1. Demographische Grunddaten

Die Zahl älterer Menschen und ihr Anteil an der Bevölkerung insgesamt sind im Wachsen begriffen. Damit steigt grundsätzlich auch die Wahrscheinlichkeit, dass von einer bestimmten Straftat eine ältere Person als Opfer betroffen ist. Die Tabellen A_1 und A_2 in Anhang A stellen die Veränderung der Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik in ausgewählten Jahrgängen dar²². Zwischen 1993 und 2003 ist der Anteil der Frauen ab 60 Jahren an der Gesamtbevölkerung von 12.8% auf 14.0% gestiegen, im gleichen Zeitraum hat sich der Anteil der älteren Männer von 6.6% auf 10.3% erhöht.

Der Anstieg des Anteils der Seniorinnen und Senioren an der Gesamtbevölkerung verläuft im Zeitraum 1993 bis 2003 in Ostdeutschland schneller als im Westen. Waren 1993 die Anteile der 60-Jährigen und Älteren noch nahezu identisch (alte Bundesländer 20.5%, neue Bundesländer 20.4%), so hatte sich der Anteil bis 2003 im Westen auf 24.0%, im Osten aber bereits auf 26.2% erhöht. Die Abwanderung Jüngerer, die im Osten nach der Wende stark gesunkene Geburtenrate sowie zwischen alten und neuen Bundesländern unterschiedliche Muster der Zuwanderung aus dem Ausland sind hier in Rechnung zu stellen.

3.1.2. Zur Darstellung PKS-basierter Befunde

Die Darstellungen zu den einzelnen Delikten und Deliktsbereichen orientieren sich an folgendem Grundmuster:

1. Es werden zunächst die unter den jeweiligen PKS-Schlüssel fallenden Delikte und die damit verknüpften StGB-Normen kurz erläutert. Soweit erforderlich und im Rahmen dieses Berichts zu leisten, wird auf wesentliche Gesetzesänderungen in dem kriminalstatistisch dokumentierten Zeitraum hingewiesen.²³
2. Für den Zeitraum zwischen 1993 (bzw. dem ersten Jahr, aus dem entsprechende Daten vorliegen) und 2003 werden Viktimisierungstrends für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt skizziert. Opfer und Opfergefährdung werden differenziert nach Alter und Geschlecht dargestellt. In der Regel liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf den vollendeten Delikten. Soweit sich zwischen den Altersgruppen Auffälligkeiten hinsichtlich der relativen Anteile vollendeter und versuchter Delikte abzeichnen, wird dies gesondert berichtet. Viktimisierungsrisiken in den neuen Bundesländern werden denen in den alten Bundesländern (inklusive Berlin) gegenübergestellt.²⁴

²² PKS-Daten auf Grundlage von Daten des Statistischen Bundesamtes.

²³ Gesetzesänderungen tangieren die Vergleichbarkeit von PKS-Daten über die Zeit hinweg. Im vorliegenden Falle ist insbesondere das am 1.4.1998 in Kraft getretene 6. Strafrechtsreformgesetz von Bedeutung, durch welches vor allem in den Bereichen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und der Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit zahlreiche Bestimmungen verändert wurden. Dabei kam es auch zu Neukriminalisierungen; so ist seit dem 1.4.1998 der Versuch der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB; PKS-Schlüsselzahl 2230) strafbar, ebenso der Versuch der (vorsätzlichen leichten) Körperverletzung (PKS-Schlüsselzahl 2240). Hinsichtlich der Datenerfassung im Rahmen der PKS traten für Taten ab dem 1.4.1998 eine Reihe von Regeländerungen in Kraft, die den Gesetzesänderungen Rechnung tragen sollten; der Straftatenkatalog der PKS wurde ab dem Jahr 1999 modifiziert (vgl. BUNDESKRIMINALAMT, 1999, S. 22). In Anhang B sind in Form einer synoptischen Gegenüberstellung die relevanten Bestimmungen in der Fassung vor und nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz dargestellt.

²⁴ Angesichts des Umstandes, dass Vergleiche zwischen alten und neuen Bundesländern für den hier analysierten Zeitraum in besonderem Maße durch spezifische Merkmale polizeilicher Registrierungspraxis (ZERV-Fälle, allmählicher Aufbau von „Registrierungstraditionen“ in den neuen Ländern) geprägt und demgemäß schwer zu interpretieren sind, wird die Darstellung entsprechender Befunde in der Regel sehr kurz gefasst.

3. Langzeittrends lassen Entwicklungen eher erkennen, sind aber für Deutschland insgesamt nicht möglich, sondern müssen auf die alte Bundesrepublik begrenzt werden. Für den Bereich der alten Bundesländer und (West-) Berlin wird die Entwicklung von Opferzahlen und Viktimisierungsrisiken zwischen 1971 (bzw. dem ersten Jahr, aus dem entsprechende Daten vorliegen) und 2003 beschrieben.
4. Schließlich wird für jedes Delikt bzw. jede Deliktsguppe ein kurzes Resümee der kriminalstatistischen Befunde zur Altersabhängigkeit von Viktimisierungen und Opferwerdungsrisiken gezogen. Soweit verfügbar, werden weitere Untersuchungen zur Absicherung der Interpretation der Befunde herangezogen.

3.1.3. Viktimisierung älterer Menschen – ein erster Überblick anhand der PKS-Daten 2003

Einen Überblick zum Ausmaß der Opferwerdung älterer Menschen gibt Tabelle 1. Im Jahr 2003 wurden insgesamt etwas mehr als 42.000 Personen ab 60 Jahren polizeilich als Opfer vollendeter Straftaten registriert. Dieser Gesamtwert ist vor allem insofern wenig aussagekräftig, als er sich nur auf einen Teil der von der Polizei bearbeiteten Deliktmuster bezieht und insbesondere (mit Ausnahme der Raubdelikte) den gesamten Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität ausklammert.

Es wird deutlich, dass mehr als die Hälfte aller Opfer (53.1%) in Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen zu Körperverletzungsdelikten registriert wurden, weitere 26.7% entfallen auf die Deliktsbereiche der Nötigung und Bedrohung, 16.1% auf Raubdelikte. Insgesamt wurden seitens der Polizei etwas mehr männliche (52.7%) als weibliche Opfer registriert.²⁵ Deutlich häufiger betroffen als Frauen sind ältere Männer im Bereich der Körperverletzungsdelikte sowie der Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Hingegen ist nicht nur – wie zu erwarten war – im Bereich der Sexualdelikte die Mehrzahl der registrierten Opfer weiblichen Geschlechts. Vielmehr erfasste die Polizei auch im Bereich der Raubdelikte deutlich mehr (74.1%) weibliche als männliche Opfer – dies vor allem beim Handtaschenraub, aber auch im Bereich der sonstigen Raubüberfälle auf Straßen und im öffentlichen Raum (57.8% weibliche Opfer) sowie der Raubüberfälle in Wohnungen (53.2%). Misshandlung von Schutzbefohlenen ist - soweit von der Polizei registriert - ein Delikt, das öfter (78.4%) an älteren Frauen als an männlichen Senioren begangen wird. Schließlich verzeichnet die PKS 2003 auch im Bereich der vorsätzlichen Tötungsdelikte, und hier insbesondere beim Mord, zu mehr als der Hälfte Frauen als Opfer.

²⁵ Dieser Befund ist natürlich auch vor dem Hintergrund eines mit dem Alter wachsenden Bevölkerungsanteils von Frauen zu sehen. Um demographische Faktoren bei der Ergebnisdarstellung zu berücksichtigen, werden im weiteren Verlauf des Textes vor allem jährliche Opferwerdungsrisiken berichtet, die auf je 100.000 Personen der Alters- und Geschlechtergruppe bezogen sind. Die Darstellung in Tabelle 1 dient lediglich einer ersten Darstellung der quantitativen Dimensionen der polizeilich registrierten Kriminalität an älteren Menschen.

Tabelle 1: 60-jährige und ältere Opfer vollendeter Straftaten 2003
(Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 2003)

PKS-Schlüssel	Straftatbezeichnung	Opfer gesamt	männlich	weiblich
----	Straftaten insgesamt	42.355	22.316	20.039
0000	Straftaten gegen das Leben			
0100	Mord	81	28	53
0110	Mord im Zusammenhang. mit Raubdelikten	18	7	11
0120	Mord im Zusammenhang. mit Sexualdelikten	3	1	2
0200	Totschlag u. Tötung auf Verlangen	71	29	42
0300	Fahrlässige Tötung	326	141	185
1000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung			
1100	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung/Abhängigkeit	171	15	156
1110	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	80	7	73
1111	überfallartig (Einzeltäter)	25	0	25
1112	überfallartig (durch Gruppen)	2	0	2
1113	durch Gruppen	1	0	1
1114	sonstige Straftaten nach §177 (2) 1, (3), (4) StGB	51	7	44
1115	mit Todesfolge	1	0	1
1120	sonstige sexuelle Nötigung	84	8	76
1130	sex. Missbrauch v. Schutzbefohlenen pp.	7	0	7
1300	sexueller Missbrauch	794	94	700
1320	exhibitionist. Handlungen u. Erregung öffentl. Ärgernisses	764	91	673
1340	sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger	30	3	27
2000	Rohheitsdelikte			
2100	Raub, räuberische Erpressung u. räuberischer Angriff	6.808	1.763	5.045
2140	räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	74	66	8
2150	Zechanschussraub	35	34	1
2160	Handtaschenraub	3.275	102	3.173
2170	sonstige Raubüberfälle auf Straßen pp.	1.609	679	930
2190	Raubüberfälle in Wohnungen	472	221	251
2200	Körperverletzung	22.482	12.658	9.824
2210	Körperverletzung mit Todesfolge	37	20	17
2220	gefährliche/schwere Körperverletzung	4.498	2.986	1.512
2230	Misshandlung von Schutzbefohlenen	157	34	123
2240	(vorsätzliche leichte) Körperverletzung	14.858	8.231	6.627
2300	Straftaten gg. die persönliche Freiheit	11.533	7.524	4.009
2310	Menschenraub, Entziehung Minderjähriger pp.	12	12	0
2320	Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung	11.511	7.506	4.005
2321	Freiheitsberaubung	260	118	142
2322	Nötigung	4.130	3.020	1.110
2323	Bedrohung	7.121	4.368	2.753
8920	(Summenschlüssel) Gewaltkriminalität	11.584	4.839	6.745

3.2. Tötungsdelikte / Delikte mit Todesfolge

Tötungsdelikte konstituieren den schwerstwiegenden und zugleich einen quantitativ wenig bedeutenden Bereich der Kriminalität. In der öffentlichen Wahrnehmung sind Tötungsdelikte der Prototyp von Straftaten, in dem sich das konzentriert, was den Kern eines Begriffes wie „Verbrechen“ ausmacht. In der Schlüsselstellung, welche Tötungsdelikte im Kriminalitätsbild der Öffentlichkeit einnehmen, kommt nicht zuletzt die mediale Aufbereitung von Kriminalität zum Ausdruck (vgl. u.a. KREUZER, 1982a, S. 429). Ferner handelt es sich bei Tötungskriminalität um eine Deliktsform, die – zumindest soweit es um vollendete Taten geht – über Opferbefragungen nicht zugänglich ist, bei der somit kriminalstatistische Daten und andere Hellfelddaten besondere Bedeutung haben.

In einer Reihe älterer kriminologischer Arbeiten (vgl. u.a. KREUZER, 1982a; 1982b; SESSAR, 1979a; 1979b; 1981) wurden die polizeilichen (und justiziellen) Entscheidungsspielräume sowohl bei der Entscheidung darüber, ob überhaupt ein Tötungsdelikt – insbesondere eine versuchte Tötung – vorliegt als auch bei der Subsumtion unter einen bestimmten Tötungstatbestand analysiert.

SESSAR (1979a) fand, dass der Anteil versuchter Tötungen an allen polizeilich registrierten Tötungsdelikten im Zeitverlauf beträchtlich gestiegen war (von 61% 1953 auf 70% im Jahre 1977) und dass "die Polizei in der Konfrontation mit der Definitionspraxis der Justiz keinerlei Lernbereitschaft zu erkennen" gebe: "Bei dieser nämlich überwiegen die vollendeten Tötungen die versuchten Tötungen" (S. 168). Er stellte fest, dass die Versuchsanteile in den drei Stadtstaaten niedriger lagen als in Flächenstaaten und in der Großstadt Stuttgart geringer ausfielen als in anderen baden-württembergischen Gemeinden. SESSAR interpretierte dies dahingehend, dass in Großstädten zentralisierte Ermittlungseinheiten für Tötungs- und Gewaltdelikte die Regel seien, die erstens über "eine einheitlichere Definitionspraxis gegenüber anfallender Gewaltkriminalität" verfügten und zweitens in der Lage seien, "diese Definitionspraxis an der jeweiligen Kapazität", d.h. an den verfügbaren personellen Ressourcen auszurichten (S. 168). Insgesamt sei davon auszugehen, "dass im Bereich der Polizei Überbewertungen weitaus häufiger vorkommen als Unterbewertungen" (S. 171). SESSAR (1979a) zieht den Schluss, "dass (...) die Statistiken über versuchte Tötungskriminalität keinen, auch keinen begrenzten Aussagewert besitzen, weshalb sie (...) von den Statistiken über vollendete Tötungen stets getrennt gehalten werden sollten" (S. 171).

KREUZER (1982a; 1982b) stellt fest, dass es bereits auf der rechtlichen Ebene Unklarheiten im Entscheidungsprogramm gebe, insbesondere die "gesetzgeberisch nicht gelungene, vielleicht überhaupt nicht befriedigend lösbare Aufteilung vorsätzlicher Tötung in Mord und Totschlag" (KREUZER, 1982a, S. 429). Es sei weiter davon auszugehen, dass eine beträchtliche Zahl von Tötungen der Polizei nicht bekannt werde. "Die alle kriminalamtlichen Tötungsdaten weit übersteigenden Raten der als 'Selbstmord', 'Unfalltod', 'Todesfall mit unbekannter und ungewisser Todesursache' oder auch als 'Tod aufgrund natürlicher Todesursache' registrierten Todesfälle bergen ungewisse, ungleiche, in der Größenordnung wohl kaum stabile Anteile von Fremdtötungen" (KREUZER, 1982a, S. 429f.). Wie SESSAR stellte auch KREUZER fest, dass die Zahl der polizeilich registrierten *versuchten* Tötungsdelikte seit den 50er Jahren sehr stark angestiegen war und es große regionale Unterschiede hinsichtlich der Anteile versuchter und vollendeter Delikte gab. Darüber hinaus fand KREUZER, dass seitens der Polizei immer häufiger (vollendeter) Mord oder Totschlag, immer seltener Körperverletzung mit Todesfolge angenommen werde. Auf der Ebene der Justiz erfolge sodann eine "starke Ausfilterung" (KREUZER, 1982a, S. 430): "Von den als Mord und Totschlag polizeilich ausgewiesenen Fällen werden nur etwa 25% aus gleichem Gesichtspunkt angeklagt, etwa 20% verurteilt. Im Längsschnitt ergibt sich sogar ein scherenartiges Auseinanderklaffen kriminalpolizeilicher und gerichtlicher Definition als Mord und Totschlag, dies insbesondere im Bereich dessen, was die Polizei als versuchten Totschlag einordnet." (S. 430). Dies könne allerdings nicht nur im Sinne einer polizeilichen Überbewertung gesehen werden,

sondern auch z.B. als Strategie der Justiz, einer lebenslangen Strafe auszuweichen (KREUZER, 1982a, S. 455). Als "typische Situationen besonderer Definitionsunsicherheit" nennt KREUZER (1982b, S. 491) u.a. "gewaltsame Auseinandersetzungen – oft unter Waffeneinsatz – in zwielichtigen Milieus, in welchen aggressives Verhalten mitunter üblich ist", "Beziehungstaten im sozialen Nahraum", "Todesfälle in Krankenhäusern", Fälle, bei denen eine Einstufung als Unfall, als Selbst- oder Fremdtötung in Frage kommt. Er beschreibt elf denkbare "polizeiliche Definitionsstrategien" im Umgang mit (möglichen) Tötungsdelikten; je nachdem, welche Strategie dominiert, erhöht oder reduziert sich die Wahrscheinlichkeit der Subsumtion eines Vorfalls als Tötungsdelikt beträchtlich. KREUZER macht deutlich, dass dabei auch Aspekte der Arbeitsökonomie und der verfügbaren Ressourcen eine wichtige Rolle spielen.

Einige Studien zu Tötungsdelikten an Älteren

Im Folgenden werden die Ergebnisse einiger Studien zu Tötungsdelikten an älteren Menschen und zu Viktimisierungsrisiken Älterer dargestellt. Zwar steht hier nicht das polizeiliche Registrierungsverhalten im Mittelpunkt, doch sind die Befunde letztlich stets auch vor dem Hintergrund polizeilicher Ermittlungsarbeit in diesem Deliktsbereich zu sehen. Die dargestellten Studien stützen sich direkt auf polizeiliche Daten oder sind im Kontext rechtsmedizinischer Praxis lokalisiert.

- SESSAR (1979b) analysierte alle 1970 und 1971 in Baden-Württemberg registrierten nicht fahrlässigen vollendeten Tötungen (n=265). In einer Auswertung nach "Lebensabschnitten des Opfers" (S. 308ff.) kommt er zu dem Ergebnis, dass bei den über 60-jährigen Opfern der Täter in jeweils 15% der Fälle ein Kind bzw. der Ehepartner des Opfers war, in 41% der Fälle ein Bekannter und in 18% eine dem Opfer fremde Person (S. 311). SESSAR verweist ferner darauf, dass ältere Menschen von vollendeten Raubmorden überproportional betroffen seien (S. 317)²⁶.
- DANKWARTH & PÜSCHEL (1991; vgl. auch DANKWARTH, 1992) berichten über 55 Tötungsdelikte (davon 15 Versuche) an Personen ab 60 Jahren, die 1970-1990 von der Kriminalpolizei Essen bearbeitet worden waren; die Opfer der vollendeten Delikte waren jeweils am rechtsmedizinischen Institut der Universität Essen obduziert worden. Die männlichen Opfer waren durchschnittlich 69, die weiblichen 74 Jahre alt. Sechzehn Männer wurden getötet, in neun Fällen blieb es beim Versuch; bei den Frauen war das Verhältnis von Opfern vollendeter zu versuchten Tötungen mit 24:6 wesentlich ungünstiger. Eine Vielzahl von Tötungsmethoden kam zum Einsatz; am häufigsten (je 10 Fälle) waren stumpfe und scharfe Gewalt (d.h. Erschlagen und Erstechen). Durch Strangulation wurden nahezu ausschließlich Frauen getötet; in der Stichprobe fand sich kein Fall einer vollendeten Tötung durch eine Schusswaffe. Der Tatort war überwiegend (n=42 Fälle) die Wohnung des Opfers, in vier Fällen der Arbeitsplatz und in neun Fällen der öffentliche Raum. Zur Täter-Opfer-Beziehung stellen DANKWARTH & PÜSCHEL (1991) fest, dass nur in 13 Fällen die Tatverdächtigen den Opfern fremd waren; häufig handelte es sich um Bekannte (n=12), Verwandte (n=11) sowie um Ehepartner einerseits und Nachbarn andererseits (je n=7). Täter bzw. Tatverdächtige waren zu mehr als 90% Männer. 18 von insgesamt 59 Tätern waren jünger als 21 Jahre. 28 Täter waren arbeitslos; in 24 Fällen ergaben sich Hinweise auf psychische Störungen (vor allem Alkohol- und Drogensucht).
- SCHÄFER (1989) berichtet, dass im Rahmen von 3.736 Obduktionen am rechtsmedizinischen Institut der Universität Aachen im Zeitraum 1976-1985 in 183 Fällen Tötungsdelikte festgestellt wurden. 35 Opfer (18 Frauen, 17 Männer) waren 60 Jahre und älter; das Durchschnittsalter lag in dieser Gruppe bei 74 Jahren. Elf der älteren Opfer wurden von SCHÄFER als "schwer krank" oder

²⁶ Vgl. auch die Befunde von ABRAHAMSE (1999) für die USA sowie die in Abschnitt 3.2.1 dargestellten Ergebnisse.

"hilflos" eingestuft. Hinsichtlich des Tatgeschehens zeigen sich viele Übereinstimmungen mit der Studie von DANKWARTH & PÜSCHEL (1991): Der Eintritt des Todes erfolgte am häufigsten durch stumpfe Gewalt (neun Fälle) bzw. Erwürgen / Erdrosseln (sechs Fälle). 30 der 35 Opfer wurden in ihren eigenen Wohnungen getötet. Täter bzw. Tatverdächtige waren wiederum überwiegend männlich²⁷. In 29 Fällen konnte die Täter-Opfer-Beziehung beschrieben werden: "In 14 Fällen bestand eine Ehe, eheähnliche Gemeinschaft oder ein Verwandtschaftsverhältnis; Nachbarschaft oder Bekanntschaft lagen neunmal vor und sechsmal waren sich Täter und Opfer vor der Tat fremd." (SCHÄFER, 1989, S. 71). SCHÄFER (1989) weist darauf hin, dass die Aufklärung von Tötungsdelikten an Älteren zum Teil durch fehlende Verdachtschöpfung und krankheitsbedingt erschwerte Nachweisbarkeit beeinträchtigt wurde. Er unterscheidet zwei Typen von Tötungsdelikten an Älteren: zum einen "kriminogene Situationen und daraus erwachsene Tötungshandlungen, die offensichtlich vom Alter unabhängig sind" (S. 73), zum anderen "Fälle, bei denen die Tat unter Ausnutzung spezifischer, alterstypischer Merkmale begangen wurde" (S. 73). Dazu zählt SCHÄFER neben "altersbedingter Kraft-, Wehr- und Hilflosigkeit" (S. 73) auch psychologische Faktoren wie etwa Ängstlichkeit sowie Lebensstilmerkmale (wie ein sozial isolierter Lebensstil). Für die Tötung eines älteren Menschen, die unter Ausnutzung altersspezifischer Merkmale und mit dem dominanten Motiv der Bereicherung begangen wird, schlägt er den Begriff des "Gerontozids" vor.

- SCHMIDT, MÜLLER, DETMEYER & MADEA (2000) berichten über eine Analyse von Tötungsdelikten an Personen ab 60 Jahren im Versorgungsgebiet des Bonner Instituts für Rechtsmedizin im Zeitraum 1989 bis 1998. Untersucht wurden 24 vollendete und sechs versuchte Tötungsdelikte, von denen 13 Männer und 17 Frauen als Opfer betroffen waren. Die Opfer wurden überwiegend durch direkte körperliche Angriffe getötet, meist durch stumpfe Gewalt oder Halskompression; bei der Hälfte der Opfer fanden sich Abwehrverletzungen. Alle Getöteten litten an Vorerkrankungen, insbesondere des Herzkreislaufsystems und der Atmungsorgane. Tatort war auch in dieser Studie überwiegend (67%) die Wohnung des Opfers. Täter bzw. Tatverdächtige waren zu 85% Männer und hatten in 15% der Fälle selbst bereits das 60. Lebensjahr vollendet. Lediglich in 18% der untersuchten Fälle bestand keine prädeliktische Täter-Opfer-Beziehung. Als wesentliche motivationale Hintergründe nennen SCHMIDT et al. (2000) Bereicherungsabsicht (38%) und die gewaltförmige Eskalation familiärer Konflikte (17%).
- Die Untersuchungen von BLOCK zu polizeilich registrierten Tötungsdelikten in Chicago (u.a. BLOCK, 1987; BLOCK & BLOCK, 1992) verdeutlichen vor allem die Notwendigkeit einer differenzierten Analyse von Opferwerdungsrisiken. So unterschieden etwa BLOCK & BLOCK (1992) zwischen expressiven und instrumentellen Tötungen und fanden, dass bei einem insgesamt relativ geringen Risiko älterer Menschen ältere Farbige ein erhöhtes Risiko hatten, Opfer eines instrumentell motivierten Tötungsdelikts zu werden. BLOCK (1987) berichtet, dass Kleinkinder, ältere Menschen und Frauen in stärkerem Maße als andere Bevölkerungsgruppen Opfer von Tötungsdelikten im Zuge einer Brandstiftung wurden.
- Vor dem Hintergrund des *Routine Activities*-Ansatzes (COHEN & FELSON, 1979; vgl. auch CLARKE & FELSON, 1993; FELSON, 1987; 1994)²⁸ analysieren NELSEN & HUFF-CORZINE (1998) ursprünglich von BLOCK erfasste polizeiliche Daten zu mehr als 8.000 Tötungsdelikten in Chicago in den Jahren 1968-1970 und 1975-1981. Im Sinne der genannten theoretischen Perspektive kön-

²⁷ Text und Tabelle widersprechen sich hinsichtlich der konkreten Zahlen etwas.

²⁸ Dem *Routine Activities*-Ansatz zufolge hängt die Wahrscheinlichkeit eines Delikts vom Vorhandensein von motivierten Tätern (*motivated offenders*) und geeigneten Zielen (*suitable targets*) und dem Fehlen wirksamer Schutzvorrichtungen (*capable guardians*) ab.

nen insbesondere sozial isoliert lebende Ältere als in hohem Maße geeignete *targets* krimineller Aktivitäten ohne schützende *guardians* betrachtet werden. In 4.6% der untersuchten Fälle waren die Opfer 65 Jahre und älter. Ältere Opfer wurden zu einem größeren Anteil als jüngere Opfer im Kontext von Eigentumsdelikten (Einbruch, Diebstahl, auch Raub) getötet; dies galt insbesondere für sozial zurückgezogen lebende Personen. 53% der Opfer ab 65 Jahren kamen in Zusammenhang mit Eigentumsdelikten ums Leben; diese Rate betrug in der Gruppe unter 65 Jahren lediglich 16.2%. Unter den jüngeren Opfern war hingegen relativ zu den Älteren der Anteil derjenigen erhöht, die im Kontext eines interpersonalen Konfliktes zu Tode kamen.

- Auch KENNEDY & SILVERMAN (1988; 1990) fanden in ihrer Analyse von Tötungsdelikten in Kanada im Zeitraum von 1961-1983 (n=9.642 Fälle) ein erhöhtes Risiko älterer Menschen, im Kontext eines Eigentumsdelikts in der eigenen Wohnung durch stumpfe Gewalteinwirkung getötet zu werden. Delikte dieser Art wurden vor allem durch jüngere und dem Opfer zuvor nicht bekannte männliche Täter verübt. KENNEDY & SILVERMAN (1990) interpretieren diese Befunde dahingehend, der Aufenthalt im privaten Wohnraum sei eine *routine activity* Älterer, die ihr Risiko erhöhe, dort einem Eigentumsdelikt zum Opfer zu fallen und im Verlaufe bzw. als Folge des Delikts ihr Leben zu verlieren.
- FALZON & DAVIS (1998) berichten über eine aktenbasierte Untersuchung von 150 Tötungsdelikten an Personen ab 65 Jahren in Alabama im Zeitraum 1981-1995. In 50% der Fälle waren die Opfer durch Schusswaffen getötet worden, in 19% durch stumpfe Objekte, in 14% durch Messer. Ältere Opfer wurden damit auffällig häufig durch unmittelbare körperliche Gewalt getötet. Raub war das häufigste Motiv (37% aller Fälle), und die weitaus meisten Opfer (71%) wurden in ihren Wohnungen getötet.
- KLAUS (2000) analysiert u.a. UCR-Daten zu Morddelikten im Zeitraum 1992 bis 1997 und vergleicht dabei die Altersgruppen 12-24 J., 25-49 J., 50-64 J. und 65 Jahre und älter. Pro Jahr wurden in den USA rund 1000 Personen ab 65 Jahren Opfer eines Morddelikts (bei einer durchschnittlichen Gesamtzahl Älterer von 31.3 Millionen). Damit wurden im Untersuchungszeitraum etwa 3 von 100.000 Personen im Alter ab 65 Jahren ermordet; im Vergleich hierzu fielen 12-24-Jährige fünfmal häufiger und 25-49-Jährige dreimal häufiger Morden zum Opfer. Auch in der Gruppe der 50-64-Jährigen ist das Viktimisierungsrisiko etwas höher als bei den 65-jährigen und Älteren.²⁹ In allen Altersgruppen gab es weniger weibliche als männliche Mordopfer. Der Anteil der Frauen an allen Mordopfern betrug in der Altersgruppe 12-24 Jahre nur 15%, stieg in den beiden folgenden Altersgruppen auf 23% bzw. 25% und erreichte bei den Älteren 44% (KLAUS, 2000; S. 32)³⁰.

Mindestens die Hälfte aller polizeilich registrierten Morde an älteren Menschen (50.1%) wurde von Personen aus dem sozialen Umfeld der Opfer begangen. Dabei handelte es sich etwa zu gleichen Teilen um Partner, Familien- und Haushaltsmitglieder einerseits (26.4% aller Mordfälle) sowie um andere dem Opfer bekannte Personen (23.7%; KLAUS, 2000; S. 14f.). In 14.6% der Fälle war der Täter ein Fremder, in 35.3% enthalten die UCR-Daten keine Angaben zur Art der Täter-Opfer-Beziehung. In der großen Gruppe der 12-64-Jährigen beträgt der Anteil von Tätern, die dem Opfer bekannt waren, 45.8%. Deutlich niedriger als bei Älteren liegt hier der Anteil von Morden durch Partner, Familien- und Haushaltsmitglieder (13.5%), entsprechend höher der Anteil sonsti-

²⁹ Vgl. aber die unten dargestellte Analyse von ABRAHAMSE (1999), die zu dem Ergebnis kommt, dass in der Gruppe der Hochaltrigen Viktimisierungsrisiken jedenfalls nicht weiter absinken.

³⁰ Die Befunde sind auch vor dem Hintergrund eines – bedingt durch die geringere durchschnittliche Lebenserwartung von Männern – im Alter zunehmenden Frauenanteiles an der Gesamtbevölkerung zu sehen.

ger dem Opfer bekannter Täter (32.3%). Während also jüngere wie ältere Mordopfer mindestens³¹ etwa zur Hälfte von den Opfern bekannten Personen getötet werden, sind darunter bei den Älteren ca. doppelt so häufig wie bei den Jüngeren Verwandte und enge Vertraute.

Aus den UCR-Daten geht ferner hervor, dass unter den älteren Mordopfern der Anteil der mit einer Schusswaffe Getöteten beträchtlich geringer ist als in der Gruppe der 12-64-Jährigen (vgl. Tabelle 2). Entsprechend häufiger waren unter den älteren Opfern Tötungen durch scharfe und stumpfe Objekte sowie durch andere Methoden wie Ersticken.

Tabelle 2: Polizeilich registrierte Morddelikte USA 1992-1997: Tötungsmethode nach Alter des Opfers (nach KLAUS, 2000, S. 16)

Tötung durch	Alter des Opfers	
	≥65J.	12-64J.
Schusswaffe	36.1 %	73.0 %
Messer	22.3 %	13.2 %
stumpfe Gewalt	13.4 %	3.9 %
andere oder keine Waffe*	19.2 %	5.9 %
unbekannt	9.1 %	3.9 %

*z.B. Tötung durch Ersticken, Ertränken oder durch Gift

Im Zeitverlauf weisen die von KLAUS (2000) analysierten UCR-Daten auf ein sinkendes Viktimisierungsrisiko für Ältere hin. Wurden im Jahre 1976 0.56 Ältere pro 100.000 dieser Gruppe Opfer eines Mordes, so war der Wert im Jahr 1997 auf 0.27 gesunken. Ein langfristiger Rückgang des Risikos zeigte sich auch bei den 50-64- und den 25-49-Jährigen, während in der Gruppe der 12-24-Jährigen zu Beginn der 90er Jahre Höchstwerte erreicht wurden und erst danach wieder ein Rückgang einsetzte (KLAUS, 2000, S. 7).

- KLAUS & RENNISON (2002) erweitern die Perspektive auf den Zeitraum zwischen 1976 und 2000. Sie zeigen, dass seit Mitte der 80er Jahre die Gruppe der 65-Jährigen und Älteren von allen Altersgruppen (ab 12 Jahren) das geringste Risiko hat³², einem Tötungsdelikt zum Opfer zu fallen. Zudem ist das Viktimisierungsrisiko der Älteren im untersuchten Zeitraum kontinuierlich gefallen und hat alleine im Zeitraum 1991 bis 2000 um 51% abgenommen. Dieser Rückgang liegt in einer ähnlichen Größenordnung wie in allen anderen Altersgruppen; dort hatte es aber zuvor – insbesondere in den Altersgruppen 18-24 und 12-17 Jahre – starke Zuwächse gegeben.
- Die Arbeit von WEAVER, MARTIN & PETEE (2004) ist ein Beispiel für den Versuch einer Analyse von Bezügen zwischen Deliktsmerkmalen und sozialstrukturellen Variablen. WEAVER et al. (2004) untersuchen auf County-Ebene Zusammenhänge zwischen der Häufigkeit von Tötungsdelikten an Älteren und konservativ-protestantischen Orientierungen (denen von den Autoren eine besondere Betonung des Wertes des Respekts vor Älteren zugeschrieben wird). Die Arbeit kommt zu dem grundsätzlichen Befund, dass der protestantische Konservatismus der Kultur der amerikanischen Südstaaten keinen besonderen Schutz Älterer vor Tötungsdelikten mit sich bringe. Die Analyse zeigte, dass Viktimisierungsriskiken Älterer gerade im Süden der USA und in Counties mit einem hohen Anteil von Personen, die sich zu einer konservativ-protestantischen Glaubengemeinschaft bekennen, erhöht sind.
- Etwas ausführlicher soll eine Arbeit von ABRAHAMSE (1999) dargestellt werden, der altersspezifi-

³¹ Die Anteile als unbekannt klassifizierter Täter-Opfer-Beziehungen lassen vermuten, dass der tatsächliche Wert darüber liegt.

³² Zuvor waren die 12-27-Jährigen etwas weniger gefährdet.

sche Viktimisierungsraten auf der Basis der *Supplemental Homicide Reports* (ca. 100.000 Fälle aus dem Zeitraum 1988-1992) untersuchte. Den Ergebnissen zufolge ist das Risiko, Opfer eines Tötungsdelikts zu werden, bei Geburt relativ hoch. Es sinkt dann bis zum 7. oder 8. Lebensjahr rasch auf den tiefsten Stand während der gesamten Lebensspanne ab, steigt anschließend steil an und erreicht Höchstwerte (ca. 18 Personen pro 100.000) zwischen dem 20. und dem 25. Lebensjahr. Das Viktimisierungsrisiko sinkt danach kontinuierlich bis etwa zum Alter von 75 Jahren – und beginnt dann wieder zu steigen. Diese Risikoverläufe sind prinzipiell für Männer und Frauen ähnlich, wobei das Tötungsrisiko der Männer stets über dem der Frauen liegt.

Anhand von Merkmalen wie Täter-Opfer-Beziehung, Schusswaffengebrauch und Tatumstände / Tatmotive ordnete ABRAHAMSE (1999) jeden der untersuchten Fälle einer von zehn Kategorien³³ zu. In einer darauf fußenden nach Deliktmustern differenzierenden Betrachtung wird u.a. Folgendes deutlich:

- In der am stärksten besetzten Kategorie "Tötung im Kontext von Streit / Auseinandersetzung" gibt es ab ca. dem 20. Lebensjahr einen nahezu stetigen Rückgang des Viktimisierungsrisikos bis ins hohe Alter.³⁴
- Das Risiko, im Zuge eines Raubes mit Schusswaffe getötet zu werden, nimmt bei Männern etwa ab dem 20. Lebensjahr kontinuierlich ab, steigt dann aber nach dem 85. Lebensjahr wieder merklich an.³⁵
- In Bezug auf Fälle der Tötung im Zuge eines Raubes oder Diebstahlsdelikts ohne Schusswaffe fand ABRAHAMSE (1999) bei beiden Geschlechtern einen stetigen Anstieg des Viktimisierungsrisikos mit dem Alter; bei den Hochaltrigen handelt es sich um die am stärksten besetzte Deliktkategorie überhaupt. ABRAHAMSE (1999, S.174) führt die erhöhte Wahrscheinlichkeit, an einmal erlittenen Verletzungen zu sterben sowie die Möglichkeit einer gezielten Wahl gebrechlicher Opfer durch die Täter als mögliche Ursachen an.
- Das Risiko, Opfer eines Tötungsdelikts im Kontext einer Vergewaltigung zu werden, ist nach den Befunden von ABRAHAMSE (1999, S. 172) lediglich für Frauen der Altersgruppe 15-25 vergleichbar hoch wie für Frauen der Altersgruppe ab 80 Jahren; alle anderen Altersgruppen sind im Hinblick auf dieses spezifische Deliktmuster weniger gefährdet.
- Tötungen durch Partner und Ex-Partner machen vor allem bei weiblichen Opfern einen großen Teil aller Fälle aus. Das Risiko nimmt bei Frauen ca. ab dem 30., bei Männern etwa ab dem 35. Lebensjahr ab; bei Männern jenseits des 85. Lebensjahres weisen die von ABRAHAMSE präsentierten Daten auf einen Anstieg des Risikos hin.

Insgesamt machen die Befunde von ABRAHAMSE (1999) sehr deutlich, dass es nicht ausreicht, Kriminalitätsoffer ab dem 60. Lebensjahr zu einer dann nicht weiter differenzierbaren Gruppe zusammenzufassen. Zumindest auf der Grundlage von US-Daten ist in Bezug auf Tötungsdelikte davon auszugehen, dass der Trend zu einer sich immer weiter reduzierenden Gefährdung bei Hochaltrigen gebrochen wird und dass es darüber hinaus bestimmte Erscheinungsformen von Tötungs-

³³ 1. Tötung ohne Schusswaffen durch Familienangehörige; 2. Tötung ohne Schusswaffen durch Freunde / Bekannte, 3. Tötung im Zuge einer Brandstiftung, 4. Tötung mit Schusswaffe durch Freunde / Bekannte, 5. Tötung im Kontext einer Vergewaltigung, 6. Tötung im Kontext von Streit / Auseinandersetzung, 7. Tötung im Zuge eines Raubes mit Schusswaffe, 8. Tötung durch Partner / Ex-Partner etc., 9. Tötung im Zuge eines Raubes ohne Schusswaffe oder eines Diebstahlsdelikts, 10. Nicht klassifizierbare Tötungen.

³⁴ Dieser Kategorie wurden offenbar vor allem Tötungsdelikte an Männern zugeordnet; vgl. ABRAHAMSE (1999, S. 172).

³⁵ Offenbar aufgrund geringer Fallzahlen ist die auf weibliche Opfer bezogene entsprechende Grafik kaum interpretierbar.

delikten gibt – ABRAHAMSE nennt hier vor allem die nicht mittels Schusswaffe begangene Tötung im Zuge eines Eigentumsdelikts –, von denen alte Menschen in besonderem Maße betroffen sind.³⁶

- Vor allem die Arbeiten von MAISCH (1996a; 1996b; 1997) und BEINE (1998; 1999; 2003; vgl. auch BRODGEN, 2001; EISENBERG, 1997; THUNDER, 2003) weisen auf vielfach lange Zeit unentdeckt gebliebene Fälle der Tötung kranker und pflegebedürftiger Menschen in Krankenhäusern und Langzeitpflegeeinrichtungen hin.³⁷ KÄFERSTEIN, MADEA & STICHT (1996) beschreiben den Fall einer im Raum Köln ambulant tätigen Altenpflegerin, die wegen der Tötung von fünf Frauen sowie eines Mannes im Alter von 80 bis 88 Jahren nach § 211 StGB verurteilt wurde.³⁸ KARGER et al. (2004) berichten über Ergebnisse von 155 aufeinanderfolgenden forensischen Exhumierungen am rechtsmedizinischen Institut der Universität Münster im Zeitraum 1967-2001. In 57 Fällen wurden bedeutsame Abweichungen von der ärztlich bescheinigten Todesursache festgestellt. Dabei handelte es sich in 25 Fällen um Tötungsdelikte, darunter Vergiftungen, Einwirkung stumpfer Gewalt sowie eine Serientötung von 15 Patienten eines Krankenhauses durch Luftinjektion in die peripheren Venen. SOOS (1999; 2000) weist auf die besondere Gefahr unentdeckter Tötungsdelikte bei älteren Menschen hin. SOOS (2000) präsentiert 50 Fälle von Tötungsdelikten an Menschen ab 65 Jahren, die zunächst als natürliche Tode bzw. Unfälle klassifiziert worden waren. Er ordnet die Fälle fünf motivationalen Konstellationen zu: Befreiung von pflegerischer Überlastung, Bereicherung, Haß und Abneigung gegenüber Alter und Alten, Rache und Gerontophilie (d.h. sexuell motivierte Delikte). SOOS kritisiert die sinkende Zahl von Obduktionen als eine Randbedingung der Fehlklassifikation von Tötungsdelikten bei Älteren. Er schlägt die Bildung multiprofessionell besetzter "fatality review committees"³⁹ vor, denen u.a. Pathologen, Toxikologen, Geriatriepfleger,

³⁶ Ähnlich hatten zuvor FOX & LEVIN (1991) die *Supplemental Homicide Reports* der Jahre 1976-1985 analysiert. Auch sie fanden, dass insgesamt Ältere von Tötungsdelikten seltener betroffen sind, dass aber das Viktimisierungsrisiko nach dem 75. Lebensjahr wieder ansteigt. Insbesondere stellten sie fest, dass Menschen jenseits des 65. Lebensjahres ein deutlich höheres Risiko als Jüngere haben, im Verlauf eines Raubdeliktes zu Tode zu kommen. Auf 1.000 Raube kamen in der Altersgruppe 12-64 Jahre 1.45 tödliche Ausgänge, bei den 65-Jährigen und Älteren hingegen 4.87. Obwohl die Älteren seltener Raubopfer wurden als Jüngere, ergab sich dadurch insgesamt ein höheres Risiko, Opfer eines Raubes mit tödlichem Ausgang zu werden (0.97 jährliche Todesopfer pro 100.000 Jüngere, 1.31 Todesopfer pro 100.000 Ältere). FOX & LEVIN (1991) fanden, dass Ältere relativ seltener durch Schusswaffen und häufiger durch rohe physische Gewalt zu Tode kommen. SHACKELFORD, BUSS & PETERS (2000) untersuchten – ebenfalls auf der Grundlage der *Supplemental Homicide Reports* - 13.670 Fälle, in denen Frauen zwischen 1976 und 1994 von ihren Ehepartnern getötet wurden. Das Durchschnittsalter der Opfer lag bei 39.4 Jahren. SHACKELFORD et al. berichten, dass Ehefrauen vor dem 20. Lebensjahr mit Abstand das höchste Viktimisierungsrisiko hatten (> 60 jährliche Tötungsfälle pro eine Million Frauen). Dieses Risiko sinkt dann stark ab und erreicht in den Altersgruppen der 45-54-, 55-64- und 65-74-jährigen Frauen seinen Tiefststand (jeweils deutlich unter 10 Fälle p.a. und pro eine Million Frauen), steigt aber dann an und liegt in der höchsten Altersgruppe (85+) knapp unter 20 Fällen. Das Opferwerdungsrisiko der hochbetagten Ehefrauen wird damit nur von dem der Altersgruppen bis 29 Jahre übertroffen (S. 276). SHACKELFORD et al. mutmaßen, dass dieser hohe Wert vor allem auf "mercy killings" unheilbar kranker alter Frauen durch ihre Ehemänner zurückgehe.

³⁷ Auch in jüngster Zeit wurden immer wieder serienhafte Fälle der Tötung älterer Menschen in Pflegeeinrichtungen bekannt. In einem der spektakulärsten neueren Fälle gestand ein 34-jähriger Pfleger in der Schweiz die vorsätzliche Tötung von 24 Heimbewohnerinnen und -bewohnern im Alter zwischen 66 und 95 Jahren. Als Motive bzw. tausalösende Umstände nannte er Mitleid mit den schwerkranken Bewohnern und völlige Überlastung der Pflegenden. Der Tod wurde durch Ersticken oder durch Überdosieren von Medikamenten herbeigeführt (vgl. SWISS NURSE 'DID KILL 24 PEOPLE', 2004; «TODESENGEL» KOMMT IN EINEM JAHR VOR GERICHT, 2004).

³⁸ Lediglich in einem dieser Fälle entstand frühzeitig ein Vergiftungsverdacht, so dass bald nach dem Tod eine Obduktion durchgeführt wurde, wobei eine Vergiftung nachgewiesen werden konnte. In allen anderen Fällen war zunächst ein "natürlicher Tod" bescheinigt worden.

³⁹ Der US-Bundesstaat Maine hat im Jahr 2003 (im Rahmen eines Modellprogramms) das *Maine Elder Death Analysis Review Team* (MEDART) ins Leben gerufen. Die multiprofessionell und institutionenübergreifend besetzte Arbeitsgruppe soll Todesfälle sowie Fälle, in denen alte Menschen und vulnerable Erwachsene schwerwiegende Verletzungen erlitten, daraufhin überprüfen, ob Tod bzw. Verletzung auf Misshandlung oder Vernachlässigung zurückzuführen sind (vgl. OFFICE OF THE MAINE ATTORNEY GENERAL, 2004).

Geriatern, Ernährungsfachleuten mit geriatrischer Ausrichtung, forensische Psychiater, einschlägig erfahrene Polizeibeamte und Staatsanwälte angehören sollen (SOOS, 1999).⁴⁰

Nachfolgend werden kriminalstatistische Daten zu polizeilich registrierten Straftaten präsentiert, bei denen die Opfer getötet wurden (bzw. bei denen die Tötung des Opfers versucht wurde). Im Einzelnen geht es um Mord (einschließlich der in der PKS gesondert ausgewiesenen Raubmorde), Totschlag und Tötung auf Verlangen sowie um Fälle der Körperverletzung mit Todesfolge.

3.2.1. Mord (inkl. Raubmord)

Erläuterungen zum Delikt: Morddelikte werden in der PKS unter der Schlüsselzahl 0100 erfasst. Es handelt sich um Fälle, in denen polizeilicherseits der Verdacht einer Straftat nach § 211 StGB⁴¹ bestand.

Trends 1993–2003: Ein Vergleich der 60-Jährigen und Älteren mit den 21-59-jährigen Erwachsenen erbringt folgende Ergebnisse: Im Zeitraum 1993 bis 2003 wurden polizeilicherseits insgesamt 538 Frauen und 419 Männer im Alter von 60 Jahren und mehr als Opfer vollendeter Morddelikte registriert. Pro Jahr wurden zwischen 25 (2000) und 56 (1995) Männer und zwischen 39 (1998) und 65 (1993) ältere Frauen Opfer vollendeten Mordes. Wie Abbildung 1 zeigt, hat das Risiko eines erwachsenen Menschen, Opfer eines vollendeten Mordes zu werden, im Zeitraum 1993-2003 insgesamt abgenommen. Bei Männern ab dem 60. Lebensjahr war in den Jahren 2001 und 2002 ein Anstieg des Viktimisierungsrisikos zu erkennen; 2003 lag die Opfergefährdung dieser Gruppe jedoch wieder auf dem (niedrigen) Niveau des Jahres 2000.

⁴⁰ Auch rechtsmedizinische Befunde aus Deutschland weisen auf ein Dunkelfeld im Bereich der Tötungsdelikte hin. BRINKMANN et al. (1997; vgl. auch BRINKMANN, 1997; 2002) berichten, dass unter rund 13.000 Sektionsfällen an 23 deutschen rechtsmedizinischen Instituten 10 Fälle von Tötungsdelikten entdeckt wurden, bei denen zunächst eine natürliche Todesursache bescheinigt worden war. Unter 717 Fällen mit dem Vermerk einer unklaren Todesursache waren 35 Tötungsdelikte. Drei weitere Tötungsdelikte wurden von den Rechtsmedizinern in einer Gruppe von 29 Fällen entdeckt, bei denen eine Exhumierung angeordnet worden war. BRINKMANN et al. (1997) schätzen aufgrund dieser Befunde, dass pro Jahr in Deutschland bei mindestens 1.200 Tötungsdelikten fälschlich eine natürliche Todesursache festgestellt wird und in weiteren 100 Fällen von Tötungsdelikten die Todesursache als "ungeklärt" eingestuft wird. Vgl. zu der Thematik auch SCHEIB (2002).

⁴¹ § 211(1), (2) StGB - Mord: s. Anhang B.

Abbildung 1:

Vollendeter Mord:
Opfer nach Geschlecht und Alter (21-59-Jährige vs. 60 Jahre +) je 100.000 der Gruppe,
1993 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland

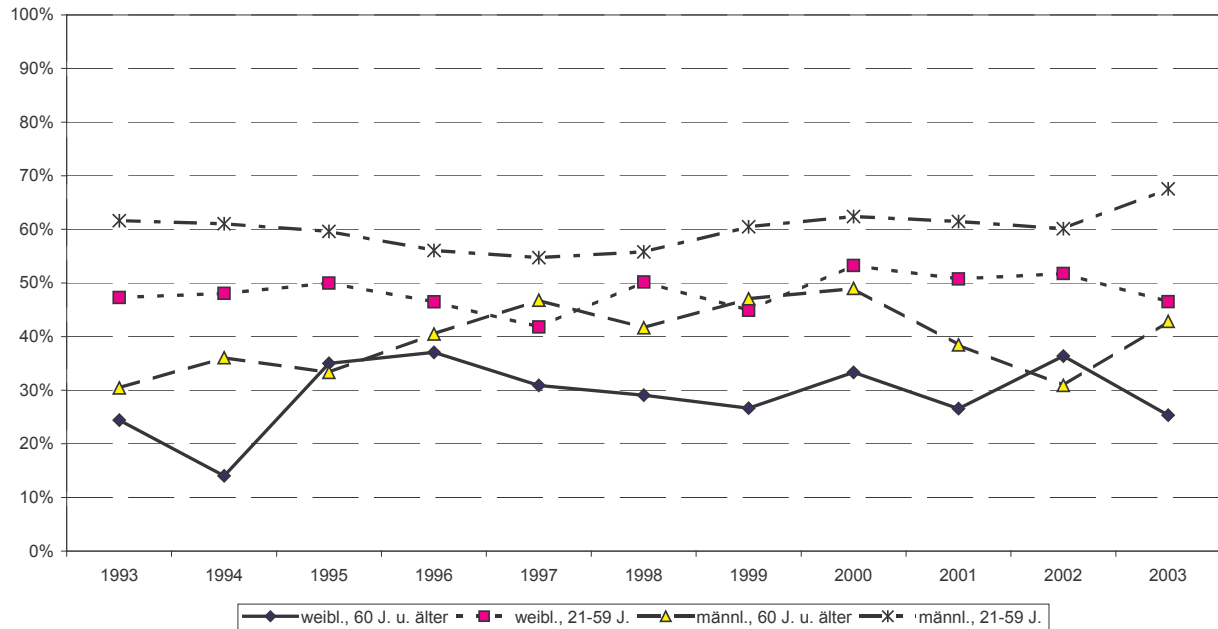


Die Häufigkeitsziffern für männliche Opfer vollendeter Morddelikte liegen in der Gruppe ab 60 Jahren im Zeitraum 1993 bis 2003 zwischen 0.32 (2000) und 0.86 (1995); sie sind deutlich niedriger als die der 21-59-Jährigen (dort zwischen 0.54 im Jahr 2003 und 1.24 im Jahr 1996). Die entsprechenden Parameter für weibliche Opfer vollendeter Taten liegen in der Gruppe der 60-Jährigen und Älteren im Zeitraum 1993 bis 2003 zwischen 0.36 (1998) und 0.64 (1993); sie sind ebenfalls deutlich niedriger als die der 21-59-jährigen Frauen (dort zwischen 0.57 im Jahr 2002 und 0.91 im Jahr 1996).

Ferner fällt auf, dass bei polizeilich registrierten Mordfällen der Anteil versuchter Delikte in der Altersgruppe ab 60 Jahren beträchtlich geringer ist als in der Gruppe der 21-59-Jährigen. Bei Männern ab 60 Jahren liegt der Anteil versuchter Morde im Zeitraum 1993 bis 2003 zwischen 30% und 49%, bei den Männern der Altersgruppe 21-59 Jahre zwischen 55% und 68%. Ebenso deutlich sind die Unterschiede bei den weiblichen Opfern: in der Altersgruppe ab 60 Jahren liegt der Anteil der Opfer versuchter Morde an allen Mordopfern zwischen 14% und 37%, bei den 21-59-jährigen Frauen hingegen zwischen 42% und 53% (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2:

Mord: Anteil der Opfer von Versuchsdelikten an allen Opfern nach Geschlecht und Alter (21-59-Jährige vs. 60 Jahre +), 1993 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



Wird die Betrachtung der Versuchsanteile auf alle Altersgruppen ausgedehnt (vgl. Tabellen A_1 und A_2 in Anhang A), so zeigt sich, dass im Hinblick auf männliche Opfer der Versuchsanteil stets entweder bei den über 60-Jährigen oder bei den Kindern am niedrigsten liegt; in Bezug auf weibliche Opfer ist der Anteil vollendeter Tötungen in den Jahren 1993-1999 und 2002 am höchsten bei den Frauen ab 60 Jahren, in den Jahren 2000 und 2001 bei den Jugendlichen sowie 2003 bei den Kindern.

Die Abbildungen 3 und 4 zeigen für den Zeitraum 1993 bis 2003 und im Hinblick auf vollendete Morde die Opferwerdungsrisiken aller in der PKS ausgewiesenen Altersgruppen.

Abbildung 3:

Vollendeter Mord: männl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe
1993 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland

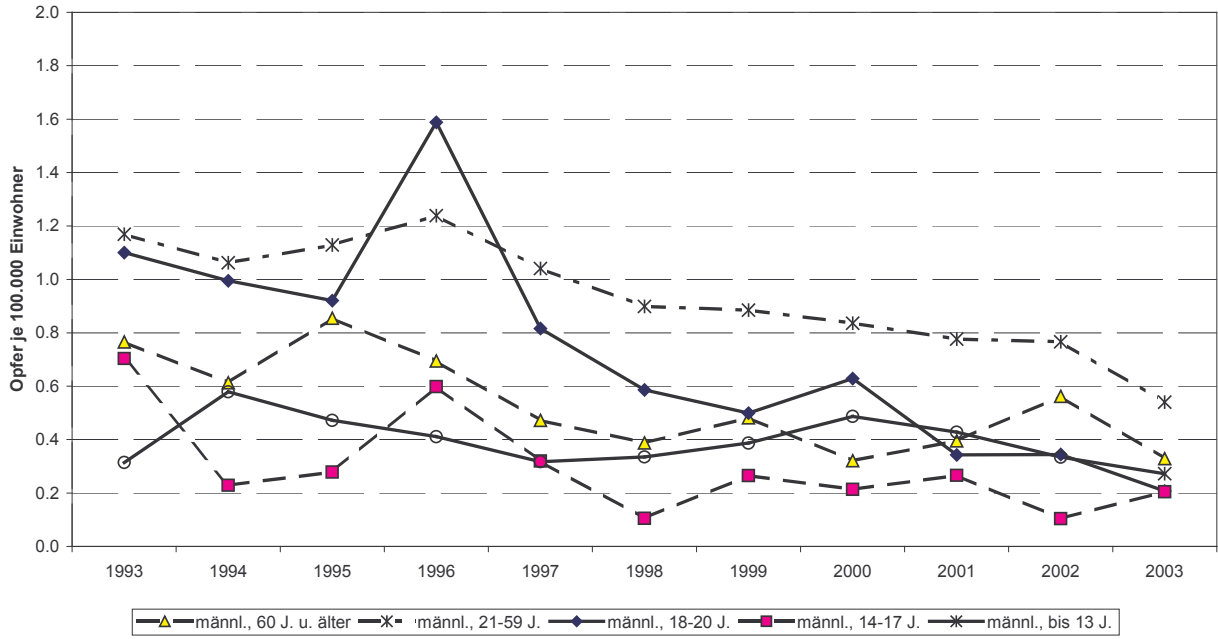
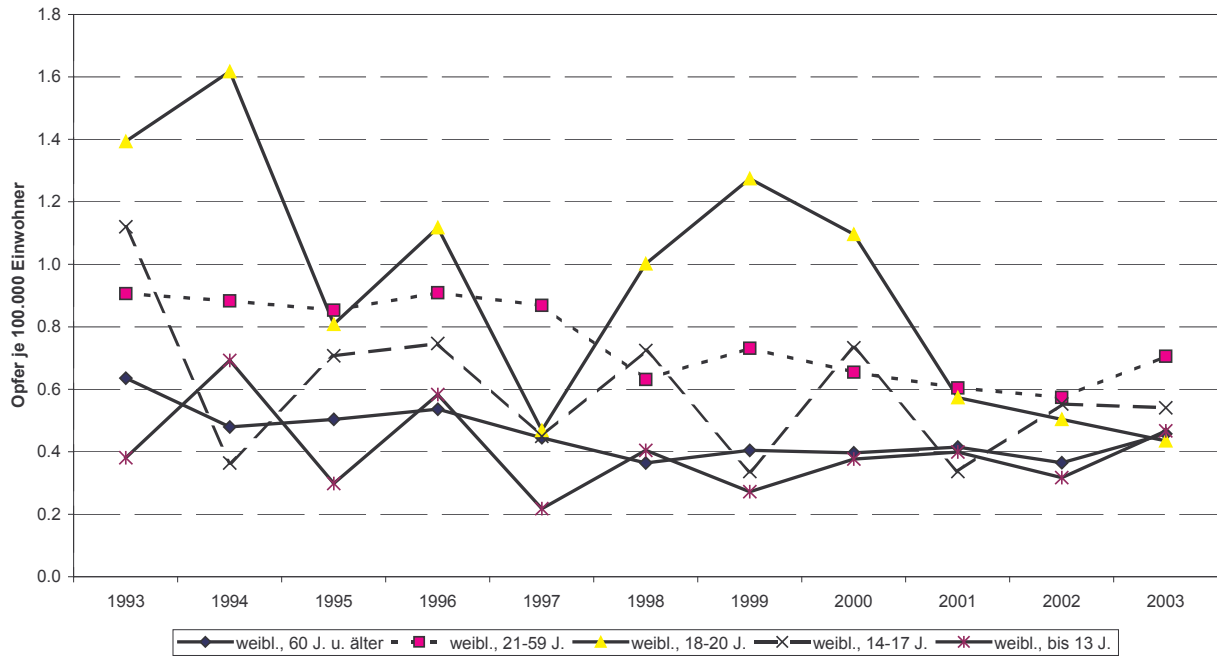


Abbildung 4:

Vollendeter Mord: weibl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe
1993 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



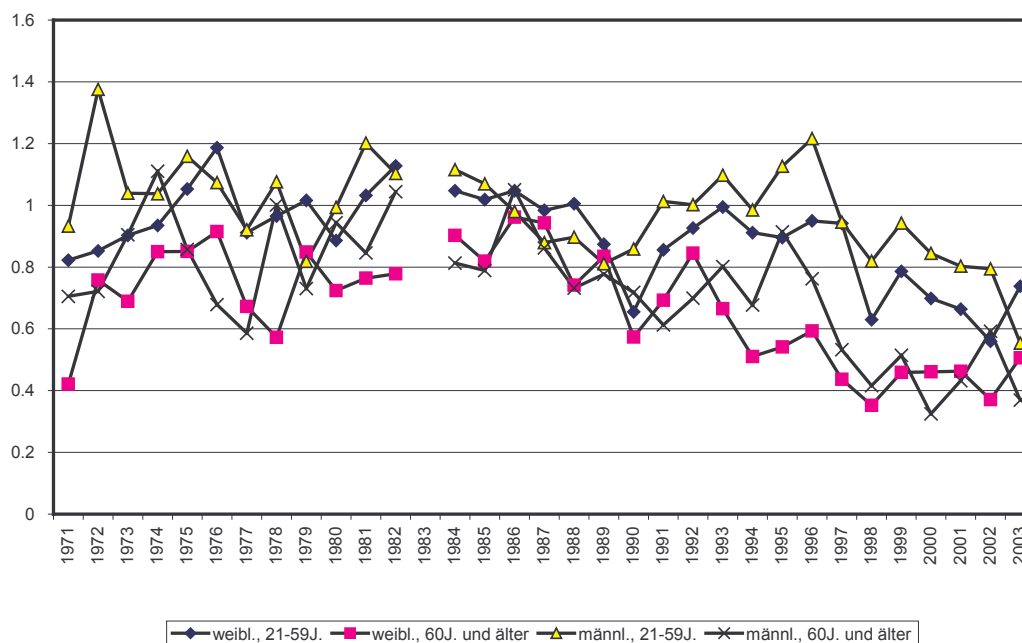
Im Zeitraum 1993-2003 liegt im Hinblick auf vollendete Morde das Viktimisierungsrisiko der älteren Männer immer niedriger als das der 21-59-jährigen und meist unter dem der Heranwachsenden. Zugleich ist in diesem Zeitraum das Risiko eines älteren Mannes, von einem vollendetem Morddelikt betroffen zu sein, stets höher als das eines männlichen Jugendlichen und in der Regel höher als das eines Kindes unter 14 Jahren. Ähnlich liegt die sog. Opferziffer der älteren Frauen im Zeitraum 1993-2003 immer unter derjenigen der 21-59-jährigen und der heranwachsenden Frauen, meist etwas über der der Kinder und etwa auf dem Niveau der Jugendlichen.

Werden für den Zeitraum 1994 bis 2003 Viktimisierungsrisiken älterer Menschen in den alten Bundesländern (inklusive Berlin) mit denen in Ostdeutschland verglichen, so zeigt sich, dass die Opferziffer für vollendete Morde an Frauen ab 60 Jahren in der Regel im Westen etwas höher ist als im Osten; in den alten Bundesländern liegen die Werte zwischen 0.4 und 0.6, im Osten zwischen 0.1 und 0.5. Ein ähnliches Bild zeigt sich in Bezug auf ältere Männer; während sich die Zahl der Getöteten pro 100.000 im Westen zwischen 0.3 und 0.9 bewegt, liegt sie im Osten im Bereich zwischen 0.1 und 0.6. Auch in Bezug auf die 21-59-jährigen Erwachsenen deutet sich ein etwas höheres Tötungsrisiko im Westen an⁴². Die Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern sind jedoch weit weniger ausgeprägt als die zwischen den Altersgruppen und den Geschlechtern.

Langzeittrends alte Bundesländer und (West-) Berlin 1971-2003: Abbildung 5 stellt für den Zeitraum 1971-2003 im Hinblick auf vollendete Morddelikte die Opfergefährdung männlicher und weiblicher Personen der Altersgruppen 21-59 Jahre sowie 60 Jahre und älter dar.

Abbildung 5:

Alte Bundesländer und (West)berlin: weibliche und männliche Opfer von vollendeten Morddelikten je 100.000 der Gruppe 1971-2003



⁴² Frauen West: OZ zwischen 0.6 und 0.9, Frauen Ost: OZ zwischen 0.4 und 0.7; Männer West: OZ zwischen 0.6 und 1.2; Männer Ost: OZ zwischen 0.5 und 1.5.

Für die Gruppe der 21-59-Jährigen erweist sich das Risiko, einem Mord zum Opfer zu fallen, über die Zeit hinweg als relativ stabil und in den 90er Jahren tendenziell zurückgehend. Bei den Männern dieser Altersgruppe wird die höchste Opferziffer für vollendeten Mord 1972 mit 1.4 erreicht; seit 1997 liegen die Werte immer unter 1.0. Bei den Frauen erreicht die Opferziffer 1976 mit 1.2 ihren höchsten Wert. Seit 1994 lag sie immer unter 1.0 und erreichte 2003 einen Wert von nur noch 0.7.

Bei den Männern ab 60 Jahren schwanken die Viktimisierungsrisiken etwas stärker als bei jüngeren Erwachsenen; die höchsten Opferraten für vollendeten Mord werden 1974 und 1986 mit jeweils 1.1 Opfern pro 100.000 Personen verzeichnet; seit 1993 liegt dieser Wert stets unter 1, das Minimum wird 2000 mit 0.3 erreicht. Bei den älteren Frauen schwanken die entsprechenden Werte im Bereich zwischen 0.4 (in den Jahren 1971, 1992, 1997, 1998, 2002) und 1.0 (1986).

Raubmord / Mord in Zusammenhang mit Raubdelikten

Unter der Schlüsselzahl 0110 werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik Fälle von Mord in Zusammenhang mit Raubdelikten gesondert registriert.⁴³ Erfasst werden Morde die "aus Habgier" begangen werden (§ 211 Abs. 2 1. Gruppe, 3. Variante StGB) und solche, bei denen der Täter von dem Motiv gelenkt ist, durch die Tötung des Opfers ein Raubdelikt zu verdecken (§ 211 Abs. 2 3. Gruppe, 2. Alternative StGB). Es ist davon auszugehen, dass unter der Schlüsselzahl 0110 seitens der Polizei auch Fälle erfasst werden, die im weiteren Verlauf der justiziellen Fallbearbeitung als Totschlag oder als Taten nach § 251 StGB (Raub mit Todesfolge) gewertet werden.⁴⁴

Die wenigen vorliegenden empirischen Studien zu Raubmorden (insbesondere VOLBERT, 1992; 1993; Daten zu Raubmordfällen finden sich auch bei HARBORT, 1999a; 1999b; LEMPP, 1977; SIMONS, 1988; STECK, 1990; WULF, 1979) weisen u.a. darauf hin, dass Raubmorde vielfach nicht detailliert geplant werden; insbesondere wird offenbar Widerstand der Opfer selten einkalkuliert und kein Szenario für einen Abbruch der Tat entwickelt (VOLBERT, 1992; 1993; auch SIMONS, 1988; anders HARBORT, 1999a, in Bezug auf Serientäter). Nicht immer ist der Raub das primäre Tatmotiv; zum Teil bildet sich die Intention der Wegnahme erst im Verlauf eines Gewaltdelikts bzw. eines gewaltförmig eskalierenden Konflikts heraus. Raubmorde werden häufig gemeinschaftlich begangen (HARBORT, 1999a; 1999b; VOLBERT, 1992); charakteristisch für die Täter ist u.a. die fehlende oder geringe berufliche Qualifikation (WULF, 1979). MOUZOS (2003) hat australische Daten zu Tötungsfällen analysiert, die sich im Verlauf anderer Delikte – und hier vor allem von Raubtaten – ereigneten; auf diese Kategorie entfielen im Zeitraum 1989-2002 insgesamt 542 von 4.108 Tötungsdelikten (13.2%). Tötungen in Zusammenhang mit anderen Straftaten blieben öfter unaufgeklärt als sonstige Tötungen (22% zu 11%) und zeichneten sich durch einen besonders geringen Anteil weiblicher Tatverdächtiger aus (5.6% zu 12.9%). In 70% der Fälle war das Opfer älter als der Täter, bei sonstigen Tötungsdelikten lediglich zu 52%. In 66% der Fälle war der Täter dem Opfer unbekannt, bei sonstigen Tötungsdelikten war dies nur zu 22% der Fall. Während bei Raubmorden 48% der Opfer 45 Jahre und älter waren, ent-

⁴³ Auf die ebenfalls gesondert erfassten Morde in Zusammenhang mit Sexualdelikten (PKS-Schlüsselzahl 0120) soll hier nur am Rande hingewiesen werden. In den Jahren 1993 bis 2003 wurden in der PKS in der Altersgruppe ab 60 Jahren lediglich 18 Frauen und vier Männer als Opfer vollendeter Delikte registriert, durchschnittlich somit zwei Fälle pro Jahr. Ein im Verlauf einer KFN-Studie anhand von Akten analysierter Fall, der polizeilicherseits unter der Schlüsselzahl 0120 erfasst worden war, wirft Zweifel daran auf, ob es sich selbst bei dieser geringen Zahl ausnahmslos um vorsätzliche Tötungsdelikte handelt, bei denen auch sexuelle Viktimisierungen der Opfer eine Rolle spielen. In dem erwähnte Fall hatten die Tatverdächtigen als Erklärung bzw. Entschuldigung für die vorsätzliche Tötung eines älteren Mannes zunächst angeführt, sie seien zuvor von dem Opfer sexuell missbraucht worden. Das Tötungsdelikt hingegen war offenbar materiell motiviert und ohne erkennbare sexuelle Komponente.

⁴⁴ Der Tatbestand des Raubes mit Todesfolge liegt dann vor, wenn ein Raubtäter durch den Raub "wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen" verursacht. Derartige Delikte werden mit zeitiger Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet.

fielen bei sonstigen Raubdelikten auf diese Gruppe nur 21% der Opfer. Auch COOK (1987) arbeitet in einer auf FBI-Daten gestützten Analyse von Delikten in 43 großen US-Städten im Zeitraum 1976-1983 heraus, dass Raubmorde im Unterschied zu sonstigen Tötungsdelikten typischerweise von dem Opfer nicht bekannten Tätern begangen werden und dass der Anteil älterer Menschen an den Opfern von Raubmorden höher ist als bei sonstigen Raub- oder Tötungsdelikten.

Einige Fälle von Tötungsdelikten an älteren Menschen, die in Verbindung mit Raubstrafataten begangen wurden, werden im Folgenden (basierend auf einschlägigen Medienberichten) kurz dargestellt:

- *Juni 2004:* Das Landgericht Berlin verurteilt einen 21-jährigen Mann wegen zweifachen Mordes zu einer Jugendstrafe von zehn Jahren. Der Mann hatte in der Hauptverhandlung gestanden, im Mai und August 2003 zwei 82 und 91 Jahre alte Frauen verfolgt, in ihren Wohnungen überwältigt, gewürgt, mit über den Kopf gestülpten Plastiktüten erstickt und anschließend beraubt zu haben. Das Gericht kam zu dem Erkenntnis, dass der Täter sich seine Opfer zielgerichtet ausgesucht hatte; er sei davon ausgegangen, dass sie über viel Geld verfügten, hohe Bargeldbeträge in der Wohnung lagerten und leicht zu überwältigen seien. Zugleich äußerte die Vorsitzende Richterin Zweifel daran, ob allein das Erlangen der Beute das handlungsleitende Motiv war oder es dem Täter auch um das Ausleben von Gewaltfantasien gegangen sei (MIELKE, 2004)..
- *April und November 2002:* Das Landgericht Hannover verurteilt einen hör- und sprachbehinderten 47-jährigen Mann in zwei Verfahren wegen der Ermordung von vier alten Menschen zweimal zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. In beiden Verfahren stellte das Gericht die besondere Schwere der Schuld fest. Der Mann hatte nach Erkenntnis des Gerichts im September 2001 eine 73-jährige gehörlose Frau und ihren ebenfalls gehörlosen 86 Jahre alten Schwager in ihrer Wohnung in Hannover erdrosselt. Die Opfer hatte er in einem Gehörlosenzentrum kennen gelernt. Mit der 73-jährigen Frau war es nach Aussage des Täters zu einem Konflikt gekommen, als sie sich weigerte, ihm Geld zu leihen. Im Verlaufe der Auseinandersetzung hatte er zunächst sie und dann ihren Schwager getötet. Im November 2001 hatte der Mann dann eine 88-jährige Frau und ihren 92-jährigen Mann in deren Wohnung in Bad Oeynhausen gefesselt, sie gezwungen, ihm ihr Bargeldversteck zu verraten und beide anschließend mit einem Messer getötet (vgl. u.a. LEBENSLÄNGLICH FÜR MORDE AN ZWEI TAUBSTUMMEN, 2002; LEBENSLANG FÜR MORD AN RENTNER-EHEPAAR, 2002; MORD AN VIER RENTNERN – 47-JÄHRIGER ANGEKLAGT, 2002).
- *August 2002:* Eine wegen Drogendelikten polizeilich bekannte 16-Jährige gesteht, gemeinsam mit ihrem 18-jährigen Freund einen 74-jährigen Mann in dessen Wohnung getötet und beraubt zu haben. Das Paar hatte den Mann zuvor in einer Gaststätte kennen gelernt. Das Opfer war mit einer Eisenstange niedergeschlagen und dann erstickt worden. Die Täter hatten den Pkw des Opfers, seine Scheckkarte sowie Bargeld entwendet (vgl. KLEIN, 2002).
- *März 2002:* Eine 18-jährige Frau und ein 20-jähriger Mann werden vom Landgericht Köln wegen Mordes zu neun bzw. acht Jahren Jugendstrafe verurteilt. Bezüglich des Mannes ordnet das Gericht die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt an. Nach Erkenntnis des Gerichts hatten die der Punk-Szene angehörenden Angeklagten im Juli 2001 eine altersverwirrte 70-jährige Frau beraubt und getötet, weil sie fürchteten, vom Opfer angezeigt zu werden. Das Opfer hatte den Tätern gegenüber wiederholt von einem angeblichen Millionenvermögen gesprochen. Die Frau war von den Tätern zunächst vergiftet, sodann niedergestochen und erstickt worden. Im Juni 2003 rügte der Bundesgerichtshof in Bezug auf den männlichen Täter, dass das Landgericht nicht hinreichend geprüft habe, ob die angeordnete Unterbringung die Jugendstrafe entbehrlich hätte machen können (vgl. DRACK, 2002; 2003).
- *November 2001:* Das Landgericht Bremen verurteilt einen 32-jährigen Krankenpfleger wegen fünffachen Mordes zu lebenslanger Haft und erkennt auf eine besondere Schwere der Schuld. Der Mitarbeiter eines ambulanten Pflegedienstes in Bremerhaven war im Mai 2001 wegen Unterschlagung entlassen worden. Er hatte danach innerhalb kurzer Zeit fünf Frauen zwischen 80 und 90 Jahren, die er zuvor als Mitarbeiter des Pflegedienstes betreut hatte, in ihren Wohnungen ermordet und beraubt. Seine Beute belief sich den Ermittlungen zufolge insgesamt auf DM 4.900. Von dem Geld hatte der Mann u.a. Kontakte zu einer Prostituierten finanziert; außerdem war er verschuldet (vgl. zu dem Fall u.a. EX-KRANKENPFLEGER SCHILDERT VOR RICHTER ERMORDUNG FÜNF ALTER FRAUEN, 2001; LEBENSLANG FÜR EX-KRANKENPFLEGER WEGEN MORDES, 2001; STAATSANWALT FORDERT LEBENSLÄNGLICH FÜR EX-KRANKENPFLEGER, 2001).

- *Frühjahr 2000*: Das Landgericht Berlin verurteilt einen, 36-jährigen, schon zu DDR-Zeiten auch wegen Tötungs- und Sexualdelikten verurteilten Mann, wegen zweifachen Mordes und zahlreicher Raubüberfälle zu einer lebenslangen Haftstrafe. Es stellt die besondere Schwere der Schuld fest und ordnet Sicherungsverwahrung an. Der Mann war im Oktober 1998 vom Ausgang in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung nicht zurückgekehrt. Er hatte in den folgenden acht Monaten zwölf hochbetagte Frauen überfallen. Mittels einer Täuschung verschaffte er sich Zutritt zu ihren Wohnungen. Dort griff er die Frauen an und beraubte sie. Der Täter vergewaltigte eines seiner Opfer, eine 95-jährige Frau. Zwei 90-jährige Opfer kamen zu Tode. Eine Frau starb an den Verletzungen, die der Täter ihr zugefügt hatte, eine andere wurde erdrosselt (vgl. zu dem Fall u.a. BGH NIMMT ÄRZTE IN DIE PFLICHT, 2003; SCHWIEG VOR GERICHT: DER MANN, DER RENTNERINNEN TÖTETE, 2000).
- *Dezember 1998*: Das Landgericht Hamburg verurteilt zwei 16 und 17 Jahre alte Jugendliche zu je acht Jahren Jugendstrafe. Die Täter hatten im Juni 1998 einen 73-jährigen Kaufmann in seinem Lebensmittelladen erstochen und 220 DM aus der Ladenkasse geraubt. Beide Täter waren bereits zuvor vielfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Zur Vermeidung von Untersuchungshaft waren sie zum Tatzeitpunkt in einer offenen Jugendwohnung untergebracht. Die Tat löste eine bundesweite Diskussion um die Wiedereinführung geschlossener Heime für jugendliche Straftäter aus (vgl. zu dem Fall u.a. BEMMER, 1999; SPANNER, 2002).
- *Juni 1997*: Das Landgericht Berlin verurteilt eine 31-Jährige zu sieben Jahren Haft. Die heroinabhängige Frau hatte im Jahre 1991 mit drei Komplizen ihre 80-jährige Großmutter ausgeraubt, die im Verlaufe des Geschehens an Herzversagen starb. Die Täter erbeuteten ein Sparbuch, von dem 2.000 DM abgehoben wurden, einen Fernseher und Schmuck. Da die Täter nicht erkannten, dass die Frau schon tot war, hatten sie versucht, sie zu töten, indem sie den Kopf der reglosen Frau in den Backofen hielten und das Gas aufdrehten (vgl. ENKELIN TÖTETE IHRE OMA: SIEBEN JAHRE HAFT, 1997). Der Tod der Großmutter war auf einen Gas-Unfall zurückgeführt worden. Ende 1996 offenbarte die Enkelin sich gegenüber der Polizei; erst dadurch kamen die Ermittlungen wieder in Gang (vgl. AVERESCH, 1997).

Aus den dargestellten und weiteren Fällen ergibt sich im Hinblick auf an alten Menschen in Zusammenhang mit Raubstrafaten begangene Tötungsdelikte folgendes Bild:

- Tatort ist in den meisten Fällen die Wohnung des Opfers oder deren unmittelbare Umgebung.
- Die Opfer leben in der Regel alleine oder mit einer weiteren hochaltrigen Person zusammen. Allein lebende ältere Menschen sind in besonderem Maße vulnerabel im Hinblick auf Tatbegehungsmöglichkeiten, aber auch in Bezug auf mögliche tödliche Folgen zugefügter Verletzungen.⁴⁵
- Die Delikte werden zum Teil von sehr jungen Tätern (Jugendlichen und Heranwachsenden) begangen. Drogen- und Alkoholkonsum sowie Suchtmittelabhängigkeit der Täter werden mehrfach erwähnt. Gemeinschaftliche Tatbegehung ist den Ergebnissen dieser ersten Fallsichtung zufolge offenbar vor allem bei jüngeren Tätern eher die Regel als die Ausnahme. Zum Teil handelt es sich um serielle Tötungsdelikte.
- Unter den Tätern sind sowohl dem Opfer fremde Personen als auch Personen aus dem familiären Umfeld sowie Personen, zu denen eine weniger enge Beziehung bestand, schließlich auch (wenigstens aus der Perspektive des Opfers) Zufallsbekanntschäften.⁴⁶
- Erbeutet werden vor allem Bargeld, Schmuck und Scheckkarten. Der Umstand bzw. die Vermutung, dass das Opfer größere Barbeträge zu Hause haben würde, spielt in einem Teil der Fälle eine Rolle.

⁴⁵ Der Bericht BRUTALER RAUBMORD AN RENTNERIN VOR GERICHT (2004) schildert den Fall einer 89-jährigen Frau, die mutmaßlich von zwei Tätern in ihrer Wohnung brutal misshandelt und beraubt wurde; die Täter ließen die alte Frau schwer verletzt in ihrer Wohnung zurück, wo sie Tage später starb (und erst nach ihrem Tod aufgefunden wurde).

⁴⁶ So etwa in einem Fall in Köln im Jahre 2001, in dem der spätere Täter Zeuge wurde, wie eine Kassiererin in einem Supermarkt einen 1000 DM-Schein einer älteren Kundin nicht wechseln konnte und ihr in dieser Situation seine Hilfe anbot. (KÖLNER SOLL 83-JÄHRIGE GETÖTET HABEN, 2001).

Tabelle 3 stellt für den Zeitraum 1993 bis 2003 polizeiliche Daten zu Fällen des vollendeten Raubmordes dar. Es handelt sich hierbei um ein insgesamt seltenes Delikt, von dem ältere Menschen stärker betroffen sind als jüngere. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende werden polizeilicherseits nur in sehr seltenen Fällen als Opfer vollendeter Raubmorde registriert. Das Viktimisierungsrisiko steigt im Erwachsenenalter an und wächst noch einmal bei den Seniorinnen und Senioren. In den Jahren 1993 bis 2003 wurden nach polizeilichen Daten insgesamt 139 Männer und 144 Frauen der Altersgruppe ab 60 Jahren als Opfer vollendeter Raubmorde registriert.

Im dargestellten Zeitraum geht das Opferwerdungsrisiko bei Männern und Frauen der Altersgruppe ab 60 Jahren sowie bei Männern zwischen 21 und 59 Jahren tendenziell zurück; bei den Frauen zwischen 21 und 59 Jahren ist ein klarer Trend nicht erkennbar.

Tabelle 3: Polizeilich registrierte Opfer vollendeter Raubmorde, Bundesrepublik Deutschland 1993-2003 (PKS-Schlüsselzahl 0110)

Alter		Jahr										
		1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
0-13 J.	m	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
	OZ m	0	0	0	0	0.02	0	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	OZ w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14-17 J.	m	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0
	OZ m	0.06	0	0	0.05	0	0	0.05	0	0	0.05	0
	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	OZ w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18-20 J.	m	1	0	1	1	0	1	0	0	1	2	0
	OZ m	0.07	0	0.08	0.08	0	0.07	0	0	0.07	0.14	0
	w	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
	OZ w	0.08	0	0	0	0.16	0	0	0	0	0	0
21-59 J.	m	48	45	36	40	32	24	26	20	33	20	16
	OZ m	0.20	0.19	0.15	0.17	0.14	0.10	0.11	0.09	0.15	0.09	0.07
	w	10	12	7	16	15	12	8	2	7	4	6
	OZ w	0.04	0.05	0.03	0.07	0.07	0.05	0.04	0.01	0.03	0.02	0.03
60 J. +	m	17	17	20	16	8	10	13	7	15	9	7
	OZ m	0.32	0.32	0.37	0.28	0.14	0.17	0.21	0.11	0.22	0.13	0.10
	w	18	13	16	14	18	16	6	10	17	5	11
	OZ w	0.18	0.13	0.16	0.13	0.17	0.15	0.06	0.09	0.15	0.04	0.09

Auch beim Raubmord zeigen sich beträchtliche altersbezogene Unterschiede hinsichtlich der Anteile der Opfer versuchter und vollendeter Delikte an allen Opfern. In der Gruppe der älteren männlichen Opfer von Mord in Zusammenhang mit Raubdelikten wurden im Zeitraum 1993 bis 2003 139 von 185 Personen als Opfer vollendeter Delikte (75.1%) registriert, bei den älteren Frauen 144 von 176 Opfern (81.8%). Die entsprechenden Anteile liegen bei den 21-59-jährigen Männern bei 41.9% (245 von 585 Opfern) und bei den Frauen bei 47.6% (90 von 189 Opfern).

Resümee: Aus den vorliegenden kriminalstatistischen Daten zu polizeilich registrierten Morddelikten geht vor allem Folgendes hervor:

- Ältere Menschen – verstanden als die Gesamtgruppe der 60-Jährigen und Älteren – haben ein insgesamt geringeres Risiko als jüngere Erwachsene, einem Morddelikt zum Opfer zu fallen. Ältere Männer sind etwas stärker als ältere Frauen in der Gefahr, durch Mord zu Tode zu kommen, doch ist der Geschlechterunterschied weniger stark ausgeprägt und weniger stabil als bei jüngeren Erwachsenen.
- Das Bild einer geringeren Gefährdung durch Morddelikte im Alter bestätigt sich nicht für den Bereich der Raubmorde. Bei diesem insgesamt relativ seltenen Delikt ist die Altersgruppe ab 60 Jahren etwas stärker gefährdet als jüngere Erwachsene; Kinder, Jugendliche und Heranwachsende treten als Opfer selten in Erscheinung.
- Werden ältere Menschen Opfer eines polizeilich registrierten (versuchten oder vollendeten) Morddelikts, so ist der Anteil der Fälle, in denen es beim Versuch bleibt, deutlich geringer als bei jüngeren Erwachsenen. Vor allem ältere weibliche Opfer sind zu einem hohen Anteil von vollendeten Delikten betroffen. Auch im Bereich der polizeilich registrierten Raubmorde werden ältere Opfer zu einem wesentlich höheren Anteil als jüngere als von vollendeten Delikten betroffene Personen erfasst.
- Dieser altersbezogene Unterschied in den relativen Anteilen polizeilich registrierter Morde und Mordversuche lässt sich allein auf der Basis der vorliegenden kriminalstatistischen Daten nicht aufklären. Grundsätzlich ist vor allem an folgende – einander nicht ausschließende, sondern möglicherweise ergänzende - Bedingungskonstellationen zu denken:
 - Der Anteil vollendeter Delikte kann bei älteren Opfern erhöht sein, weil sie einen Tötungsversuch schlechter abwehren können und zugleich mit dem Alter die Wahrscheinlichkeit wächst, an einer einmal zugefügten Verletzung zu sterben.
 - Es ist denkbar, dass der Anteil vollendeter Morde unter allen älteren Mordopfern aufgrund altersspezifischer Deliktsstrukturen besonders hoch ist. Wenn schwerkranke und pflegebedürftige alte Menschen durch Beibringung toxischer Substanzen getötet werden, wenn alleinlebende und gebrechliche hochaltrige Personen in ihrer Wohnung von Raubtätern heimgesucht werden, die im Interesse der Realisierung ihres Tatplans auch zur Tötung des Opfers bereit sind, dann handelt es sich um Konstellationen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die Tat im Versuchsstadium bleibt.
 - Der Anteil von Mordversuchen kann bei älteren Opfern im Vergleich zu jüngeren geringer ausfallen, weil typische Lebensstilmerkmale Älterer es mit sich bringen, dass die Wahrscheinlichkeit eines polizeilicherseits als Mordversuch gewerteten Geschehens reduziert ist. Hier wäre insbesondere an eskalierende Konfliktsituationen außerhalb des häuslichen Bereichs (etwa Streitigkeiten und Schlägereien im Kneipenmilieu) zu denken, von denen Ältere möglicherweise aufgrund eines relativ zu jüngeren Altersgruppen stärker auf das private Wohnumfeld konzentrierten Lebensstils weniger betroffen sind. Es läge dann ein Fall altersbezogener "differential exposure" vor, wobei zunächst offen bliebe, ob Ältere Gelegenheiten, Opfer eines versuchten Mordes zu werden, relativ seltener ausgesetzt sind oder es sich in erster Linie um eine reduzierte Exposition gegenüber Situationen und Milieus handelt, in denen von Seiten der

Polizei häufig Mordversuche angenommen und entsprechend kriminalstatistisch erfasst werden.⁴⁷

- Die oben dargestellten Arbeiten von SESSAR und KREUZER weisen darauf hin, dass insbesondere im Hinblick auf Mordversuche Merkmalen des polizeilichen Registrierungsverhaltens große Bedeutung zukommt. Hier wäre einerseits zu prüfen, inwieweit möglicherweise Ermittlungen in Mordfällen mit älteren Opfern eher in Kommunen und Regionen stattfinden, in denen die Registrierung des Falles bei spezialisierten Ermittlungseinheiten liegt⁴⁸; zum anderen kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, das auch unabhängig von polizeilichen Organisationsmerkmalen das Registrierungsverhalten mit dem Alter des Opfers variiert (etwa, weil bei nicht tödlich verlaufenen gewaltförmigen Handlungen im Nahraum weniger häufig eine Mordabsicht angenommen wird, wenn es sich um ein älteres Opfer handelt).
- Schließlich wäre zu überlegen, ob möglicherweise in Bezug auf ältere Opfer ein relativ größerer Anteil versuchter Morde unentdeckt bleibt und folglich keinen Niederschlag in der Polizeilichen Kriminalstatistik findet. So könnten in stärkerem Maße als bei Jüngeren die Auswirkungen von Mordversuchen mit Krankheitssymptomen oder den Folgen eines Sturzes verwechselt werden; demenzkranke und pflegebedürftige Opfer von Mordversuchen wären in geringerem Maße als jüngere gesunde Betroffene in der Lage, Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen zu initiieren bzw. zu unterstützen. Allerdings besteht die Problematik geringerer Tatentdeckungschancen und erschwerten Tatnachweises bei physisch und intellektuell beeinträchtigten Personen auch in Bezug auf vollendete Taten, so dass diese Faktoren eher nicht geeignet erscheinen, die altersspezifische Relation von versuchten und vollendeten Morden zu erklären. Hingegen könnte die im Alter zunehmende Konzentration auf den häuslichen Bereich und auf die Sphäre engerer Beziehungen einen Ansatzpunkt bieten. Wenn vor allem versuchte Tötungen im sozialen Nahraum im Dunkelfeld verbleiben und dieser Nahraum im Leben und in den Beziehungen älterer Menschen eine größere Bedeutung hat als bei Jüngeren, kann dies in einem geringen Anteil von Versuchsdelikten bei älteren Opfern zum Ausdruck kommen.

Inwieweit die oben formulierten Faktoren zu dem Befund beitragen, dass ältere Menschen, wenn sie polizeilicherseits als Opfer von Delikten nach § 211 StGB registriert werden, relativ häufiger als Jüngere einem vollendeten Mord zum Opfer fallen, ließe sich nur unter Heranziehung weiterer Daten klären; hier ist insbesondere an die Analyse polizeilicher Einzeldatensätze sowie justizieller Akten zu einschlägigen Verfahren zu denken.

⁴⁷ Zur Anwendung des Konzeptes der differentiellen Risikoexposition auf die Viktimisierung älterer Menschen vgl. CLARKE, EKBLUM, HOUGH & MAYHEW (1985), KENNEDY & SILVERMAN (1990).

⁴⁸ Ein Vergleich der drei Stadtstaaten mit einigen Flächenstaaten der Bundesrepublik zeigt für den Zeitraum 1998-2003 Unterschiede in den Versuchsanteilen von Morddelikten (vgl. Abb. A_1 und A_2 in Anhang A). In Berlin und Hamburg waren die Anteile älterer Opfer von Versuchsdelikten an allen älteren Opfern geringer als in Flächenstaaten wie Bayern oder Baden-Württemberg. Lediglich in Nordrhein-Westfalen lagen die Versuchsanteile für Morddelikte an älteren Frauen unter denen der beiden Stadtstaaten. In diesem Bundesland fielen die Anteile versuchten Mordes insgesamt geringer aus als in vergleichbar großen Flächenstaaten. Da Nordrhein-Westfalen in besonderem Maße durch städtische Ballungsgebiete (Ruhrgebiet, Rheinland) gekennzeichnet ist, unterstreicht der Befund das Bild von geringeren Versuchsanteilen bei Mord in städtischen Gebieten. In Bremen sind die "Versuchsanteile" unter älteren Opfern ähnlich hoch wie in Bayern oder Baden-Württemberg; allerdings sind die Fallzahlen gerade in Bremen sehr klein und von daher nur begrenzt aussagekräftig.

3.2.2. Totschlag und Tötung auf Verlangen

Erläuterungen zum Delikt: Fälle des Totschlags und der Tötung auf Verlangen werden in der PKS unter der Schlüsselzahl 0200 erfasst.⁴⁹ Dieser Gruppe entsprechen im Strafgesetzbuch Verstöße gegen die §§ 212 (Totschlag)⁵⁰, 213 (Minder schwerer Fall des Totschlags) und 216 StGB (Tötung auf Verlangen).

Im Hinblick auf ältere, schwerkranke und pflegebedürftige Menschen erscheint es als Mangel, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik Opfer von Totschlagsdelikten und Personen, die durch Tötung auf Verlangen ihr Leben verlieren, in einer Kategorie zusammenfasst. Es ist davon auszugehen, dass unter den Tatbestand der Tötung auf Verlangen sowohl bestimmte Fälle und Formen der sogenannten aktiven Sterbehilfe subsumiert werden (vgl. zur Problematik der aktiven Sterbehilfe u.a. KUTZER, 1985; ROXIN, 1987; SONNEN, 1998; ULSENHEINER, 2000) als auch Fälle aus dem Grenzbereich von Beihilfe zum Suizid und aktiver Tötung einer Person.⁵¹ Es ist davon auszugehen, dass vor allem die Problematik der aktiven Sterbehilfe hochaltrige, schwer kranke und pflegebedürftige Menschen in besonderem Maße betrifft. Tatgeschehen, Tatmotive und die Beziehung zwischen demjenigen, der die Tötung auf Verlangen vollzieht und der getöteten Person sind in solchen Fällen grundsätzlich anders als in "klassischen" Fällen des Totschlags. Allerdings weisen Einzelbefunde darauf hin, dass die quantitative Bedeutung von Fällen der Tötung auf Verlangen für die unter der Schlüsselzahl 0200 zusammengefassten Delikte gering ist. Die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Bundesland Baden-Württemberg differenziert zwischen Totschlag und Tötung auf Verlangen und gibt somit einen Hinweis zur Abschätzung der Größenordnungen. 2003 waren 230 Opfer von Totschlagsdelikten (§ 212), davon 40 bei vollendeten Totschlägen zu beklagen, ein Opfer bei Tötung auf Verlangen (LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG, 2004, Tabelle 91).

Trends 1995–2003: Daten für die Bundesrepublik insgesamt liegen für diesen Deliktsbereich für den Zeitraum 1995 bis 2003 vor. Die jährliche Zahl der Frauen ab 60 Jahren, die Opfer vollendeten Totschlags bzw. von Tötung auf Verlangen wurden, ist recht konstant und liegt zwischen 42 (2003) und 51 (1995/1997); bei den älteren Männern liegen die Werte zwischen 24 (1998) und 37 (2001) Getöteten pro Jahr. Aus Abbildung 6 geht hervor, dass – im Hinblick auf vollendete Delikte - die über 60-jährigen Männer vor allem in den ersten dargestellten Jahren ein beträchtlich geringeres polizeilich registriertes Risiko haben als die 21-59-Jährigen; der Unterschied zwischen jüngeren und älteren Frauen ist weniger deutlich ausgeprägt. Ältere Männer und ältere Frauen unterscheiden sich in ihrem Risiko, Opfer eines vollendeten Totschlags zu werden oder durch Tötung auf Verlangen umzukommen, kaum voneinander.

Bei den Männern der Altersgruppe 21-59 Jahre weist die Grafik im besagten Zeitraum auf ein stark abnehmendes Viktimisierungsrisiko hin. Eine getrennte Betrachtung für alte und neue Bundesländer erhärtet die Vermutung, dass sich darin die kriminalstatistische Erfassung der von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) bearbeiteten Fälle niedergeschlagen hat, es sich hier also zum Teil nicht um Delikte handelt, die in den 90er Jahren begangen wurden, sondern um Fälle staatlich angeordneter oder gebilligter, jedenfalls bis dato nicht strafrechtlich geahn-

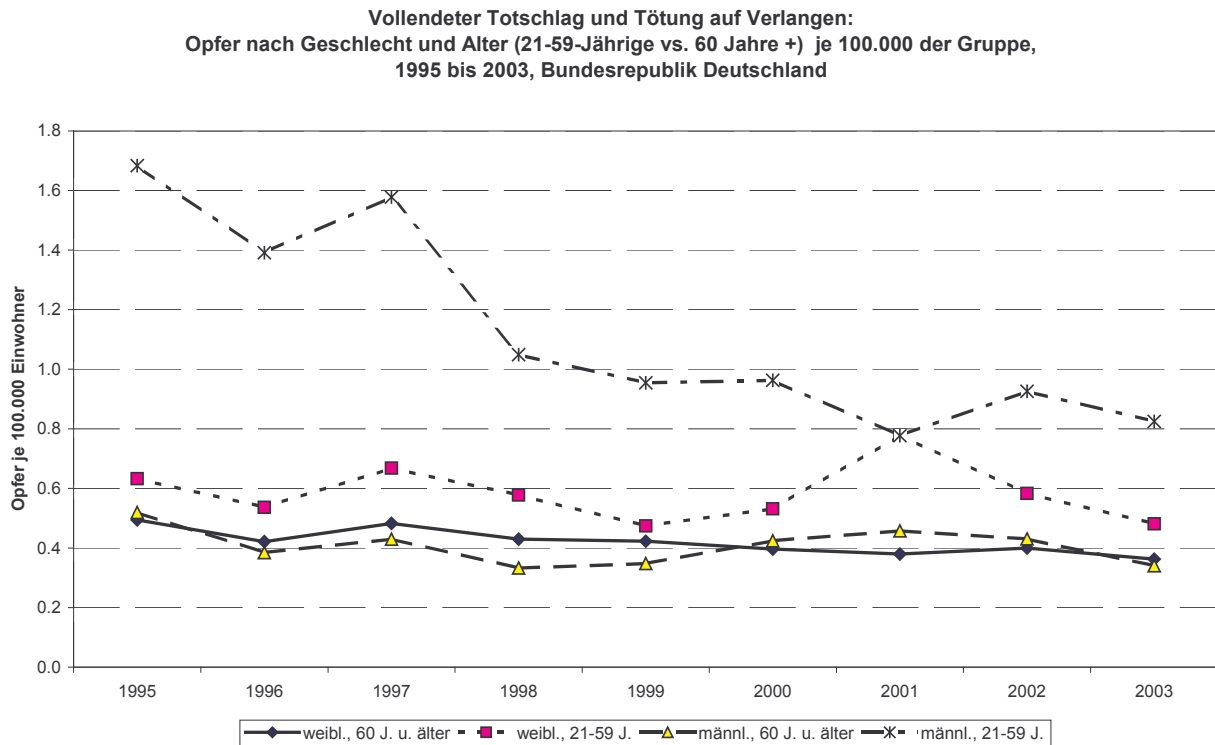
⁴⁹ Seit 1998 erfolgt die Registrierung unter dieser Schlüsselzahl; zuvor wurden Fälle des Totschlags und der Tötung auf Verlangen noch unter dem Schlüssel 0210 erfasst; die Schlüsselzahl 0220 war für die 1998 aus dem StGB gestrichene Kindstötung reserviert.

⁵⁰ Zum Wortlaut der im Text genannten StGB-Normen vgl. Anhang B.

⁵¹ Zur Suizidalität im Alter vgl. u.a. DE VRIES (1999), ILLHARDT & WOLF (1998), TEISING (1998). Nach herrschender Rechtsauffassung ist ein wesentliches Unterscheidungskriterium zwischen strafloser Beihilfe zum Suizid und Tötung auf Verlangen, ob der betroffenen Person nach dem letzten Tatbeitrag der handelnden Person (z.B. dem Einleiten von Abgasen in den Innenraum eines Fahrzeugs) noch die Möglichkeit verblieb, sich dem tödlichen Erfolg (etwa durch Aussteigen) zu entziehen.

deter Tötungen in der DDR der Jahre 1951 bis 1989. In der besagten Altersgruppe liegt die Opferziffer der Männer in den neuen Bundesländern 1994 bei 4.4 und 1995 noch bei 3.8, sinkt dann aber rasch auf ein Niveau zwischen 1.0 und 1.5 in den Jahren 1999 bis 2003. Die OZ für die westdeutschen Männer dieser Altersgruppe bewegt sich im Zeitraum 1995-2003 im Bereich zwischen 0.7 und 1.5.

Abbildung 6:

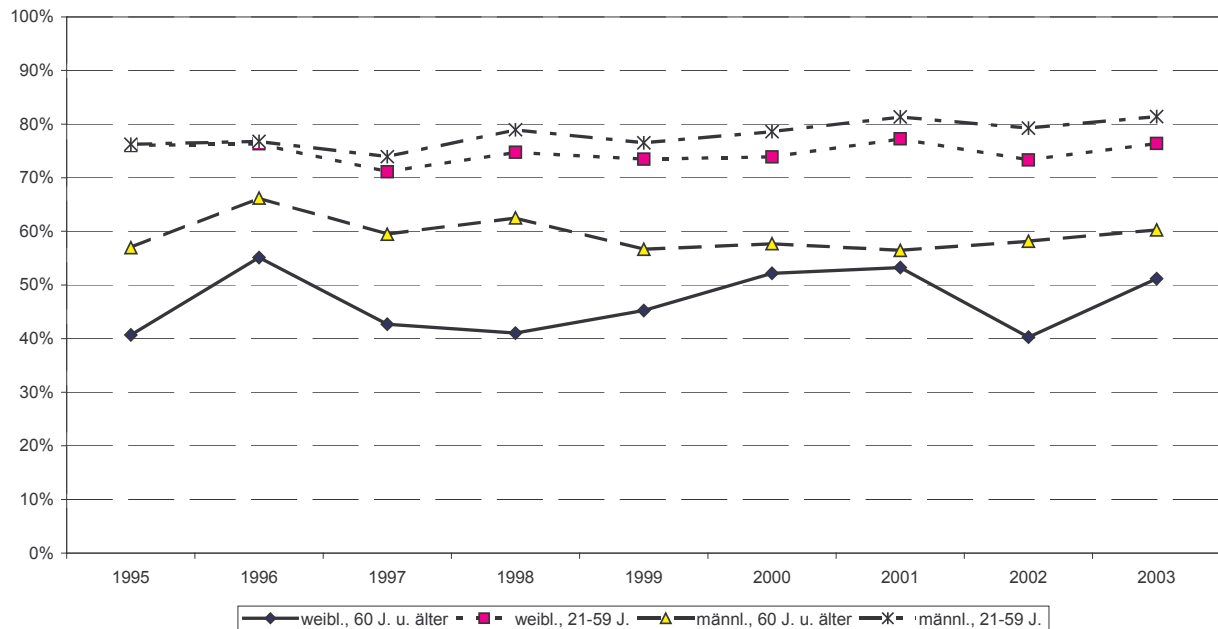


Wie bei Mord, ist der Versuchsanteil in der Altersgruppe ab 60 Jahren – und hier vor allem bei den Frauen⁵² – kleiner als bei den 21-59-Jährigen (Abbildung 7). Der Altersunterschied bezüglich Versuch und Vollendung ist besonders deutlich bei weiblichen Opfern. Im Zeitraum 1995 bis 2003 liegt der Anteil versuchter Delikte in der Altersgruppe 21-59 Jahre stets über 70% (Min. 71%, Max. 77%), bei den älteren Frauen hingegen zwischen 40% und 55%. Die oben im Hinblick auf Morddelikte dazu formulierten Überlegungen gelten hier entsprechend.

⁵² Der geringe Versuchsanteil bei Tötungsdelikten an älteren Frauen korrespondiert mit den Befunden von DANKWARTH & PÜSCHEL (1991) an einer (relativ kleinen) forensischen Stichprobe.

Abbildung 7:

Totschlag und Tötung auf Verlangen: Anteil der Opfer von Versuchsdelikten an allen Opfern nach Geschlecht und Alter (21-59-Jährige vs. 60 Jahre +), 1995 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland

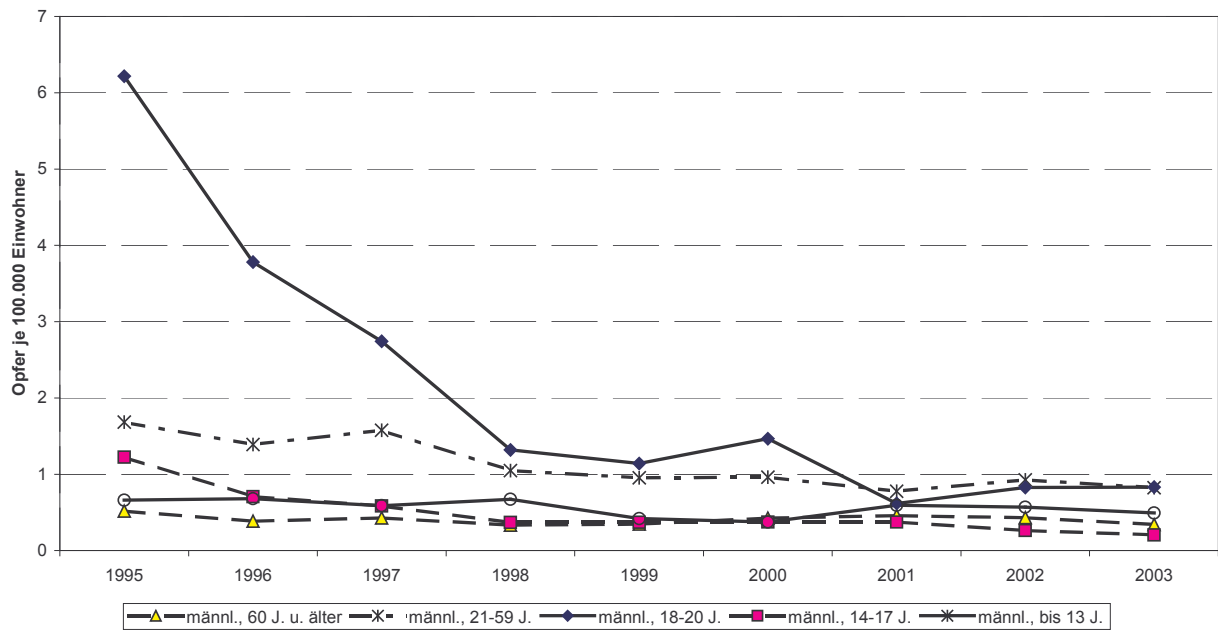


Werden auch die jüngeren Gruppen in die Betrachtung einbezogen (Abbildungen 8 und 9), so zeigt sich, dass der Rückgang vollendeter Totschlagsdelikte 1995 bis 2003 am stärksten bei den 18-20-jährigen Männern ist. In den alten Bundesländern (inkl. Berlin) liegen die Opferziffern für diese Gruppe im Zeitraum 1993 bis 1997 (mit Ausnahme des Jahres 1995) meist über 2.0, seither deutlich darunter (zwischen 0.5 und 1.2) und damit wieder etwa auf dem Niveau der 80er Jahre. In den neuen Bundesländern wurden für die 18-20-jährigen Männer vor allem in den Jahren 1994 und 1995 extrem hohe Opferziffern (23.8 bzw. 28.2) verzeichnet, seit 1998 hat sich das Opferwerdungsrisiko für diese Gruppe etwa im Bereich des westlichen Niveaus stabilisiert.⁵³

⁵³ Es ist anzunehmen, dass hier von der mittlerweile aufgelösten Zentralen Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungs-Kriminalität (ZERV) bearbeitete Fälle eingeflossen sind, es sich bei den Opfern also zum Teil um Personen handelt, die zu einem historisch früheren Zeitpunkt als junge Menschen von Tötungsdelikten in Zusammenhang mit dem Handeln von Institutionen der früheren Deutschen Demokratischen Republik betroffen waren.

Abbildung 8:

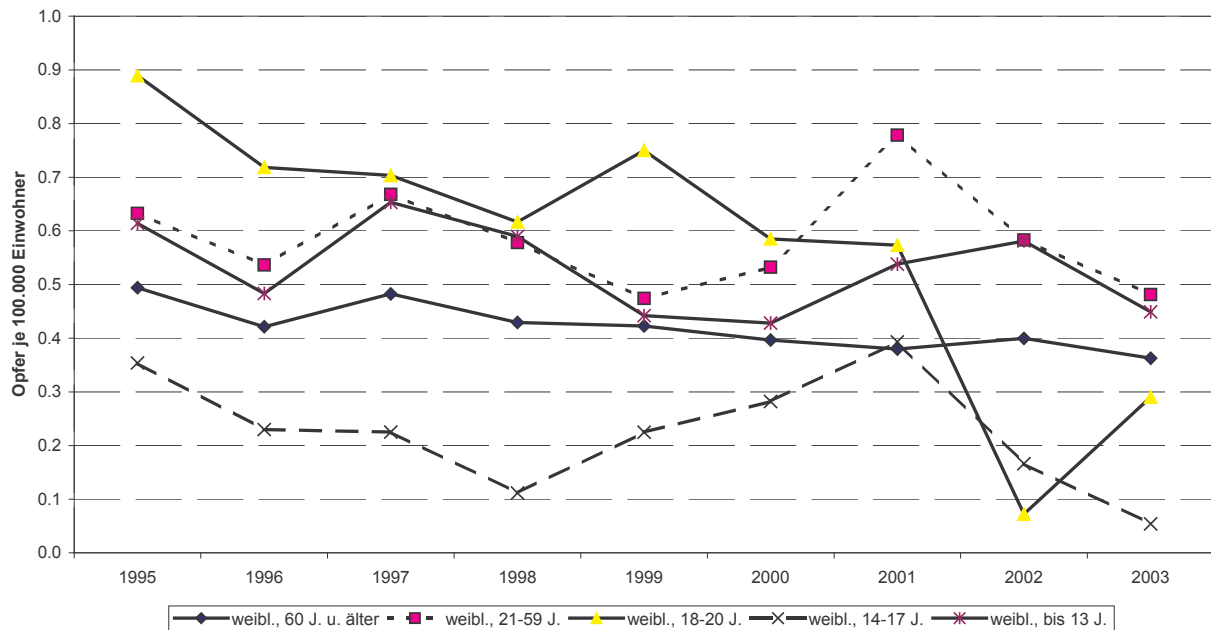
Vollendeter Totschlag und Tötung auf Verlangen: männl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe
1995 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



Wie Abbildung 9 zeigt, ist bei den 18-20-jährigen Frauen kein derart dramatischer Rückgang der Opferziffern zu verzeichnen wie bei den gleichaltrigen Männern; der extrem niedrige Wert für das Jahr 2002 muss als Ausreißer nach unten betrachtet werden, wenngleich der Trend insgesamt abwärts zeigt.

Abbildung 9:

Vollendeter Totschlag und Tötung auf Verlangen: weibl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe
1995 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



Im Ost-West-Vergleich zeigen sich im Hinblick auf ältere Opfer keine systematischen Unterschiede. Für vollendeten Totschlag / Tötung auf Verlangen liegen die Viktimisierungsrisiken der Frauen ab 60 Jahre (West: OZ 1995-2003 zwischen 0.4 und 0.5; Ost: 0.2 bis 0.5) ebenso wie die der Männer (West: 0.3 bis 0.5; Ost: 0.2 bis 0.7) in alten und neuen Bundesländern auf ähnlichem Niveau. Im Hinblick auf die jüngeren Opfergruppen wurden bereits altersvergleichende Daten berichtet; ein unmittelbarer Vergleich ist jedoch aufgrund des in seiner Größenordnung nicht bestimmbareren Einflusses der ZERV-Fälle auf Totschlagsstatistiken nicht möglich.

Langzeittrends alte Bundesländer und (West-) Berlin 1971-2003: Wird hinsichtlich der alten Bundesländer die Perspektive auf den Zeitraum ab 1971 erweitert (Abbildungen 10 und 11), so zeigt sich, dass für die Gruppe der älteren Frauen die niedrigsten OZ (für vollendete Delikte) zu Beginn der 70er Jahre verzeichnet wurden; im Zeitraum 1971-1975 erreichte die OZ maximal 0.2. Sie liegt seit 1991 konstant im Bereich zwischen 0.4 und 0.5, die jährliche Zahl der zu Tode gekommenen Opfer in diesem Zeitraum zwischen 31 und 42. Für Männer ab 60 Jahren liegt das Opferwerdungsrisiko für vollendete Delikte im gesamten Zeitraum zwischen 0.1 und 0.5 pro 100.000 Personen und pro Jahr. Im Unterschied zu den älteren Frauen ist dabei keine ab- oder zunehmende Tendenz erkennbar; die Zahl der jährlichen Opfer liegt bei maximal 29.

Abbildung 10:

Alte Bundesländer und (West)berlin: weibliche Opfer
 des vollendeten Totschlags/Tötung auf Verlangen:
 Opfer je 100.000 der Altersgruppe 1971-2003

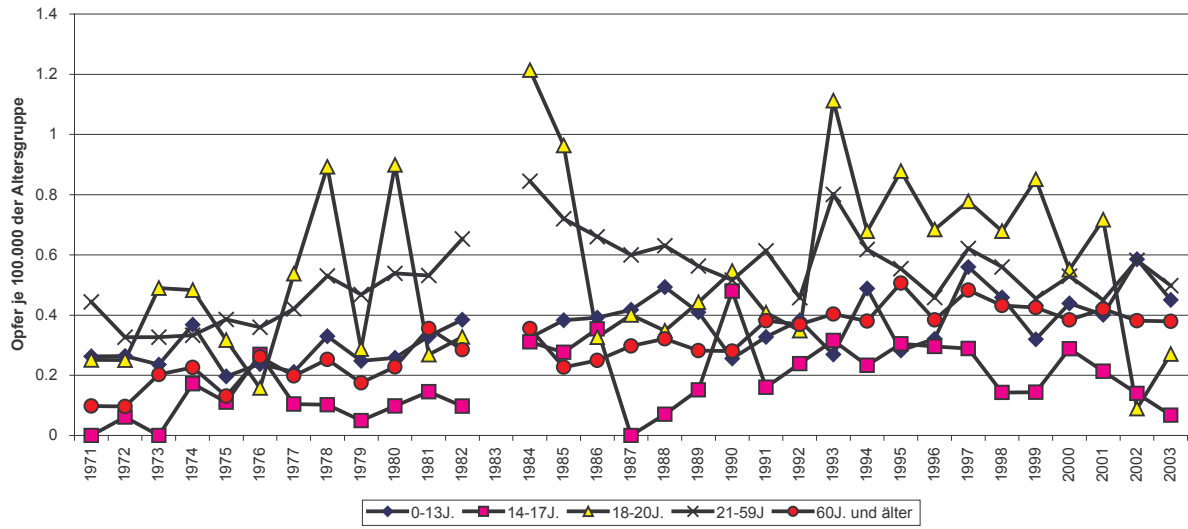
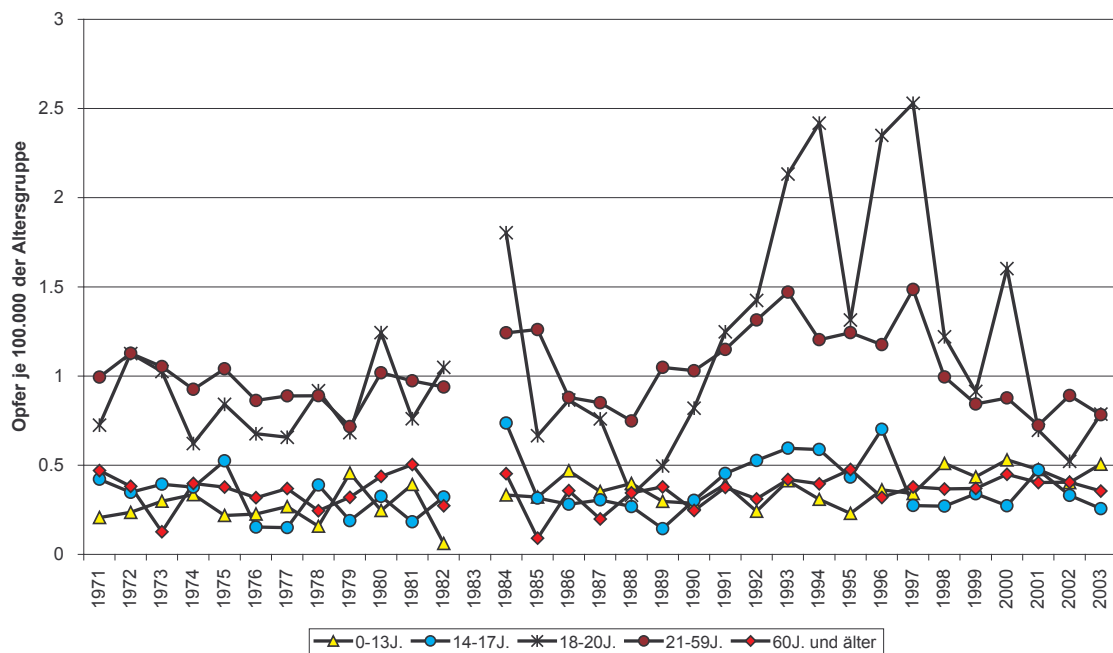


Abbildung 11:

Alte Bundesländer und (West-)Berlin: männliche Opfer des vollendeten Totschlags/Tötung auf Verlangen: Opfer je 100.000 der Altersgruppe 1971-2003



Resümee: Die kriminalstatistischen Daten für den Deliktstyp Totschlag / Tötung auf Verlangen ähneln insgesamt denen für Mord. Ältere haben auch hier ein geringeres Viktimisierungsrisiko als Jüngere. Ebenso sind unter den älteren Opfern wiederum relativ mehr Personen, die von vollendeten Delikten betroffen sind; vor allem bei älteren Frauen ist der Anteil von Versuchstaten kleiner als in den übrigen Altersgruppen. Zugleich sind insbesondere Veränderungen von Viktimisierungsrisiken im Verlauf der 90er Jahre angesichts der – relativ zum Begehungszeitpunkt – nachträglichen Aufnahme von Tötungsdelikten an der früheren innerdeutschen Grenze in die Kriminalstatistik nur schwer interpretierbar. Zudem lässt sich aufgrund der bisher üblichen Form der Datenaufbereitung nicht klar erkennen, welche Bedeutung Fälle der Tötung auf Verlangen im Hinblick auf ältere Menschen haben.

3.2.3. Körperverletzung mit Todesfolge

Erläuterungen zum Delikt: Unter der Schlüsselzahl 2210 werden in der PKS Fälle der Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 StGB erfasst. Wenngleich es sich hier um nicht-intentionale Tötungen und somit aus Täterperspektive um nicht unmittelbar gegen das Leben des Opfers gerichtete Delikte handelt⁵⁴, legt das Ergebnis für die Betroffenen es nahe, diesbezügliche PKS-Daten im Kontext der Tötungsdelikte darzustellen.

Trends 1993–2003: Daten zu Viktimisierungsrisiken in Bezug auf das Delikt der Körperverletzung mit Todesfolge sind für den Zeitraum 1993-2003 in den Abbildungen 12 bis 14 dargestellt.⁵⁵ In den Jah-

⁵⁴ Auch in der Systematik des Strafrechts sind Fälle der Körperverletzung mit Todesfolge in den 17. Abschnitt des StGB – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit – integriert.

⁵⁵ Auf eine Beschränkung auf vollendete Delikte wird hier verzichtet. Es wurden polizeilicherseits einige Personen als Opfer versuchter Körperverletzung mit Todesfolge registriert. Hierbei müsste es sich aber um tatsächlich getötete Personen handeln, gegenüber denen lediglich die vom Täter intendierte Körperverletzung im Versuchsstadium verblieb (etwa eine Person, die einem vom Täter mit Verletzungsabsicht geführten Schlag ausweicht, dabei einen Abhang hinabstürzt und durch diesen Sturz zu Tode kommt).

ren 1993 bis 2003 wurden in der Altersgruppe ab 60 Jahren insgesamt 240 Frauen und 261 Männer Opfer von Körperverletzung mit Todesfolge. Durchschnittlich wurden pro Jahr also rund 45 ältere Menschen in dieser Form viktimisiert.

Die Opferziffern der über 60-jährigen Frauen liegen im Zeitraum 1993 bis 2003 zwischen 0.15 (2003) und 0.32 (1993); insgesamt deutet sich eine leicht fallende Tendenz an. Bei den 21-59-jährigen Frauen ist kein wirklicher Trend erkennbar; die entsprechenden Werte rangieren zwischen 0.11 (2002) und 0.50 (1995). Weibliche Jugendliche und Heranwachsende haben ein etwas höheres Risiko, Opfer zu werden; auch hier lag die jährliche Viktimisierungsrate aber immer unterhalb 1:100.000.

Abbildung 12:

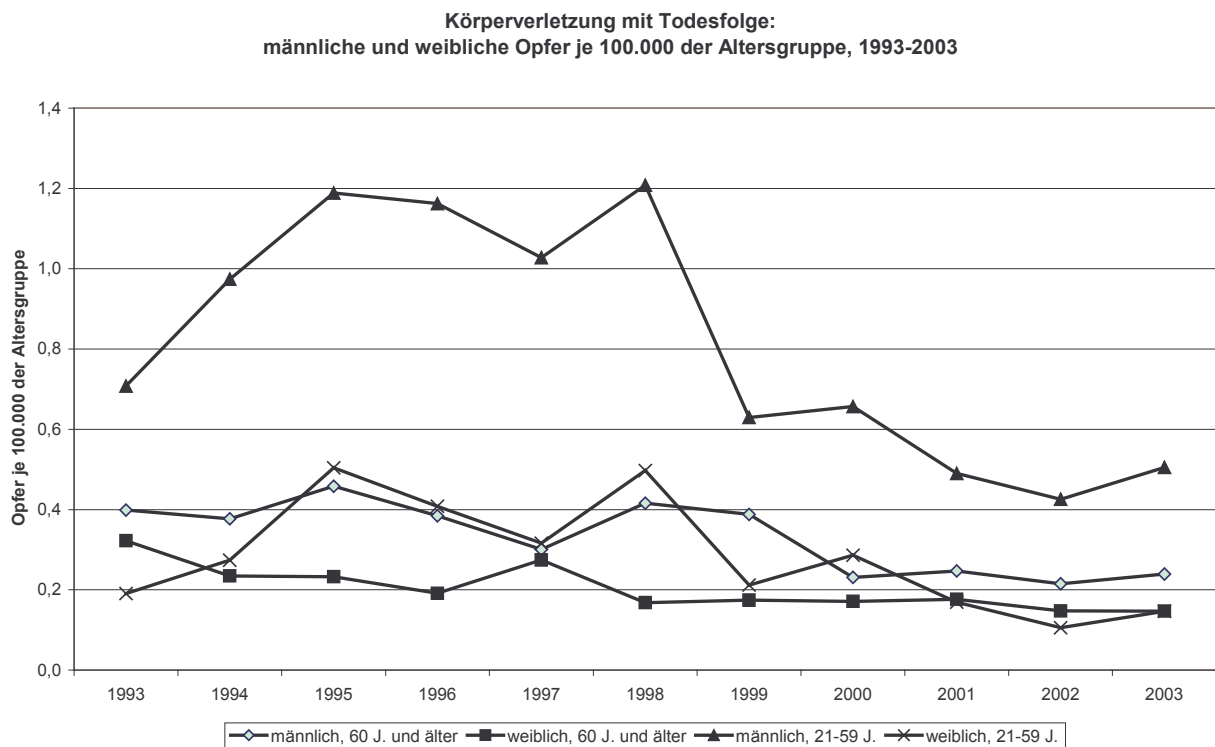
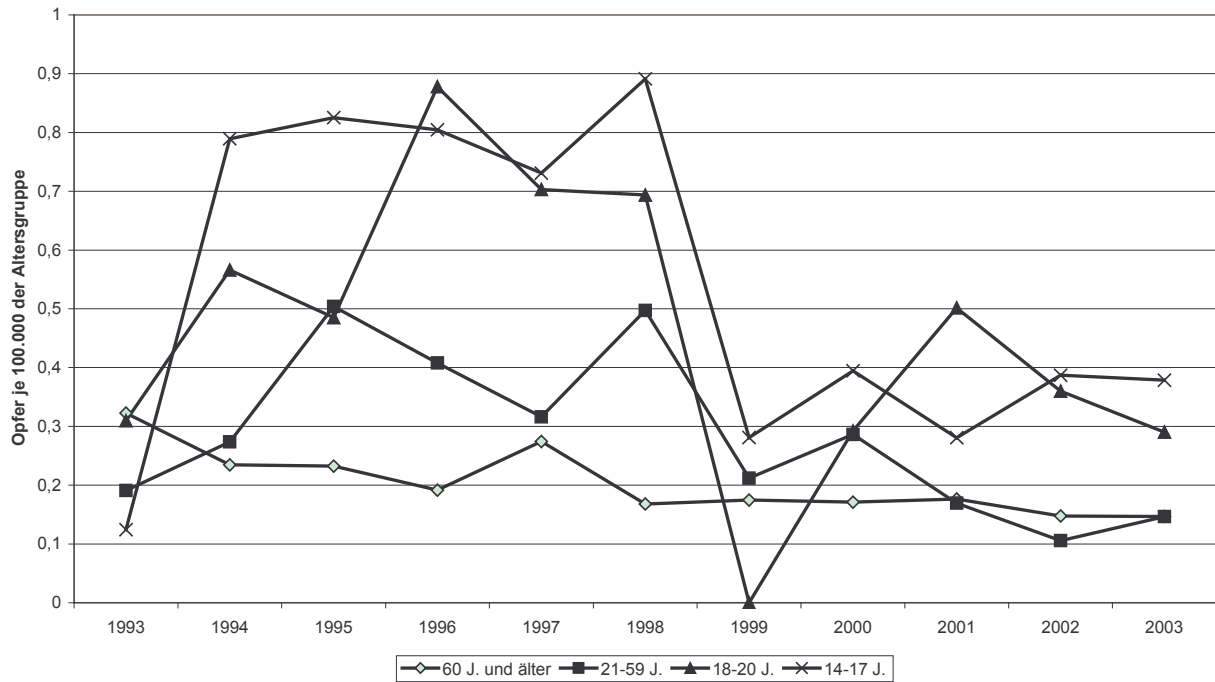


Abbildung 13:

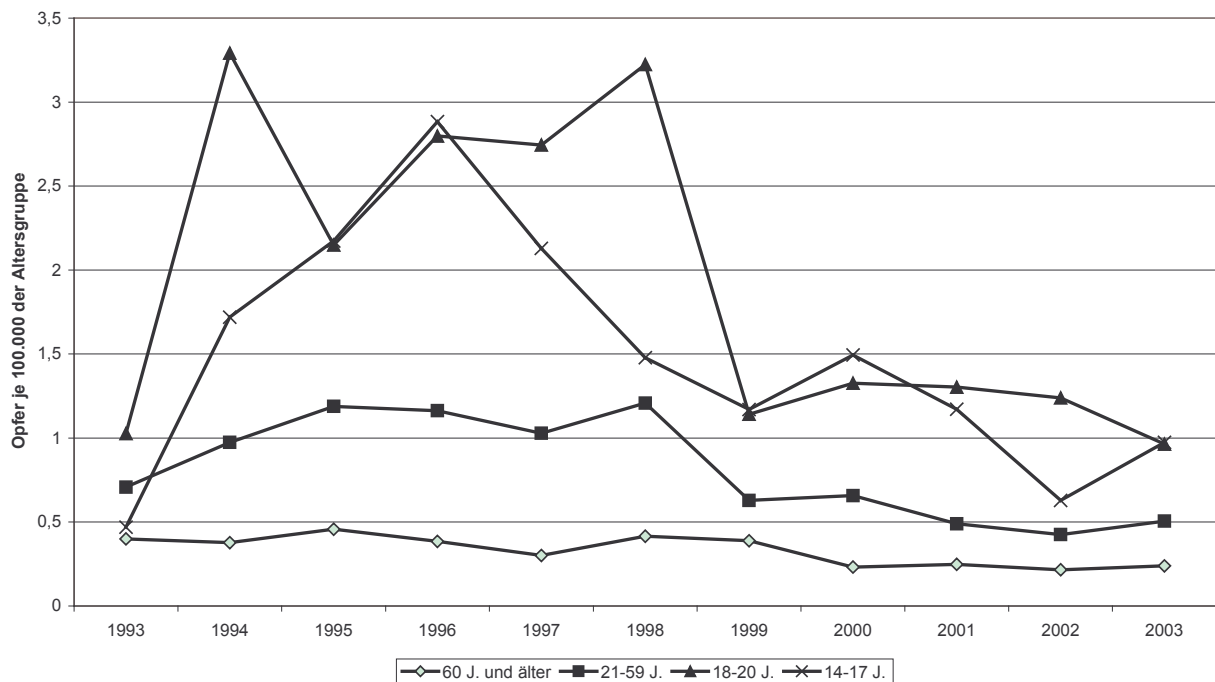
Körperverletzung mit Todesfolge: weibliche Opfer je 100.000 der Altersgruppe, 1993-2003



Männer sind in allen Altersgruppen stärker als Frauen in der Gefahr, Opfer einer tödlich verlaufenden Körperverletzung zu werden. Männliche Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene der Altersgruppe 21-59 Jahre haben ein höheres Risiko, Opfer von Körperverletzungen mit Todesfolge zu werden als Männer ab 60 Jahren. Das Opferrisiko der älteren Männer ist im dargestellten Zeitraum relativ stabil mit einer Tendenz zum Rückgang seit dem Jahr 2000.

Abbildung 14:

Körperverletzung mit Todesfolge: männliche Opfer je 100.000 der Altersgruppe, 1993-2003



Werden polizeilich registrierte Opfer von Körperverletzung mit Todesfolge im Ost-West-Vergleich betrachtet, so zeigt sich, dass die (insgesamt geringen) Viktimisierungsrisiken in den neuen Bundesländern zu Beginn des hier erfassten Zeitraums vor allem bei den Männern höher liegen als im Westen. Wurden im Westen in den Jahren 1994 bis 2003 jährlich zwischen 10 und 26 Opfer registriert, was Opferziffern zwischen 0.1 und 0.4 entspricht, so wurden im Osten innerhalb eines Jahres bis zu 14 Opfer verzeichnet (OZ 0.3 bis 1.1). Die meisten männlichen Opfer in den neuen Bundesländern wurden in den Jahren 1994-1996 registriert.⁵⁶ Dieser Umstand legt die Vermutung nahe, dass sich in diesen Opferraten wiederum die Arbeit der *Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität* niedergeschlagen hat.⁵⁷ Für diese Annahme spricht, dass bei den jüngeren Erwachsenen in den neuen Bundesländern deutliche Spitzenwerte in den Jahren 1994-1996 verzeichnet werden; so wurden in diesem Zeitraum in den neuen Bundesländern 109 Frauen und 331 Männer als Opfer von Körperverletzung mit Todesfolge registriert; in den Jahren 2001 bis 2003 waren es nur noch 35 Frauen und 102 Männer, d.h. bei beiden Geschlechtern hatte sich die Zahl der Opfer binnen weniger Jahre auf rund ein Drittel des Ausgangswertes reduziert.

Langzeittrends alte Bundesländer und (West-) Berlin 1973-2003: Abbildung 15 stellt für die Gruppen der 21-59-Jährigen und der 60-Jährigen und Älteren die polizeilich verzeichneten Risiken dar, einer Körperverletzung mit Todesfolge zum Opfer zu fallen.

Es zeigt sich, dass das Opferwerdungsrisiko älterer Frauen auch in der Langzeitbetrachtung stabil niedrig ist; mit Ausnahme des Jahres 1993, in dem 30 Opfer registriert wurden (OZ 0.4) liegen die Gefährdungsindizes stets in der Größenordnung von 0.1 bis 0.2 Opfern pro 100.000 Personen und pro Jahr. Auch bei den älteren Männern sind die Werte – bei insgesamt etwas abnehmender Tendenz – auf niedrigem Niveau vergleichsweise stabil (OZ zwischen 0.1 und 0.5).⁵⁸

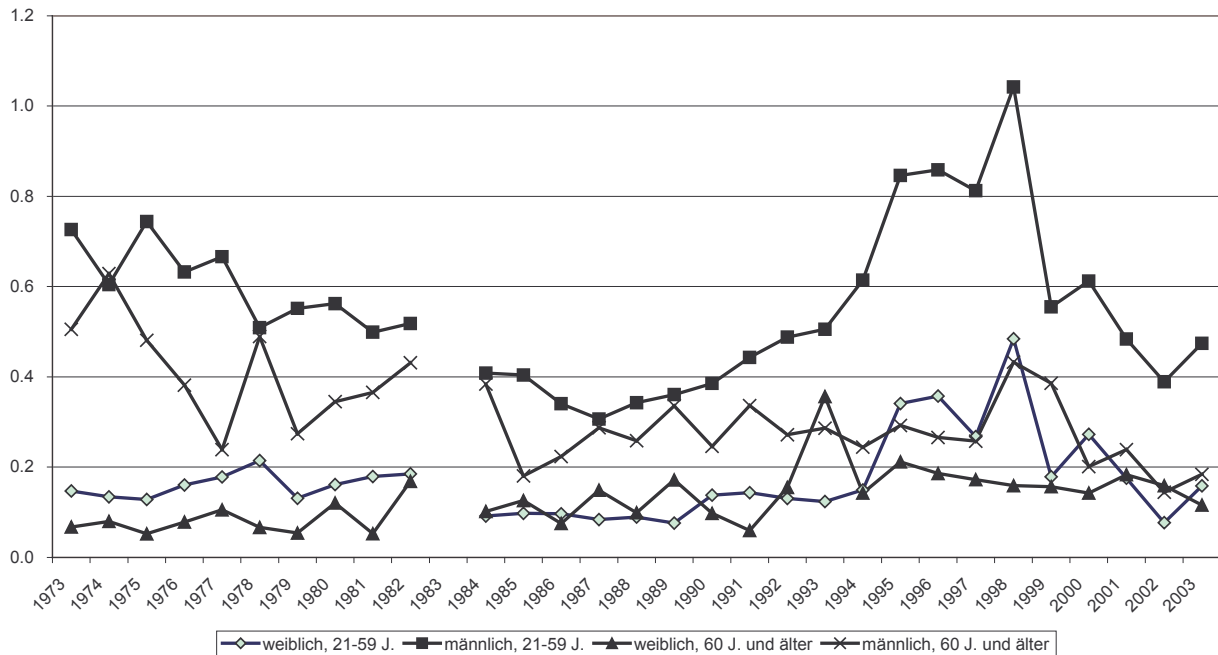
⁵⁶ Bei den Frauen sind die Relationen ähnlich, die Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern allerdings weniger deutlich (West: jährlich zwischen 12 und 18 Opfer, OZ im Bereich 0.1 bis 0.2; Ost: jährlich zwischen 2 und 14 Opfer, OZ im Bereich 0.1 bis 0.7). Bei den älteren Frauen in den neuen Bundesländern wurden die größten Viktimisierungsrisiken 1994 und 1997 verzeichnet.

⁵⁷ Es müsste sich hier allerdings um Fallkonstellationen handeln, in denen dem Tatverdächtigen polizeilicherseits zugute gehalten wurde, dass er den Tod des Opfers nicht für möglich hielt oder billigend in Kauf nahm.

⁵⁸ Bei den 21-59-jährigen Frauen liegen die OZ zwischen 0.1 und 0.5. Im Jahr 1998 wurden 90 Opfer registriert (und damit deutlich mehr als in jedem anderen Jahr). Bei den Männern dieser Altersgruppe bewegt sich die OZ zwischen 0.3 und 1.0; auch hier verzeichnet die PKS 1998 mit 201 Opfern den höchsten Wert.

Abbildung 15:

Alte Bundesländer und Westberlin: männliche und weibliche Opfer von Körperverletzung mit Todesfolge je 100.000 der Altersgruppe, 1973-2003



3.2.4. Fahrlässige Tötung

Erläuterungen zum Delikt: Unter der Schlüsselzahl 0300 werden in der PKS Fälle der fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB erfasst, soweit die Taten sich nicht in Verbindung mit Verkehrsunfällen ereigneten. Von § 222 StGB werden all die Fälle erfasst in denen ein Mensch getötet wurde und dies nicht vorsätzlich (d.h. mit Wissen und Wollen der genauen Tatbestandsverwirklichung), sondern eben "nur" fahrlässig erfolgte. Fahrlässig handelt, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, die er nach seinen eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhersehen und vermeiden konnte (TRÖNDLE/FISCHER, 2004, § 15, Rn. 14 mwN). Für den Fall des § 222 StGB heißt das, der Täter hat den Tod eines Menschen herbeigeführt ohne dass er dies wollte und ohne dass er es direkt vorhergesehen hat, obwohl er auf Grund seiner persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die tödliche Folge eigentlich hätte vorhersehen können.

Trends 1995–2003: Die in den Tabellen 4 und 5 dargestellten Daten machen deutlich, dass ältere Menschen einen beträchtlichen Anteil der von der Polizei als Opfer fahrlässiger Tötungsdelikte erfassten Personen stellen. So wurden im Jahr 2003 insgesamt 880 Opfer von unter die PKS-Schlüsselzahl 0300 subsumierten Delikten registriert; darunter waren 326 Personen (37.0%), die 60 Jahre und älter waren. 2002 hatte der Anteil mit 37.7% (323 von 857 Opfern) ähnlich hoch gelegen.

Tabelle 4: Männliche Opfer der fahrlässigen Tötung 1995 bis 2003

Alter der Opfer		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
60 J. und älter	n	117	96	139	98	129	142	163	157	141
	OZ	1.786	1.419	1.990	1.358	1.725	1.825	2.015	1.878	1.655
21-59 J.	n	390	383	377	366	336	345	328	248	296
	OZ	1.650	1.625	1.608	1.574	1.458	1.510	1.448	1.099	1.312
18-20 J.	n	25	27	29	13	29	28	17	15	14
	OZ	1.919	2.042	2.151	0.952	2.069	1.955	1.166	1.033	0.970
14-17 J.	n	16	19	20	12	17	12	12	14	19
	OZ	0.892	1.034	1.065	0.633	0.904	0.641	0.639	0.733	0.973
bis 13 J.	n	65	80	88	81	86	86	87	68	62
	OZ	1.023	1.265	1.398	1.294	1.387	1.397	1.432	1.136	1.056

Tabelle 5: Weibliche Opfer der fahrlässigen Tötung 1995 bis 2003

Alter der Opfer		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
60 J. und älter	n	96	113	106	98	133	167	205	166	185
	OZ	0.930	1.082	1.003	0.915	1.222	1.504	1.810	1.442	1.597
21-59 J.	n	101	89	90	111	95	112	144	136	109
	OZ	0.447	0.395	0.401	0.497	0.429	0.509	0.659	0.624	0.500
18-20 J.	n	5	4	6	4	5	6	12	8	3
	OZ	0.404	0.319	0.469	0.308	0.375	0.439	0.860	0.576	0.218
14-17 J.	n	5	6	7	8	5	12	10	5	5
	OZ	0.295	0.345	0.394	0.446	0.281	0.677	0.562	0.277	0.271
bis 13 J.	n	41	56	47	37	53	47	50	40	46
	OZ	0.680	0.933	0.787	0.623	0.901	0.805	0.867	0.704	0.826

Männer werden deutlich häufiger Opfer fahrlässiger Tötung als Frauen. In der Altersgruppe 21-59 Jahre registriert die PKS im Zeitraum 1995-2003 insgesamt 987 weibliche und 3.069 männliche Opfer, bei den Heranwachsenden sind es 53 Frauen und 197 Männer. Das Bild ändert sich jedoch im Hinblick auf die Altersgruppe ab 60 Jahren. Im Zeitraum 1995-2003 wurden 1.182 Männer und 1.269 Frauen ab 60 Jahren polizeilich als Opfer fahrlässiger Tötungsdelikte erfasst. Zwar liegt auch hier die Opferziffer der Männer stets etwas höher als die der Frauen, doch sind die Unterschiede wesentlich geringer als in den jüngeren Altersgruppen; die Zahl älterer weiblicher Opfer liegt in den Jahren 1999-2003 immer über derjenigen der altersgleichen Männer. Im gesamten Zeitraum von 1995 bis 2003 ist im Hinblick auf weibliche Opfer das Viktimisierungsrisiko stets für die Gruppe der 60-Jährigen und Älteren am höchsten. Etwa ab dem Berichtsjahr 2000 ist zudem im Hinblick auf Frauen ab 60 Jahren

eine gewisse Niveauerhöhung der Opfergefährdung verzeichnen. Die Viktimisierungsrisiken älterer Menschen in alten und neuen Bundesländern unterscheiden sich nicht systematisch voneinander.⁵⁹

Die Untersuchung von Langzeittrends ist in Bezug auf Opfer fahrlässiger Tötungsdelikte nicht möglich, da entsprechende Daten in der PKS erst ab 1995 ausgewiesen werden.

Offenbar liegt also auch in Bezug auf kriminalstatistisch erfasste fahrlässige Tötungen insofern eine Sondersituation vor, als ein beträchtlicher Teil der Opfer älter als 60 Jahre ist und insbesondere die älteren Frauen gegenüber anderen weiblichen Altersgruppen ein erhöhtes Risiko aufweisen. Eine Sichtung von Fällen auf der Basis von Medienberichten gibt erste Hinweise zu einer inhaltlichen Erhellung dieses Befundes. Im Folgenden sind in kurzer Form einige nicht in Verbindung mit Verkehrsunfällen stehende Fälle dargestellt, in denen seitens der StA wegen fahrlässiger Tötungen älterer Menschen ermittelt wurde. Es wurden solche Fälle herausgegriffen, bei denen mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, dass sie von der Polizei als fahrlässige Tötungen registriert würden⁶⁰:

1. *Juli 2004*: In Berlin ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Tötung einer 95-jährigen Frau gegen einen Krankenhausarzt. "Der Mediziner soll versäumt haben, eine Sozialstation oder einen Pflegedienst über die Entlassung der Frau zu informieren. Die pflegebedürftige Rentnerin soll in ihrer Wohnung an Flüssigkeitsmangel gestorben sein." (PROZESS UM TOD EINER 95-JÄHRIGEN PATIENTIN VERSCHOBEN, 2004).
2. *März 2004*: Das Amtsgericht Frankfurt/M. verurteilt eine 50-jährige ungelernete Pflegekraft wegen fahrlässiger Tötung einer 89 Jahre alten Frau zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen. Die Frau hatte gemeinsam mit einer 21-jährigen Kollegin (die verwarnt wurde und 200 Stunden gemeinnütziger Arbeit leisten musste) die bettlägerige Frau unzureichend pflegerisch versorgt und auch angesichts offensichtlichen schweren physischen Leidens der Gepflegten weder einen Arzt noch eine pflegerische Fachkraft eingeschaltet. Die pflegebedürftige Frau war in der Folge gestorben (89-JÄHRIGE FALSCH BEHANDELT - GELDSTRAFE FÜR PRIVATE PFLEGERIN, 2004).
3. *August 2003*: Nach dem Tod von acht Bewohnern einer stationären Altenhilfeeinrichtung ermittelt die Staatsanwaltschaft Darmstadt wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung (ALTENHEIM-TODESSERIE: FOLGE VON AUSTROCKNUNG?, 2003). Die weiteren Ermittlungen ergeben, dass der Tod der Bewohner in Zusammenhang mit der sommerlichen Hitzewelle stand und keine direkte Folge von Pflegeversäumnissen war (TOTE IM ALTENHEIM, 2003).
4. *November 2002*: Die Staatsanwaltschaft Hof ermittelt wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung von Heimbewohnern. Ein anonymer Informant hat zuvor u.a. gegenüber dem bayerischen Sozialministerium schwere Vorwürfe gegen die Betreiber eines kirchlich geführten Pflegeheims erhoben. In einem Bericht vom Februar 2003 ist davon die Rede, dass weiterhin ermittelt werde, dass die Staatsanwaltschaft allerdings bislang keine "konkreten Anhaltspunkte" für Straftaten sehe (KASPEROWITSCH, 2003).
5. *Juni 2002*: Das Amtsgericht Gießen stellt ein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen einen 50-jährigen Mann unter Auflagen (80 Stunden gemeinnütziger Arbeit) ein. Der arbeitslose und alkoholranke Mann hatte gemeinsam mit seiner Mutter in einem Haus gelebt. Die Mutter war im Dezember 2000 tot aufgefunden worden: "Die 86-jährige Bewohnerin lag tot in ihrem Bett. Die Matratze, die Decke und die notdürftige Schlafkleidung waren von Urin durchnässt und mit Kot beschmutzt. In der Wohnung herrschten an jenem 20. Dezember 2000 Temperaturen um den Gefrierpunkt. Die zierliche Seniorin hatte an vielen Stellen ihre Körpers Wundmale vom Durchliegen, ihre Fußnägel ähnelten Vogelkrallen. Und bei der Obduktion stellten die Mediziner fest, dass die verwahrloste Frau wohl schon länger nichts mehr gegessen hatte"

⁵⁹ Männer: OZ im Osten zwischen 1.67 (1995) und 2.46 (2001), im Westen zwischen 1.25 (1998) und 2.04 (1997); Frauen: OZ im Osten zwischen 1.11 (2000) und 1.72 (2001), im Westen zwischen 0.81 (1995) und 1.83 (2001).

⁶⁰ Damit schied z.B. ein spektakulärer aktueller Fall aus dem Zuständigkeitsbereich der StA Siegen vom Frühjahr 2004 aus. Dort wurde gegen vier erwachsene Kinder einer im Alter von 81 Jahren in Folge massiver Vernachlässigung verstorbenen pflegebedürftigen Frau teils wegen Totschlag durch Unterlassen, teils wegen fahrlässiger Tötung ermittelt (GESCHWISTER LASSEN 81-JÄHRIGE MUTTER VERHUNGERN, 2004). Im Hinblick auf die unterschiedliche Schwere der Tatvorwürfe wäre die Verstorbene in der PKS mit großer Wahrscheinlichkeit als Opfer eines vorsätzlichen Tötungsdelikts registriert worden.

("FURCHTBAR, WAS GESCHEHEN IST", 2002). Das Verfahren wurde offenbar u.a. im Hinblick darauf eingestellt, dass auch andere, im Verfahren nicht beschuldigte Personen (darunter der Hausarzt sowie eine Frau, der die Verstorbene in Erwartung pflegerischer Versorgung ihr Haus überschrieben hatte) Anteil an den Geschehnissen hatten, die letztlich zum Tod der Frau geführt hatten.

6. *Mai 2001*: Das Amtsgericht Goslar stellt die Verfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen einen 53-jährigen Heimleiter und eine 38-jährige leitende Stationsschwester ein. Ein demenzkranker 76-jähriger Heimbewohner war im Juli 1999 nachts in seinem durch ein Gitter gesicherten Bett in eine Position geraten, aus der er sich nicht mehr befreien konnte und war in der Folge erstickt. Die Ermittlungen ergaben, dass es zu dem Unfall kommen konnte, weil die Größen von Bett und Matratze nicht aufeinander abgestimmt waren (VERFAHREN NACH TOD EINES HEIMBEWOHNERS GEGEN GELDAUFLAGEN EINGESTELLT, 2001).
7. *Dezember 2000*: Die Staatsanwaltschaft Hamburg ermittelt wegen fahrlässiger Tötung gegen elf Mitarbeiter einer stationären Altenpflegeeinrichtung. Es geht um den Tod dreier Bewohner und um u.a. von einem ehemaligen Mitarbeiter erhobene Vorwürfe, in dem Heim komme es zu schwerwiegenden Unfällen und mangelhafter Pflege, weil zu wenig und unzureichend qualifiziertes Personal beschäftigt werde ("LEUTE WIE ALTE SOCKEN BEHANDELT", 2000).
8. *November 2000*: Nach der Explosion eines Altenheims ermittelt die Staatsanwaltschaft Bremen gegen einen 50-jährigen Baggerfahrer wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung in zwölf Fällen. Bei dem Unglück starben elf Heimbewohner, ein weiteres Opfer erlag zwei Wochen später seinen schweren Verletzungen. Der Mann wird im September 2002 vom Landgericht Bremen wegen fahrlässiger Tötung zu zwei Jahren Haft auf Bewährung verurteilt. Er hatte nach Erkenntnis des Gerichts "bei Straßenbauarbeiten mit der Schaufel seines Baggers die Gasleitung zu einem Seniorenheim (...) angehoben. Dadurch riss im Keller des Hauses eine Verbindung der Gasversorgung. Das ausströmende Gas entzündete sich und es kam zu der verheerenden Explosion" (GASEXPLOSION: URTEIL RECHTSKRÄFTIG, 2003). Im Dezember 2003 weist der Bundesgerichtshof die Revision des Mannes als offensichtlich unbegründet zurück.
9. *September 2000*: Die Staatsanwaltschaft Bonn ermittelt gegen eine 44-jährige examinierte Krankenschwester wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung. Sie hatte nach ersten Ermittlungen entgegen einer Anordnung der Heimleitung eine gehbehinderte 80-jährige Bewohnerin alleine zur Toilette zu bringen versucht. Die Frau war dabei so schwer gestürzt, dass sie wenige Tage später im Krankenhaus ihren Verletzungen erlag (KEPPLER, 2000).
10. *August 2000*: Wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung in 54 Fällen ermittelt die Staatsanwaltschaft Saarbrücken gegen den Chefarzt eines Krankenhauses sowie den Oberarzt der neurologischen Abteilung. Ein früherer ärztlicher Mitarbeiter der Klinik hatte die beiden beschuldigt, im Zeitraum 1996-1998 auf einer Intensivstation 54 Patienten falsch behandelt und dadurch deren Tod verursacht zu haben (BOVENSIEPEN, 2000).⁶¹
11. *Dezember 1999*: Das Amtsgericht Homberg / Efze stellt ein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen einen Arzt, eine Krankenschwester und die ehemalige Leiterin eines Pflegeheimes nach § 153a StPO ein. "Die Krankenschwester und die damalige Leiterin eines Heimes (...) sollen es im Jahre 1994 unterlassen haben, einer zuckerkranken Patientin Insulin zu verabreichen. Die Frau war daraufhin ins Koma gefallen und gestorben. Dem Arzt wird vorgeworfen, dass seine Fehldiagnose zu der unangemessenen Behandlung geführt hat." (TOD EINER PATIENTIN: VERFAHREN EINGESTELLT, 1999). Das Verfahren wurde dem Pressebericht zufolge u.a. im Hinblick auf die Länge der seit dem Tod der Frau vergangenen Zeitspanne eingestellt.
12. *April 1999*: Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf ermittelt wegen fahrlässiger Tötung gegen eine 67-jährige Heimbewohnerin. Bei einem Brand im Heim war eine 87-jährige Bewohnerin ums Leben gekommen. Die Mitbewohnerin steht im Verdacht, sich über ein Rauchverbot hinweggesetzt und so den Brand ausgelöst zu haben (CLASSEN, 1999).
13. *Januar 1999*: Die Staatsanwaltschaft Hamburg ermittelt gegen fünf ambulante und stationäre Altenpflegeeinrichtungen wegen der fahrlässigen Tötung von insgesamt elf pflegebedürftigen Personen. "Anlass seien Anzeigen, die bereits Ende 1997 und 1998 von Angehörigen älterer Menschen gestellt worden. (...) Zu den

⁶¹ Wie hoch in diesem Fall der Anteil älterer Menschen unter den mutmaßlichen Opfern war, lässt sich auf Grund des vorliegenden Berichts nicht bestimmen; im Hinblick auf die allgemeine Altersstruktur von Krankenhauspopulationen ist jedoch von einem beträchtlichen Prozentsatz auszugehen.

Anzeigen sei es gekommen, weil Verwandte auf Prellungen, wundgelegene Stellen oder auch Knochenbrüche ihrer Angehörigen aufmerksam geworden seien" (TODESFÄLLE DURCH SCHLECHTE PFLEGE?, 1999; siehe auch ERMITTLER PRÜFEN MISSSTÄNDE, 1999).

Der in den Berichten deutlich werdende Fokus auf kranke, pflege- und hilfebedürftige Personen ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein Teil des Fallmaterials unter dem Blickwinkel der Untersuchung dysfunktionaler Pflegekonstellationen zusammengetragen wurde. Die dargestellten Fälle geben zugleich Anlass zu der Vermutung, dass unter polizeilich registrierten älteren Opfern fahrlässiger Tötungsdelikte viele Personen sind, die an schwerwiegenden Krankheiten leiden bzw. durch körperliche oder intellektuelle Einschränkungen der Pflege und Hilfe durch Dritte bedürfen. Als Opfer werden Heimbewohner, Krankenhauspatienten sowie Personen genannt, die in der häuslichen Umgebung von Familienmitgliedern oder anderen Personen gepflegt wurden bzw. gepflegt werden sollten. Die Falldarstellung macht deutlich, dass die Zahl der Opfer in einzelnen Ermittlungsverfahren sehr hoch sein kann (im vorliegenden Fall bis zu 54), etwaige Schwankungen von Opferzahlen und Gefährdungsindikatoren daher immer auch vor dem Hintergrund möglicher "Großverfahren" betrachtet werden müssen. In den dreizehn dargestellten Fällen ist von 95 Opfern die Rede; hinzu kommt eine unbekannte Opferzahl aus Fall Nr. 4. Soweit das Geschlecht der Opfer benannt wird, handelt es sich ganz überwiegend um Frauen; lediglich Fall Nr. 6 hat den Tod einer männlichen Person zum Gegenstand. Die Ermittlungen richten sich – soweit dies aus den Berichten ersichtlich ist – vor allem gegen Personen, die in Einrichtungen der stationären Altenhilfe Leitungsverantwortung tragen, ferner gegen ausgebildete wie nicht ausgebildete Pflegekräfte, Ärzte sowie Familienangehörige der Opfer, in Einzelfällen auch gegen andere Personen (im vorliegenden Material gegen den Baggerfahrer, der eine Gasexplosion verursacht hatte sowie gegen die rauchende Heimbewohnerin, die unter dem Verdacht stand, fahrlässig einen Brand ausgelöst zu haben). In den meisten der hier dargestellten Fälle geht es um fahrlässige Tötungen durch Unterlassen bzw. um ärztliche Behandlungsfehler oder die unsachgemäße Ausführung pflegerischer Handlungen. Zum Teil lassen die Medienberichte keinen fundierten Schluss darauf zu, ob der Tatbestand der fahrlässigen Tötung tatsächlich erfüllt war; dies betrifft insbesondere die Fälle mit hohen Opferzahlen. Der Umstand, dass es im Hinblick auf Fälle der fahrlässigen Tötung älterer Menschen sehr viel einfacher war, Berichte über die Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen zu recherchieren als solche über einschlägige Gerichtsentscheidungen, mag als Indiz dafür dienen, dass es insbesondere in solchen Fällen, in denen mit zeitlichem Abstand zu dem behaupteten Geschehen der Vorwurf einer durch Unterlassen begangenen fahrlässigen Tötung von Heimbewohnern oder Krankenhauspatienten erhoben wird, vielfach nicht zu einer Anklageerhebung kommt.

Zweite Zwischenbilanz: Tötungsdelikte

Die Analysen polizeilicher Kriminalstatistiken zu Tötungsdelikten in verschiedenen Altersgruppen haben vor allem Folgendes deutlich gemacht:

- Die Gruppe der älteren Menschen ist von polizeilich registrierten vorsätzlichen Tötungsdelikten insgesamt weniger betroffen als jüngere Erwachsene. Insbesondere bei Männern sind die Unterschiede zwischen der Altersgruppe ab 60 Jahre und den 21-59-Jährigen stark ausgeprägt. Eine Ausnahme bilden Morde in Zusammenhang mit Raubdelikten; hier haben die über 60-Jährigen ein etwas höheres Risiko, Opfer eines vollendeten Delikts zu werden als jüngere Erwachsene. Vor allem in Bezug auf Totschlagsdelikte sind die PKS-Daten aufgrund der Integration der von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) bearbeiteten Fälle in die allgemeine Kriminalstatistik nur mit Einschränkungen interpretierbar.
- Der Anteil älterer Menschen unter den polizeilich registrierten Opfern fahrlässiger Tötungen ist hoch; insbesondere ältere Frauen sind hier stärker betroffen als andere Altersgruppen. Eine explorative Analyse von Fallmaterial weist darauf hin, dass es vielfach um Viktimisierungen kranker sowie pflege- oder hilfebedürftiger Personen geht und die Verantwortung für deren Tod vor allem bei Pflegekräften und Ärzten sowie bei Familienangehörigen gesucht wird, die Aufgaben im Bereich der Pflege und Unterstützung des Opfers übernommen haben.
- Daten der amerikanischen *Supplemental Homicide Reports*, die im Hinblick auf das Alter der Opfer differenzierter sind als bundesdeutsche PKS-Daten, zeigen, dass das Risiko eines vorsätzlichen Tötungsdelikts vom jungen Erwachsenenalter bis ca. zum 75. Lebensjahr abnimmt, dass es bei Hochaltrigen dann aber einen Anstieg der Viktimisierungswahrscheinlichkeit gibt (ABRAHAMSE, 1999). Sollte dies auch in Deutschland der Fall sein, so würde dieser Umstand durch die Aufteilung der Opfer auf breite Alterskategorien (21-59 Jahre vs. 60 Jahre und mehr) in der Polizeilichen Kriminalstatistik verdeckt.
- Wenn ältere Menschen Opfer vorsätzlicher Tötungsdelikte werden, dann ist der Anteil von Opfern vollendeter Delikte an allen Opfern größer als in jüngeren Altersgruppen. Insbesondere in Bezug auf die Zahlen versuchter Tötungsdelikte spielen offenbar polizeiliches Ermessen bei der Subsumtion eines Vorfalles und weitere Merkmale des polizeilichen Registrierungsverhaltens eine große Rolle.
- Im Hinblick auf den letztgenannten Befund ist von einem multifaktoriellen Bedingungsgefüge auszugehen. Demnach kann der geringere Versuchsanteil bei polizeilich registrierten Tötungsdelikten an älteren Menschen u.a. dadurch zustande kommen, dass
 - (1) ältere Menschen Angriffe weniger erfolgreich abwehren können und eine Tötungsintention somit öfter erfolgreich umgesetzt werden kann,
 - (2) im Alter die Wahrscheinlichkeit wächst, dass das Opfer sich von erlittenen Verletzungen nicht mehr erholt, sondern stirbt,
 - (3) Tötungsversuche gegenüber älteren Menschen sich relativ öfter als bei Jüngeren im sozialen Nahraum abspielen und nicht angezeigt werden,
 - (4) bei älteren Menschen relativ zu jüngeren Opfern Konflikttaten eine geringere und instrumentell motivierte Tötungsdelikte, die entsprechend zielstrebig und mit höherer "Erfolgswahrscheinlichkeit" ausgeführt werden, eine größere Rolle spielen (der Umstand, dass die in der PKS gesondert ausgewiesenen Morde in Zusammenhang mit Raubdelikten bei älteren Menschen häufiger auftreten als bei jüngeren Erwachsenen, stützt diese Vermutung, handelt es sich doch beim Raubmord um den Prototyp der als Mittel zu einem Zweck planend oder wenigstens situativ abwägend

eingesetzten Tötungshandlung),

(5) ältere Menschen sich weniger in bestimmten Gruppen, Kontexten und Milieus aufhalten, in denen polizeilicherseits versuchte Tötungsdelikte festgestellt werden (z.B. Drogenmilieu, Gaststätten u.ä.),

(6) möglicherweise Ermittlungen in Fällen älterer Opfer von Tötungsdelikten sich in stärkerem Maße als bei Jüngeren in großstädtischen Regionen konzentrieren, in denen auf Tötungsdelikte spezialisierte Ermittlungseinheiten mit einem entsprechend zurückhaltenderen Registrierungsverhalten bestehen.

- Die vorliegenden Daten zur Phänomenologie behördlich registrierter Tötungsdelikte an Älteren zeichnen ein recht einheitliches Bild. Demnach sind vorsätzliche Tötungen älterer Menschen zu einem hohen Anteil im – räumlich wie interpersonal verstandenen – Nahraum lokalisiert, d.h. es handelt sich um Viktimisierungen im privaten Wohnumfeld des Opfers und durch ihm nahestehende oder doch zumindest bekannte Personen. Die Täter sind ganz überwiegend männlich. Zur Tötung werden selten (jedenfalls seltener als bei jüngeren Opfern) Schusswaffen eingesetzt; vielmehr wird der Tod durch Erschlagen, Erstechen oder Ersticken herbeigeführt. Neben Beziehungsdelikten sind bei Älteren vor allem Raubtaten und Einbruchsdelikte von Bedeutung, in deren Verlauf es zur Tötung des Opfers kommt. Nicht zuletzt die Untersuchung von ABRAHAMSE (1999) macht deutlich, dass es innerhalb der großen Gruppe der Tötungsdelikte einer differenzierenden (und über strafrechtliche Tatbestände hinausgehenden) Betrachtung nach Deliktmustern bedarf. Erst dann wird möglicherweise deutlich, dass es spezifische Erscheinungsformen von Tötungsdelikten gibt, deren Risiko im hohen Lebensalter *nicht* zurückgeht – und erst solche Befunde machen gezielte Präventionsmaßnahmen zum Schutz Älterer möglich.
- Immer wieder wird auch die Frage aufgeworfen, ob es im Hinblick auf alte und sehr alte Menschen möglicherweise ein spezifisches Problem des Nicht-Erkennens nicht natürlicher oder unfallbedingter Todesfälle und des resultierenden Verbleibens von Tötungsdelikten im Dunkelfeld gibt. In den letzten Jahren häufen sich journalistische wie wissenschaftliche (vgl. u.a. BEINE, 1998; 1999; 2003; EBRAHIM, 2003; HEINEMANN & PÜSCHEL, 1996; KARGER, LORIN DE LA GRANDMAISON, BAJANOWSKI & BRINKMANN, 2004; MAISCH, 1996a; 1996b; 1997; MEADOW, 1999; POUNDER, 2003; RÜCKERT, 2000; SCHLESINGER, 2001; SMITH, 2002; 2003a, 2003b) Publikationen, in denen darauf hingewiesen wird, dass eine beträchtliche Zahl von Tötungsdelikten für immer oder zumindest für längere Zeit unerkannt und unentdeckt bleiben. Gerade auch vor dem Hintergrund einer im internationalen Vergleich geringen und zudem sinkenden Obduktionsrate⁶² gewinnen derartige Erkenntnisse an Bedeutung. Konzentrierte sich das Interesse der Forschung zeitweilig vor allem auf möglicherweise unentdeckte (und als Fälle von *Sudden Infant Death Syndrome*⁶³ fehldiagnostizierte) Tötungen von Säuglingen und Kleinkindern⁶⁴, so sind spätestens seit

⁶² Nach BRINKMANN, DU CHESNE & VENNEMANN (2002) ist in der Bundesrepublik Deutschland der Anteil klinisch-pathologischer Obduktionen an allen Todesfällen zwischen 1994 und 1999 von 4% auf 3% gesunken, der der forensischen Obduktionen bei 2% geblieben. Im internationalen Vergleich seien diese Raten sehr gering. Ein im Jahr 2004 in Angriff genommenes forensisches Sektionsregister, in dem „alle nichtnatürlichen und forensisch relevanten natürlichen Todesfälle dokumentiert“ werden sollen (BRATZKE, PARZELLER & KÖSTER, 2004, S. A1259), zielt u.a. darauf ab, langfristig die Chancen einer korrekten Klassifikation nicht-natürlicher Todesfälle zu verbessern.

⁶³ Plötzlicher Säuglingstod / Kindstod.

⁶⁴ Vgl. hierzu u.a. BASS, KRAVATH & GLASS (1993), BERGMAN (1997), BYARD (2001), BYARD & KROUS (1999), GREEN & LIMERICK (1999), KUKULL & PETERSON (1977), LUNDSTROM & SHARPE (1991), MEADOW (1990; 1999), MITCHELL, KROUS, DONALD & BYARD (2000), PERROT & NAWOJCZYK (1988), REECE (1993), SORENSON, SHEN & KRAUS (1997), SOUTHALL, PLUNKETT, BANKS, FALKOV & SAMUELS (1997).

dem Shipman-Fall⁶⁵ in Großbritannien auch ältere Menschen als potenzielle Opfer unerkannter Tötungsdelikte in den Blickpunkt gerückt⁶⁶. Angesichts des Umstandes, dass immer wieder Fälle serienhafter Tötungen alter, schwerkranker und pflegebedürftiger Menschen aufgedeckt werden, die sich u.a. durch hohe Opferzahlen und durch einen vergleichsweise langen Tatzeitraum auszeichnen, erscheint die Hypothese jedenfalls nicht abwegig, dass hochaltrige und pflegebedürftige Menschen möglicherweise in stärkerem Maße als andere Gruppen Opfer von Tötungsdelikten werden, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik keinen Niederschlag finden.

3.3. Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Die Polizeiliche Kriminalstatistik subsumiert unter den Begriff der "Rohheitsdelikte" Fälle des Raubes, der Körperverletzung sowie der Misshandlung von Schutzbefohlenen. Es handelt sich somit im Kern um Gewaltdelikte ohne tödlichen Ausgang sowie um solche, bei denen nicht Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung oder Freiheitseinschränkungen im Vordergrund stehen. Sie werden in der folgenden Darstellung mit den Straftaten gegen die persönliche Freiheit zusammengefasst. Insgesamt geht es um einen Deliktsbereich, der vor allem durch gegen Individuen gerichtete physische und psychische Gewaltausübung gekennzeichnet ist.

3.3.1. Raubdelikte

Erläuterungen zu den Delikten: Raubdelikte haben die PKS-Schlüsselzahl 2100; hierunter erfasste Straftaten beziehen sich auf die StGB-Normen §§ 249-252, 255, 316a, d.h. auf die Delikte Raub, Schwerer Raub, Raub mit Todesfolge, Räuberischer Diebstahl, Räuberische Erpressung und Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer. Bei der Betrachtung der kriminalstatistischen Daten ist zu berücksichtigen, dass die strafrechtlichen Bestimmungen zu den Raubdelikten mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz zum 1.4.1998 in einigen Aspekten geändert wurden. Während § 249 StGB zuvor nur die Bereicherung des Täters selbst erfasste, ist seither auch die Bereicherung eines Dritten durch das Raubdelikt mit der gleichen Strafe bedroht. Des Weiteren wurde der Strafrahmen insbesondere für besondere Begehungsformen des Raubes (Schwerer Raub § 250 StGB) verändert, und es wurden weitere Tatbegehungsformen als schwerer Raub klassifiziert.⁶⁷

Trends 1993–2003: Im Jahre 2003 wurden 5.045 Frauen und 1.763 Männer in der Altersgruppe ab 60 Jahren Opfer polizeilich registrierter vollendeter Raubdelikte. Dies entspricht bei den Männern 4.7% aller männlichen Raubopfer, während der Anteil der älteren Frauen an allen weiblichen Opfern vollendeter Raubdelikte 27.8% beträgt.

Im Vergleich der 21-59-Jährigen mit den Personen ab 60 Jahren zeigt sich in Bezug auf vollendete Raubdelikte im Zeitraum 1993-2003 eine Interaktion von Alter und Geschlecht: Während die 21-59-jährigen Männer ein deutlich höheres Risiko haben als Frauen dieser Altersgruppe, kehrt sich das Bild bei den 60-Jährigen und Älteren um. Dass ältere Männer die am wenigsten von Raubdelikten betroffe-

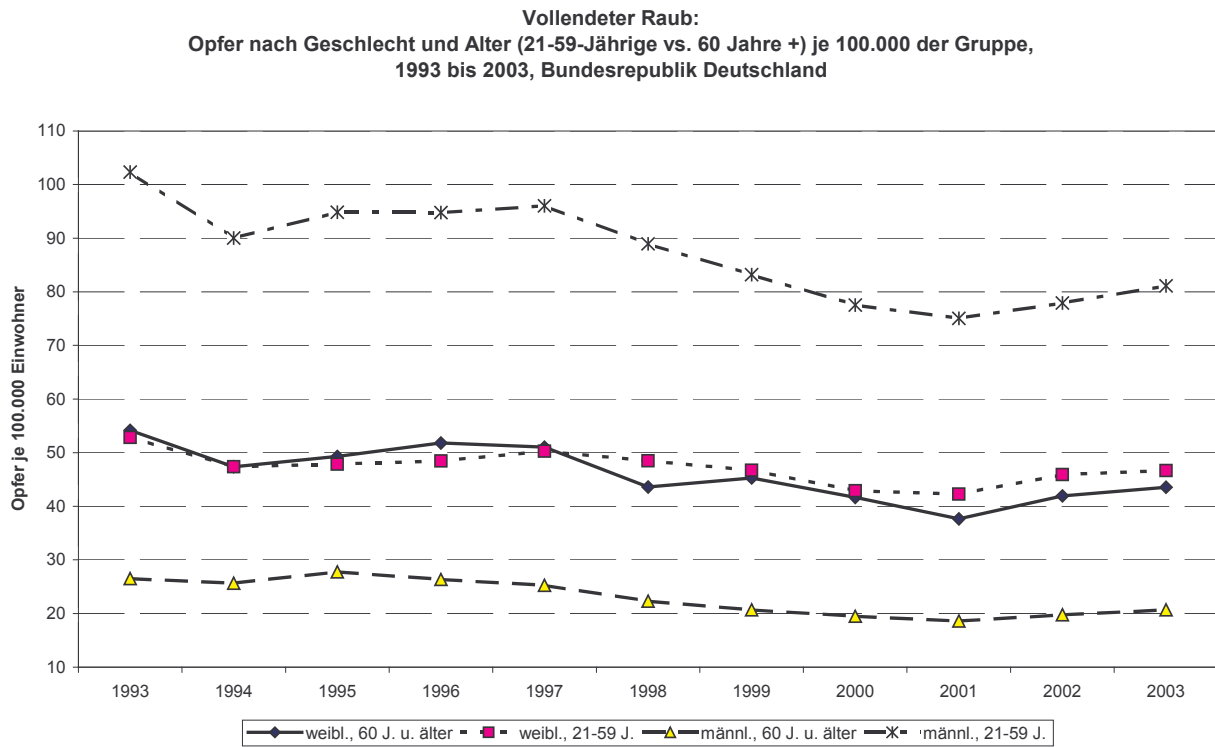
⁶⁵ Der wegen 15fachen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilte Arzt Harold Shipman soll nach den Erkenntnissen einer Untersuchungskommission zwischen 1975 und 1998 insgesamt 215 Patientinnen und Patienten durch Giftinjektionen (meist Opiate) getötet haben. Bei den Opfern handelte es sich mehrheitlich um alleinlebende ältere Frauen. Shipman erhängte sich im Januar 2004 in der Haft. Zu Tötungsdelikten durch Ärzte vgl. auch PÜSCHEL & LACH (2003).

⁶⁶ Eine Arbeit von GRIFFITHS (2003) zeigt in beeindruckender Weise, in welchem Maße Kriminalstatistiken sich verändern können, wenn mit großer Verzögerung aufgedeckte Tötungsfälle nachträglich in die Statistik integriert werden. So entfielen im Jahr 1997 6% aller Tötungsdelikte in England und Wales und 49% aller Tötungen durch Gift auf jene Todesfälle, die nach Erkenntnissen der Untersuchungskommission als Tötungen von Patienten Shipmans durch ihren Arzt anzusehen sind. Im Zeitraum 1975-1998 machten die Shipman-Fälle immerhin 1% aller Tötungsdelikte und 19% aller Giftmorde in England und Wales aus.

⁶⁷ Im Detail vgl. die synoptische Darstellung in Anhang B.

ne Gruppe sind, beruht auch darauf, dass ältere Frauen in starkem Maße Opfer von Handtaschenraub werden. Aus Abbildung 16 geht hervor, dass das Risiko, Opfer eines vollendeten Raubes zu werden, im Zeitraum 1993 bis 2003 bei jüngeren und älteren Erwachsenen beider Geschlechter insgesamt abnimmt (allerdings mit einem Anstieg seit 2001).

Abbildung 16:



Die Abbildungen 17 und 18 zeigen die Viktimisierungsrisiken aller in der PKS ausgewiesenen Altersgruppen. Männer ab 60 Jahren haben im Zeitraum 1993-2003 stets das geringste Risiko aller Altersgruppen, von einem vollendeten Raubdelikt betroffen zu sein. Relativ dazu erweist sich vor allem die Gefährdung der 14-17-Jährigen und der 18-20-Jährigen als sehr hoch. Frauen über 60 Jahre unterscheiden sich hinsichtlich ihres Viktimisierungsrisikos nicht wesentlich von den 21-59-jährigen Frauen. Ein durchgängig höheres Risiko haben die 18-20-jährigen Frauen, in den letzten Jahren zudem die 14-17-jährigen.

Abbildung 17:

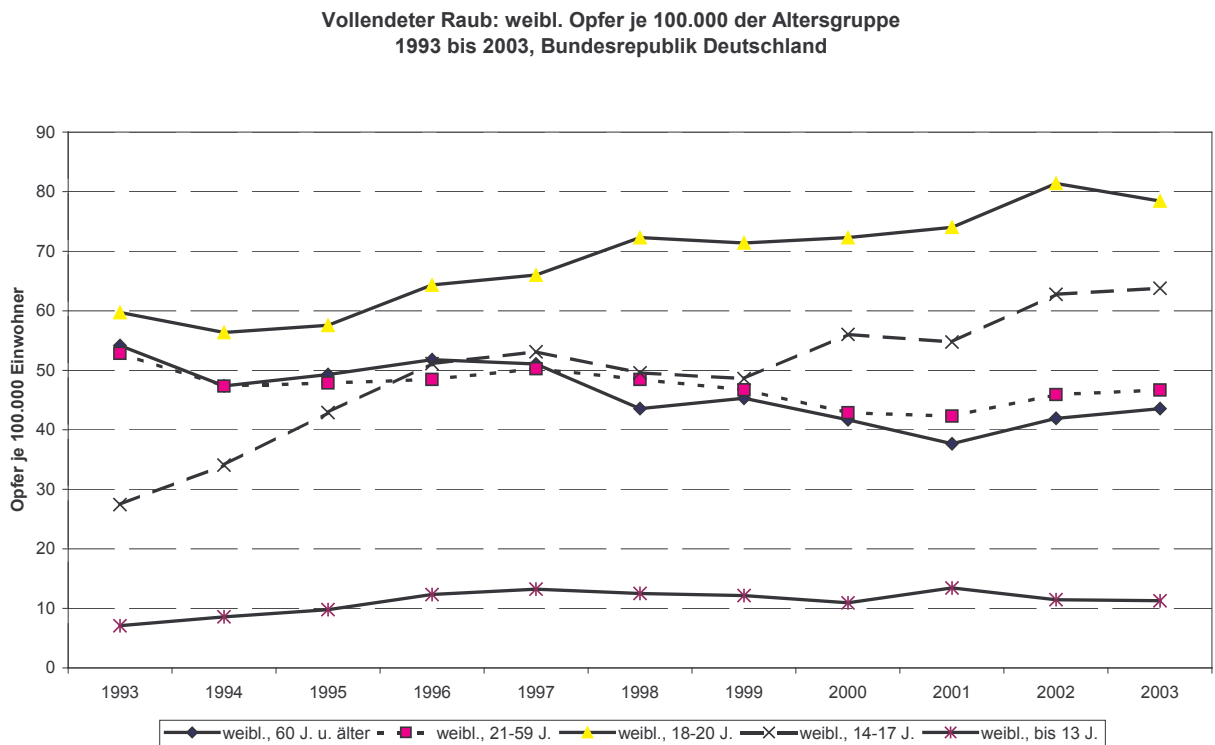
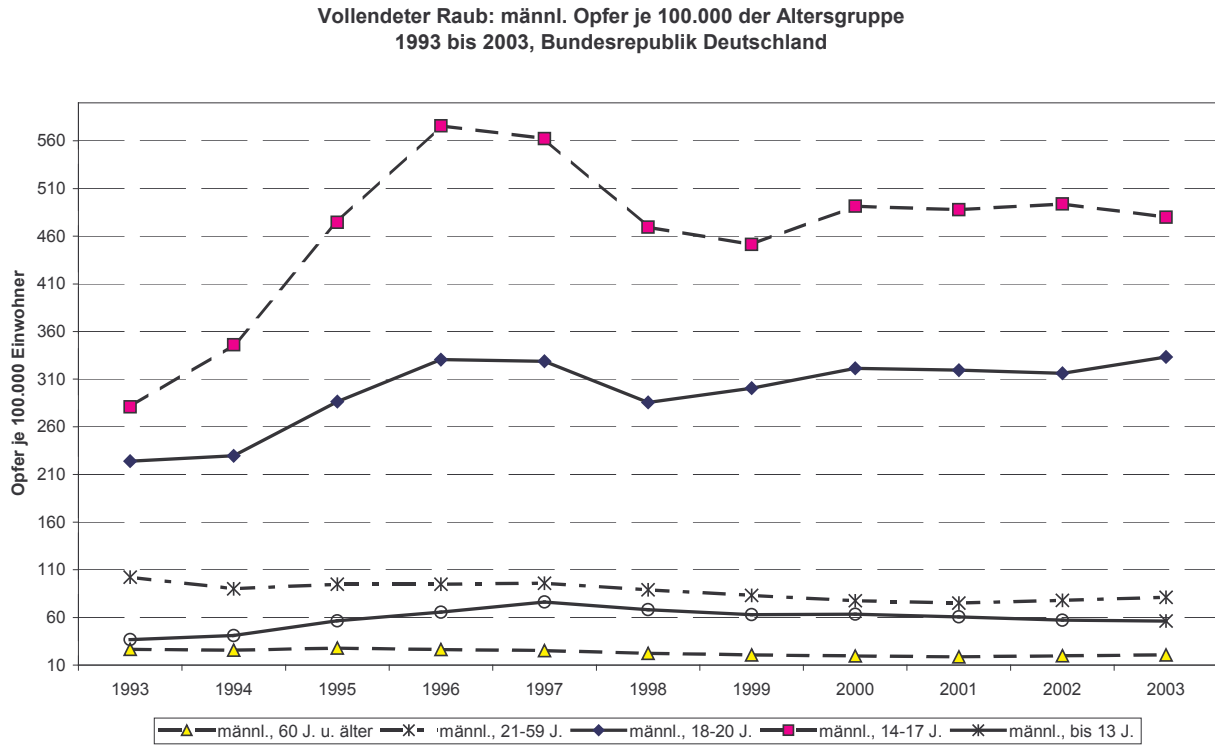


Abbildung 18:

Aus den Abbildungen 17 und 18 geht ferner hervor, dass das Viktimisierungsrisiko im dargestellten

Zeitraum nur für Erwachsene geringer geworden ist. Bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden steigt zwischen 1993 und 2003 die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines vollendeten Raubdeliktes zu werden. Hierin kommen sowohl Veränderungen im delinquenten Verhalten junger Menschen als auch solche des Anzeigeverhaltens und der polizeilichen Registrierung zum Ausdruck.⁶⁸

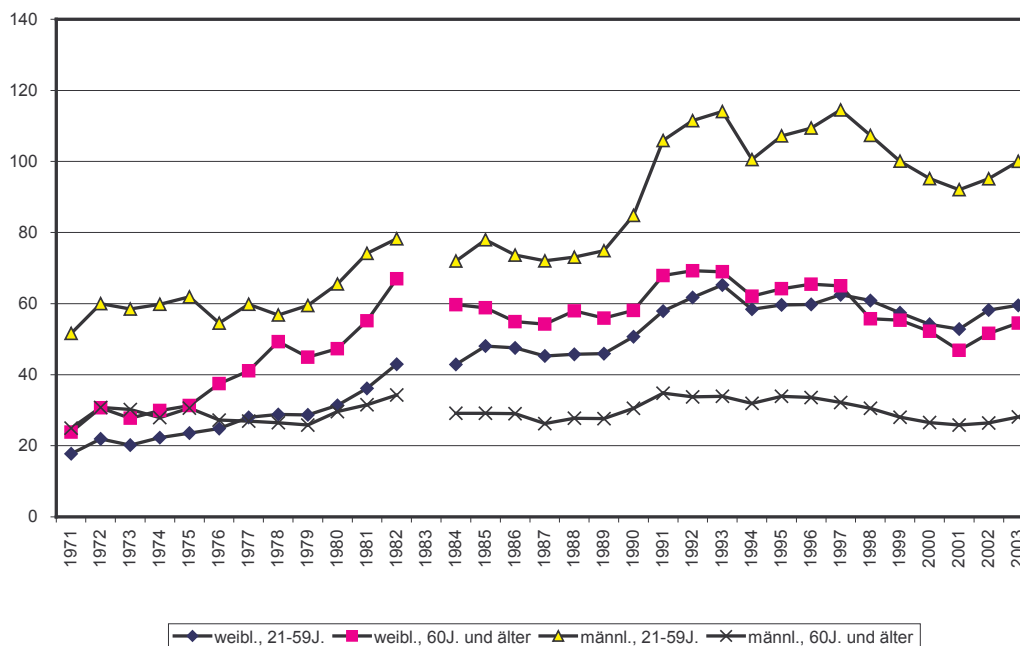
Werden Opferwerdungsrisiken älterer Menschen in Ost und West verglichen, so zeigen sich bezüglich der Männer keine auffälligen Differenzen. Die OZ der älteren Frauen in den neuen Bundesländern liegen in der Regel unter denen der alten Bundesländer. Allerdings ist im Osten in den letzten Jahren kein klarer Rückgang erkennbar, so dass sich die Werte einander stark annähern (OZ für alle Raubdelikte bei Frauen ab 60 Jahren 2003 im Osten 52.5, im Westen 54.5).

Langzeittrends alte Bundesländer und (West-) Berlin 1971–2003: Abbildung 20 stellt für vollendete und versuchte Raubdelikte die Opferziffern Erwachsener in den alten Bundesländern und Berlin für den Zeitraum 1971 bis 2003 dar. In allen Gruppen ist zu Beginn der 90er Jahre ein Gefährdungsanstieg zu verzeichnen. Dieser fällt bei den 21-59-jährigen Männern besonders stark aus; zwischen 1991 und 1999 liegt in dieser Gruppe die OZ stets über 100, was weder vorher noch (bislang) nachher der Fall war. Bei den 21-59-jährigen Frauen wurden ebenfalls die höchsten Werte seit Beginn der 90er Jahre erreicht; dort ist der nachfolgende Abwärtstrend weniger klar erkennbar als bei den Männern dieser Altersgruppe.

Abbildung 20:

⁶⁸ Vom KFN wurden 1998 in neun Städten und Kommunen jeweils repräsentative Dunkelfeldbefragungen mit Schülerinnen und Schülern der neunten Jahrgangsstufen durchgeführt (WETZELS, ENZMANN, MECKLENBURG & PFEIFFER, 2001) und im Jahr 2000 in Hamburg, Hannover, Leipzig und München wiederholt (WILMERS, ENZMANN, SCHAEFER, HERBERS, GREVE & WETZELS, 2002). Im Vergleich der Erhebungen 1998 und 2000 war in Bezug auf Gewalterfahrungen Jugendlicher an allen in die Wiederholungsstudie einbezogenen Orten eine Zunahme der Anzeigequote festzustellen. Derartige Veränderungen des Anzeigeverhaltens beeinflussen direkt die registrierte Kriminalität, ohne dass dem eine tatsächliche Veränderung der deliktischen Vorkommnisse entsprechen müsste.

Alte Bundesländer und (West)berlin: weibliche und männliche Opfer von Raubdelikten je 100.000 der Gruppe 1971-2003



Auch die Frauen der Altersgruppe ab 60 Jahren waren zu Beginn der 90er Jahre am stärksten durch Raubdelikte gefährdet. Zwischen 1991 und 1997 lag die OZ (für versuchte und vollendete Delikte) immer über 60 und hat danach diesen Wert nicht mehr erreicht. Auf einem niedrigeren Niveau und mit geringeren Veränderungen sind die Verhältnisse bei den älteren Männern ähnlich; wurden in den Jahren 1990 bis 1998 stets OZ über 30 verzeichnet, lagen die Werte seither stets darunter.

Resümee: Im Hinblick auf Raubdelikte insgesamt repliziert sich das bekannte Bild der mit dem Alter abnehmenden Gefährdung für die Männer, nicht jedoch für die Frauen. Frauen über 60 Jahre sind von Raubdelikten in etwa gleichem Maße wie jüngere erwachsene Frauen betroffen. Hierin kommt vor allem die große Zahl von Fällen des Handtaschenraubs in dieser Altersgruppe zum Ausdruck. Ein Lebensstilmerkmal – das Transportieren von Wertsachen in einem wenig geschützten, über der Kleidung getragenen Behältnis – wird hier zum Gefährdungsindikator.⁶⁹ Die Gefährdung älterer Frauen und Männer durch Raubdelikte ist in den vergangenen Jahren unter das Niveau der Vorjahre gesunken. Dies gilt auch für jüngere Erwachsene, nicht jedoch für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende.

3.3.2. Handtaschenraub

Erläuterungen zum Delikt: Fälle des Handtaschenraubes werden in der PKS unter der Schlüsselzahl 2160 erfasst. Eine eindeutige Zuordnung zu einem StGB-Straftatbestand ergibt sich nicht; grundsätzlich kann – je nach den Spezifika des Falles – Handtaschenraub sowohl unter § 249 (einfacher Raub) als auch unter § 250 StGB (schwerer Raub) subsumiert werden.

Der Umstand, dass Handtaschenraub in der PKS als eigenständiger Deliktstypus ausgewiesen wird, weist darauf hin, dass das Delikt im Kanon der Raubdelikte aus polizeilicher Perspektive eine Sonderstellung einnimmt. Eine solche Stellung kann u.a. darin begründet sein, dass es sich um eine sehr häu-

⁶⁹ Es gehört zu den Standardmaßnahmen polizeilicher Sicherheitsberatung, von der Benutzung von Handtaschen abzuraten und den Bürgerinnen zu empfehlen, Wertsachen am besten in den Innentaschen der Kleidung dicht am Körper zu tragen (vgl. PROGRAMM POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION DER LÄNDER UND DES BUNDES, 2004a; WOLF, 2004).

fige Begehungsform handelt, dass das Delikt sich in seiner Schwere oder der Tatbegehungsweise von sonstigen Raubfällen unterscheidet oder dass die Täter, die Opfer oder die Täter-Opfer-Beziehung spezifische Merkmale aufweisen.

Eine Publikation des PROGRAMMS POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION DER LÄNDER UND DES BUNDES (2004b) nennt als charakteristische Merkmale des Handtaschenraubes:

- Die Täter seien überwiegend Kinder, Jugendliche und männliche Heranwachsende.
- Die Opfer seien "in erster Linie ältere Frauen, die zu Fuß allein unterwegs sind".
- Handtaschenraub sei "ein typisches Phänomen der Großstädte. Bevorzugte Schauplätze sind Stadtrandlagen, Parkanlagen, Friedhöfe, Nebenstraßen etc."
- Typisch für die Tatbegehung sei "das Überraschungsmoment": das Objekt werde "dem Opfer ohne weitergehende Auseinandersetzung weggenommen oder entrissen".

Es handelt sich demzufolge beim Handtaschenraub um einen Deliktsbereich mit einem höheren Anteil weiblicher und vor allem älterer weiblicher Opfer als bei sonstigen Raubdelikten. Der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer dürfte vielfach wesentlich größer sein als bei sonstigen Raubstraftaten. Bezüglich der Deliktsschwere sind Fälle des Handtaschenraubes in der Regel nicht im oberen Bereich der Schadenshöhe bei Raubdelikten anzusiedeln. Die PKS 2003 verzeichnet für Fälle des Handtaschenraubes einen materiellen Gesamtschaden von € 1.533.320; bei 4.895 vollendeten Fällen entspricht dies einem durchschnittlichen Schaden von € 313.24 Euro pro Fall. Ein aktueller Pressebericht (AN DER BRÜGGE, 2004) weist allerdings darauf hin, in welchem Maße derartige Mittelwerte auch im Falle des Handtaschenraubes durch gravierende Einzeldelikte geprägt sein können. In dem fraglichen, vor dem Landgericht Essen verhandelten Fall, werden zwei Männer und eine Frau beschuldigt, einer 86-jährigen Frau kurz nach Verlassen einer Bankfiliale die Handtasche geraubt zu haben; die Frau hatte dort zuvor € 117.000 in bar abgehoben (die bis auf einzelne 500 €-Noten verschwunden blieben).

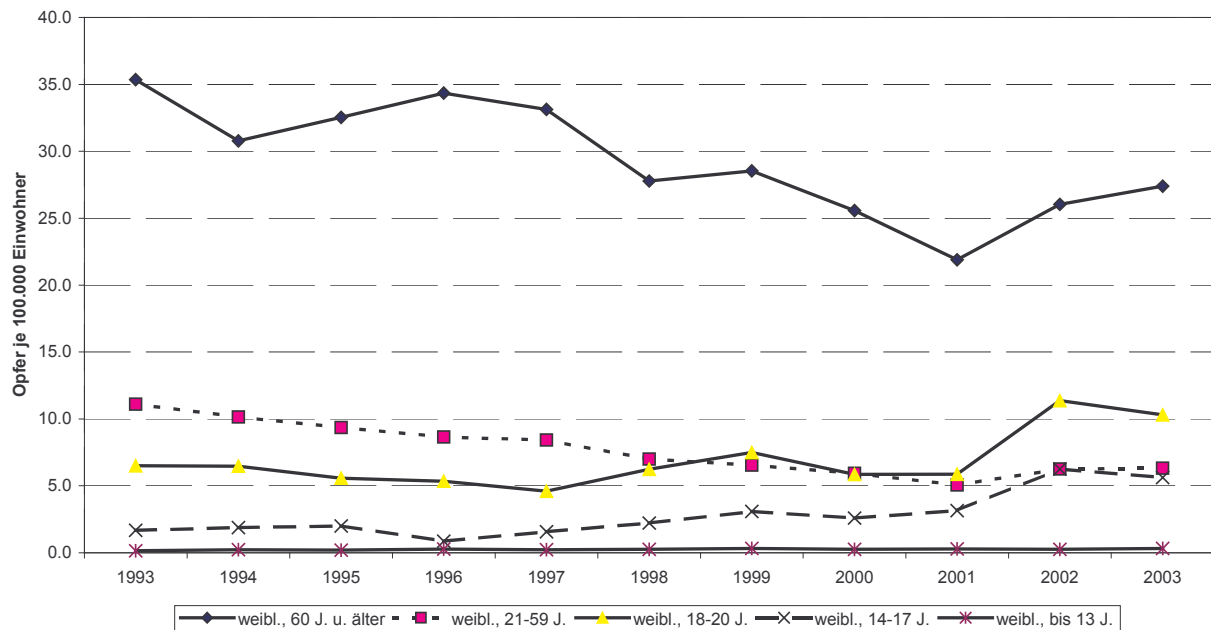
Auch KAWELOVSKI (1995) charakterisiert den Handtaschenraub als eine der leichteren Formen des Raubes. In der von ihm untersuchten Stichprobe von 100 angezeigten Fällen des Handtaschenraubs in Essen im Jahr 1992 waren 98 Frauen und zwei Männer als Opfer betroffen; 62 dieser 100 Opfer waren 60 Jahre oder älter. Insgesamt wurden 40 von 100 Opfern verletzt; von den 62 älteren Opfern trugen 25 Verletzungen davon. Sieben ältere und zwei jüngere Opfer mussten nach polizeilichen Erkenntnissen stationär behandelt werden. Waffen wurden nur selten (n=4) gegenüber älteren Opfern, relativ häufiger (n=8) gegenüber jüngeren eingesetzt.⁷⁰

Trends 1993–2003: Angesichts der geringen Zahl männlicher Betroffener – die PKS verzeichnet etwa in der Altersgruppe ab 60 Jahren für das Jahr 2003 nur 103 männliche (3.1%), aber 3.173 weibliche (96.9%) Opfer des vollendeten Handtaschenraubes – beschränken die folgenden Betrachtungen sich auf Viktimisierungen von Frauen. Ein Vergleich der OZ für Frauen aller Altersgruppen im Zeitraum 1993 bis 2003 Abbildung 21 zeigt, dass Frauen ab 60 Jahren in Bezug auf vollendete Delikte eindeutig am stärksten betroffen sind; die Opfergefährdung dieser Gruppe war im Zeitraum von 1996 bis 2001 rückläufig, stieg aber 2002 und 2003 jeweils an.

Abbildung 21:

⁷⁰ Zum Handtaschenraub vgl. auch GUNDLACH (1993), ROELLE, KRÜGER, LINDEMANN, MÜNSTER & WATTENBERG (1994).

Vollendeter Handtaschenraub: weibl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe
1993 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



Raubdelikte an älteren Frauen sind ganz überwiegend Fälle des Handtaschenraubs. Für das Jahr 2003 etwa verzeichnet die PKS für die Bundesrepublik Deutschland 5.045 weibliche Opfer vollendeter Raube im Alter ab 60 Jahren; 3.173 Frauen dieser Altersgruppe (dies entspricht 62.9% aller Raubgeschädigten) wurden Opfer vollendeten Handtaschenraubs.

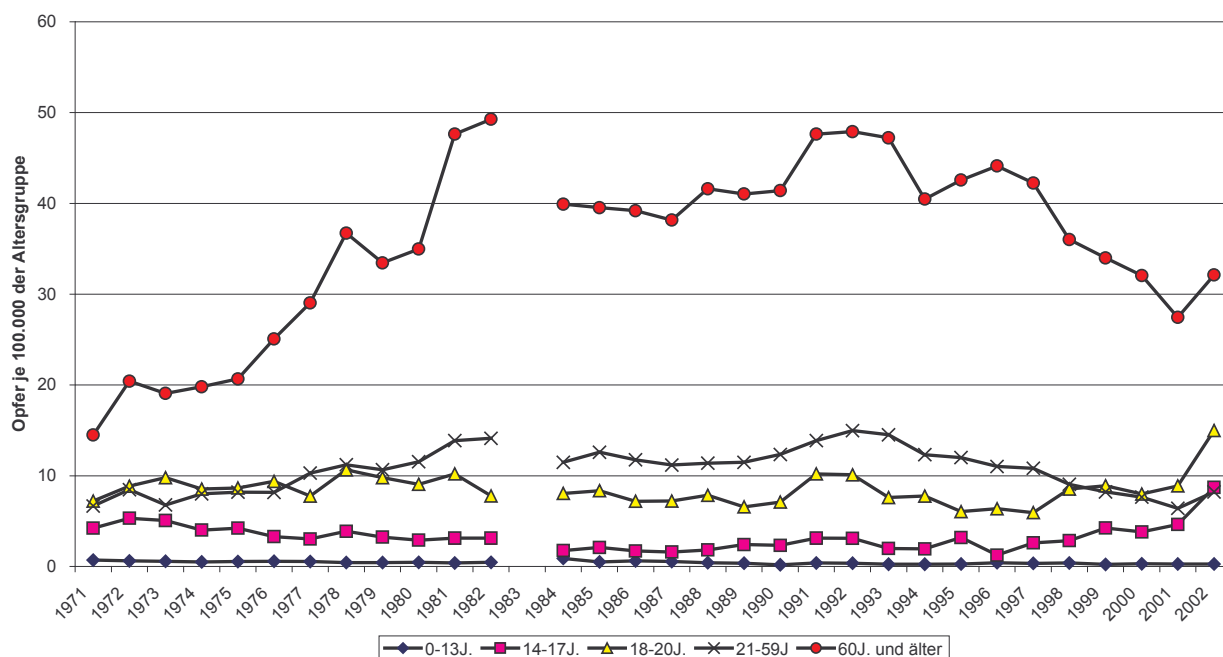
Im Ost-West-Vergleich 1994 bis 2003 zeigt sich, dass die OZ in der Gruppe der Frauen ab 60 Jahren sich (für versuchte und vollendete Delikte) im Osten zwischen 18.9 (1995) und 35.8 (1999) bewegt, im Westen zwischen 27.4 (2001) und 44.1 (1996). Insgesamt ist in diesem Zeitraum die Gefährdung in den alten Bundesländern höher als im Osten. Zugleich ist im Westen in den letzten Jahren ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, der im Osten bislang keine Entsprechung hat. Im Jahr 2003 unterscheiden sich daher die Werte im Osten (30.3) und im Westen (33.4) nur noch mäßig voneinander.

Langzeittrends alte Bundesländer und (West-) Berlin 1971-2003: Ein Langzeitvergleich der Opferwerdungsrisiken von Frauen aller Altersgruppen in Westdeutschland (Abbildung 22) zeigt, dass das Risiko älterer Frauen, von einem versuchten oder vollendeten Fall des Handtaschenraubes betroffen zu sein, im Zeitverlauf beträchtlichen Schwankungen unterliegt. Die OZ der Frauen ab 60 Jahren lagen zu Beginn der 70er Jahre teils unter einem Wert von 20. Der Gefährdungsindex stieg dann bis 1981/1982 steil an. In den Jahren 1988-1997 lag die OZ immer über 40, seit 1998 hingegen stets deutlich darunter.

Inwieweit sich in derartigen Entwicklungen Veränderungen von Tatgelegenheiten (z.B. durch eine Zu- oder Abnahme der Verbreitung und des Gebrauchs von Handtaschen), Veränderungen im Modus operandi bereicherungsorientierter Delikte (z.B. vom Handtaschenraub zu betrügerischen Delikten), Veränderungen der Zahl der in diesem Bereich aktiven Täter oder der Intensität und Persistenz ihres deliktischen Handelns, Schwankungen des Anzeigeverhaltens oder der polizeilichen Erfassungspraxis widerspiegeln, lässt sich alleine anhand der öffentlich zugänglichen polizeilichen Daten nicht bestimmen.

Abbildung 22:

Alte Bundesländer und (West)berlin: weibliche Opfer von Handtaschenraub:
Opfer je 100.000 der Altersgruppe 1971-2002



Resümee: Handtaschenraub ist ein Delikt, das sich in grundlegenden Opfermerkmalen gravierend von nahezu allen anderen Delikten unterscheidet, für die entsprechende polizeiliche Daten vorliegen: in besonderem Maße betroffen sind Frauen jenseits des 60. Lebensjahres. Die starke Gefährdung älterer Frauen muss vor dem Hintergrund von Lebensstilmerkmalen und Tatgelegenheitsstrukturen gesehen werden; Handtaschenraube können selbstverständlich nur dort in beträchtlicher Zahl begangen werden, wo das Objekt des Raubes weit verbreitet ist. Zudem dürfte die Wahrnehmung potenzieller Täter, dass es sich bei älteren Frauen um körperlich schwache, zu nennenswerter Gegenwehr kaum fähige Opfer handelt, die Tatbegehungswahrscheinlichkeit und die Wahrscheinlichkeit der Wahl genau dieses Deliktstypus erhöhen. Die Sonderstellung des Handtaschenraubes ist nicht spezifisch für die bundesdeutsche Polizeiliche Kriminalstatistik. Sie findet vielmehr ihren Niederschlag auch in ausländischen Analysen polizeilich bekannt gewordener Fälle⁷¹ sowie in den Ergebnissen von Viktimisierungsbefragungen (vgl. Kap. 5).

3.3.3. Raubüberfälle in Wohnungen

Erläuterungen zum Delikt: Raubüberfälle in Wohnungen werden unter der PKS-Schlüsselzahl 2190 erfasst. Wie beim Handtaschenraub handelt es sich nicht um einen gesonderten strafrechtlichen Tatbestand. Unter dieser Schlüsselzahl werden Fälle registriert, bei denen sich die Wegnahme der Beute durch Gewalt oder mit Hilfe von Drohungen innerhalb einer Wohnung abspielt. Zu denken ist dabei vor allem an Fälle, in denen sich ein auf frischer Tat angetroffener Täter eines Wohnungseinbruchsdiebstahls mit Gewalt den Weg bahnt, um die Beute zu sichern; strafrechtlich würde dies in der Regel

⁷¹ So fanden in einer Analyse polizeilich registrierter Delikte an über 60-Jährigen, die sich zwischen September 1972 und Januar 1974 in Kansas City ereigneten, die Autoren (MIDWEST-RESEARCH-INSTITUTE, 1977), dass ältere Menschen insgesamt seltener als Jüngere als Opfer von Straftaten registriert wurden und dass von den untersuchten Deliktstypen lediglich der unbewaffnete Raub (*strong-arm robbery*) eine Ausnahme von dieser Regel bildete.

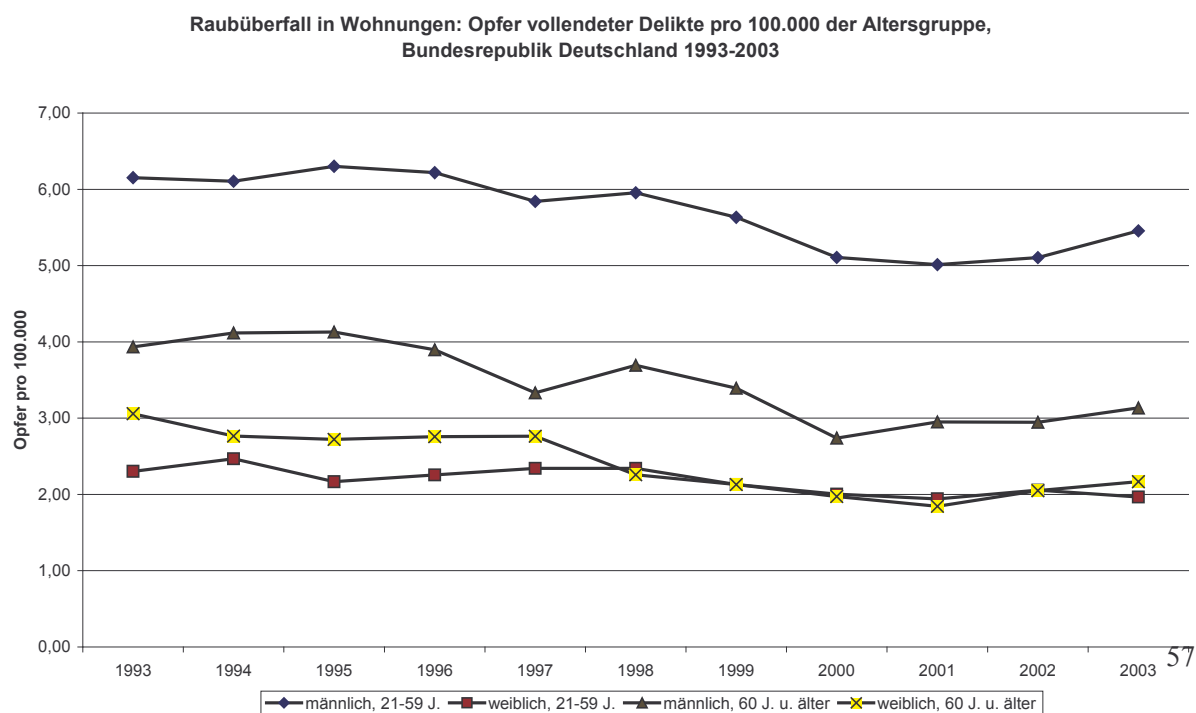
unter § 252 StGB (Räuberischer Diebstahl) subsumiert, gegebenenfalls in Verbindung mit § 250 StGB (Schwerer Raub).

KAWELOVSKI (1995) hat dem Deliktsbereich "Raubüberfälle in Wohnungen" ein Kapitel gewidmet (S. 140ff.). Aufgrund des Umstands, dass die Privatwohnung der Tatort ist, bringt der Deliktsbereich ein hohes Maß an Gefährdung und Bedrohungserleben mit sich. Anhand von Akten des Raubkommissariats der Essener Polizei hat KAWELOVSKI 63 Fälle des Wohnungsraubes untersucht, etwa je zur Hälfte gegen jüngere und ältere Opfer. Bei den jüngeren Opfern handelt es sich zu rund 80%, bei den älteren zu ca. 50% um Beziehungstaten, d.h. um Delikte, die von Verwandten, Bekannten oder Nachbarn begangen wurden. Rund 90% der älteren Opfer waren mit dem oder den Tätern alleine in der Wohnung. Fremde Täter wandten Gewalt zum Teil bereits an, um sich Zutritt zur Wohnung zu verschaffen. Soweit ältere Opfer betroffen waren, handelte es sich bei Delikten mit Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer (n=15 von insgesamt 29 Fällen) sechsmal um Verwandte (dreimal Enkel, je einmal Sohn, Tochter und Neffe), ferner um Bekannte (n=5), Nachbarn (n=3) sowie eine Reinigungskraft (n=1).

Trends 1993–2003: Im Jahre 2003 wurden von der Polizei insgesamt 472 ältere Personen (53% Frauen, 47% Männer) als Opfer vollendeter Raubdelikte in Wohnungen registriert. Abbildung 23 stellt die Opfergefährdung jüngerer und älterer Erwachsener in den Jahren 1993 bis 2003 dar. Es wird deutlich, dass bei Raubdelikten im privaten Wohnbereich Männer häufiger betroffen sind als Frauen. Während Männer der Altersgruppe 21-59 Jahre ein höheres Risiko haben als ältere Männer, unterscheiden jüngere und ältere Frauen sich diesbezüglich insgesamt nur wenig. Im Zeitverlauf ist zu beobachten, dass die Opferziffern der älteren Frauen – mit Ausnahme der letzten PKS-Jahrgänge - nahezu stetig zurückgehen (von 3.06 Opfern pro 100.000 im Jahr 1993 auf 1.85 im Jahr 2001, mit einem Anstieg auf 2.05 im Jahr 2002 und 2.17 im Jahr 2003), während die der jüngeren Frauen sich nur wenig verändern.

Im Unterschied zum Handtaschenraub handelt es sich bei Raubüberfällen in Wohnungen somit nicht um ein Delikt, von dem ältere Frauen deutlich stärker betroffen sind als jüngere. Von den meisten anderen polizeilich registrierten Delikten unterscheidet diese Kriminalitätsform sich aber dadurch, dass zumindest bei Frauen im Alter kein Rückgang des Viktimisierungsrisikos erkennbar ist. Die kategoriale Erfassung des Alters der Opfer macht es auch hier unmöglich, Veränderungen (polizeilich registrierter) Opferwerdungsrisiken über die Lebensspanne hinweg verlässlich abzuschätzen.

Abbildung 23:



3.3.4. Körperverletzung

Erläuterungen zum Deliktsbereich: Unter der PKS-Schlüsselzahl 2200 werden als Opfer von Körperverletzungsdelikten Personen erfasst, die aus polizeilicher Perspektive von Verstößen nach §§ 223-227, 229 und 231 StGB betroffen waren. Der Schlüssel umfasst damit die Deliktsbereiche Körperverletzung (§ 223 StGB), Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB), Schwere Körperverletzung (§ 226 StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB), Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) sowie Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB). Es handelt sich um eine Deliktskategorie, in der eine Vielzahl unterschiedlicher und mit unterschiedlichen Strafandrohungen versehener Delikte zusammengefasst wird. Fälle der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) werden – obwohl vom Deliktstypus einschlägig – hier nicht einbezogen.

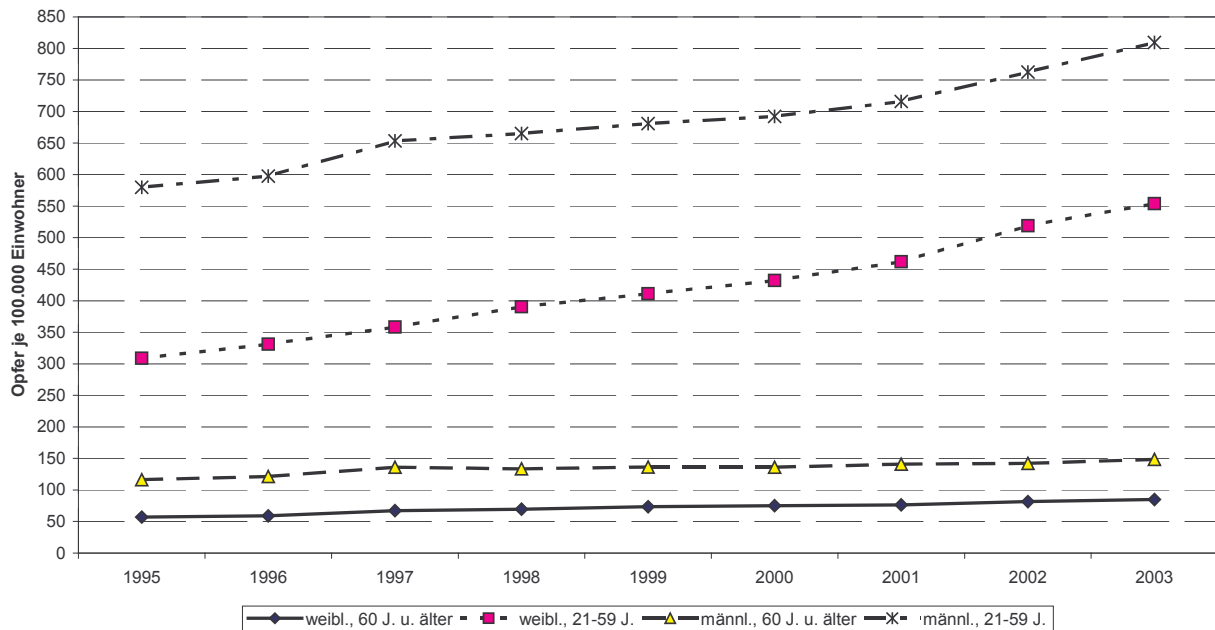
Innerhalb des hier untersuchten Zeitraumes wurden durch das 6. Strafrechtsreformgesetz 1998 die strafrechtlichen Bestimmungen zu den Körperverletzungsdelikten grundlegend geändert. Neben rein formalen Umstrukturierungen wurden neue Qualifikationen eingeführt, insbesondere die Strafraumen erhöht. Die Versuchstrafbarkeit der einfachen Körperverletzung wurde erstmals ins Gesetz aufgenommen. Taten nach § 224 Abs. 1 StGB sind seither keine Antragsdelikte mehr, sondern werden von Amts wegen verfolgt.⁷²

Trends 1995–2003: Wie Abbildung 24 zeigt, ist die Gefährdung der älteren Männer und Frauen in Bezug auf vollendete Körperverletzungsdelikte deutlich geringer als die der 21-59-jährigen Erwachsenen.

⁷² Vgl. zu den Änderungen im Detail wiederum Anhang B.

Abbildung 24:

Vollendete Körperverletzung:
Opfer nach Geschlecht und Alter (21-59-Jährige vs. 60 Jahre +) je 100.000 der Gruppe ,
1995 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



Bei jüngeren wie bei älteren Erwachsenen ist im Zeitraum 1995 bis 2003 ein Anstieg der Opfergefährdung zu erkennen. Wurden 1995 noch 116 von 100.000 Männern ab 60 Jahren Opfer einer vollendeten Körperverletzung, so ist dieser Wert im Jahre 2003 auf 149 angestiegen; für die älteren Frauen liegen die entsprechenden Werte bei 57 und 84.

Wie die Abbildungen 25 und 26 zeigen, sind bei beiden Geschlechtern jeweils die Heranwachsenden und Jugendlichen am stärksten gefährdet. So betrug die Gefährdung durch vollendete Körperverletzungsdelikte für männliche Jugendliche (OZ 2.331) und Heranwachsende (OZ 2.953) etwa das Sechzehn- bzw. das Zwanzigfache der entsprechenden Gefährdung älterer Männer. Die Unterschiede zwischen den Altersgruppen sind für weibliche Opfer nicht ganz so ausgeprägt, gleichwohl überaus deutlich. Die Abbildungen zeigen ferner, dass relativ unabhängig vom Alter stets Männer beträchtlich häufiger als Frauen Opfer polizeilich registrierter Körperverletzungsdelikte werden. Zudem ist in allen Altersgruppen im Zeitraum 1995-2003 ein Anstieg der Opfergefährdung zu verzeichnen; dieser fällt bei den Jugendlichen und Heranwachsenden stärker aus als bei Erwachsenen.

Abbildung 25:

Vollendete Körperverletzung:
männl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe
1995 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland

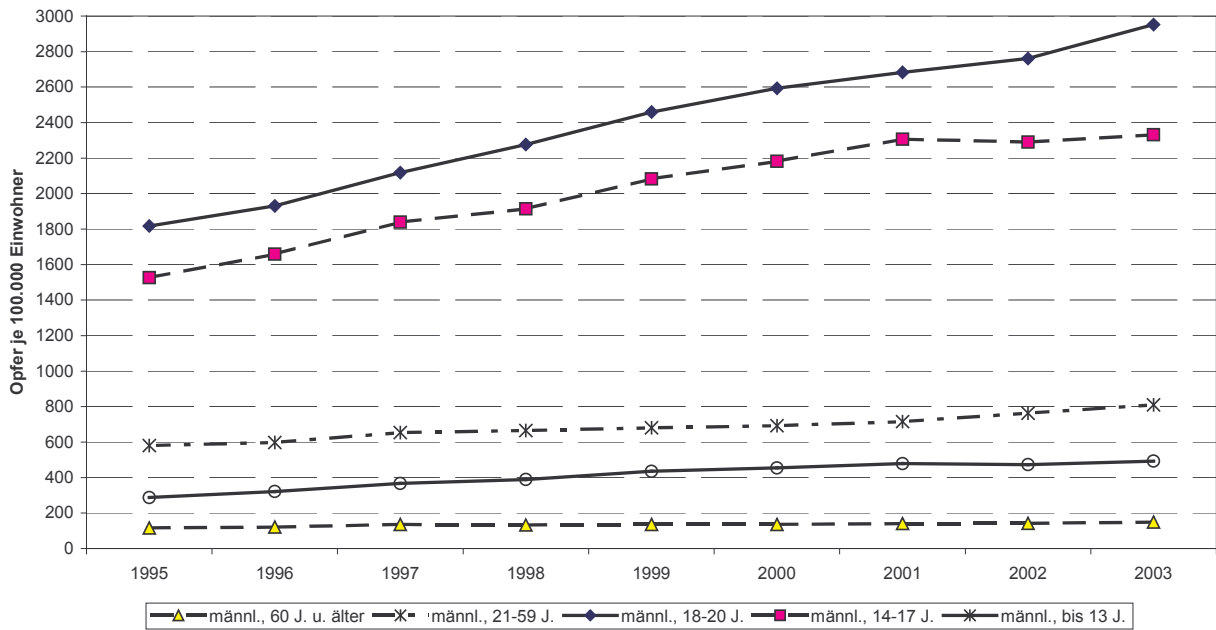
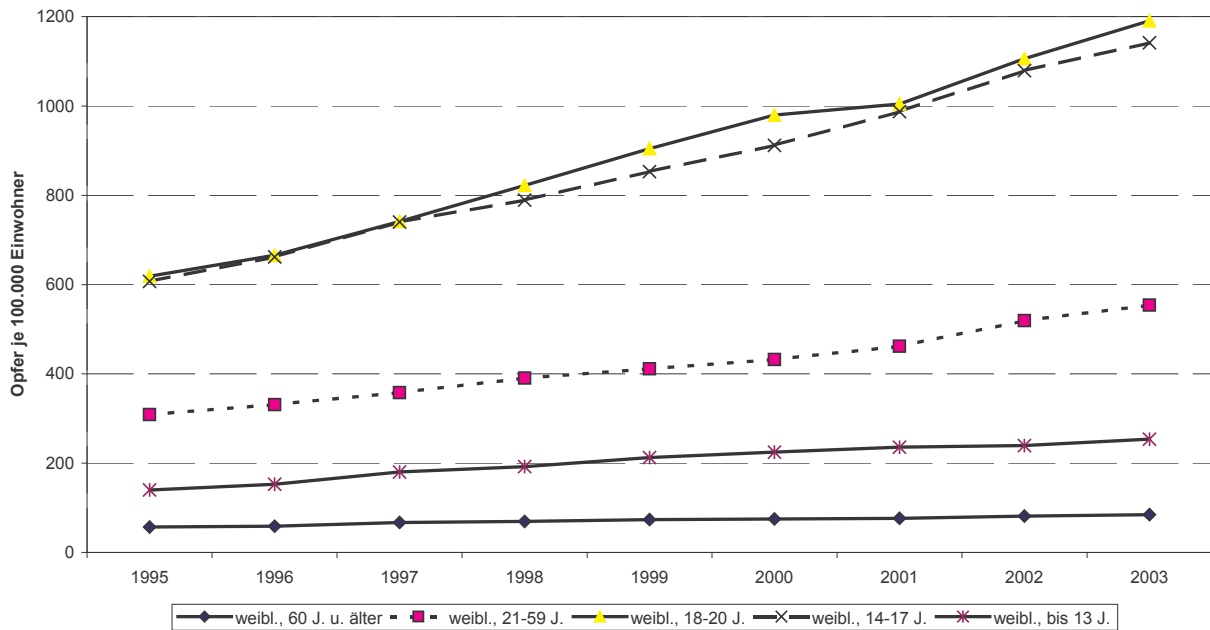


Abbildung 26:

Vollendete Körperverletzung:
weibl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe
1995 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



In Bezug auf polizeilich registrierte Fälle von (versuchten und vollendeten) Körperverletzungsdelikten zeigen sich im Niveau der Gefährdung insgesamt geringe Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern, bei den Männern zwischen Ost und West allerdings divergierende Entwicklungen. In

dem Zeitraum von 1995 bis 2003 liegen die OZ bei älteren Männern (≥ 60 J.) im Westen zwischen 114.8 (1995) und 158.8 (2003) und im Osten zwischen 144.4 (2002) und 175.6 (1996), bei den Frauen im Westen zwischen 55.5 im Jahr 1995 und 89.5 im Jahr 2003, im Osten zwischen 70.3 (1995) und 83.3 (2003). Während vor allem in den Jahren 1995 bis 1997 das Opferrisiko älterer Männer in Westdeutschland deutlich unter dem im Osten liegt (1996: 115 zu 176), ist in den Folgejahren im Westen ein Anstieg, im Osten ein Rückgang der Gefährdung erkennbar. Im Jahr 2002 schließlich unterschritt das Opferrisiko der älteren Männer im Osten (OZ 144) sogar das der Altersgenossen im Westen (OZ 151), dies setzte sich 2003 fort (im Osten OZ 153, im Westen OZ 159).⁷³ Ältere Frauen in Ost und West unterscheiden sich in Bezug auf ihr Viktimisierungsrisiko im Bereich der Körperverletzungsdelikte kaum voneinander. Im Jahr 2003 wurden in den alten Bundesländern 89.5, in den neuen Ländern 83.3 Opfer pro 100.000 der Altersgruppe registriert.

Langzeittrend: Da Opfer von vorsätzlichen leichten Körperverletzungen und fahrlässigen Körperverletzungen erst seit 1995 in der PKS erfasst werden, sind langfristige Trends für den Gesamtkomplex der Körperverletzungsdelikte noch nicht ermittelbar.

Resümee: Ältere Menschen sind von Körperverletzungsdelikten insgesamt weniger betroffen als alle anderen Altersgruppen. Dabei werden ältere Männer annähernd doppelt so häufig wie ältere Frauen als Opfer vollendeter Körperverletzungsdelikte registriert. Es gibt seit den 90er Jahren einen Anstieg der polizeilich registrierten Opfergefährdung im Bereich der Körperverletzungsdelikte. Dieser Anstieg – von dem bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen ist, dass er zu nicht unwesentlichen Teilen auf Veränderungen des Anzeigeverhaltens und eine erhöhte Sensibilität für gewaltförmiges Verhalten zurückzuführen ist⁷⁴ – zeigt sich (in mäßiger Intensität) auch in der Altersgruppe ab 60 Jahren.

3.3.5. Gefährliche / schwere Körperverletzung

Erläuterungen zu den Delikten: Fälle der gefährlichen bzw. schweren Körperverletzung werden unter der Schlüsselzahl 2220 registriert. Der Schlüssel bezieht sich auf die §§ 224 (Gefährliche Körperverletzung), 226 (Schwere Körperverletzung) und 231 StGB (Beteiligung an einer Schlägerei)⁷⁵. Im Hinblick auf opferbezogene Fragestellungen ist diese PKS-Schlüsselzahl wegen der Schwere der dort zusammengefassten Delikte bedeutsam. Zudem liegen hierzu Daten bereits ab 1973 vor.

Trends 1993–2003: Wie Abbildung 27 zeigt, sind ältere Menschen deutlich seltener als jüngere Erwachsene von vollendeten Fällen der gefährlichen bzw. schweren Körperverletzung betroffen. Bei jüngeren wie bei älteren Erwachsenen tragen Männer ein höheres Viktimisierungsrisiko als Frauen.

Bei älteren Männern und älteren Frauen zeigt sich im Zeitraum 1993-2003 ein moderater Anstieg des Viktimisierungsrisikos; bei Männern steigt die OZ für vollendete Delikte von 28 auf 35, bei Frauen von 10 auf 13. Dieser Anstieg findet sich in deutlich stärkerem Maße auch in der Altersgruppe der 21-59-Jährigen (bei Frauen von 58 auf 101, bei Männern von 212 auf 282).

Es handelt sich auch hier um ein Delikt, bei dem in starkem Maße davon auszugehen, dass die groben Alterskategorien der PKS zu einem wenig aussagekräftigen Bild der Viktimisierungsrisiken verschiedener Gruppen führen; das hohe Risiko der 21-59-jährigen Männer dürfte zum großen Teil auf Viktimisierungen von Jungerwachsenen basieren und bei Männern im fünften und sechsten Lebensjahrzehnt bereits deutlich vermindert sein.

⁷³ Hier ist wieder an einen Einfluss durch ZERV-Fälle zu denken.

⁷⁴ Vgl. die diesbezüglichen Ergebnisse der KFN-Schülerbefragungen (WILMERS et al, 2002).

⁷⁵ Fälle der "Beteiligung an einer Schlägerei" werden dann dem Schlüssel 2220 zugeordnet, wenn eine Folge im Sinne von § 226 StGB eingetreten ist. Ist ein Opfer infolge der Tat verstorben, erfolgt hingegen die Zuordnung zum Schlüssel 2210.

Abbildung 27:

Vollendete gefährliche und schwere Körperverletzung:
Opfer nach Geschlecht und Alter (21-59-Jährige vs. 60 Jahre +) je 100.000 der Gruppe ,
1993 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland

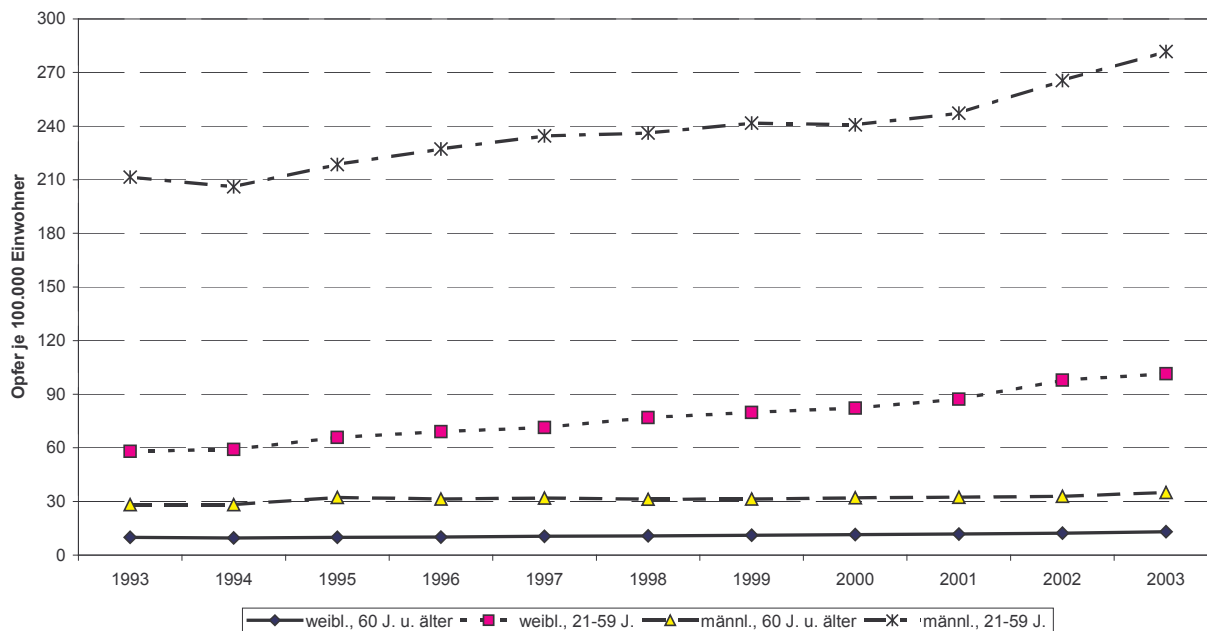
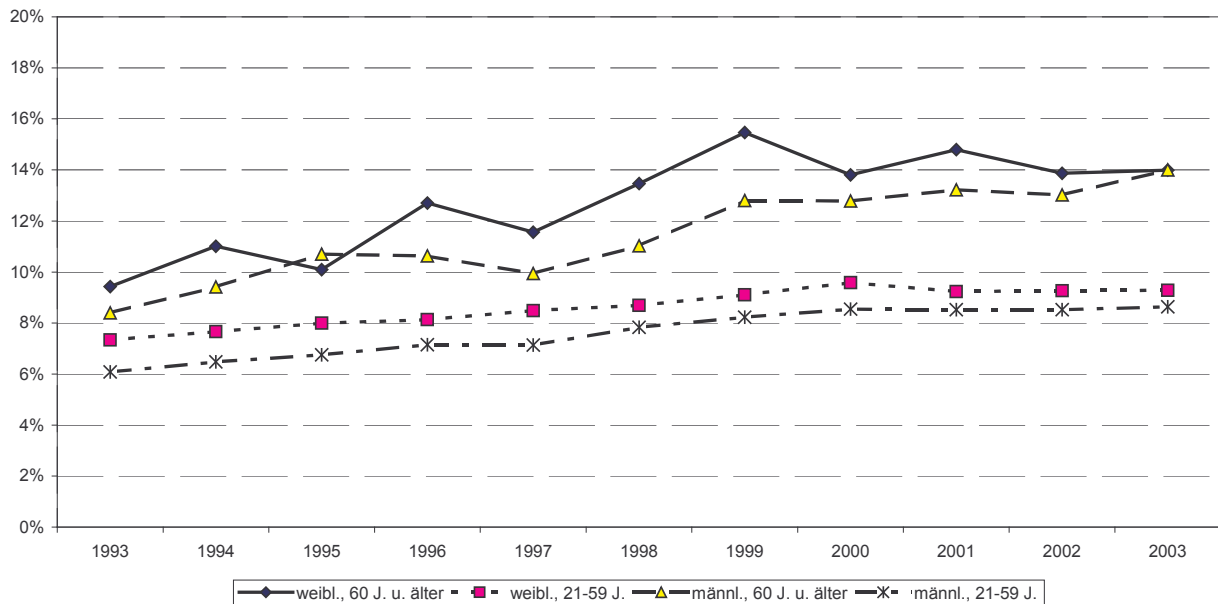


Abbildung 28 verdeutlicht, dass die für Mord- und Totschlagsdelikte gefundenen Unterschiede zwischen älteren und jüngeren Erwachsenen im Hinblick auf die Anteile versuchter und vollendeter Viktimisierungen offenbar nicht typisch sind für schwerwiegende Gewaltdelikte im Allgemeinen. Insgesamt ist der polizeilich registrierte Versuchsanteil im Bereich der Opfer schwerer und gefährlicher Körperverletzung gering und erreicht allenfalls eine Größenordnung von 15%. Im Zeitraum 1993-2003 liegt für Ältere der Anteil von Opfern versuchter Delikte an allen Opfern kontinuierlich etwas über den entsprechenden Anteilen jüngerer Erwachsener. In beiden Altersgruppen nimmt zudem im Zeitverlauf der Anteil von Opfern versuchter Delikte zu.

Abbildung 28:

**Gefährliche und schwere Körperverletzung:
Anteil der Opfer von Versuchsdelikten an allen Opfern
nach Geschlecht und Alter (21-59-Jährige vs. 60 Jahre +),
1993 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland**



Wie die Abbildungen 29 und 30 zeigen, sind es bei beiden Geschlechtern die Heranwachsenden und Jugendlichen, die am stärksten von diesem Deliktstypus betroffen sind. Hingegen hat die Gruppe der 60-Jährigen und Älteren von allen Altersgruppen bei beiden Geschlechtern das geringste Risiko, Opfer eines polizeilich registrierten Falles der gefährlichen oder schweren Körperverletzung zu werden; selbst das entsprechende Risiko der Kinder unter 14 Jahren liegt höher als das der Seniorinnen und Senioren. Die Abbildungen verdeutlichen zudem, dass auch und besonders bei Heranwachsenden und Jugendlichen im Zeitraum 1993 bis 2003 das Viktimisierungsrisiko gewachsen ist. Im Jahr 2003 trug eine weibliche Jugendliche (14-17 Jahre) etwa das 23-fache Risiko einer Frau ab 60 Jahren, Opfer zu werden (OZ für vollendete Delikte 303.9 zu 13.1), ein Mann zwischen 18 und 20 Jahren war sogar 34-mal so stark gefährdet wie ein Mann ab 60 Jahren (OZ für vollendete Delikte 1189.0 zu 35.1).

Abbildung 29:

Vollendete gefährliche und schwere Körperverletzung:
 männl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe
 1993 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland

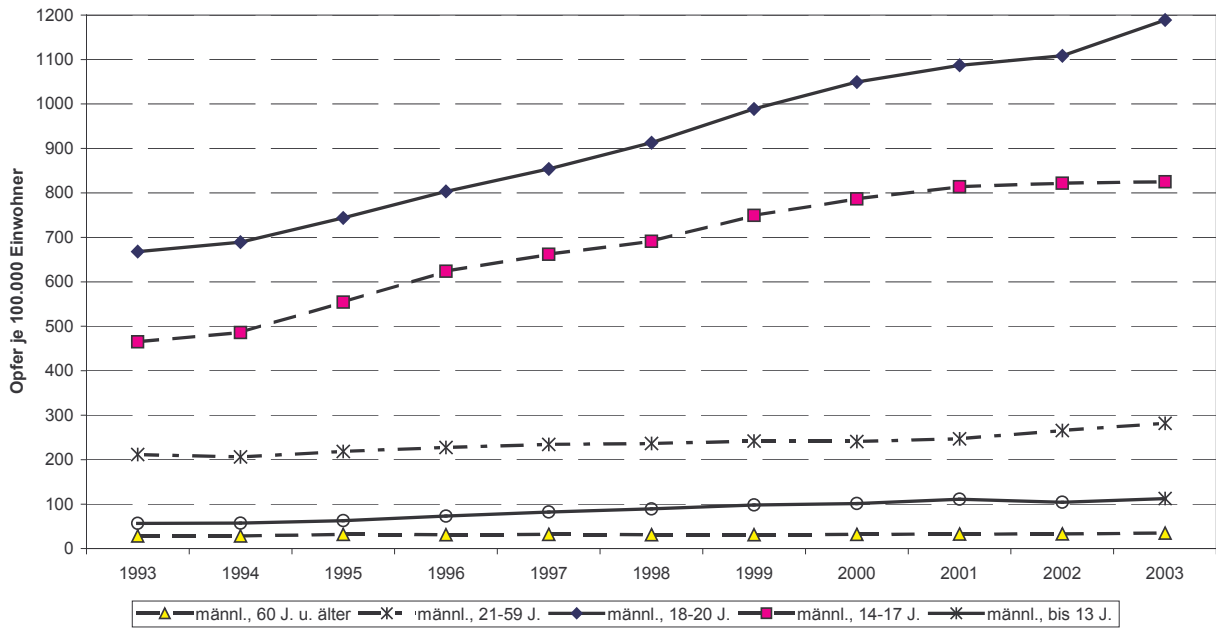
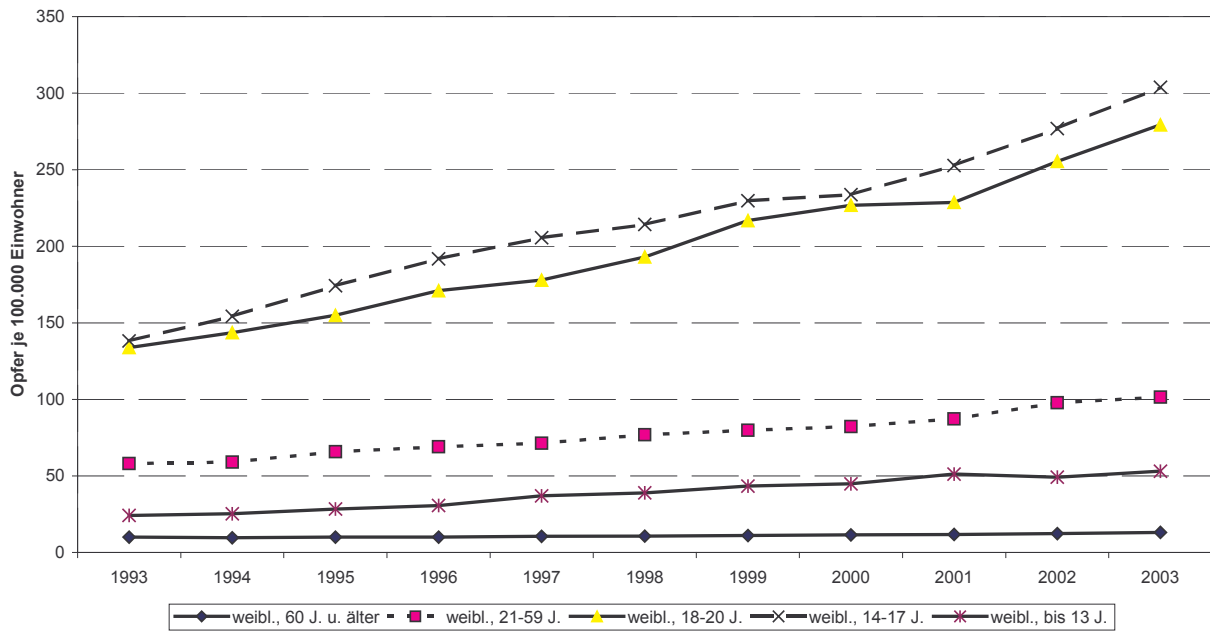


Abbildung 30:

Vollendete gefährliche und schwere Körperverletzung:
 weibl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe
 1993 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



Im Ost-West-Vergleich zeigt sich in Bezug auf polizeilich registrierte Fälle von gefährlicher / schwerer Körperverletzung, dass Männer ab 60 Jahren in alten und neuen Bundesländern sich hinsichtlich ihrer Gefährdung nur wenig unterscheiden. Im Zeitraum von 1994-2003 liegen die OZ bei älteren Männern im Westen zwischen 32.8 (1994) und 41.7 (2003), im Osten zwischen 23.3 (1994) und 36.7 (1996). Bei den insgesamt weniger gefährdeten älteren Frauen ist das Viktimisierungsrisiko im Westen (OZ zwischen 11.8 im Jahr 1994 und 15.9 im Jahr 2003) etwas höher als im Osten (OZ zwischen 6.5 im Jahr 1994 und 12.0 2003).

Langzeittrends alte Bundesländer und (West-) Berlin 1973-2003: Daten für den Deliktsbereich liegen ab 1973 vor. Die Opfergefährdung ist bei älteren Männern wie Frauen im Vergleich zu anderen Altersgruppen relativ stabil. Ein erster Peak wird Anfang der 80er Jahre verzeichnet, relativ hohe Werte dann wieder ab Mitte der 90er Jahre.

Abbildung 31:

Alte Bundesländer und (West-)Berlin: männliche Opfer von gefährlicher / schwerer Körperverletzung: Opfer je 100.000 der Altersgruppe 1973-2003

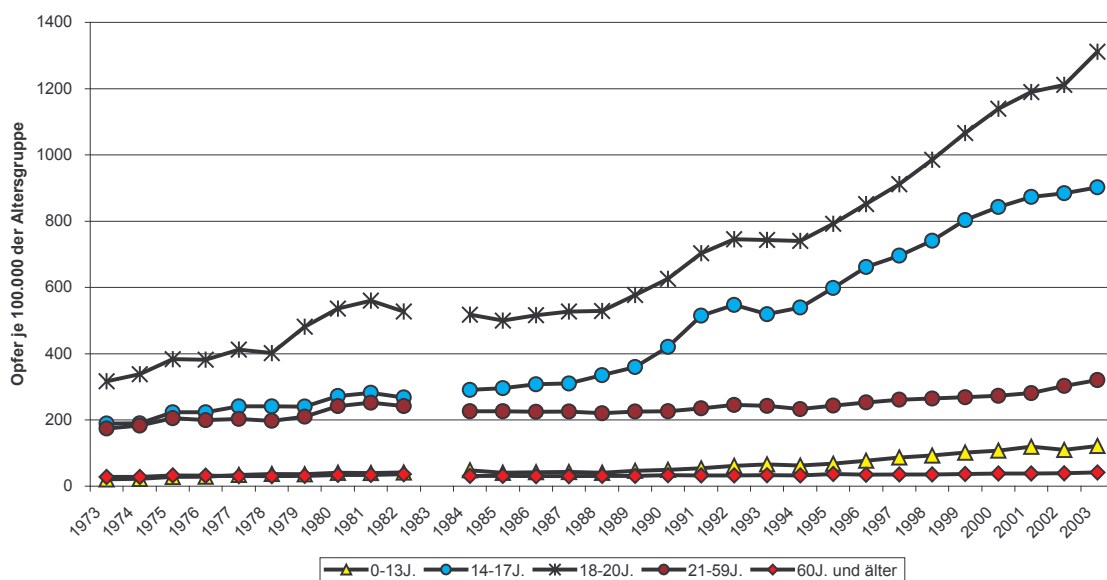
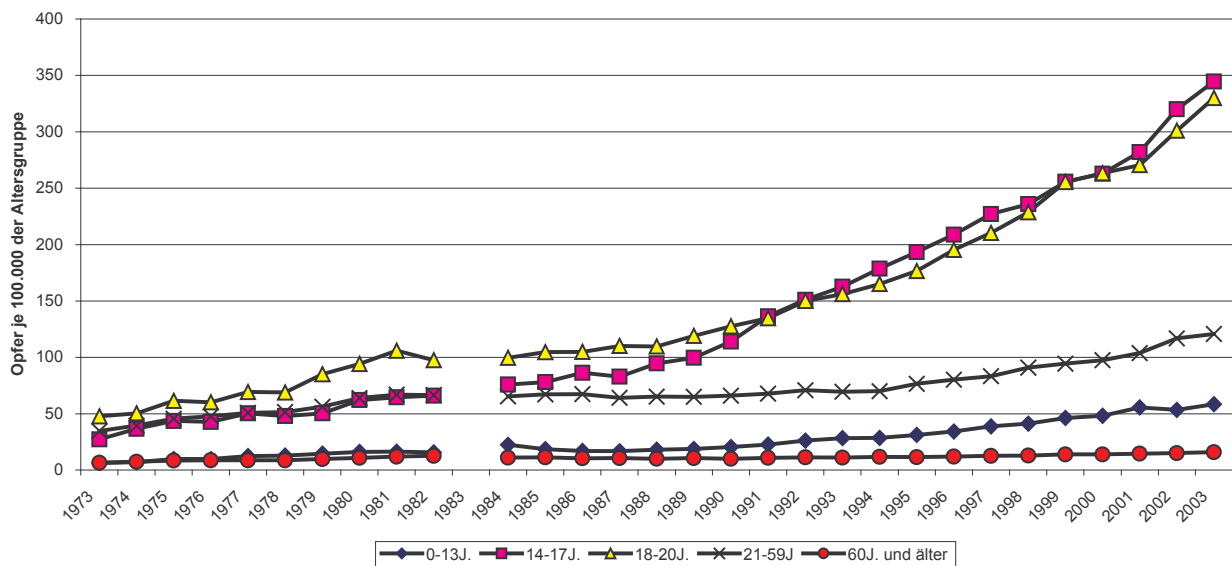


Abbildung 32:

Alte Bundesländer und (West)berlin: weibliche Opfer von gefährlicher / schwerer Körperverletzung:
Opfer je 100.000 der Altersgruppe 1971-2003



Insgesamt ist bei Seniorinnen und Senioren langfristig ein Zuwachs der polizeilich registrierten Opfergefährdung zu registrieren. Wurden 1973 6.5 von 100.000 Frauen ab 60 Jahren Opfer eines einschlägigen (versuchten oder vollendeten) Delikts, so lag dieser Wert im Jahre 2003 bei 15.9; im gleichen Zeitraum erhöhte er sich bei den älteren Männern von 28.2 auf 41.7. Die Abbildungen 31 und 32 machen aber auch deutlich, dass dieser Zuwachs unter den Älteren im Vergleich zu anderen Gruppen moderat ausfällt.

Resümee: Zusammenfassend lässt sich zum Deliktsbereich der gefährlichen und schweren Körperverletzung feststellen

- Ältere haben von allen Altersgruppen das geringste Risiko, als Opfer eines Delikts aus dem Komplex der gefährlichen und schweren Körperverletzung registriert zu werden.
- Ältere Männer sind dabei deutlich stärker gefährdet als ältere Frauen.
- Das Viktimisierungsrisiko älterer Männer wie Frauen steigt im Zeitverlauf an; im Vergleich zu jüngeren Altersgruppen sind die Zuwächse moderat.
- Soweit Fälle der gefährlichen und schweren Körperverletzung registriert werden, handelt es sich ganz überwiegend um vollendete Delikte. Relativ zu allen anderen Altersgruppen ist jedoch der Anteil von Opfern von Versuchstaten unter den Opfern ab 60 Jahren am höchsten.

3.3.6. Misshandlung von Schutzbefohlenen

Erläuterungen zum Delikt: Unter der PKS-Schlüsselzahl 2230 werden Delikte nach § 225 StGB erfasst. § 225 StGB schützt einerseits Personen unter 18 Jahren, andererseits Menschen, die aufgrund von Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind; diese Wehrlosigkeit kann physischer oder psychischer Art sein (STREE in SCHÖNKE & SCHRÖDER, 2001, § 225 RN 5), sie darf jedoch nicht darauf gegründet sein, dass das Opfer selbst gefesselt o.ä. ist (TRÖNDLE/FISCHER, 2004, § 225 RN 3 mwN). Eine Tat nach § 225 StGB kann begangen werden, indem das Opfer gequält, roh (d.h. aus einer gefühllosen, gegen die Leiden des Opfers gleichgültigen Gesinnung heraus) misshandelt oder durch böswillige Vernachlässigung der Sorgepflicht an seiner Gesundheit geschädigt wird. Der Täter muss

gegenüber dem Opfer eine besondere Sorgspflicht haben; das Opfer untersteht der Fürsorge oder der Obhut des Täters. "Fürsorge" meint dabei eine längerfristige rechtliche Verpflichtung, für das geistige oder leibliche Wohl der anderen Person zu sorgen, "Obhut" eine Pflicht zur unmittelbaren körperlichen Beaufsichtigung (vgl. STREE in SCHÖNKE & SCHRÖDER, 2001, § 225 RN 7). Unter den Begriff der Fürsorge fallen demnach auf Dauer angelegte Pflegebeziehungen sowohl privater als auch professioneller Art. Selbst wenn dieses Merkmal der Dauerhaftigkeit fehlt, wird das Verhältnis zwischen einer pflegenden und einer gepflegten Person in der Regel unter den Begriff der Obhut zu subsumieren sein.

Eine Sichtung von Fällen aus der Gerichtsberichterstattung, in denen Personen wegen der Misshandlung von Schutzbefohlenen angeklagt oder verurteilt wurden, führt zum dem Ergebnis, dass es sich – soweit ältere und pflegebedürftige Personen von den Delikten betroffen sind – vielfach um Handlungen bzw. Unterlassungen in stationären Pflegeeinrichtungen handelt. Dabei steht teils Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter im Vordergrund, teils geht es – und hier richten sich die Verfahren dann meist gegen die Leitungsebene – um grundsätzliche und systematische Missstände im Umgang der Institution mit den Bewohnerinnen und Bewohnern. Um die Bandbreite von Viktimisierungsformen und Täter-Opfer-Konstellationen alleine im häuslichen Bereich wenigstens im Ansatz erkennbar werden zu lassen, werden im Folgenden einige Fälle wiedergegeben, in denen in den Jahren 2000-2003 Anklage wegen der Misshandlung von Schutzbefohlenen erhoben wurde.⁷⁶

- *Mai 2004*: In einem Berufungsverfahren vor dem Landgericht Bautzen sind eine 73-jährige Frau und ihr zehn Jahre jüngerer Lebenspartner wegen Misshandlung Schutzbefohlener angeklagt. Sie sollen "den Ehemann der Frau mehrfach misshandelt und monatelang gezwungen haben (...), unter entsetzlichen Umständen in der Gartenlaube sowie im Kinderzimmer der gemeinsamen Wohnung zu hausen". Die Frau war im September 2003 in erster Instanz zu zwei Jahren und sieben Monaten Haft verurteilt worden, der Mann wegen Beihilfe zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die beiden Angeklagten hatten Berufung eingelegt. Weiter heißt es im Pressebericht: "Nachdem beide im ersten Prozess geschwiegen hatten, stritten sie gestern die Vorwürfe ab. Eine Tochter der Frau schilderte, dass ihr Vater von der Mutter und deren Liebhaber „wie ein Schwein“ behandelt worden sei. Nur mit Mühe konnte das Schöffengericht das Opfer befragen. Der 70-Jährige hatte lange Zeit unter Angstzuständen gelitten, sitzt im Rollstuhl und wird im Pflegeheim betreut. Als er aussagte, mussten seine Peiniger den Saal verlassen." (MONATE IM GARTEN GEHAUST, 2004).
- *November 2003*: Das Landgericht Traunstein verurteilt einen 29-jährigen Mann wegen Totschlags und Misshandlung von Schutzbefohlenen, beides begangen durch Unterlassen, zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe. Der 74-jährige Vater des Verurteilten, war – wie der Richter in der Urteilsbegründung bemerkte – "verstorben unter Umständen, die man niemandem wünscht". Nach Erkenntnis des Gerichts hatte der Mann seinen Vater verdursten und erfrieren lassen und dabei mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt. Der Sohn – eines von fünf Kindern des Opfers – hatte die Pflege des Vaters übernommen, diese aber dann ab November 2002 stark vernachlässigt und sich schließlich nicht mehr um den Vater gekümmert, der im Januar 2003 stark abgemagert verstorben war. "Der alte Mann war von etwa 75 Kilogramm Körpergewicht auf 47,2 Kilogramm abgemagert. Die Todesursache war laut Rechtsmedizin Austrocknung durch zu wenig Trinken sowie Unterkühlung durch nicht ausreichende Wärmezufuhr. Der Leichnam wies zudem eine vollständige Verkotung des Unterleibs, zahlreiche Hautentzündungen und Aufliegegeschwüre auf." (TRAUNSTEIN: BUNDESGERICHTSHOF BESTÄTIGT DIE URTEILE, 2004). Der Angeklagte habe sich, so der Richter, durch die Pflege des Vaters und den zeitgleichen Umbau des Elternhauses "in eine aussichtslose Situation hinein manövriert und sah im Tod des Vaters möglicherweise eine Lösung für die ganze Problematik"; er habe sich

⁷⁶ Die Konzentration der Beispiele auf den häuslichen Bereich erfolgt im Hinblick auf die Forschungsschwerpunkte des KFN-Projekts "Kriminalität und Gewalt im Leben alter Menschen". In allen dargestellten Fällen wurde wegen Misshandlung Schutzbefohlener ermittelt und angeklagt. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Fälle unter der Schlüsselzahl 2230 in der PKS erfasst werden. Vielmehr ist - insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz, dass ein Fall unter die Norm mit der schwersten Strafandrohung zu subsumieren ist - teils auch eine Registrierung als Tötungsdelikt oder als Fall der gefährlichen bzw. schweren Körperverletzung denkbar.

überfordert gefühlt und die Unterstützung durch die Geschwister als unzulänglich betrachtet (TRAUNSTEIN: SIEBEN JAHRE HAFTSTRAFE FÜR DEN SOHN, 2003). Die Revision des Angeklagten zum BGH hatte keinen Erfolg (TRAUNSTEIN: BUNDESGERICHTSHOF BESTÄTIGT DIE URTEILE, 2004).

- *Dezember 2002*: Das Landgericht Frankfurt / M. verurteilt eine 34-jährige Juristin wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und gefährlicher Körperverletzung zu zwei Jahren Freiheitsstrafe auf Bewährung. Die Frau hatte nach Erkenntnissen des Gerichts ihre psychisch wie körperlich schwer kranke Mutter (61 Jahre) beschimpft und in gravierender Weise körperlich misshandelt. Die Mutter litt an einer Bauchfellentzündung, wollte sich aber nicht behandeln lassen. Sie war in zeitlicher Nähe zu den erlittenen Misshandlungen gestorben, Todesursache war jedoch nach gutachterlichen Erkenntnissen die Bauchfellentzündung (LEPPERT, 2002).⁷⁷
- *Mai 2002*: Das Amtsgericht Limburg spricht eine 55 Jahre alte ungelernete Pflegekraft und eine 47-jährige Krankenpflegerin vom Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung und der Misshandlung von Schutzbefohlenen frei. Bei einer 90jährigen Frau waren Anfang 1999 bei Einlieferung in ein Krankenhaus massive Dekubiti (Druckgeschwüre) festgestellt worden; die Frau war wenig später verstorben. Die Verstorbene war seit 1993 von der nicht pflegerisch ausgebildeten Hausfrau gepflegt worden, die 1994 zu ihr ins Haus gezogen war. Die Pflegekraft hatte noch kurz vor Einlieferung ins Krankenhaus eine Bescheinigung für die Pflegekasse ausgestellt, der zufolge die Pflege der alten Frau gesichert sei. Die ungelernete Pflegekraft erklärte im Verfahren "unter Tränen, dass ihr dies alles leid tun würde, dass sie sich einer Schuld jedoch nicht bewusst sei. Die alte Dame habe sich ständig auf eine Seite gelegt und sich dabei mit den Händen am Bettgitter festgeklammert, so dass sie ihr die Hände hätte brechen müssen, um sie umzulagern. Die Anzeichen, wie sie (...) im Krankenhaus am Körper der alten Dame sichtbar wurden, seien für sie in der Zeit zuvor nicht erkennbar gewesen." (BUDE, 2002). Die Krankenpflegerin berief sich auf den "sehr guten Eindruck", den sie von der Hausfrau gehabt habe und auf ihr Wissen, "dass die alte Dame in einem Wochenturnus vom Arzt untersucht wurde" (BUDE, 2002). Im Verfahren wurde dementsprechend Kritik an dem Hausarzt laut, der nicht rechtzeitig interveniert habe. Die Staatsanwaltschaft hatte sich dem Ansinnen des Richters widersetzt, das Verfahren einzustellen und stattdessen für die beiden Angeklagten Bewährungsstrafen gefordert, außerdem ein dreijähriges Berufsverbot für die nicht ausgebildete Pflegekraft.
- *Dezember 2001*: Das Landgericht Frankfurt/Main verurteilt einen 38-Jährigen wegen Körperverletzung und Misshandlung von Schutzbefohlenen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung. Der Mann hatte im Februar 2001 seinen 75 Jahre alten Schwiegervater "im gemeinsamen Haushalt (...) mit Schlägen und Tritten schwer verletzt. Der 75-Jährige kam im Koma in ein Krankenhaus. Der Schwiegervater, der bereits vor dem Vorfall pflegebedürftig und geistig behindert war, ist inzwischen in einem Pflegeheim untergebracht. Trotz der Schwere der Verletzungen erkannte das Gericht auf einen 'minder schweren Fall' von Körperverletzung sowie Misshandlung eines Schutzbefohlenen. Als Grund für die milde Beurteilung gab das Gericht an, dass der 38-Jährige sowie seine Ehefrau mit der schwierigen Betreuung des 75-Jährigen völlig überfordert gewesen seien. Dabei habe sich im Verlauf von Jahren bei dem Schwiegersohn ein Aggressionspotenzial aufgebaut, das sich am Tag aus nichtigem Anlass entladen habe." (SCHWIEGERVATER SCHWER VERLETZT: MILDDES URTEIL, 2001).
- *März 2001*: Das Amtsgericht Bad Homburg (Hochtaunuskreis) stellt das Verfahren wegen Misshandlung Schutzbefohlener und Körperverletzung gegen eine ehemalige private Altenpflegerin und Haushaltshilfe ein. Die Frau hatte seit 1994 ein betagtes Ehepaar häuslich betreut und gepflegt. Als sich im Verlaufe der Zeit der Gesundheitszustand des Paares verschlechterte, hatte die Frau ein Gewerbe angemeldet und im Rahmen dieses Gewerbes das Ehepaar rund um die Uhr gepflegt (HABERMEHL, 1999). Eine "als Vertretung engagierte (...) Hausfrau", die "auf eine Dauerstellung im Haushalt des Ehepaars" gehofft habe, "brachte mit Äußerungen über angebliche Misshandlungen den Stein ins Rollen." (MISSHANDLUNG NICHT NACHGEWIESEN, 2001). Die Beweislage stellte sich als schwierig dar: "Belastet wurde die Pflegerin auch von der inzwischen verstorbenen alten Frau selbst. Bei ihrer Vernehmung durch eine Polizeibeamtin sagte sie aus, unter anderem getreten und blau geschlagen worden zu sein. Auch heißen Kaffee habe ihr die Pflegerin ins Gesicht geschüttet und sie und ihren Mann ans Bett gefesselt. (...) Die Hausfrau war als Hauptbelastungszeugin dem Gericht (...) keine Hilfe. Sie könne sich nicht mehr erinnern, habe mit der ganzen Sache abgeschlossen, sagte sie aus. Ungeklärt blieb somit, ob die Hauptzeugin je selbst gesehen hat, dass die alten

⁷⁷ Hinsichtlich des Vorwurfs eines Tötungsdeliktes mangelte es damit an der zu beweisenden Kausalität.

Leute misshandelt und verletzt wurden – und sie sich damit der unterlassenen Hilfeleistung schuldig machte – oder ob sie der Polizei nur Vermutungen mitgeteilt hatte." (MISSHANDLUNG NICHT NACHGEWIESEN, 2001). Zu den Einstellungsgründen heißt es: "Die Richterin begründete die Einstellung damit, dass die Zeugenaussagen "ein bisschen dünn" seien und weitere Zeugen nicht zur Verfügung stünden. Auch der schlechte Gesundheitszustand der früheren Pflegerin (49) wurde bei der Einstellung des Verfahrens berücksichtigt. Sie brach am Ende der Verhandlung zusammen." (MISSHANDLUNG NICHT NACHGEWIESEN, 2001).

- *Juli 2000*: Das Landgericht Verden verurteilt eine 64-jährige Hausfrau und ihren 60-jährigen Ehemann wegen gefährlicher Körperverletzung zu Freiheitsstrafen von zwei Jahren, die zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Anklage hatte auf Körperverletzung mit Todesfolge und Misshandlung von Schutzbefohlenen gelaute. Die beiden hatten nach Erkenntnissen des Gerichts eine 79-jährige Tante des Mannes "verkommen lassen und zu spät einen Arzt gerufen, als die gehbehinderte Frau im elf Quadratmeter kleinen Zimmer an beidseitiger Lungenentzündung erkrankt war" (ALTE FRAU VERKAM IM DRECK: BEWÄHRUNG, 2000). Weiter heißt es in dem Bericht: "Die Angeklagten hätten die Gefährlichkeit des Zustandes der Tante (...) erkannt, hieß es in der Urteilsbegründung. Sie hätten die Greisin im Dreck verkommen lassen. Sie sei zu spät ins Krankenhaus gebracht worden, und zwar total verdreckt. Unter ihren langen Fingernägeln hätten sich Kotreste befunden. In ihrem Zimmer hätten Rettungssanitäter und Arzt ungezählte gebrauchte Pampers gefunden. Es sei nicht sauber gemacht worden. Die 79-jährige hatte einen Plastikeimer in der Nähe des Bettes, um ihre Notdurft verrichten zu können. (...) Von zuständiger amtlicher Stelle sei nicht kontrolliert worden, ob die Pflege vorschriftsmäßig erfolgt sei. Else G. erhielt zuletzt Pflegegeld und Sozialhilfe von 1800 Mark monatlich. 'Das Wohlbefinden von Else G. war den Angeklagten gleichgültig. Sie wurde einfach liegen gelassen und der Arzt viel zu spät gerufen', betonte die Vorsitzende Richterin in ihrer Urteilsbegründung." (ALTE FRAU VERKAM IM DRECK: BEWÄHRUNG, 2000).

Diese aus der Presseberichterstattung stammenden Fälle, die selbstverständlich keine Ansprüche auf Vollständigkeit oder Repräsentativität erheben können, machen deutlich, dass es selbst bei einer Beschränkung auf ältere pflege- und hilfebedürftige Opfer und auf Vorfälle im privaten Wohnumfeld der Betroffenen eine Vielzahl von Täter-Opfer-Konstellationen, Tatmotiven, Tatbegehungsweisen, Tatfolgen, Umständen der Tatentdeckung und justiziellen Reaktionen gibt, auf die das Konzept der Misshandlung von Schutzbefohlenen angewendet wird. Die wenigen Beispiele spannen bereits einen weiten Bogen, in dem vorsätzliche Schmerzzufügung in problematischen Beziehungskonstellationen und Gleichgültigkeit gegenüber dem Leiden eines pflegebedürftigen Menschen ebenso erkennbar werden wie die Überforderung pflegender Familienangehöriger oder (semi-)professioneller Kräfte.

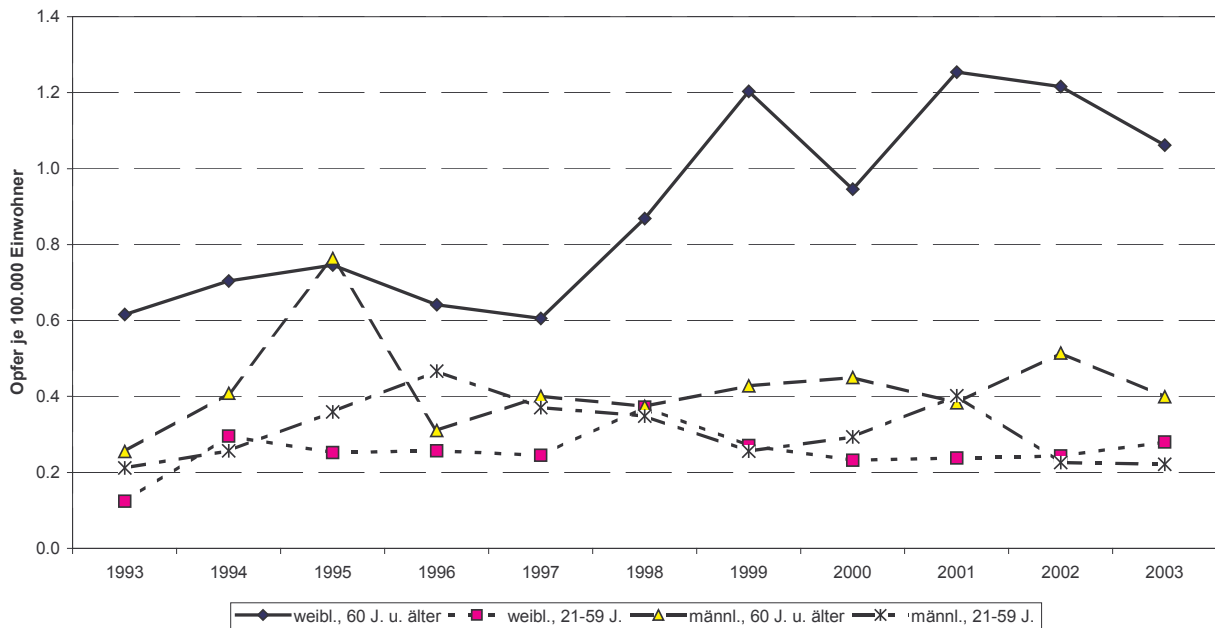
Trends 1993–2003: Bei der Misshandlung von Schutzbefohlenen handelt es sich um ein Delikt, welches von der Polizei verhältnismäßig selten festgestellt wird. Im Zeitraum 1993 bis 2003 wurden in der Altersgruppe ab 60 Jahren insgesamt 1077 Frauen und 343 Männer als Opfer vollendeter Delikte registriert.

Abbildung 33 macht deutlich, dass Delikte nach § 225 StGB im Hinblick auf den Vergleich von Seniorinnen und Senioren mit jüngeren Erwachsenen eine Sonderstellung einnehmen. Ältere Frauen sind deutlich stärker betroffen als Frauen der Altersgruppe 21-59 Jahre. Die OZ der älteren Frauen liegen (für vollendete Delikte) zwischen 0.61 (1997) und 1.25 (2001). In den Jahren ab 1998 ist gegenüber dem vorherigen Niveau eine Verdoppelung des Opferwerdungsrisikos zu verzeichnen. Die OZ jüngerer erwachsener Frauen liegen zwischen 0.12 (1993) und 0.37 (1998); hier ist kein Trend zu höheren Opferzahlen oder einer stärkeren Gefährdung erkennbar.

Zwischen Männern über 60 Jahren und Männern der Altersgruppe 21-59 Jahre zeigen sich keine systematischen Unterschiede, die auf eine höhere Gefährdung Älterer schließen ließen. Die OZ der Männer ab 60 Jahren liegen zwischen 0.26 (1993) und 0.76 (1995), die der 21-59-jährigen Männer zwischen 0.21 (1993) und 0.47 (1996).

Abbildung 33:

Vollendete Misshandlung von Schutzbefohlenen: Opfer nach Geschlecht und Alter (21-59-Jährige vs. 60 Jahre +) je 100.000 der Gruppe, 1993 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



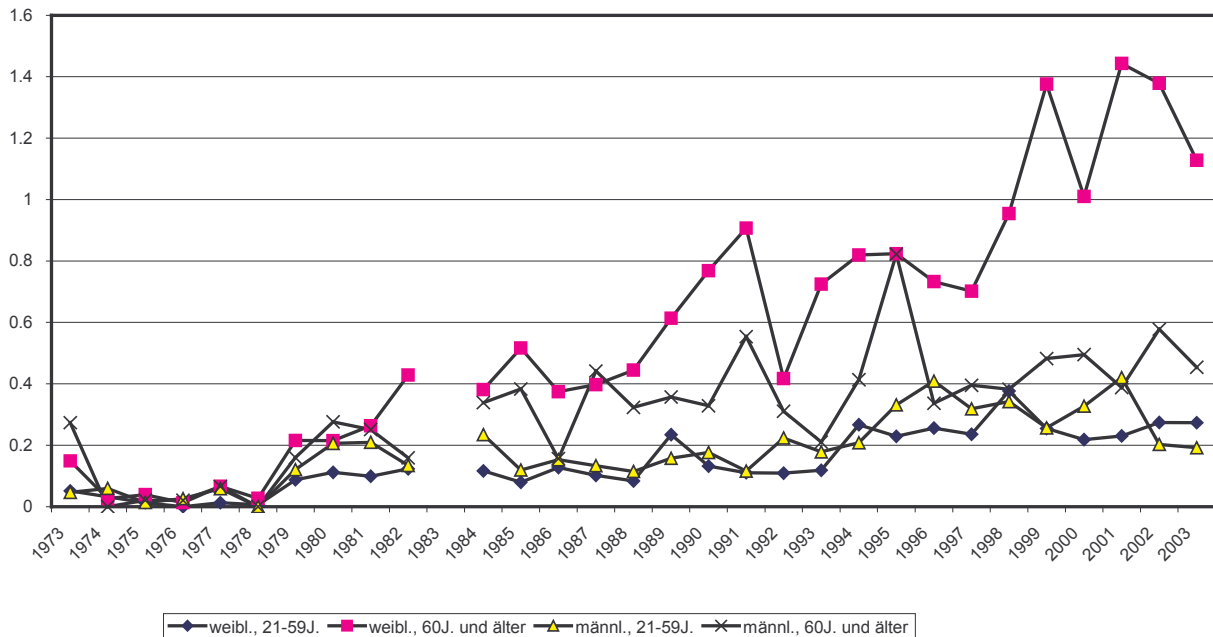
Weitaus am stärksten betroffen sind bei beiden Geschlechtern Kinder und Jugendliche. 2003 lagen die OZ für vollendete Delikte hier zwischen 17.6 (männliche Jugendliche) und 31.5 (weibliche Jugendliche).

Im Ost-West-Vergleich zeigt sich im Hinblick auf die Altersgruppe ab 60 Jahren im Westen ein etwas höheres Viktimisierungsrisiko als in den neuen Ländern. Im Zeitraum 1994-2003 liegen die OZ für versuchte und vollendete Delikte bei Männern im Westen zwischen 0.3 (1996) und 0.8 (1995), im Osten zwischen 0.1 (2003) und 0.5 (1995). Werden auf 100.000 ältere Frauen im Westen zwischen 0.7 (1996) und 1.4 (2002) Opfer registriert, so sind es im Osten pro Jahr nur zwischen 0.2 (1994) und 0.8 (2003). Ein Anstieg des Viktimisierungsrisikos lässt sich für ältere Frauen in Westdeutschland erkennen (von OZ 0.8 1994 auf 1.4 im Jahre 2002, allerdings mit Rückgang auf 1.1 im Jahre 2003), in Ostdeutschland weist der Trend ebenfalls auf einen Anstieg hin (von 0.2 1994 auf 0.8 2003).

Langzeittrends alte Bundesländer und (West-) Berlin 1973-2003: Daten zur Misshandlung Schutzbefohlener liegen ab 1973 vor (vgl. Abbildung 34).

Abbildung 34:

Alte Bundesländer und (West)berlin: weibliche und männliche Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen je 100.000 der Gruppe 1973-2003



Bei den älteren Frauen ist ein deutlicher Anstieg der Zahl der betroffenen Personen wie auch der OZ zu verzeichnen. Zwischen 1973 und 1980 wurden jeweils weniger als 20 ältere Frauen als Opfer (vollendeter und versuchter Delikte) registriert, die OZ liegen im Bereich bis 0.2. In den Jahren 1999, 2001 und 2002 lag die Zahl der Opfer zwischen 123 und 134, die OZ jeweils bei etwa 1.4; 2003 wurden 107 Opfer registriert (OZ: 1.1). Bei den älteren Männern ist langfristig ein Zuwachs auf insgesamt deutlich niedrigerem Niveau erkennbar: Die Zahl der jährlichen Opfer liegt zwischen 1974 und 1979 immer unter 10, seit 1993 zwischen 22 und 45. Im Jahr 2003 wurden 32 männliche Opfer registriert (OZ:0.5).

Resümee: Neben Handtaschenraub, fahrlässiger Tötung sowie Fällen von Mord in Zusammenhang mit Raubdelikten sind Taten nach § 225 StGB die einzigen in der PKS auch mit Opferdaten ausgewiesenen Delikte, von denen Ältere stärker betroffen sind als Erwachsene der Altersgruppe 21-59 Jahre. Die Darstellung der kriminalstatistischen Befunde hat auch deutlich gemacht, dass – bei insgesamt geringen Fallzahlen – vor allem ältere Frauen durch einschlägige Delikte gefährdet sind.

Eine erste Sichtung von Fallberichten auf der Basis von Mediendarstellungen hat gezeigt, dass die Strafbestimmung in § 225 StGB polizeilicherseits auf Pflegebeziehungen im institutionellen wie im häuslichen Kontext angewandt wird. Nach Informationen des Bundesgesundheitsministeriums (http://www.bmgs.bund.de/deu/gra/themen/pflege/2236_2243.cfm – aufgesucht am 6.5.2004) waren am 31.12.2003 1.277.399 Frauen und 613.727 Männer Empfänger von Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung; in der Pflegestufe III lagen die entsprechenden Werte bei 168.749 und 75.635. Somit waren Ende 2003 67.5% aller Leistungsempfänger und sogar 69.1% aller Schwerstpflegebedürftigen weiblich. Die Überrepräsentation der Frauen ist besonders stark im stationären Bereich; dort sind unter 612.499 Leistungsempfängern 466.061 Frauen (76.1%); im ambulanten Bereich liegt der Frauenanteil immerhin bei 63.5% (811.338 von 1.278.627 Leistungsempfängern). In der relativ stärkeren Gefährdung älterer Frauen kommt somit offenbar ihr hoher Anteil an allen Pflegebedürftigen (insbesondere in der stationären Pflege) sowie der Umstand zum Ausdruck, dass § 225 StGB im Hinblick auf Opfer wie auf Täter eine Art Statusdelikt ist, das weder von jedermann verwirklicht werden noch jedermann

widerfahren kann, sondern – in Bezug auf ältere Opfer – voraussetzt, dass es sich um eine "wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person" handelt, zu welcher der Täter in einer besonderen Verantwortlichkeitsbeziehung steht. Der Anstieg des Viktimisierungsrisikos bei älteren Frauen ist möglicherweise auch vor dem Hintergrund einer mit den seit der zweiten Hälfte der 90er Jahre verstärkt geführten Diskussionen um "Gewalt in der Pflege"⁷⁸ gewachsenen Sensibilität und erhöhten Anzeigebereitschaft zu sehen; vor allem im stationären Pflegebereich können zudem Intensivierungen von Maßnahmen der Kontrolle und Qualitätssicherung eine Rolle gespielt haben (insbesondere die neu entstandene Rolle des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen als faktische weitere bedeutsame Kontrollinstanz neben der Heimaufsicht).

3.3.7. Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Erläuterungen zu den Delikten: Straftaten gegen die persönliche Freiheit werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik unter der Schlüsselzahl 2300 zusammengefasst. Der Schlüssel umfasst die StGB-Normen § 234 (Menschenraub), § 235 (Entziehung Minderjähriger)⁷⁹, § 236 (Kinderhandel), § 239 (Freiheitsberaubung), § 239a (Erpresserischer Menschenraub), § 239b (Geiselnahme), § 240 (Nötigung), § 241 (Bedrohung) sowie § 316c (Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr)⁸⁰.

Im Hinblick auf pflege- und hilfebedürftige Personen kann grundsätzlich der Strafvorschrift nach § 239 StGB (Freiheitsberaubung) besondere Bedeutung zukommen. Nach KLIE (1997, S. 155) und der ganz herrschenden Auffassung (TRÖNDLE/FISCHER, 2004, § 239 RN 3f mwN) schützt § 239 StGB "die potenzielle Bewegungsfreiheit. Es kommt nicht darauf an, ob der Betreffende sich überhaupt fortbewegen will, sondern alleine darauf, ob ihm die Möglichkeit genommen wird." Ob er bei der Fortbewegung Hilfe benötigt oder nicht, spielt keine Rolle (SCHUHMACHER, 1993, S. 436). Außer durch Einsperren kann eine Person auch auf andere Weise der Freiheit beraubt werden, wie etwa durch Festbinden an einen Stuhl oder an ein Bett (OLG KOBLENZ NJW 1985, S. 1409). KLIE (1997, S. 156) nennt eine Vielzahl weiterer denkbarer und im Bereich der Altenpflege praktizierter Formen der Freiheitsberaubung. Die Freiheitsberaubung ist schon vom Tatbestand her nicht gegeben, wenn der Betroffene selbst mit der Maßnahme einverstanden ist, also keinen Fortbewegungswillen hat (HORN/WOLTERS IN SK, 2003, § 239 RN 9). Das Einverständnis selbst muss aber durch die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit getragen sein; die Zustimmung muss also bewusst erfolgen, ansonsten ist das Einverständnis unwirksam (SCHUMACHER 1993, S. 444). Die Rechtswidrigkeit entsprechender Maßnahmen kann nur dann entfallen, wenn die betroffene Person ausdrücklich oder mutmaßlich eingewilligt hat, ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB⁸¹ gegeben ist oder ein entsprechender richterlicher Beschluss nach § 1906 I BGB vorliegt (KLIE, 1997, S. 156).

Trends 1995–2003: Im Jahr 2003 wurden 7.524 ältere Männer und 4.009 ältere Frauen als Opfer vollendeter Straftaten gegen die persönliche Freiheit registriert. Die Opferziffern für vollendete Delikte liegen bei 88.3 (Männer) und 34.6 (Frauen); sie haben sich bei beiden Geschlechtern gegenüber dem Ausgangswert 1995 (Männer: 60.7; Frauen: 23.5) deutlich erhöht.

Erst seit wenigen Jahren werden in der PKS Opferdaten für die Deliktsbereiche Bedrohung, Nötigung und Freiheitsberaubung getrennt ausgewiesen. Im Jahre 2003 wurden insgesamt 11.511 ältere Opfer dieser drei Delikte registriert. Davon wurden lediglich 260 Personen (2.3%) als Opfer von Freiheitsbe-

⁷⁸ Vgl. zu diesem Diskurs z.B. GÖRGEN (2003b).

⁷⁹ Da Seniorinnen und Senioren von diesem Delikt als Opfer nicht betroffen sein können, wird auf eine wörtliche Wiedergabe der Norm in Anhang B verzichtet; Entsprechendes gilt für § 236 StGB.

⁸⁰ Die Norm bezieht sich vor allem auf Entführungen von und Anschläge auf Flugzeuge und Schiffe. Auf eine Wiedergabe des Wortlauts der Bestimmung kann hier verzichtet werden. Im Unterschied zu den übrigen genannten Delikten ist sie dem Achtundzwanzigsten Abschnitt des StGB "Gemeingefährliche Straftaten" entnommen; das geschützte Rechtsgut ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Luft- und Seeverkehrs.

⁸¹ StGB § 34 Rechtfertigender Notstand: s. Anhang B

raubung erfasst, hingegen 7.121 (61.9%) als Opfer von Bedrohung und 4.130 (35.9%) als von Nötigung Betroffene. Dies macht unmittelbar deutlich, dass die oben in Umrissen dargestellte Problematik der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Altenpflege (und hier insbesondere im stationären Sektor) in der Praxis der Strafverfolgung bislang kaum einen Niederschlag findet.

Wie die Abbildungen 35 bis 37 zeigen, ist die Opfergefährdung erwachsener Männer im Bereich der Straftaten gegen die persönliche Freiheit jeweils deutlich höher als die altersgleicher Frauen. Bei Männern wie bei Frauen sind die 60-Jährigen und Älteren jeweils die Gruppe mit dem geringsten polizeilich registrierten Viktimisierungsrisiko, welches noch unter dem der Kinder liegt. Eindeutig am stärksten betroffen sind bei beiden Geschlechtern die Heranwachsenden.

Im Zeitraum 1995-2003 ist in den meisten Alters- und Geschlechtergruppen ein Anstieg der OZ zu verzeichnen. Lediglich bei den männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden gehen die Werte seit 2001 zurück.

Abbildung 35:

Vollendete Delikte gegen die persönliche Freiheit: Opfer nach Geschlecht und Alter (21-59-Jährige vs. 60 Jahre +) je 100.000 der Gruppe, 1995 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland

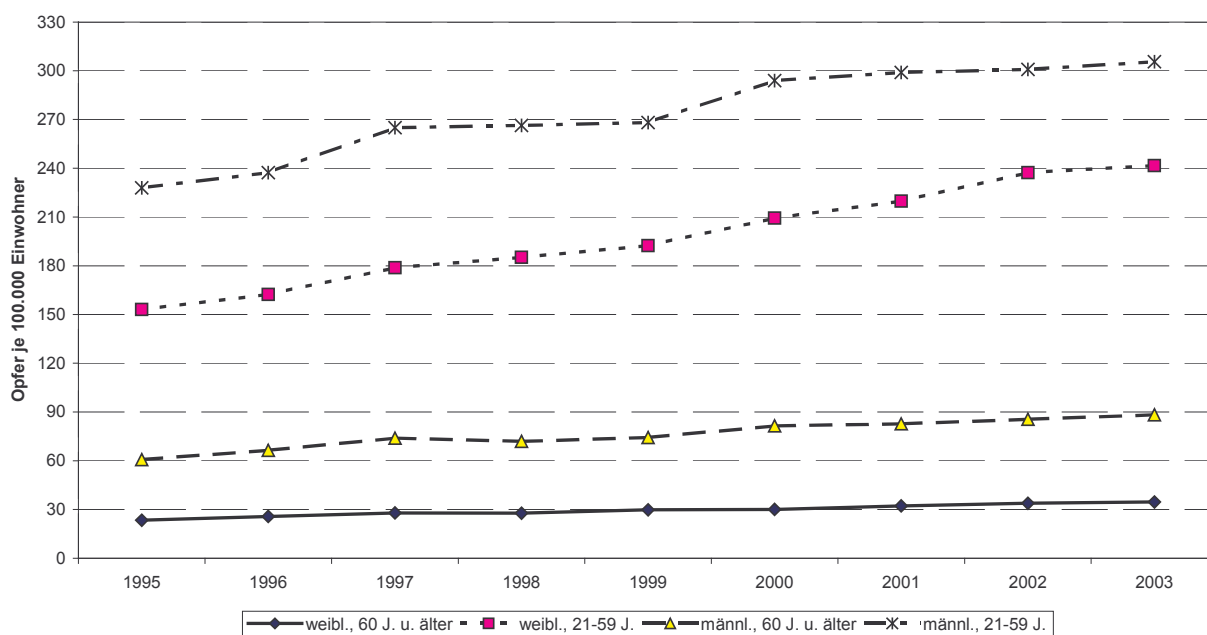


Abbildung 36:

Vollendete Delikte gegen die persönliche Freiheit:
männl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe
1995 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland

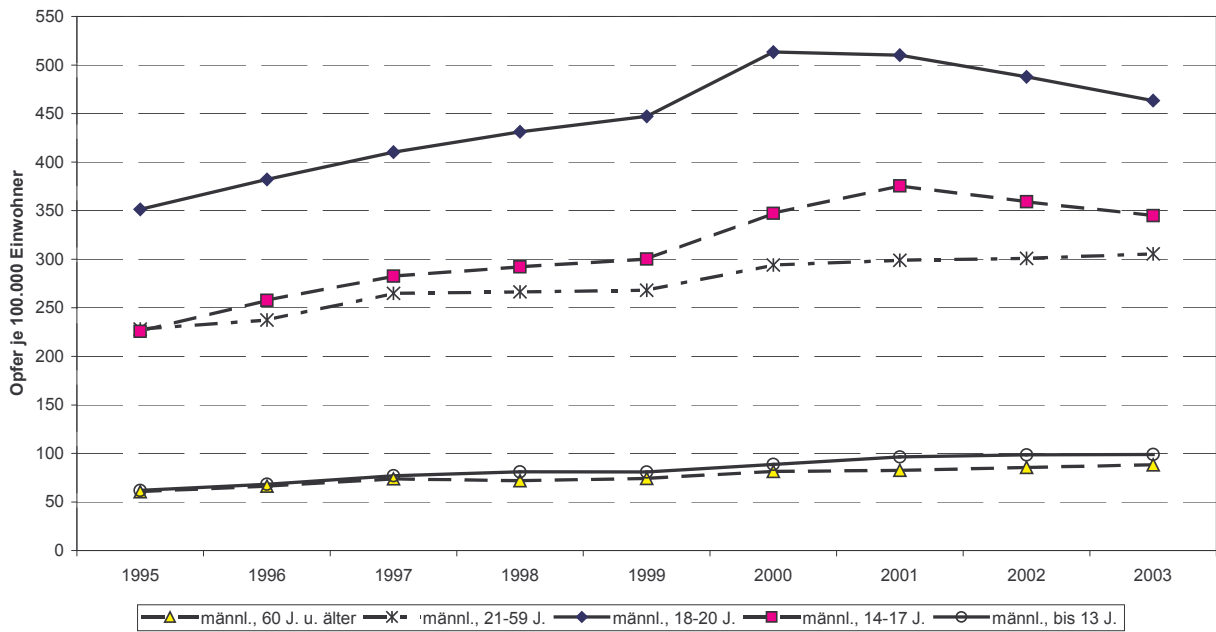
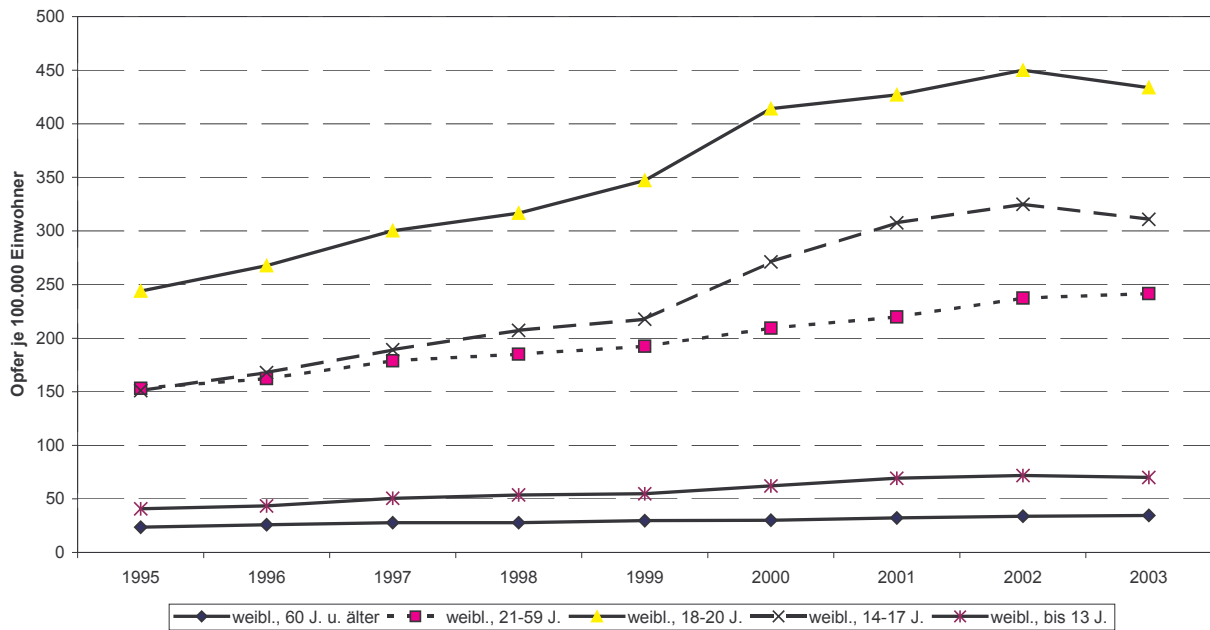


Abbildung 37:

Vollendete Delikte gegen die persönliche Freiheit:
weibl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe
1995 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



Die polizeilich registrierten Fälle von Straftaten gegen die persönliche Freiheit weisen bei älteren männlichen Opfern in den neuen Bundesländern auf ein größeres Viktimisierungsrisiko hin als in den alten Ländern; die OZ liegen im Osten zwischen 94.2 (1995) und 122.8 (1997), im Westen zwischen 55.8 (1995) und 85.4 (2003). Ältere Frauen sind insgesamt weniger gefährdet. Hier liegen die OZ im Osten zwischen 37.6 (1999) und 43.1 (1997), im Westen zwischen 21.1 (1995) und 34.1 (2003); die registrierte Gefährdung ist somit wiederum im Osten höher. Auch die Viktimisierungsrisiken für jüngere Erwachsene (21-59 Jahre) liegen in den neuen Bundesländern etwas über dem Niveau des Westens (OZ Männer 2003: Ost 354.9, West 304.2, Frauen: Ost 281.4, West 240.4).

Die Beschreibung von Langzeittrends ist in diesem Deliktsfeld nicht möglich, da Opferdaten erst ab 1995 ausgewiesen werden.

Resümee: Die Betrachtung der polizeilichen Daten zu registrierten Straftaten gegen die persönliche Freiheit ergibt folgendes Gesamtbild:

- Ältere Menschen sind von polizeilich erfassten Delikten dieses Typus seltener betroffen als alle anderen Altersgruppen. Männer werden insgesamt häufiger als Opfer registriert als Frauen. Straftaten gegen die persönliche Freiheit richten sich – soweit aufgrund der PKS-Daten erkennbar – vor allem gegen Heranwachsende und Jugendliche.
- Die Opfergefährdung steigt im Zeitraum 1995-2003 insgesamt an; von diesem Anstieg ist auch die Altersgruppe ab 60 Jahren nicht ausgenommen. Der Umstand, dass ein solcher Gefährdungszuwachs in allen Altersgruppen auftritt, stützt nicht etwaige Vermutungen, dass die steigende Zahl älterer Opfer in erster Linie oder zu wesentlichen Teilen mit der wachsenden Zahl Pflegebedürftiger und den dort in besonderem Maße zu erwartenden Konfliktsituationen im Spannungsfeld von Sorge um die Sicherheit einer pflegebedürftigen Person und der Achtung ihrer Autonomie zu tun hat.⁸²

⁸² Es geht hier um eine Spannung, die sich als Dialektik von Autonomie und Sicherheit formulieren lässt, wenn auf Folgen für die Pflegebedürftigen fokussiert wird (vgl. LAWTON, 1989; PARMELEE & LAWTON, 1990) oder als Spagat zwischen Vernachlässigung und Aufsichtspflichtverletzung auf der einen Seite und Freiheitsberaubung oder Körperverletzung auf der anderen, wenn das Verhalten der Pflegenden und dessen rechtliche Würdigung in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt werden (vgl. KLIE, 1983). Dieser Konflikt gewinnt besondere Brisanz in jenen Fällen, in denen die Fähigkeit des Pflegebedürftigen, die möglichen Folgen eigener Handlungen oder der Verweigerung gegenüber pflegerischen, therapeutischen oder diagnostischen Handlungen Dritter zu überblicken, fehlt oder zumindest in Frage steht. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere im Bereich der stationären Pflege entsprechende Konfliktsituationen und zumindest problematische Verhaltensweisen von Pflegenden häufig sind (vgl. u.a. KLIE & LÖRCHER, 1994; GÖRGEN, 2003a), dass dies jedoch in aller Regel nicht zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen führt.

Dritte Zwischenbilanz: Rohheitsdelikte / Delikte gegen die persönliche Freiheit

Zum Deliktsfeld der Rohheitsdelikte und der Delikte gegen die persönliche Freiheit lässt sich nunmehr zusammenfassend feststellen:

- Ältere Menschen sind insgesamt – wenigstens so weit es um polizeilich registrierte Taten geht – von Delikten dieses Typs deutlich weniger betroffen als Jüngere. Ältere Männer werden öfter als ältere Frauen Opfer von Körperverletzungsdelikten.
- Sowohl im Bereich der Körperverletzungsdelikte als auch bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit ist in den 90er Jahren ein Anstieg des Viktimisierungsrisikos erkennbar, der auch in der Gruppe der Älteren auftritt.
- Der Befund geringerer Anteile von Opfern versuchter und entsprechend höherer Anteile von Opfern vollendeter Delikte unter älteren Opfern, wie er sich bei Morden und Totschlagsdelikten zeigte, wiederholt sich in Bezug auf Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit nicht. Im Bereich der schwerwiegenden Körperverletzungsdelikte sind ältere Opfer relativ seltener als andere Altersgruppen von vollendeten Deliktsformen betroffen.
- Handtaschenraub und Misshandlung Schutzbefohlener sind die beiden markanten Ausnahmen von dem allgemeinen Befund einer vergleichsweise geringen Gefährdung älterer Menschen. In beiden Fällen sind ältere Frauen überdurchschnittlich von diesen Delikten betroffen. In Bezug auf das sehr spezifische Deliktsfeld des Handtaschenraubs ergibt sich die höhere Gefährdung älterer Frauen aus Lebensstilmerkmalen (der weiten Verbreitung von Handtaschen als Objekten zum Transport persönlicher Wertgegenstände, möglicherweise dem vergleichsweise häufigen Mitführen größerer Barbeträge) sowie aus Opfermerkmalen (insbesondere der im Allgemeinen eher geringen physischen Widerstandskraft) und der Wahrnehmung dieser Merkmale durch potenzielle Täter. Über die Phänomenologie der Misshandlung Schutzbefohlener ist bislang wenig bekannt. Es handelt sich hier um einen Deliktsbereich, in dem – so weit es um ältere Opfer geht – Fälle der Gewalt in Pflegebeziehungen in besonderem Maße zu erwarten sind. Erste Ansätze zu einer Phänomenologie der Misshandlung älterer Schutzbefohlener fußen auf der Analyse von Medienberichten. Sie weisen darauf hin, dass einschlägige Ermittlungen sich relativ häufig gegen Pflegekräfte oder Leitungspersonal in stationären Altenhilfeeinrichtungen richten, daneben aber auch gegen Personen, die als Familienangehörige oder als professionelle oder semiprofessionelle Pflegekräfte ältere Menschen in ihrer häuslichen Umgebung pflegen oder betreuen oder auch lediglich mit Pflegebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Im Hinblick auf Raubüberfälle in Wohnungen ist bei älteren Frauen gegenüber Frauen der Altersgruppe 21-59 Jahre entgegen der bei den meisten Delikten vorzufindenden Tendenz keine Reduktion des Viktimisierungsrisikos erkennbar. Ältere alleinlebende Frauen müssen in diesem Deliktsbereich als besonders vulnerable Zielgruppe betrachtet werden.

3.4. Sexualdelikte

3.4.1. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses

Erläuterungen zu den Delikten: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die unter Gewaltanwendung oder unter Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses begangen werden, fasst die PKS unter der Schlüsselzahl 1100 zusammen. Diese Sammelkategorie umfasst folgende Straftatbestände⁸³:

- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge.

Zu diesem Deliktsfeld ist anzumerken:

- Es handelt sich um einen Kriminalitätsbereich, bei dem Anzeigebereitschaft und Anzeigeverhalten und deren Veränderung von besonderer Bedeutung für das Ausmaß der polizeilich registrierten Kriminalität sind und Veränderungen in Opferzahlen und Opferwerdungsrisiken nicht unbedingt Trends im tatsächlichen Tatgeschehen widerspiegeln. Dies gilt vor allem für solche Sexualdelikte, bei denen zwischen Täter und Opfer eine Vorbeziehung besteht.
- Dass auch ältere Menschen Opfer von Sexualdelikten werden können, fällt bislang weitgehend unter eine Wahrnehmungssperre, die sich aus zwei Quellen speist: der Wahrnehmung des höheren Lebensalters als einer mit Sexualität tendenziell unvereinbaren Lebensphase⁸⁴ und der Wahrnehmung von Vergewaltigung und ähnlichen Delikten als primär sexuell motivierten Handlungen. Werden bereits Alter und Sexualität für unverbunden gehalten, so dürfte dies in noch stärkerem Maße für die Wahrnehmung alter Menschen als potenzieller Opfer von Sexualdelikten gelten. BURGESS, DOWDELL & BROWN (2000, S. 516f.) charakterisieren die gesellschaftlich dominierende Sicht von Vergewaltigungsdelikten als "a puzzling mixture of prejudice, credence, and voyeuristic curiosity. (...) When a rape victim is elderly or a resident of a nursing home, the stereotypes are stronger, which can lead to disbelief and discrediting of the individual". Stereotype Vorstellungen über Alterssexualität und sexualisierte Gewalt können nicht nur allgemein zu gesellschaftlicher Ignoranz gegenüber der Thematik führen; sie bringen in konkreten Fällen auch die

⁸³ Nicht enthalten sind somit aus dem Kanon der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Delikte nach § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern), § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern), § 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge), § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen), § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger), § 180a StGB (Förderung der Prostitution), § 180b StGB (Menschenhandel), § 181 StGB (Schwerer Menschenhandel), § 181a StGB (Zuhälterei), § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen), § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen), § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses), § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften), § 184a StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution) und § 184b StGB (Jugendgefährdende Prostitution). Diese Delikte sind größtenteils in der Kategorie "Sonstiger sexueller Missbrauch" (PKS-Schlüsselzahl 1300) bzw. "Ausnutzen sexueller Neigungen" (PKS-Schlüsselzahl 1400) zusammengefasst. Vor allem in Bezug auf die §§ 176, 176a, 176b erscheint es problematisch, dass sie nicht unter den Schlüssel mit der Bezeichnung "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses" gefasst wurden.

⁸⁴ ROSENMAYR (1996; S. 271) spricht von einer "immer noch bestehenden gesellschaftliche Abwertung von Alterssexualität"; in der Realität sei hingegen "das höhere Alter eine viel bewegtere Phase, als bisher allgemein angenommen".

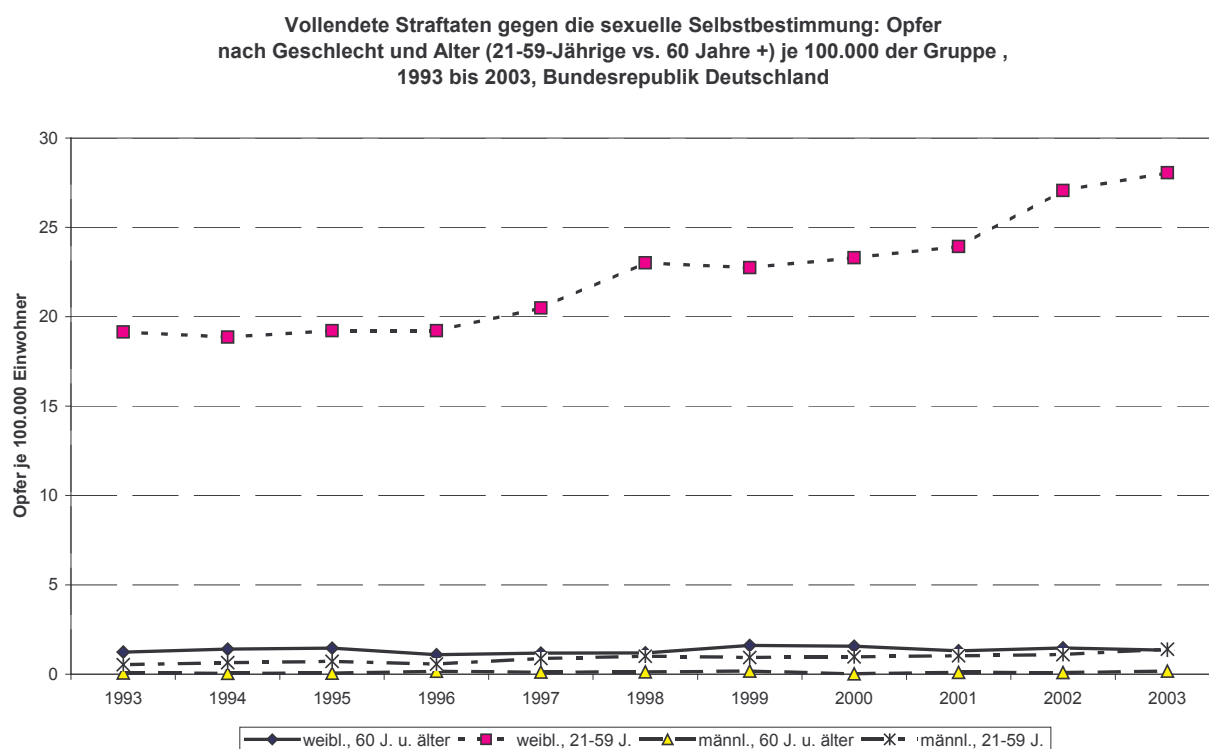
Gefahr mit sich, dass Delikte nicht erkannt und Vorwürfe und Berichte von Opfern voreilig als unglaubwürdig zurückgewiesen werden. Die unterstellte 'Sperre', Ältere als Opfer von Sexualdelikten wahrzunehmen, ist nur so lange plausibel wie Vergewaltigung und andere Deliktmuster in erster Linie als sexuell motiviertes Verhalten und ältere Personen als für den Täter sexuell wenig attraktive Objekte aufgefasst werden. Eine solche Betrachtung lässt erstens außer Acht, dass Sexualdelikte keineswegs nur unmittelbar sexuellen Zielen dienen, sondern auch dem Ausüben von Macht und dem Ausleben aggressiver Impulse (vgl. dazu u.a. BROWNMILLER, 1975; GROTH, BURGESS & HOLMSTROM, 1977); sie ignoriert zweitens die interindividuelle Heterogenität sexueller Vorlieben, die sich nicht uniform an kulturell vorgegebenen Idealen von Schönheit, Attraktivität und Jugendlichkeit ausrichtet (vgl. zur sexuellen Viktimisierung Älterer den Forschungsüberblick von GÖRGEN & NÄGELE, 2003).

- Aufgrund zahlreicher Gesetzesänderungen im Bereich der Sexualdelikte sind die Zahlen der PKS über verschiedene Jahrgänge hinweg nur bedingt vergleichbar. Insbesondere in den Jahren 1997 und 1998 wurde das Sexualstrafrecht grundlegend reformiert. Mit dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz (BGBl. I 1997, 1607), in Kraft getreten zum 1.07.1997, wurde der Bereich der unter Strafe gestellten sexuellen Handlungen in mehrfacher Hinsicht erweitert. Erst mit dieser Gesetzesänderung wurden die sexuellen Gewaltdelikte umfassend geschlechtsneutral formuliert, Opfer aller Sexualdelikte können nun auch Männer sein. Durch die Streichung des Wortes "außerehelich" ist seitdem auch die sexuelle Nötigung in der Ehe strafbar. Neben der Begehungsalternative "mit Gewalt" oder "durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr" sind die sexuellen Gewaltdelikte seither auch durch "Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist" möglich. Ebenfalls mit dieser Gesetzesänderung wurde der Tatbestand der Vergewaltigung insoweit erweitert, dass nicht mehr nur der vollzogene Beischlaf mit Strafe bedroht ist, sondern auch ähnliche das Opfer besonders erniedrigende sexuelle Handlungen, die der Täter an dem Opfer vornimmt oder von dem Opfer an sich vornehmen lässt. Gerade die anale und orale Penetration sowie das Einführen von Gegenständen fallen somit erst seit 1997 unter den Vergewaltigungstatbestand. Bis 1997 wurden diese Begehungsweisen lediglich als sexuelle Nötigungen und damit mit geringeren Strafen bedroht. Durch die andere große Reform des Sexualstrafrechts im Rahmen des 6. Strafrechtsreformgesetzes (BGBl. 1998 I, 164) zum 1.04.1998 wurden der Einheitstatbestand der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung (§ 177 StGB) und der sexuelle Missbrauch Widerstandsunfähiger (§ 179 StGB) neugefasst. Die Strafrahmen im Bereich sexuelle Nötigung / Vergewaltigung wurden erheblich erhöht. Des Weiteren wurden für besondere Begehungsweisen, z.B. wenn bei der Tatbegehung ein Messer oder ein anderes gefährliches Werkzeug mitgeführt wird, die Strafandrohungen noch weiter angehoben. Die Normen des 13. Abschnitts des StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) wurden weiterhin grundlegend umstrukturiert, insbesondere wurde die Vergewaltigung als besondere Begehungsweise der sexuellen Nötigung in den Abs. 2 des Tatbestandes der sexuellen Nötigung, § 177 StGB aufgenommen und ist damit seitdem kein eigenes Delikt mehr. Neu aufgenommen wurde der § 174c – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- und Betreuungsverhältnisses. Angesichts der Berichterstattung und der öffentlichen Bestürzung über Einzelfälle schwerer Sexualdelikte hat der Gesetzgeber jüngst mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003 (BGBl. I 2003, 3007) erneut im Sexualstrafrecht Tatbestände erweitert und Strafverschärfungen eingeführt.⁸⁵

⁸⁵ Die zum 1.04.2004 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen sollen insbesondere Kinder und behinderte Menschen stärker vor sexuellen Übergriffen schützen, sind jedoch auch insbesondere im Hinblick auf pflegebedürftige ältere Menschen von Belang. Von § 174a - Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten

Trends 1993–2003: Im Vergleich der 21-59-jährigen und der über 60-jährigen Männer und Frauen wird deutlich, dass die 21-59-jährigen Frauen ein beträchtlich höheres Viktimisierungsrisiko haben als ältere Frauen oder als erwachsene Männer (Abbildung 38). In dieser Gruppe liegt die Zahl der Opfer vollendeter Delikte pro 100.000 Einwohnerinnen im Zeitraum 1993 bis 2003 zwischen 18.9 (1994) und 28.1 (2003); die Opferziffern zeigen hier insgesamt eine steigende Tendenz. Im gleichen Zeitraum schwankt der entsprechende Wert für Frauen ab 60 Jahren zwischen 1.1 (1996) und 1.6 (1999); eine klare Entwicklung ist nicht erkennbar. Die Werte für die jeweils altersgleichen Männer liegen noch einmal deutlich darunter (21-59-Jährige: OZ zwischen 0.5 im Jahr 1993 und 1.4 im Jahr 2003; 60-Jährige und Ältere: zwischen 0.03 im Jahr 2000 und 0.2 im Jahr 2003).

Abbildung 38:

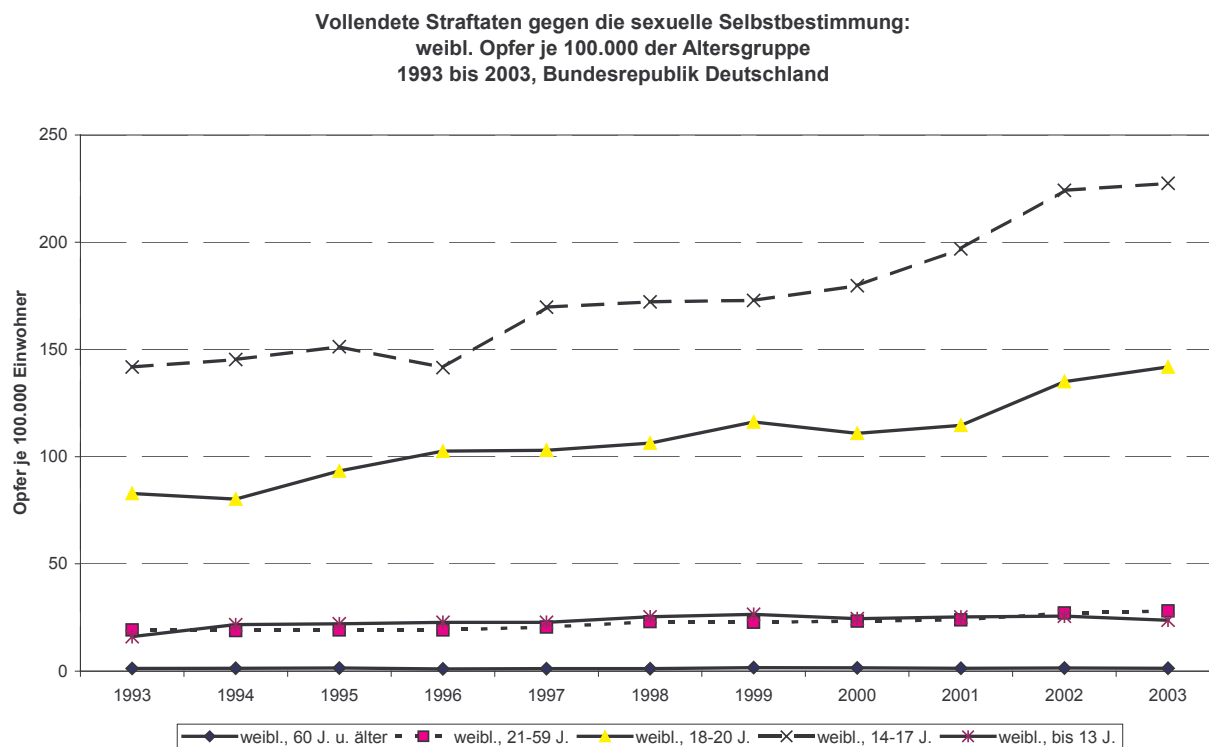


Eine Betrachtung der registrierten Viktimisierungshäufigkeiten von Frauen über alle Altersgruppen hinweg (Abbildung 39) zeigt, dass im Vergleich mit jüngeren Frauen auch die 21-59-jährigen Frauen eher wenig gefährdet sind. Die 14-17-jährigen Frauen verzeichnen – mit steigender Tendenz – Werte zwischen 141.5 (1996) und 227.4 (2003) Opfern pro 100.000 Personen, die 18-20-jährigen zwischen 80.2 (1994) und 141.8 (2003) – mit ebenfalls in den letzten Jahren steigender Tendenz. Die Viktimisierungsraten der Kinder entsprechen in der Größenordnung etwa denen der 21-59-jährigen Frauen; sie liegen seit 1998 jeweils in der Größenordnung um 25; 2003 lag die OZ bei 23.7.

oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen – werden jetzt, durch die Streichung des Wortes „stationär“ in Abs 2, auch kranke und hilfsbedürftige Menschen in teilstationären Einrichtungen geschützt. Auch der Anwendungsbereich von § 174c – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses – wurde erweitert, indem nun auch Menschen mit körperlicher Krankheit oder Behinderung einbezogen wurden.

Von allen weiblichen Personen werden somit Frauen über 60 weitaus am seltensten Opfer eines der unter dem Label "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses" zusammengefassten Delikte. In den Jahren 1993 bis 2003 wurden insgesamt 2.396 Frauen im Alter ab 60 Jahren als Opfer einschlägiger Delikte registriert, davon 1.610 (67.2%) als Opfer vollendeter Taten.⁸⁶

Abbildung 39:

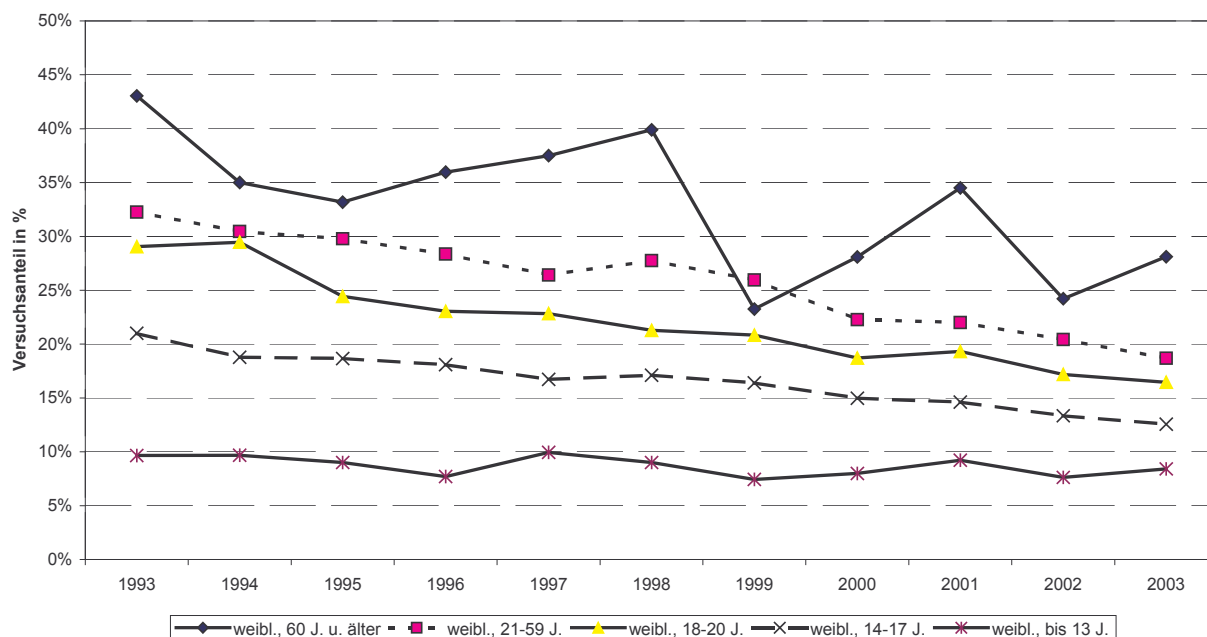


In zehn der elf PKS-Berichtsjahre 1993-2003 ist der Anteil versuchter Delikte an allen Straftaten bei den Frauen ab 60 Jahren höher als in allen anderen Altersgruppen (nur 1999 liegt der Wert etwas unter dem der 21-59-Jährigen). Allgemein steigt der Versuchsanteil mit dem Alter; während er bei den Opfern bis 13 Jahre immer unter 10% liegt, bewegt er sich bei den Frauen ab 60 Jahren zwischen 23% und 43% (vgl. Abbildung 40). In allen Altersgruppen ist im Zeitraum 1993-2003 ein Rückgang des Anteils der Opfer von Versuchsdelikten an allen Opfern zu verzeichnen.

⁸⁶ Zum Vergleich: Im gleichen Zeitraum gab es bundesweit nur 104 registrierte männliche Opfer ab 60 Jahren; darunter sind 19 Fälle (18.3%) versuchter Delikte.

Abbildung 40:

**Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:
Anteil weiblicher Opfer von Versuchsdelikten an allen Opfern der Altersgruppe,
1993-2003, Bundesrepublik Deutschland**



Im Bereich der polizeilich registrierten Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zeigen sich für ältere weibliche Opfer keine bedeutsamen Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern. Im Zeitraum 1994-2003 liegen die OZ im Westen zwischen 1.8 (1996) und 2.3 (2000), im Osten zwischen 1.4 (1999) und 2.6 (1995). Bei den weiblichen Opfern zwischen 21 und 59 Jahren ist das polizeilich registrierte Viktimisierungsrisiko für westdeutsche Frauen höher als für ostdeutsche Frauen (OZ im Westen zwischen 27.8 im Jahr 1996 und 35.9 im Jahr 2002, im Osten zwischen 20.8 1994 und 29.7 im Jahr 2003). Im Zeitraum 1994-2003 ist bei 21-59-jährigen Frauen im Westen ein Anstieg des Risikos erkennbar (von 28.4 Opfer pro 100.000 im Jahr 1994 auf 35.4 im Jahr 2003); in den anderen Gruppen zeigen sich keine systematischen Veränderungen.

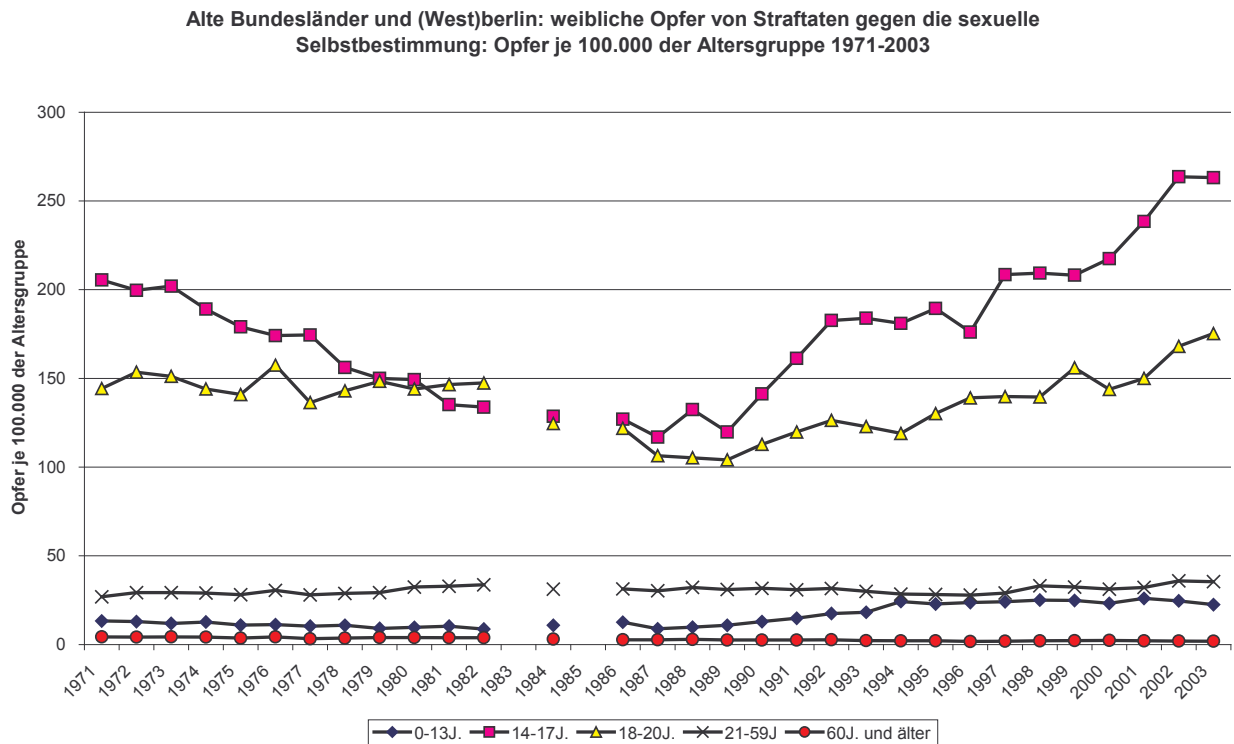
Langzeittrends alte Bundesländer und (West-) Berlin 1971-2003⁸⁷: Die Opferziffern der Frauen ab 60 Jahren zeigen im Langzeittrend eine fallende Tendenz. In den 70er Jahren lagen die Werte (für versuchte und vollendete Delikte) meist (1971-1974, 1976, 1979) bei 4.0 und darüber, seit 1989 wurden nur noch Maximalwerte von 2.6 verzeichnet (vgl. Abbildung 39).

Ein paralleler Trend ist in der Altersgruppe der 21-59-jährigen Frauen nicht erkennbar. Hier liegen die OZ etwa im Bereich zwischen 27 und 36. Werte unter 30 werden in den siebziger Jahren sowie im Zeitraum 1993-1997 verzeichnet, für das Jahr 2002 hingegen mit 35.9 die höchste OZ überhaupt; 2003 sank die Viktimisierungsrate geringfügig auf 35.4 : 100.000. Ähnliches gilt für die 18-21-jährigen Frauen. Hier liegen die OZ zwischen 104 und 175; die niedrigsten Werte werden im Zeitraum 1984-1994 erreicht, der höchste Wert im Jahr 2003 mit 175.3. Auch bei den 14-17-jährigen weiblichen Jugendlichen liegen die Opferziffern seit 1997 konstant über 200; Opferziffern im Bereich über 200 gab es auch in den Jahren 1971 und 1973; im Zeitraum 1976 bis 1991 wurden hingegen – soweit Daten vorliegen – konstant Werte unter 175 registriert. Schließlich ist auch bei den weiblichen Kindern ein

⁸⁷ Die Kategorie "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" wurde in der PKS für das Jahr 1985 nicht ausgewiesen; insofern fehlen hier Daten.

gewisser Anstieg der Gefährdung erkennbar; hier lagen die OZ in den vergangenen Jahren meist in der Größenordnung von 25, im Jahre 2003 allerdings nur bei 22.5.

Abbildung 41:



Resümee: Insgesamt ist im Bereich der polizeilich registrierten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses die erkennbare Gefährdung Älterer sehr gering; im Unterschied zu allen anderen Altersgruppen geht zudem das Viktimisierungsrisiko der älteren Frauen tendenziell zurück.

Diese divergierenden Trends sind auch vor dem Hintergrund möglicher Veränderungen des Anzeigeverhaltens zu sehen. Eine wachsende Sensibilisierung (von Opfern und Zeugen) für sexuelle Gewalt und Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung und eine zunehmende Ermutigung, entsprechende Vorkommnisse nicht schamvoll als privates Widerfahrnis zu betrachten, kann dazu beitragen, dass mehr Fälle angezeigt werden. Ein solcher „Sensibilisierungszuwachs“ kann grundsätzlich bei jüngeren Menschen und in Bezug auf jüngere Opfer größer sein als bei und in Bezug auf Ältere.⁸⁸

3.4.2. Vergewaltigung / schwere sexuelle Nötigung

Erläuterungen zum Delikt: Unter der PKS-Schlüsselzahl 1110 werden seit 1998 Fälle zusammengefasst, in denen polizeilicherseits wegen Verstößen nach § 177 Abs. 2, 3 und 4, § 178 StGB ermittelt wurde. Im Hinblick auf die Opferzahlen und unter Berücksichtigung des Umstands, dass Vergewaltigung bis 1998 nur an Frauen (und von Männern) begangen werden konnte, beschränken sich die nachfolgenden Betrachtungen auf weibliche Opfer. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen des Tatbestan-

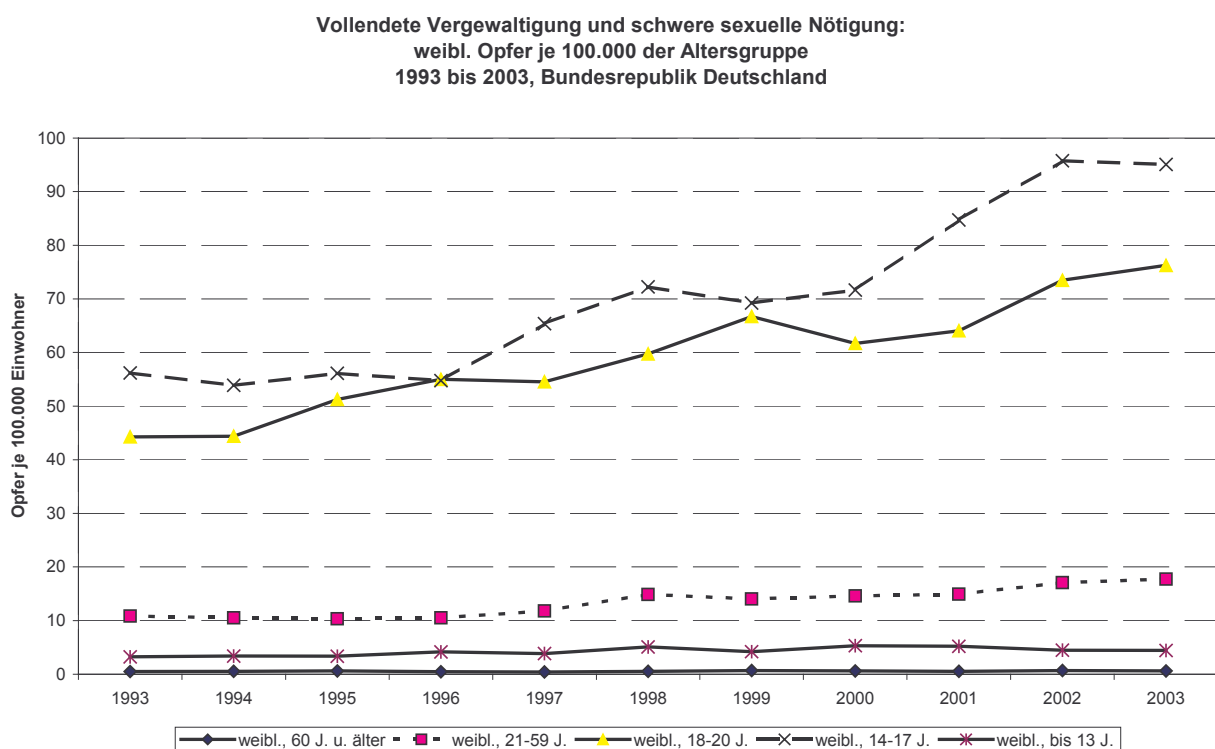
⁸⁸ Erste Ergebnisse einer laufenden Befragung des KFN weisen darauf hin, dass Expertinnen und Experten mit großer Übereinstimmung davon ausgehen, dass ältere weibliche Opfer sexueller Gewalt in deutlich geringerem Maße als 20- bis 40-jährige Frauen Strafanzeige erstatten und professionelle ärztliche bzw. psychosoziale Hilfe erhalten.

des bei der Vergewaltigung ist die Vergleichbarkeit von Daten aus der Zeit bis und nach 1998 eingeschränkt.

Trends 1993–2003: In den Jahren 1993 bis 2003 verzeichnet die PKS in der Altersgruppe ab 60 Jahren insgesamt 1.171 weibliche Opfer der Vergewaltigung und schweren sexuellen Nötigung, darunter 683 Opfer vollendeter Delikte (58.3% aller älteren Opfer).

Wie Abbildung 42 zeigt, haben von allen Altersgruppen Frauen ab 60 Jahren im Zeitraum 1993 bis 2003 konstant das geringste Risiko, Opfer einer vollendeten Vergewaltigung / schweren sexuellen Nötigung zu werden. Die Operziffern für vollendete Delikte liegen in diesem Zeitabschnitt bei den Frauen ab 60 Jahren zwischen 0.4 (1997) und 0.7 (2002). Eindeutig am höchsten sind – mit vor allem bei den 14-17-Jährigen steigender Tendenz – die Werte für die jungen Frauen zwischen 14 und 20 Jahren.⁸⁹

Abbildung 42:



Wie Abbildung 43 zeigt, sinkt in allen Altersgruppen weiblicher Opfer im Zeitraum 1993 bis 2003 der Anteil von Versuchsdelikten. Je höher das Alter der Opfer, desto höher ist tendenziell der Anteil von Opfern von Versuchsdelikten an allen Opfern; dieser liegt je nach Jahr bei den 60-jährigen und älteren Frauen zwischen 30% und 56%, in der Altersgruppe 21-59 Jahre zwischen 19% und 38%, bei 18-20-jährigen Frauen zwischen 18% und 36%, bei weiblichen Jugendlichen (14-17 Jahre) zwischen 14% und 29% und bei Mädchen bis 13 Jahre zwischen 11% und 21%.

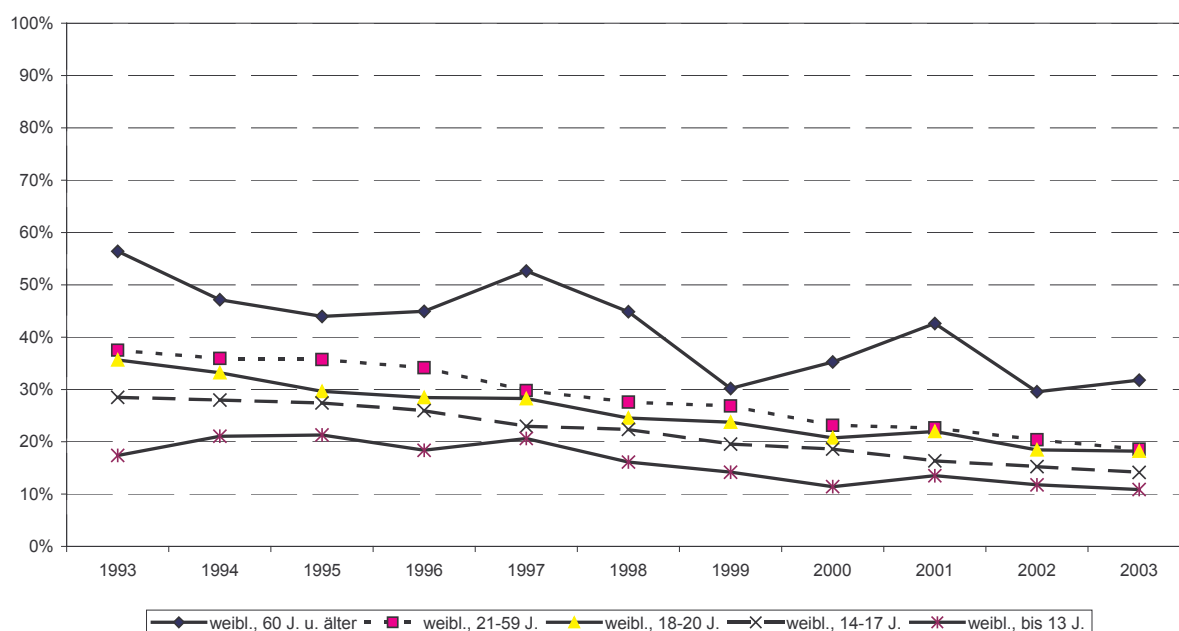
Der Rückgang der Anteile der Opfer versuchter Vergewaltigung und schwerer sexueller Nötigung kann zu einem gewissen Grad mit den Gesetzesänderungen durch das 6. Strafrechtsreformgesetz (BGBl. I 1998, 164) zum 1. April 1998 erklärt werden. Vergewaltigung ist seitdem kein eigenständiges Delikt mehr, sondern nur noch eine besonders schwere Begehungsform der sexuellen Nötigung;

⁸⁹ Minimale und maximale OZ für die anderen Altersgruppen: 21-59 J.: 10.3 (1995) bis 17.1 (2002), 18-20 J.: 44.3 (1993) bis 73.4 (2002), 14-17 J.: 53.9 (1994) bis 95.7 (2002), bis 13 J.: 3.2 (1993) bis 5.3 (2000).

dies hat die Möglichkeiten zur Würdigung eines Delikts als Fall der versuchten Vergewaltigung eingeschränkt. Der BGH (in NSTZ 1998, S. 510 f.) geht davon aus, dass eine versuchte Vergewaltigung nur noch dann möglich ist, wenn auch die sexuelle Nötigung nur versucht ist. Ist das Opfer bereits sexuell genötigt worden und kommt es nur nicht zu der geplanten Vergewaltigung, sei es ausreichend, wenn eine Verurteilung wegen vollendeter sexueller Nötigung erfolge. Diese Entscheidung wird in der Literatur stark kritisiert (siehe die Nachweise bei TRÖNDLE/FISCHER, 2004, § 117 RN). Zwar können diese Änderungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht ohne Weiteres auf die polizeiliche Registrierungspraxis übertragen werden, doch geben sie Anlass zu der Vermutung, dass es sich bei den von der Polizei nach 1998 aufgenommenen Versuchsdelikten in stärkerem Maße als zuvor nicht um versuchte Vergewaltigungen handelte, sondern um andere Formen der versuchten schweren sexuellen Nötigung, § 177 Abs. 3 und 4 StGB.

Abbildung 43:

**Vergewaltigung und schwere sexuelle Nötigung:
Anteil der Opfer von Versuchsdelikten an allen Opfern nach Alter,
nur weibliche Opfer, 1993 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland**



In Bezug auf polizeilich registrierte Vergewaltigungsfälle weisen die Daten darauf hin, dass das Viktimisierungsrisiko in den letzten Jahren für ältere Frauen in den alten Bundesländern etwas über dem Niveau Ostdeutschlands liegt. Die OZ bewegen sich im Zeitraum von 1993-2003 im Westen zwischen 0.9 und 1.1, im Osten zwischen 0.4 und 1.4, zuletzt (2003) lagen sie im Westen bei 1.0, im Osten bei 0.8. Auch bei den 21-59-jährigen Frauen zeigt sich in Westdeutschland ein etwas größeres Risiko als im Osten (OZ im Westen zwischen 16.8 im Jahr 1996 und 23.2 im Jahre 2003, im Osten zwischen 11.9 1996 und 14.6 im Jahre 1998).

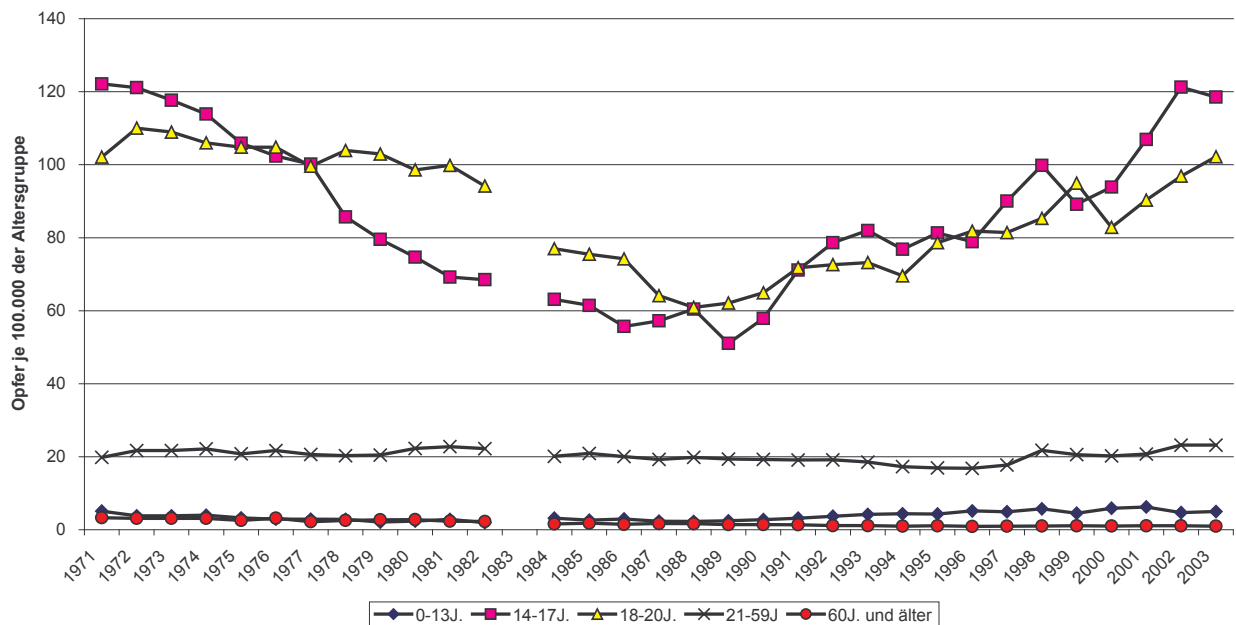
Langzeittrends alte Bundesländer und (West-) Berlin 1971-2003: Ein Langzeitvergleich ist nur für Vergewaltigung (inkl. Versuchsdelikte) möglich. In diesem Deliktsbereich ist wiederum die Opfergefährdung der Frauen ab 60 Jahren von allen Altersgruppen am niedrigsten (vgl. Abbildung 44). Auch hier sind junge Frauen zwischen 14 und 20 Jahren am stärksten gefährdet; sowohl bei den 14-17-jährigen als auch bei den 18-20-jährigen Frauen sinken die OZ in Langzeittrend zunächst ab, erreichen En-

de der 80er Jahre einen vorläufigen Tiefststand und steigen seitdem wieder an.

Bei Frauen ab 60 Jahren sinkt hingegen die Opfergefährdung im Langzeitvergleich. Die höchsten Werte wurden in den Jahren 1971-1974 und 1976 verzeichnet (OZ jeweils > 3.0); seit 1993 (bis 2003) lagen sie stets im Bereich zwischen 0.9 und 1.1. Die OZ der weiblichen Kinder liegen im Vergleich dazu deutlich höher (zwischen 1.9 im Jahr 1982 und 6.3 im Jahr 2001), sie zeigen zudem keine fallende, sondern eher eine steigende Tendenz. Die Opfergefährdung der 21-59-jährigen Frauen ist im Zeitverlauf relativ stabil, mit einem etwas erhöhten Niveau in den letzten Jahren. Sie liegt zwischen 16.8 im Jahre 1996 und 23.2 im Jahr 2003. Seit 1998 wurden konstant Werte über 20 verzeichnet – ein Niveau, das zuletzt 1986 verzeichnet worden war.

Abbildung 44:

Alte Bundesländer und (West)berlin: weibliche Opfer von Vergewaltigungen:
Opfer je 100.000 der Altersgruppe 1971-2003



Resümee: Im Vergleich zu allen anderen Altersgruppen haben Frauen ab 60 Jahren ein geringes Risiko, Vergewaltigungen (bzw. schweren sexuellen Nötigungen) zum Opfer zu fallen. Seit Beginn der 90er Jahre liegt sogar die registrierte Opfergefährdung weiblicher Kinder höher als die älterer Frauen. Im Unterschied zu den Tötungsdelikten ist hier der Anteil der polizeilich registrierten Opfer, bei denen es beim Versuchsdelikt blieb, bei den älteren Frauen von allen Gruppen am höchsten. Die Anteile der Opfer von Versuchen sind insbesondere in der höchsten Altersgruppe allerdings im Zeitverlauf rückläufig.

Ältere Frauen werden demnach polizeilichen Erkenntnissen zufolge erstens am seltensten Opfer eines schweren Sexualdelikts und zweitens ist unter allen an ihnen begangenen Delikten der Vergewaltigung / schweren sexuellen Nötigung der Anteil vollendeter Taten vergleichsweise niedrig.

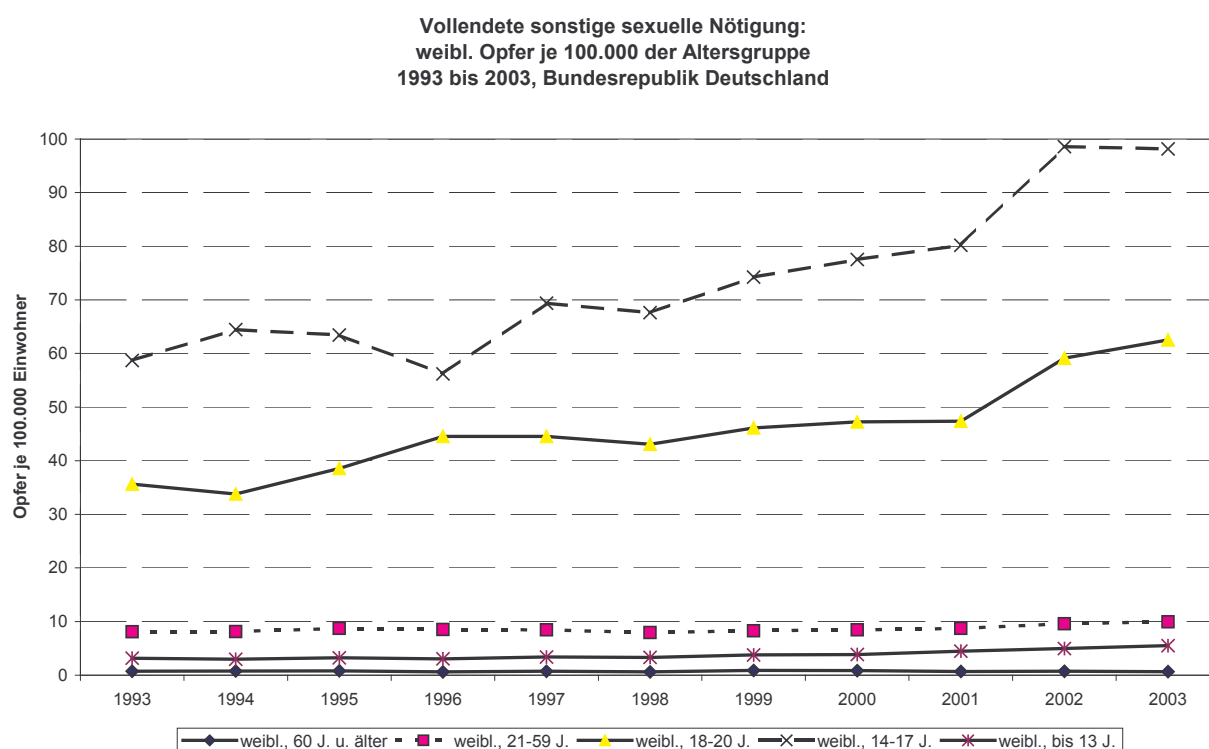
3.4.3. Sonstige sexuelle Nötigung

Erläuterungen zum Delikt: Unter der PKS-Schlüsselzahl 1120 wird der Bereich der "sonstigen sexuellen Nötigung" erfasst. Dieser bezieht sich (PKS 2003) auf § 177 Abs. 1 und 5 StGB, d.h. auf einfache und minder schwere Fälle der sexuellen Nötigung (im Wesentlichen solche, bei denen es nicht

zum Geschlechtsverkehr kam, der Täter keine das Opfer erniedrigenden Handlungen vornahm, keine Waffen eingesetzt, keine schwere Gewalt angewendet und die Tat nicht gemeinschaftlich begangen wurde).⁹⁰ Die Betrachtung wird wiederum beschränkt auf die weiblichen Opfer

Trends Bundesrepublik gesamt 1993–2003: Frauen ab 60 Jahren erweisen sich auch hier als die am wenigsten gefährdete Altersgruppe. Im Zeitraum 1993 bis 2003 gab es pro 100.000 Einwohnerinnen stets weniger als ein Opfer eines vollendeten Delikts pro Jahr (Minimum 0.6 im Jahr 1996, Maximum 0.9 im Jahr 1999). Ein Trend zur Zu- oder Abnahme ist nicht erkennbar. Die jährliche Zahl der Opfer vollendeter Delikte in der Altersgruppe ab 60 schwankt zwischen 65 und 96 Personen.

Abbildung 45:



Relativ zu den Seniorinnen sind alle anderen Altersgruppen deutlich stärker gefährdet. Dies betrifft wiederum insbesondere die weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden (OZ 2003 für vollendete Delikte 98.1 und 62.5 gegenüber 0.7 bei den Frauen ab 60 Jahren), aber auch Frauen zwischen 21 und 59 sind von sexueller Nötigung etwa fünfzehnmal so häufig betroffen wie ältere Frauen (OZ 2003 für vollendete Delikte 10.0). Wiederum steigen in allen Altersgruppen außer bei den Seniorinnen die OZ im Zeitraum 1998 bis 2003 kontinuierlich an. Besonders deutlich ist der Zuwachs bei den jugendlichen Opfern (OZ 67.6 im Jahr 1998 – 98.1 im Jahr 2003).

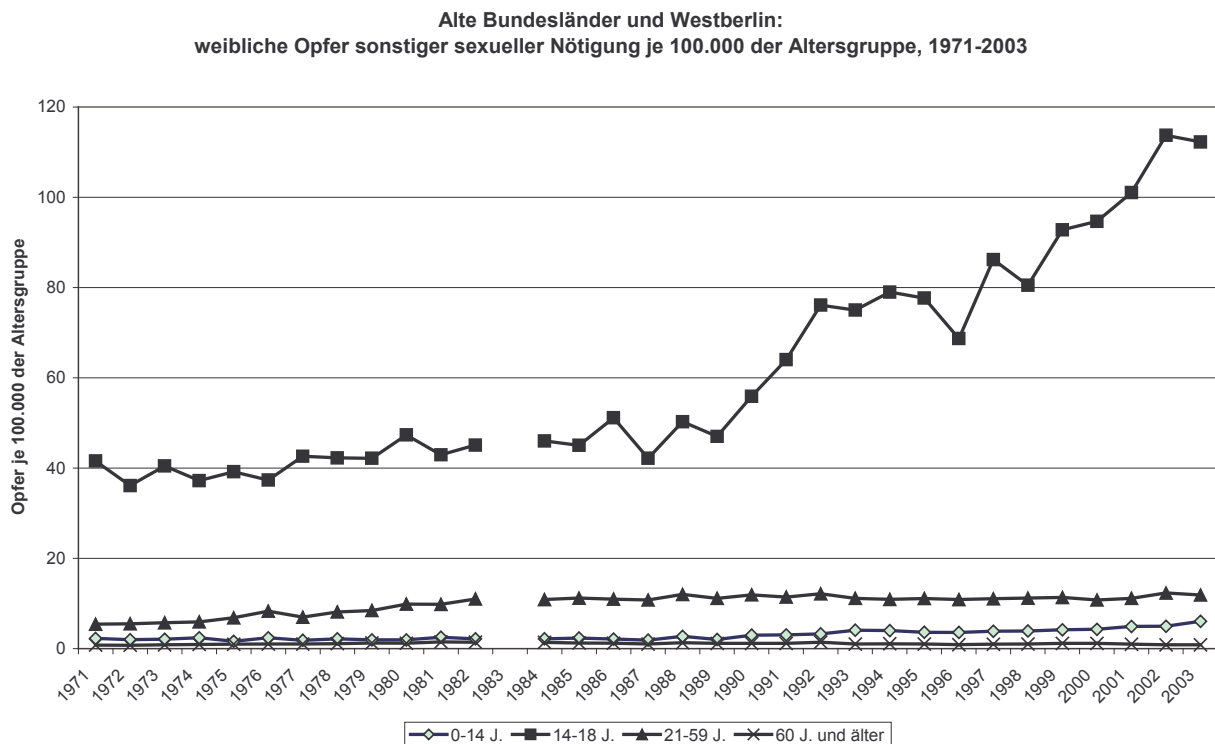
Bei den polizeilich registrierten Fällen der (vollendeten und versuchten) sonstigen sexuellen Nötigung zeigen sich für weibliche Opfer keine bedeutsamen Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern. Zwischen 1994 und 2003 liegen die OZ für ältere Frauen im Westen wie im Osten jeweils zwischen 0.8 und 1.2. Auch die Viktimisierungsrisiken der jüngeren erwachsenen Frauen sind in Ost und West ähnlich.⁹¹

⁹⁰ Bis 1998 wurden unter diesem Schlüssel Fälle der "sexuellen Nötigung" § 178 aF erfasst (vgl. zum Wortlaut Anhang B).

⁹¹ OZ im Westen zwischen 10.8 (2000) und 12.3 (2002), im Osten zwischen 8.6 (1994) und 15.0 (2003).

Langzeittrend alte Bundesländer und (West-) Berlin 1971-2003: Auch im Langzeitvergleich erweist sich die polizeilich registrierte Opfergefährdung älterer Frauen als vergleichsweise stabil. Die OZ (für versuchte und vollendete Delikte) schwankt im Zeitraum 1971-2003 zwischen 0.7 (1972) und 1.5 (1981); die Werte für 1971 und 2003 sind identisch (0.8). In der Gruppe der 21-59-jährigen Frauen hingegen zeigt sich bei langfristiger Betrachtung ein deutlicher Trend nach oben. Wurden 1971 842 Opfer dieser Altersgruppe registriert, waren es im Jahre 2003 2.169, mit dem Peak von 2.245 im Vorjahr; die OZ hat sich in diesem Zeitraum von 5.4 auf 11.9 erhöht. Langfristige Anstiege der Opfergefährdung sind auch in den jüngeren Altersgruppen festzustellen. Bei den weiblichen Jugendlichen wurden für die Jahre seit 2001 erstmals OZ > 100 verzeichnet, während die Polizei die niedrigsten OZ (jeweils < 40) in den Jahren 1972 und 1974-1976 registrierte. Für die Gruppe der heranwachsenden Frauen verzeichnet die PKS in den Jahren 1971 bis 1974 OZ unter 30, im Jahre 2003 hingegen eine OZ von 70.6. Ein Anstieg der polizeilich registrierten Opfergefährdung ist schließlich – auf wesentlich niedrigerem Niveau – auch bei den Mädchen bis 13 Jahre erkennbar (in den 70er Jahren teilweise OZ < 2; seit 1999 immer > 4).

Abbildung 46:



Resümee: Auch von den in der Kategorie "sonstige sexuelle Nötigung" zusammengefassten Delikten sind Seniorinnen – soweit die polizeilichen Daten hierüber verlässlich Auskunft geben – seltener betroffen als jüngere Frauen. Während bei weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie bei erwachsenen Frauen unterhalb von 60 Jahren im Zeitverlauf ein Zuwachs der registrierten Fälle der sexuellen Nötigung zu verzeichnen ist, bleibt die einschlägige Opfergefährdung bei älteren Frauen stabil auf einem niedrigen Niveau. Auch hier hat mutmaßlich der jeweils erreichte Grad der Sensibilisierung (auf Seiten von Betroffenen, Zeugen und Strafverfolgern) für diesen Deliktsbereich große Bedeutung für den letztendlichen Umfang der polizeilich registrierten Kriminalität. Zu einem gewissen Teil kann der Anstieg der Fälle registrierter "sonstiger sexueller Nötigung" mit den Gesetzesänderungen durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz (BGBl. I 1997, 1607) zum 5.7.1997 zu erklären sein.

Neben der Tatbegehung durch Gewalt oder Drohung wurde die 3. Variante der "Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist" eingeführt, der Anwendungsbereich des § 177 StGB damit erweitert.

3.4.4. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Erläuterungen zum Delikt: Die PKS-Schlüsselzahl 1130 umfasst Delikte nach §§ 174, 174a-c StGB. Ältere Menschen können von Taten nach § 174 StGB als Opfer nicht betroffen sein, da das Delikt nur an Minderjährigen begangen werden kann. Hingegen können Delikte nach §§ 174a-c StGB grundsätzlich auch an älteren Menschen verübt werden. Im Hinblick auf pflege- und hilfebedürftige ältere Menschen können insbesondere die §§ 174a und 174c relevant sein.

§ 174a Abs. 2 StGB erfasst den sexuellen Missbrauch von Personen, die in Einrichtungen für Kranke oder Hilfsbedürftige stationär⁹² aufgenommen sind; strafbar im Sinne des § 174a sind nur solche Begehungsweisen, die mit einer körperlichen Berührung verbunden sind (LENCKNER/PERRON in SCHÖNKE & SCHRÖDER, 2001, § 174a, RN 7). Unter den Begriff der Einrichtung für Kranke und Hilfsbedürftige fallen auch stationäre Altenpflegeeinrichtungen. Das Opfer muss dem Täter anvertraut sein, was in der Beziehung zwischen einer Pflegekraft und der von ihr gepflegten Person anzunehmen ist. Ein Ausnutzen der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn das Vorgehen des Täters gerade durch den körperlich oder psychisch geschwächten Zustand des Opfers bzw. durch dessen Angewiesenheit auf fremde Hilfe erleichtert wird und der Täter dies bewusst ausnutzt. Dies ist bereits dann der Fall, wenn der Täter das Einverständnis des Opfers leichter erlangt, weil das Opfer sich von der Hilfe abhängig fühlt (LENCKNER/PERRON in SCHÖNKE & SCHRÖDER, 2001, § 174a, RN 10).

§ 174c Abs. 1 StGB stellt den sexuellen Missbrauch von geistig oder seelisch Kranken oder Behinderten einschließlich Suchtkranken in bestimmten Obhutsverhältnissen unter Strafe. Der geschützte Personenkreis umfasst Personen, die dem Täter wegen geistiger, seelischer oder suchtbedingter⁹³ (nicht aber nur körperlicher) Leiden zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut sind. Dabei ist Betreuung in dem Sinne zu verstehen, dass die Verantwortung für das leibliche Wohl und / oder geistig sittliche Wohl des Kranken / Behinderten zumindest in Teilbereichen übernommen wird, wobei eine längere Dauer nicht erforderlich ist (PERRON in SCHÖNKE & SCHRÖDER, 2001, § 174c, RN 5).

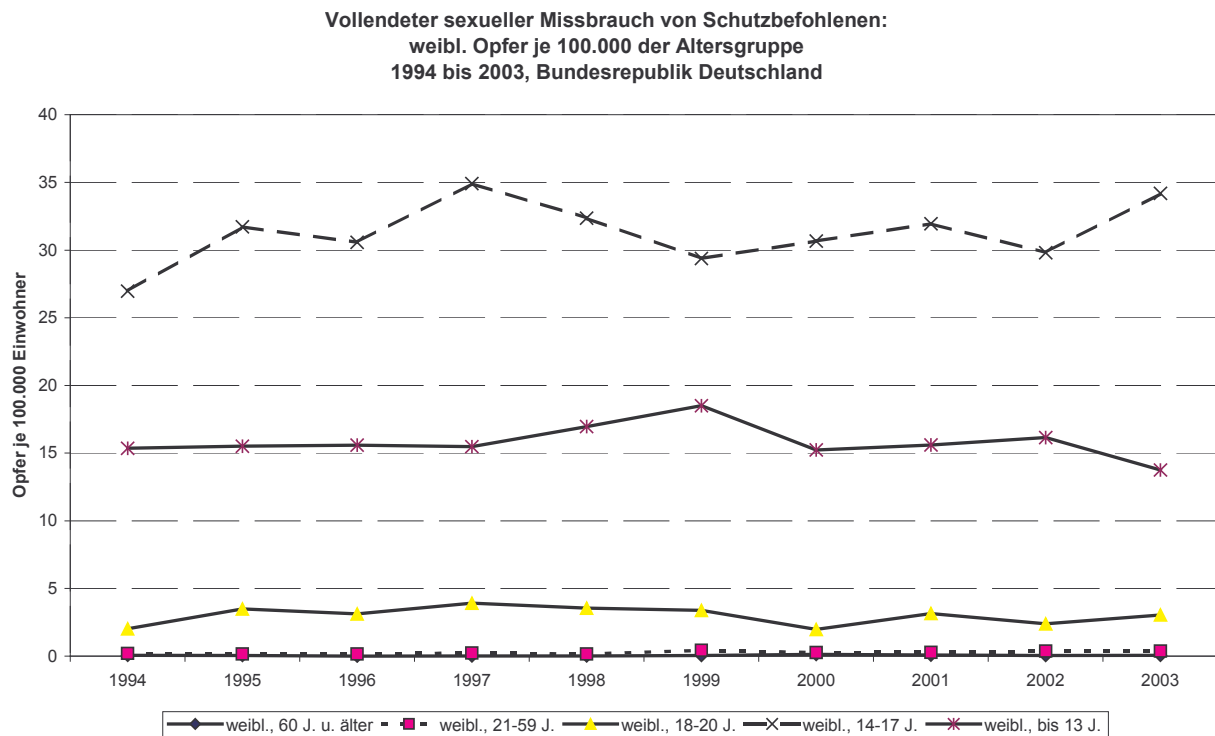
Trends 1994–2003: Daten zu den unter der Schlüsselzahl 1130 zusammengefassten Delikten liegen für die gesamte Bundesrepublik für den Zeitraum 1994 bis 2003 vor. Sie zeigen im Hinblick auf weibliche Opfer, dass – der Formulierung von § 174 StGB entsprechend – Jugendliche (OZ für vollendete Delikte in der Größenordnung von ca. 30) und Kinder (ca. 15) weitaus am stärksten betroffen sind. Die OZ für vollendete Delikte sind bei erwachsenen Frauen sehr gering. Sie liegen unter 0,5, bei den Frauen ab 60 Jahren mit Ausnahme des Jahres 2000 sogar unter 0,1.

In der Altersgruppe ab 60 Jahren wurden in den Jahren 1994 bis 2003 bundesweit insgesamt lediglich 52 weibliche und 5 männliche Opfer vollendeter Delikte nach §§ 174, 174a-c StGB registriert. Die Opfergefährdung liegt daher in aller Regel auch bei den Frauen unter 0,1 Fällen pro 100.000 Personen und pro Jahr.

⁹² Durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003 (BGBl. I 2003, S. 3007) wurde das Wort „stationär“ aus § 174a Abs. 2 StGB gestrichen. Seit dem 1.04.2004 ist damit auch der Missbrauch in teilstationären und ambulanten Einrichtungen von § 174a Abs. 2 erfasst.

⁹³ Durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003 (BGBl. I 2003, S. 3007) wurde der Gesetzestext von § 174c Abs. 1 StGB um die Alternative „wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung“ erweitert.

Abbildung 47:



Die Darstellung von Langzeittrends ist im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen nicht möglich, da Daten für dieses Delikt erst ab 1994 ausgewiesen werden.

Resümee: Es handelt sich um einen Deliktsbereich, der quantitativ bei Erwachsenen insgesamt kaum eine Rolle spielt. Als Opfer werden ganz überwiegend Kinder und Jugendliche registriert, was in Bezug auf § 174 StGB auch nicht anders möglich ist. Welche Fallkonstellationen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in Bezug auf ältere Opfer auftreten, ließe sich nur durch eine Analyse einschlägiger Akten aufklären.

3.4.5. "Sonstiger sexueller Missbrauch" (inkl. Exhibitionismus)

Erläuterungen zum Delikt: Unter dem Etikett "sonstiger sexueller Missbrauch" und der PKS-Schlüsselzahl 1300 werden (so der Stand der PKS 2003) Delikte nach §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB. Die Kategorie umfasst damit die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176), des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176a), des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176b), des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen (§ 179⁹⁴), des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (§ 182), der exhibitionistischen Handlungen (§ 183⁹⁵) und der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a⁹⁶).

Ältere Menschen können nur von einem Teil der hier zusammengefassten Tatbestände, nämlich von Delikten nach §§ 179, 182 und 183 StGB betroffen sein. Analytisch handelt es sich um eine wenig sinnvolle Deliktszusammenstellung; dies gilt nicht nur für altersbezogene Auswertungen, sondern auch im Hinblick darauf, dass hier sexuelle Gewaltdelikte mit Nicht-Kontaktdelikten (§§ 183, 183a StGB) zusammengefasst werden.

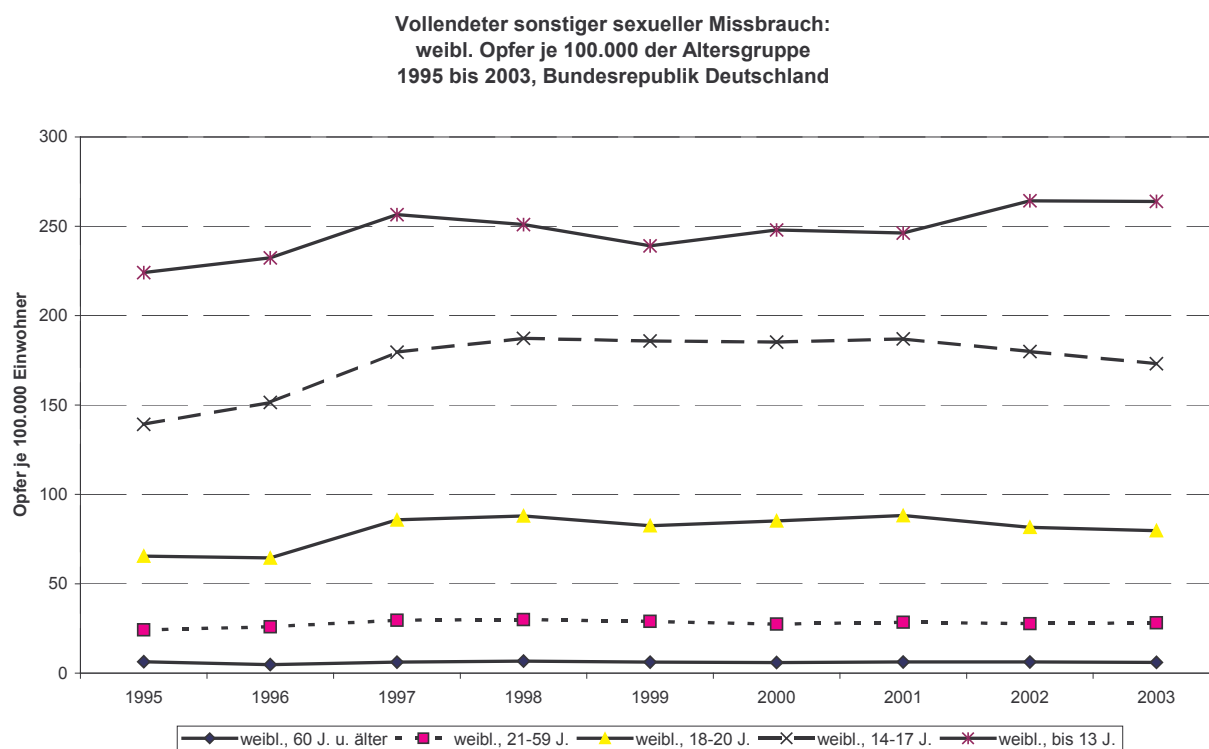
⁹⁴ Siehe Anhang B.

⁹⁵ Siehe Anhang B.

⁹⁶ Siehe Anhang B.

Im Hinblick auf die geringe Zahl betroffener Männer konzentrieren sich die folgenden Betrachtungen wiederum auf die weiblichen Opfer.⁹⁷

Abbildung 48:



Trends 1995–2003: Opferdaten für die gesamte Bundesrepublik liegen ab dem Jahr 1995 vor. Im Zeitraum 1995-2003 wurden polizeilicherseits insgesamt 5.966 Frauen und 598 Männer ab 60 Jahren als Opfer "sonstigen sexuellen Missbrauchs" registriert. Auch hier erweist sich die Gruppe der Frauen ab 60 Jahren als weit weniger gefährdet als ihre jüngeren Geschlechtsgenossinnen. Insgesamt gilt: je höher das Alter, desto geringer die Gefährdung.⁹⁸ So liegen im Hinblick auf weibliche Opfer vollendeter Delikte die OZ bei Kindern zwischen 224 (1995) und 264 (2002 und 2003), bei den 21-59-Jährigen zwischen 24.1 (1995) und 30.0 (1998), in der Altersgruppe ab 60 Jahren schließlich zwischen 4.7 (1996) und 6.7 (1998). Während bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden die Opferziffern in dem kriminalstatistisch erfassten Zeitraum anwachsen, bleiben sie in den höheren Altersgruppen weitestgehend stabil. Männer sind von Delikten dieser Kategorie deutlich weniger betroffen. Bei den 21-59-Jährigen und in der Altersgruppe ab 60 Jahren liegt die OZ der Männer jeweils etwa in der Größenordnung von 10% der OZ der Frauen; bei männlichen Kindern bewegen sich die OZ zwischen 68.8 (1995) und 80.3 (2002); 2003 lag die OZ bei 73.1.

In Bezug auf polizeilich registrierte Fälle "sonstigen sexuellen Missbrauchs" älterer Frauen zeigt sich ein in den alten Bundesländern etwas höheres Risiko. Die OZ liegt im Westen zwischen 5.0 (1996) und 7.3 (1998), im Osten zwischen 3.0 (1995) und 4.6 (2002). Auch die Daten für Frauen der Altersgruppe 21-59 Jahre weisen auf ein höheres Risiko in den alten Bundesländern hin; hier bewegen sich die OZ im Westen zwischen 26.2 (1995) und 32.2 (1998), im Osten hingegen nur zwischen 14.5

⁹⁷ Im Gegensatz zu den sexuellen Gewaltdelikten ist § 183 StGB immer noch nicht geschlechtsneutral formuliert. Täter von § 183 StGB kann nur ein Mann sein, was auch den erheblichen Anteil weiblicher Opfer erklärt.

⁹⁸ Dies beruht selbstverständlich auch darauf, dass ein Teil der hier zusammengefassten Delikte nur an Kindern begangen werden kann.

(1995) und 19.1 (1998). Im Zeitraum 1995-2003 nimmt in den neuen Bundesländern die registrierte Opfergefährdung von Frauen ab 60 Jahren etwas zu; ansonsten sind bei den genannten Gruppen keine systematischen Trends erkennbar.

Die Betrachtung von Langzeittrends ist nicht möglich, da Daten erst ab 1995 vorliegen.

Exhibitionismus und Erregung öffentlichen Ärgernisses

Die Mehrzahl der unter der Schlüsselzahl 1300 erfassten Delikte an älteren Menschen entfällt auf exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB) sowie auf Fälle der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB), die unter der Schlüsselzahl 1320 registriert werden. In der PKS für das Jahr 2003 sind insgesamt 764 ältere Opfer von Exhibitionismus und Erregung öffentlichen Ärgernisses, jedoch nur 30 Opfer des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger registriert; bei den Frauen ist die Relation 673:27 Opfer, bei den Männern 91:3.

Da Fällen des Exhibitionismus und der Erregung öffentlichen Ärgernisses im Vergleich zu anderen Sexualdelikten in Bezug auf ältere Opfer eine quantitativ relativ große Bedeutung zukommt, sollen für den Zeitraum 1995-2003 die Altersverteilung der weiblichen Opfer und die altersbezogenen Gefährdungsparmeter dargestellt werden (Tabelle 6).

Tabelle 6: Weibliche Opfer exhibitionistischer Handlungen (§ 183 StGB) sowie von Fällen der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) 1995-2003 (PKS-Schlüsselzahl 1320)

Alter der Opfer		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
60 J. +	n	642	478	636	689	631	616	674	687	673
	n OZ	6.22	4.58	6.02	6.43	5.80	5.55	5.95	5.97	5.81
21-59 J.	n	5212	5616	6338	6460	6172	5741	5923	5649	5758
	n OZ	23.05	24.90	28.22	28.94	27.86	26.11	27.12	25.94	26.40
18-20 J.	n	763	748	1039	1083	1043	1094	1135	1025	974
	n OZ	61.69	59.70	81.17	83.46	78.20	79.98	81.35	73.81	70.65
14-17 J.	n	1810	1936	2348	2506	2461	2447	2370	2190	2148
	n OZ	106.69	111.25	132.00	139.58	138.28	137.96	133.09	121.13	116.22
bis 13 J.	n	668	714	738	667	611	541	534	536	552
	n OZ	11.08	11.90	12.36	11.24	10.39	9.27	9.26	9.440	9.91

Insgesamt wurden zwischen 1995 und 2003 5.726 Frauen ab 60 Jahren als Opfer von Exhibitionismus und Erregung öffentlichen Ärgernisses registriert; dies entspricht 636 Opfern jährlich. Tabelle 6 macht unmittelbar deutlich, dass auch in diesem Bereich das registrierte Viktimisierungsrisiko älterer Frauen geringer ist als das aller anderen Altersgruppen. Betroffen sind wiederum vor allem Jugendliche und Heranwachsende. Die Opferziffern der 21-59jährigen Frauen liegen regelmäßig im Bereich des 4- bis 5-fachen der Gefährdungsindizes der älteren Frauen.⁹⁹

⁹⁹ Wie bereits für die PKS-Schlüsselzahl 1300 insgesamt festgestellt, ist auch ausweislich der polizeilich registrierten Fälle von Exhibitionismus und Erregung öffentlichen Ärgernisses die Opfergefährdung in den neuen Bundesländern geringer als im Westen (Frauen ab 60 J.: jährliche Opferziffern zwischen 4.8 und 7.0 im Westen

Resümee: Von den in der Kategorie des "sonstigen sexuellen Missbrauchs" zusammengefassten sehr heterogenen Deliktstypen sind ältere Menschen vergleichsweise selten betroffen. Im Zeitverlauf ist keine Gefährdungszunahme erkennbar. Innerhalb der Deliktgruppe sind ältere Opfer in erster Linie von exhibitionistischen Delikten und eher selten von Fällen des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen betroffen. Diesem Deliktsbereich wendet sich die Darstellung nun zu.

3.4.6. Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger

Erläuterungen zum Delikt: Fälle des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik seit 1995 unter der Schlüsselzahl 1340 erfasst, der Delikte nach § 179 StGB entsprechen. Die Norm stellt Sexualdelikte an Personen unter Strafe, die unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit des Opfers begangen werden; diese Widerstandsunfähigkeit kann insbesondere in körperlicher oder geistiger Krankheit und Behinderung begründet sein (aber auch in akuten, situativen Umständen, die das Opfer vorübergehend widerstandsunfähig gemacht haben; vgl. zu § 179 StGB KIELER, 2003). Insofern handelt es sich grundsätzlich um ein Delikt, von dem ältere pflegebedürftige Personen betroffen sein können.

Durch das 1997 in Kraft getretene 33. Strafrechtsänderungsgesetz ist § 177 StGB um die Tathandlung des Ausnutzens einer hilflosen Lage des Opfers erweitert worden (§ 177 Abs. 1 Nr. 3). Da eine physisch oder psychisch bedingte Widerstandsunfähigkeit im Sinne des § 179 StGB eine solche hilflose Lage "begründen kann, stellt sich seit dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz die Frage, ob und inwieweit § 179 StGB neben dem erweiterten § 177 StGB noch erforderlich ist." (BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, 2001, S. 1f.). Der BGH hat in seinem Urteil vom 20. Oktober 1999 (BGH in NStZ 2000, S. 140) formuliert, § 179 StGB komme in Relation zu § 177 StGB „als Auffangtatbestand dann in Betracht, wenn das Opfer keinen der Tat entgegenstehenden Willen bilden kann“.¹⁰⁰

Trends 1995–2003: Opferdaten für die gesamte Bundesrepublik liegen ab 1995 vor. Im Zeitraum 1995 bis 2003 wurden in der Altersgruppe ab 60 Jahren insgesamt 237 weibliche und 26 männliche Opfer vollendeter Fälle des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger registriert.

Wird der Blick auf die weiblichen Opfer konzentriert (Abbildung 49), so zeigt sich, dass Jugendliche und Heranwachsende in diesem Deliktsbereich am stärksten gefährdet sind (OZ für vollendete Delikte ca. im Bereich zwischen 4 und 13); in beiden Altersgruppen ist zudem ein Anstieg der polizeilich registrierten Gefährdung zu verzeichnen. Deutlich weniger betroffen sind bereits die 21-59-jährigen Frauen (OZ zwischen 0.99 und 1.69). Sehr gering schließlich ist das behördlich verzeichnete Risiko der älteren Frauen einerseits und der Mädchen unter 14 Jahren andererseits.¹⁰¹ Die OZ der Frauen ab 60 Jahren liegen im Bereich zwischen 0.15 (1996) und 0.32 (2000).

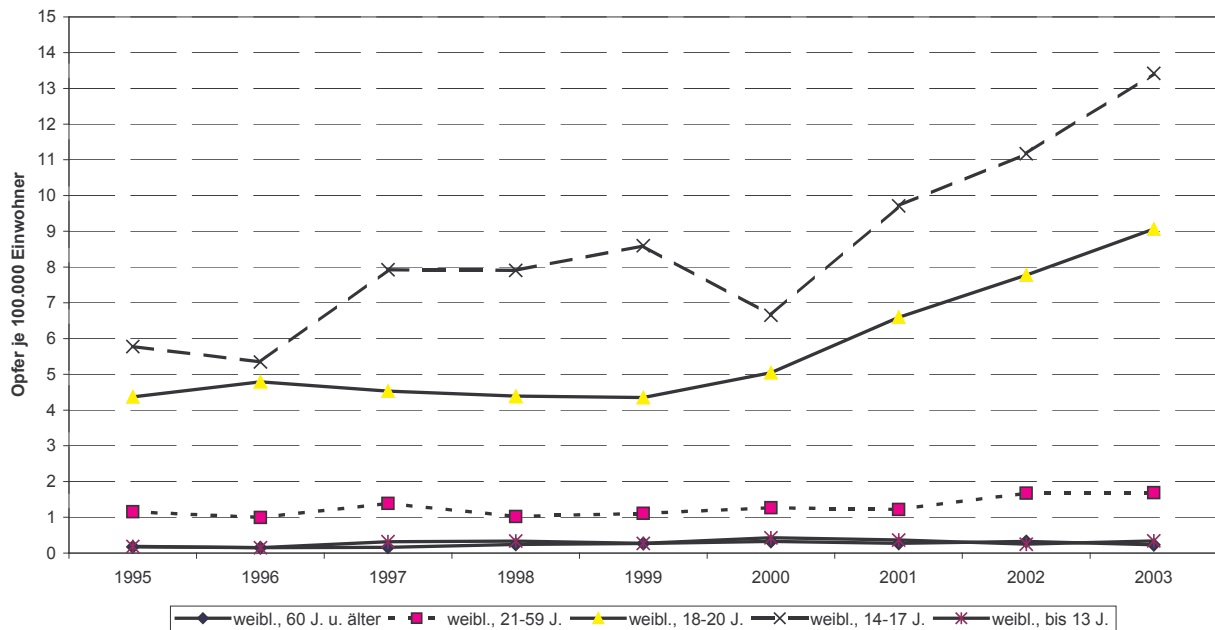
und zwischen 2.8 und 4.5 im Osten; Frauen 21-59 J.: jährliche Opferziffern zwischen 24.9 und 31.1 im Westen, zwischen 13.9 und 18.4 im Osten).

¹⁰⁰ Mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I 2003, S. 3007), in Kraft getreten zum 1.04.2004, welches insgesamt das Ziel verfolgte, den strafrechtlichen Schutz von Kindern und behinderten Menschen gegen sexuellen Missbrauch zu verbessern, wurde auch der § 179 StGB verändert, insbesondere wurden für besonders schwere Begehungsformen (Qualifikationen) die Strafraumen erhöht.

¹⁰¹ In Bezug auf Delikte an Kindern ist davon auszugehen, dass einschlägige Fälle in der Regel unter § 176 StGB (sexueller Missbrauch an Kindern) subsumiert und unter dem Schlüssel 1310 registriert werden.

Abbildung 49:

Vollendeter sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger:
weibl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe
1995 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



Bei einem Vergleich von Opferdaten der alten mit denen der neuen Bundesländer, zeigen sich für weibliche Opfer im Westen in allen Altersgruppen leicht höhere Viktimisierungsrisiken als im Osten. Für die am stärksten gefährdete Altersgruppe der 14-17-Jährigen liegt die OZ im Westen zwischen 5.33 (1995) und 13.85 (2003), im Osten zwischen 5.22 (1995) und 11.67 (2003). Die OZ der Frauen ab 60 Jahren liegen im Westen zwischen 0.18 (1995) und 0.34 (2002)¹⁰², im Osten zwischen 0,00 (1996) und 0.30 (2000).¹⁰³

Da Daten erst ab 1995 vorliegen, ist die Betrachtung von Langzeittrends wiederum nicht möglich.

Resümee: Der sexuelle Missbrauch Widerstandsunfähiger ist ein polizeilicherseits selten registriertes Delikt, von dem ältere Männer lediglich in Einzelfällen und ältere Frauen im Vergleich zu anderen Altersgruppen nur in geringem Umfang betroffen sind. Es handelt sich zugleich um einen Deliktsbereich, von dem in besonderem Maße anzunehmen ist, dass einschlägige Handlungen nicht angezeigt werden, weil das Opfer die Viktimisierung nicht bemerkt, über deren Rechtswidrigkeit und die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung nicht im Bilde ist oder nicht über die Fähigkeit verfügt, Anzeige zu erstatten und darüber zu berichten. Da entsprechende Erfahrungen auch über Viktimisierungsbefragungen kaum zugänglich wären, sind die Möglichkeiten einer über das polizeiliche und justizielle Hellfeld hinausgehenden Analyse des Deliktsbereichs sehr begrenzt.

¹⁰² 2003 lag der Wert bei 0.32.

¹⁰³ 2003: OZ = 0.14.

Vierte Zwischenbilanz: Sexualdelikte

Von allen Sexualdelikten, zu denen Opferdaten vorliegen, sind ältere Menschen im Bereich der polizeilich registrierten Kriminalität vergleichsweise sehr selten betroffen. Dies entspricht der verbreiteten Vorstellung, dass Seniorinnen und Senioren keine für Sexualstraftäter als Opfer nicht attraktiv seien.

Allerdings greift diese Vorstellung möglicherweise insofern etwas zu kurz als vor allem im Bereich der sexuellen Viktimisierung hilfloser Personen die Existenz eines relativ zu den behördlich verzeichneten Fällen bedeutsamen Dunkelfeldes nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Bekannt gewordene Fälle, in denen Täter ältere widerstandsunfähige Opfer sexuell viktimisiert haben, lassen diesbezüglich beträchtliche Verdeckungspotenziale erkennen. Einige aktuelle Beispiele mögen dies verdeutlichen:

- Im Mai 2004 wird eine männliche Pflegekraft der Medizinischen Hochschule Hannover vom Landgericht Hannover wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Der 59-jährige Mann hatte jeweils im Aufwachraum nach einer Operation eine 33-jährige und eine 68-jährige Patientin vergewaltigt (VERGEWALTIGUNG IM AUFWACHRAUM: PFLEGER IN HAFT, 2004).
- Im Februar 2004 verurteilt das Landgericht Bielefeld einen 21-jährigen Mann zu 9 Jahren und 6 Monaten Jugendstrafe und ordnet die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik an. Der Mann war im Dezember 2002 und erneut im Januar 2003 in eine stationäre Altenpflegeeinrichtung in Herford eingedrungen und hatte dort eine 86-jährige und eine 94-jährige Bewohnerin vergewaltigt. Die 94-Jährige starb noch während der Tat an zahlreichen Knochenfrakturen. "Beinahe wäre der Mord nicht ans Tageslicht gekommen. Auf den ersten Moment sah es wie ein natürlicher Todesfall aus. Die Frau lag so im Bett, als sei sie friedlich eingeschlafen. Einer Krankenschwester war dann allerdings eine Kopfverletzung aufgefallen, die schließlich zur Alarmierung der Polizei und zu einer Obduktion führte." (VERGEWALTIGUNGEN IM ALTENHEIM, 2004)
- In Gloucestershire dringt ein 18-jähriger Mann in ein Pflegeheim ein und vergewaltigt eine 87-jährige Bewohnerin; das Opfer ist demenzkrank und bettlägerig. Der Mann wird von Pflegekräften bei der Tat überrascht. Er wird zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt (PENSIONER ATTACKER GETS EIGHT YEARS, 2003).
- Ein Gericht in Oregon befindet eine 23-jährige männliche Pflegekraft mehrfacher Sexualdelikte an demenzkranken Heimbewohnerinnen für schuldig. Der Pfleger habe mit den Opfern oralen und vaginalen Geschlechtsverkehr gehabt und sie an den Brüsten sowie im Genitalbereich berührt. Die Taten ereigneten sich nach Erkenntnis des Gerichts im Nachtdienst. Die Opfer konnten aufgrund ihrer Erkrankungen nicht als Zeuginnen vernommen werden. Der Schuldspruch beruhte auf einem Geständnis des Mannes gegenüber der Polizei sowie auf entsprechenden Berichten gegenüber Familienmitgliedern. Der Mann hatte auch Kolleginnen sexuell attackiert und war daraufhin entlassen worden. Dem Bericht zufolge rechnete die Staatsanwaltschaft damit, dass Rechtsmittel gegen den Schuldspruch eingelegt würden, da außer den Einlassungen des Beschuldigten keine Beweise vorlagen (FORMER NURSE AIDE CONVICTED, 2004).

Die zitierten Fälle weisen auf Verdeckungspotenziale im Bereich der sexuellen Viktimisierung Älterer hin; dies bedeutet nicht zwingend, dass diese Potenziale tatsächlich in hohem Maße ausgenutzt werden (und dementsprechend von einem großen Dunkelfeld auszugehen wäre). Gemeinsam ist den oben dargestellten Fällen, dass jeweils die Hilflosigkeit und Widerstandsunfähigkeit der Opfer ausgenutzt wurde und dass vermutlich geringe Veränderungen am Tatgeschehen genügt hätten um einen Verbleib des Delikts im Dunkelfeld zu bewirken. Wird die Vorstellung beiseite gelegt, dass Opfer von Sexualdelikten "im herkömmlichen Sinne" sexuell attraktiv sein müssen, um überhaupt eine entsprechende Tätermotivation zu ermöglichen, dann zeigen die Fallbeispiele, dass im Hinblick auf schwerkranke und pflegebedürftige Opfer die Möglichkeiten einer für die Täter relativ risikolosen Tatbegehung vielfältig sind.

3.5. Gewalkriminalität gesamt (PKS-Schlüssel 8920)

Erläuterungen zum Delikt: Im Kontext der Polizeilichen Kriminalstatistik bezeichnet der Begriff "Gewalkriminalität" (PKS-Schlüsselzahl 8920) einen Summenschlüssel, der die Deliktsbereiche Mord (Schlüsselzahl 0100), Totschlag / Tötung auf Verlangen (Schlüsselzahl 0200), Vergewaltigung / schwere sexuelle Nötigung (Schlüsselzahl 1110), Raubdelikte (Schlüsselzahl 2100), Körperverletzung mit Todesfolge (Schlüsselzahl 2210), gefährliche und schwere Körperverletzung (Schlüsselzahl 2220), erpresserischer Menschenraub (Schlüsselzahl 2330), Geiselnahme (Schlüsselzahl 2340) und Angriff auf den See- und Luftverkehr (Schlüsselzahl 2350) umfasst.¹⁰⁴

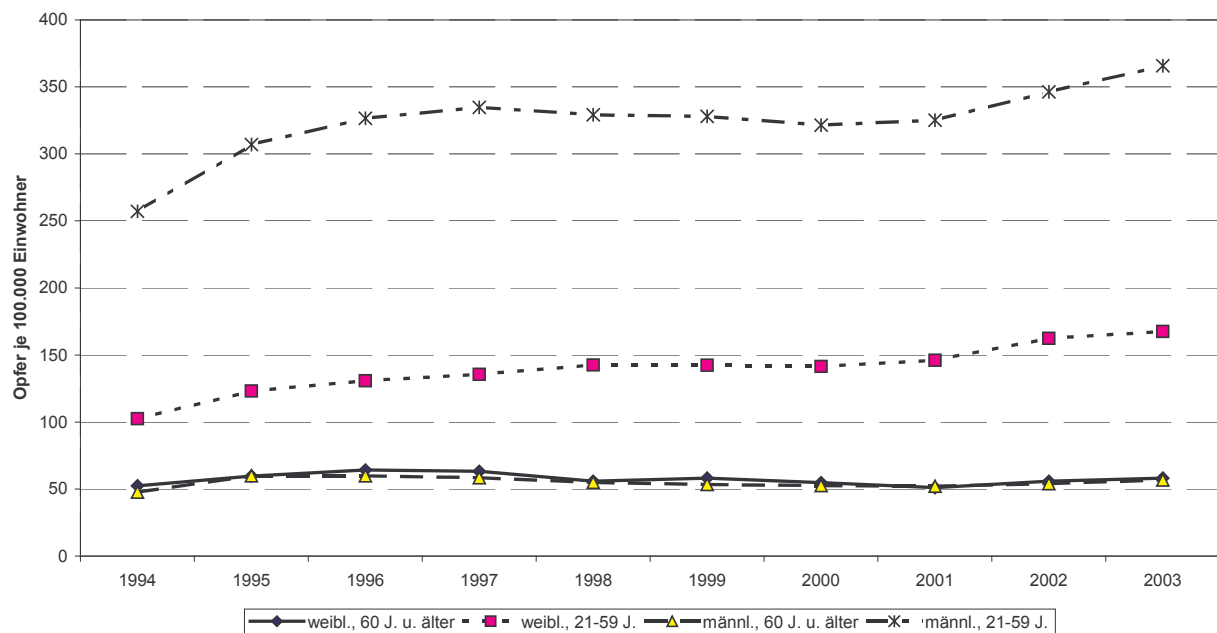
Das PKS-Konzept von "Gewalkriminalität" darf somit nicht alltagssprachlich verstanden werden. Es konzentriert sich auf den Bereich (typischerweise) schwerer Gewaltdelikte und umfasst z.B. nicht Nötigung, (einfache) Körperverletzung und andere Sexualdelikte als Vergewaltigung / schwere sexuelle Nötigung (vgl. hierzu auch AHLF, 2003, S. 35).

Trends 1994–2003: Abbildung 50 zeigt, dass im Bereich der Gewalkriminalität in dem oben genannten Sinne Geschlecht und Alter von Bedeutung für das Maß der polizeilich registrierten Opfergefährdung sind. Rangieren bei Männern der Altersgruppe 21-59 Jahre die Opferziffern für vollendete Delikte im Zeitraum 1994 bis 2003 zwischen 257.1 (1994) und 365.7 (2003), so liegen die entsprechenden Werte für gleichaltrige Frauen deutlich niedriger; zwischen 102.5 (1994) und 167.5 (2003) von 100.000 Frauen wurden pro Jahr Opfer von Gewaltdelikten. Bei beiden Geschlechtern ist zudem im Zeitverlauf ein Anstieg des Viktimisierungsrisikos erkennbar. Die Werte für ältere Erwachsene liegen beträchtlich niedriger (Männer: zwischen OZ = 47.7 und OZ = 59.8; Frauen: zwischen OZ = 51.0 und OZ = 64.2). Zudem zeigt sich hier weder eine unterschiedliche Gefährdung der Geschlechter noch ein Anstieg über die Zeit hinweg. Die Ähnlichkeit der Opferziffern älterer Männer und älterer Frauen ist wiederum in erster Linie vor dem Hintergrund des relativ großen Risikos von Seniorinnen zu sehen, Opfer eines Handtaschenraubes zu werden.

¹⁰⁴ Bis 1998 zudem den in § 217 StGB geregelten Fall der Kindstötung durch die nichteheliche Mutter während oder unmittelbar nach der Geburt.

Abbildung 50:

**Gewaltkriminalität insgesamt, vollendete Delikte:
Opfer nach Geschlecht und Alter (21-59-Jährige vs. 60 Jahre +) je 100.000 der Gruppe,
1994 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland**



Die Abbildungen 51 und 52 vergleichen die Viktimisierungsrisiken aller in der PKS ausgewiesenen Altersgruppen. Bei den Männern werden von allen Altersgruppen die 60-Jährigen und Älteren am seltensten als Opfer vollendeter Gewaltdelikte polizeilich registriert. Gefährdet sind vor allem die Jugendlichen und Heranwachsenden, wobei seit 1998 die OZ der Heranwachsenden regelmäßig höher liegt als die der Jugendlichen. Auch bei den Frauen sind von vollendeten Gewaltdelikten primär Jugendliche und Heranwachsende betroffen; das Opferrisiko der Frauen ab 60 Jahren liegt etwa auf dem Niveau der Kinder. Während ältere Männer und Frauen sich in ihren Viktimisierungsrisiken kaum voneinander unterscheiden, verzeichnet die PKS in allen jüngeren Altersgruppen Männer deutlich häufiger als Opfer von Gewaltkriminalität als Frauen.

Abbildung 51:

**Gewaltkriminalität insgesamt, vollendete Delikte:
männl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe
1994 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland**

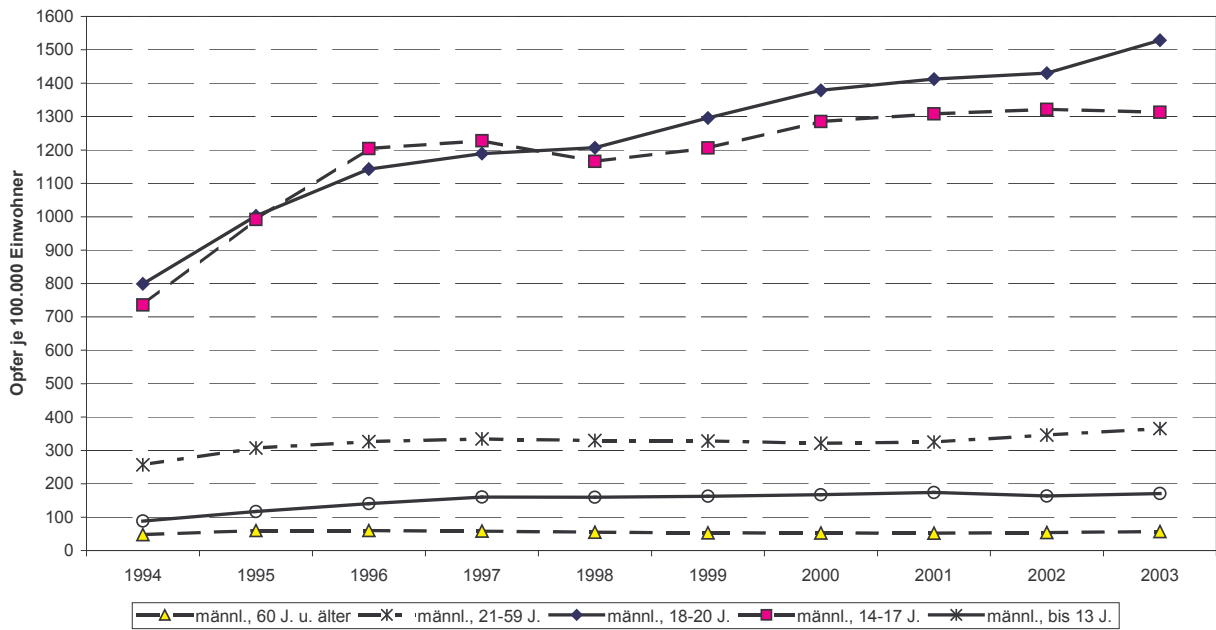
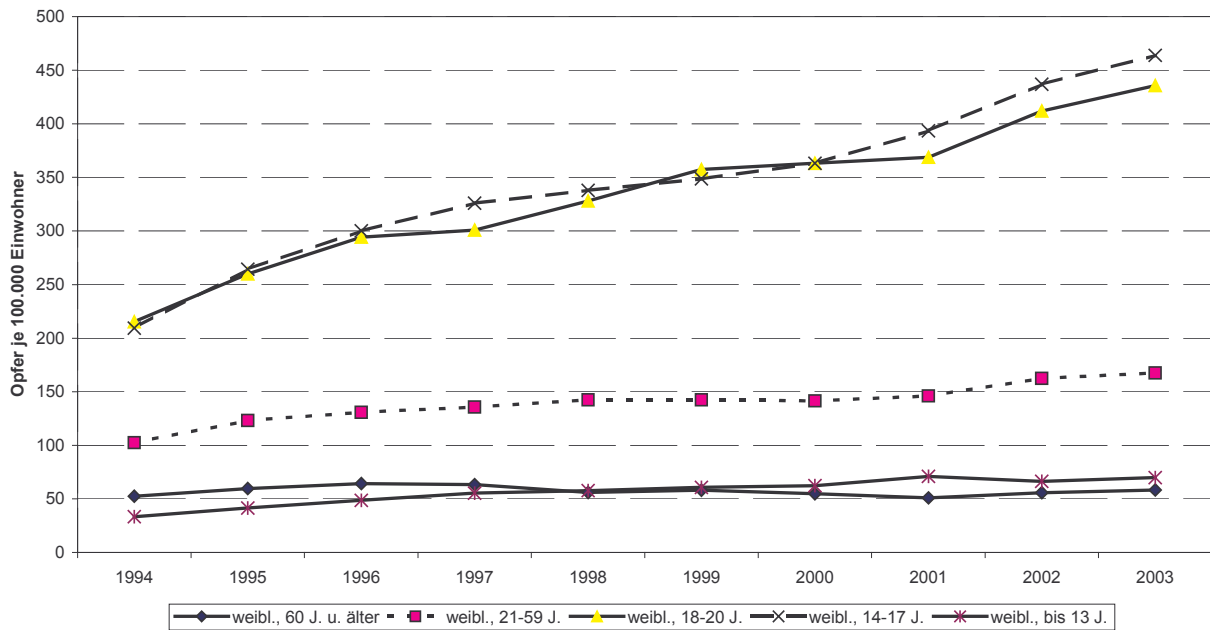


Abbildung 52:

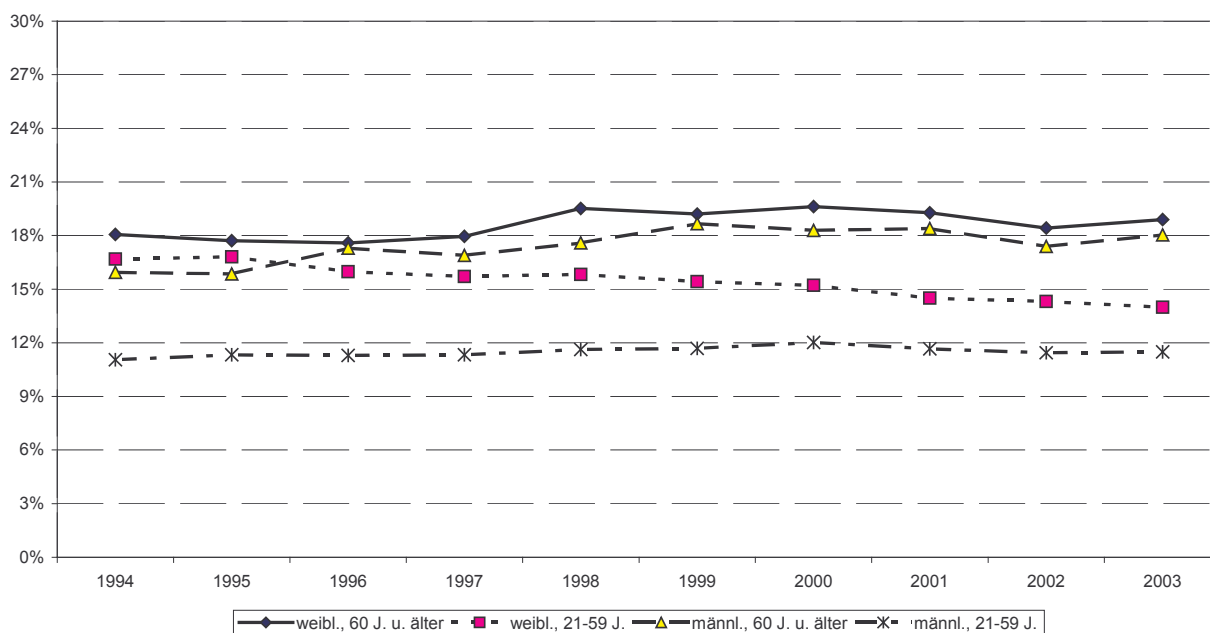
**Gewaltkriminalität insgesamt, vollendete Delikte:
weibl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe
1994 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland**



Werden Seniorinnen / Senioren und 21-59-Jährige hinsichtlich versuchter und vollendeter Viktimisierungen miteinander verglichen (Abbildung 53), so zeigt sich, dass der Anteil von Opfern vollendeter Gewaltdelikte bei älteren Opfern geringer ist als bei jüngeren. Diese Differenz tritt bei beiden Geschlechtern auf, wobei der Versuchsanteil jeweils bei weiblichen Opfern höher liegt als bei männlichen. Während – wie in den Abschnitten 3.2.1. und 3.2.2. dargestellt – die Mord- und Totschlagsdelikte als schwerwiegende Formen der Gewaltkriminalität gerade dadurch gekennzeichnet waren, dass hier Ältere besonders häufig als Opfer vollendeter Taten und entsprechend selten als von versuchten Tötungen Betroffene registriert wurden, bietet sich für Gewaltkriminalität insgesamt ein umgekehrtes Bild. Dabei liegen die Versuchsanteile hier im Vergleich zur Tötungskriminalität niedrig; im Zeitraum 1994-2003 wird bei keiner der nach Alter und Geschlecht differenzierbaren Opfergruppen auch nur in einem Jahr die 20%-Marke überschritten. Ein Altersvergleich zeigt, dass unter allen Opfern der Anteil von Opfern versuchter Delikte bei beiden Geschlechtern jeweils bei Kindern und Älteren am höchsten ist. So verzeichnet etwa die PKS 2003 bei den Männern (18.0%) und Frauen (18.9%) ab 60 Jahren Anteile von Opfern von Versuchstaten, die deutlich höher liegen als bei männlichen und weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden (zwischen 7.1% und 11.1%) und etwas höher als die der Jungen (16.0%) und Mädchen (16.3%) bis 13 Jahre sind.

Abbildung 53:

Gewaltkriminalität insgesamt: Anteil der Opfer von Versuchsdelikten an allen Opfern nach Geschlecht und Alter (21-59-Jährige vs. 60 Jahre +) 1994 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



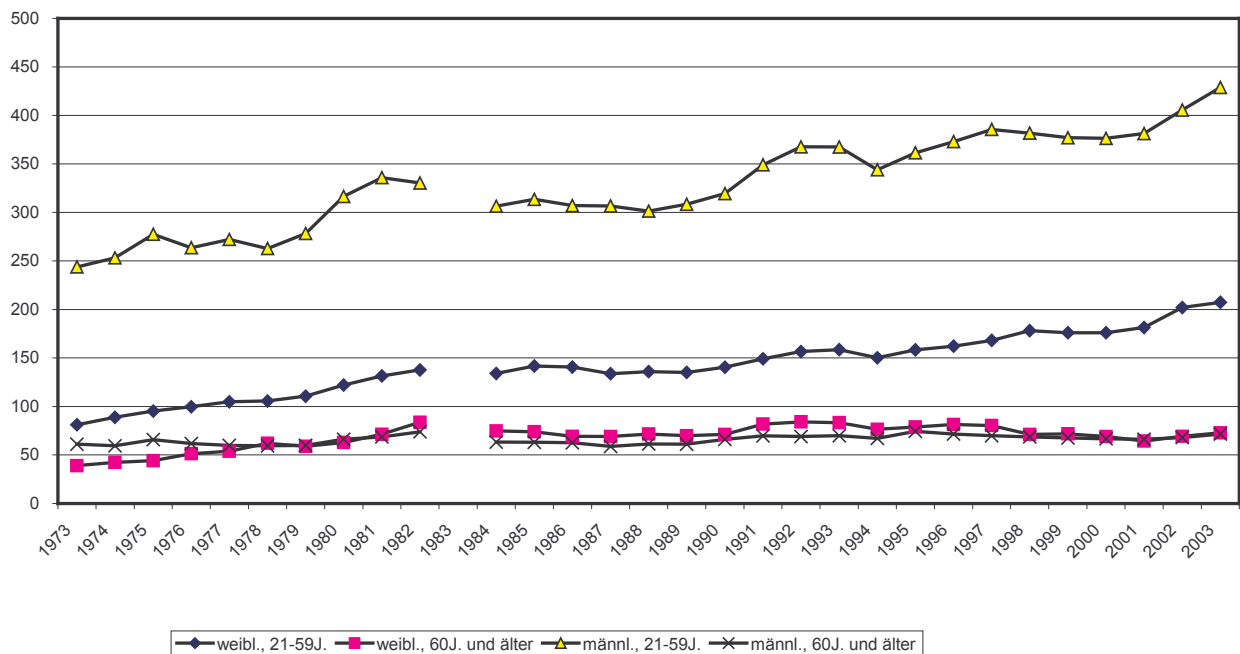
Im Vergleich zwischen alten und neuen Bundesländern weisen die Daten der PKS in den letzten Jahren auf eine etwas höhere Gefährdung älterer Männer in den alten Bundesländern hin. In den Jahren 1998 bis 2003 lagen die OZ (für versuchte und vollendete Delikte) für ältere Männer im Westen stets bei 66 und mehr, im Osten maximal bei 58. Auch bei den älteren Frauen ist die polizeilich registrierte Opfergefährdung in den meisten Jahren im Westen etwas höher als im Osten (OZ 2003 73.0 alte Bundesländer, 66.5 neue Bundesländer).

Langzeittrends alte Bundesländer und (West-) Berlin 1973-2003: Daten für den Summenschlüssel Gewaltkriminalität werden in der PKS ab 1982 erfasst. Auf der Basis eigener Berechnungen lässt sich

ein vergleichbarer Index allerdings auch für weiter zurückliegende Jahrgänge ermitteln.¹⁰⁵ Die Abbildungen 54 bis 56 zeigen, dass auch bei einer langfristigen Betrachtung (und bei Einbeziehung von Versuchsstraftaten) das "Risikoprofil" älterer Menschen vor allem dadurch gekennzeichnet ist, dass sie deutlich seltener von Gewaltdelikten betroffen sind als Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene unterhalb des 60. Lebensjahres, dass – wiederum im Unterschied zu den genannten Gruppen – ältere Männer und ältere Frauen sich in der quantitativen Ausprägung ihres Betroffenseins durch Gewaltkriminalität sehr ähnlich sind und dass schließlich – auch hierin unterscheiden Ältere sich von Jüngeren – die Opfergefährdung der Älteren im Zeitverlauf nicht oder jedenfalls nicht mit der Intensität und Steigtigkeit zunimmt wie insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden, aber auch bei jüngeren Erwachsenen und bei Kindern.

Abbildung 54:

Alte Bundesländer und (West)berlin: weibliche und männliche Opfer von Gewaltkriminalität insgesamt: Opfer je 100.000 der Gruppe 1973-2003



¹⁰⁵ Zur Bildung dieses Indexes werden - entsprechend der Definition des Summenschlüssels Gewaltkriminalität - die absoluten Zahlen der registrierten Opfer der einzelnen in den Schlüssel einfließenden Delikte aufaddiert. Die Vorgehensweise entspricht derjenigen bei der Berechnung von Opferzahlen und Gefährdungsindikatoren in der PKS (in der es - anders als bei der Tatverdächtigenzählung - keine "Echt-Opfer-Zählweise" gibt).

Abbildung 55:

Alte Bundesländer und (West-)Berlin: männliche Opfer von Gewaltkriminalität insgesamt:
Opfer je 100.000 der Altersgruppe 1973-2003

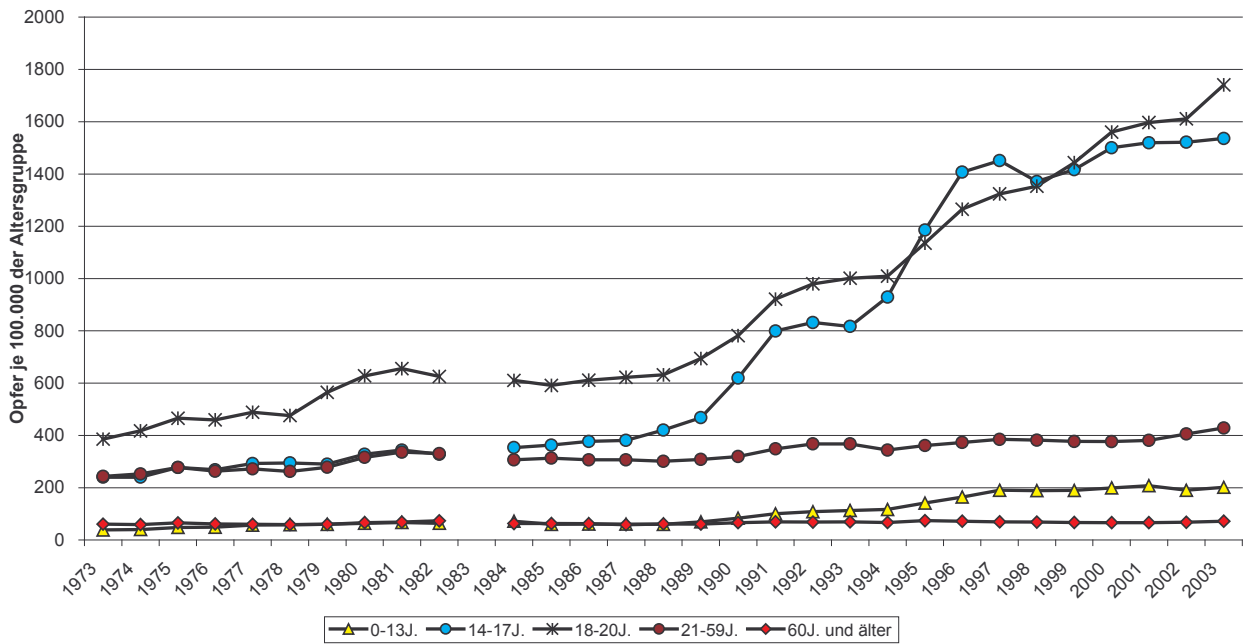
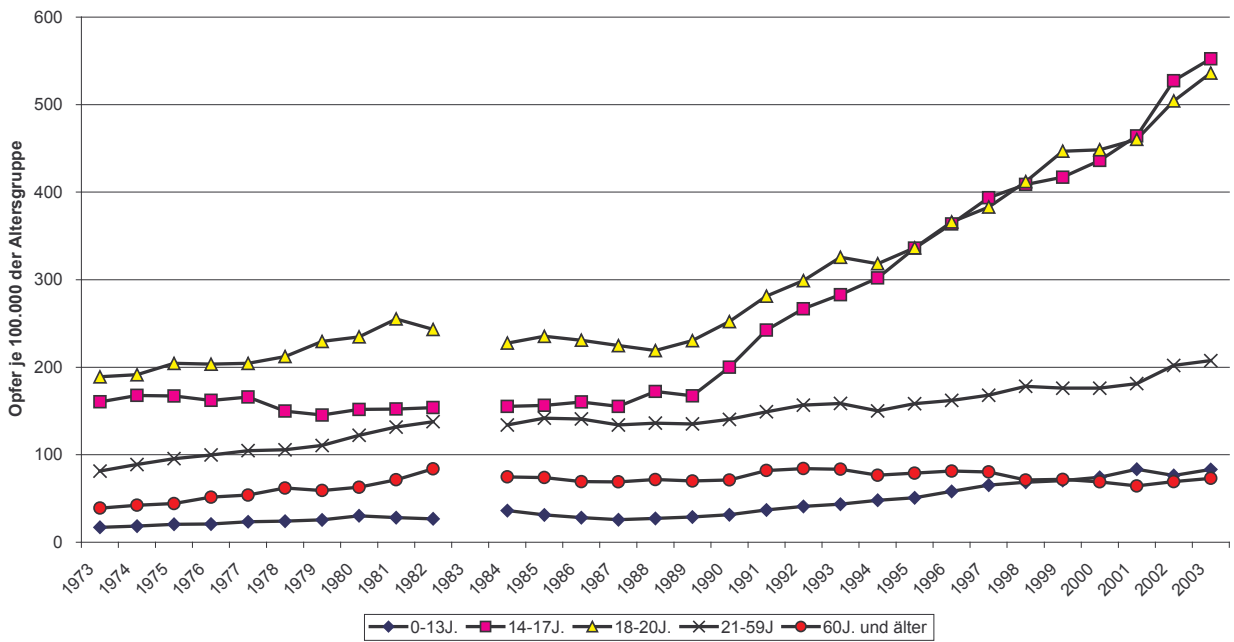


Abbildung 56:

Alte Bundesländer und (West-)Berlin: weibliche Opfer von Gewaltkriminalität insgesamt:
Opfer je 100.000 der Altersgruppe 1973-2003



Resümee: Zusammenfassend lässt sich feststellen:

- Seniorinnen und Senioren sind vergleichsweise selten von polizeilich registrierten Fällen der unter den Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ gefassten Delikte betroffen.
- Während das Opferrisiko aller jüngeren Altersgruppen im Zeitverlauf ansteigt, bleibt vor allem das der älteren Männer langfristig stabil.
- Insbesondere infolge des hohen Anteils älterer weiblicher Opfer im Bereich des Handtaschenraubs nivellieren sich in der Altersgruppe ab 60 Jahren die ansonsten (im Sinne einer Höherbelastung männlicher Personen) zu konstatierenden Geschlechterunterschiede.

4. Weitere institutionelle Daten zur Opferwerdung älterer Menschen

Im Folgenden sollen anhand einiger Beispiele Erkenntnisse zur Viktimisierung Älterer dargestellt werden, die sich auf Daten aus verschiedenen "institutionellen Hellfeldern" außerhalb des unmittelbaren Bereichs polizeilicher Kriminalstatistik gründen.¹⁰⁶ Weder ist die Polizei die einzige Institution, die im Rahmen ihrer alltäglichen Arbeit Wissen über Viktimisierungen älterer und hochaltriger Menschen erlangt, noch erschöpft sich berufspraktisch erlangtes polizeiliches Wissen in dem, was in regelmäßig publizierten Statistiken niedergelegt wird. Die Nennung von Datenquellen in der folgenden Darstellung hat lediglich exemplarischen Charakter; im Hinblick auf ältere und pflegebedürftige Opfer wäre u.a. auch an die Nutzung von Daten der Heimaufsichten, des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, einschlägiger Notrufeinrichtungen und Beschwerdestellen (vgl. HIRSCH & ERKENS, 1999) oder von Opferhilfeorganisationen wie dem Weißen Ring zu denken.

Beispiel 1: Analysen auf der Grundlage polizeilicher Ermittlungsarbeit: Erkenntnisse zum Trickdiebstahl und zu Betrugsdelikten an Älteren

Trickdiebstähle, insbesondere solche, bei denen die Täter sich in Diebstahlsabsicht den Zugang zur Wohnung des Opfers erschleichen, werden als typische Fälle der Viktimisierung älterer Menschen, vor allem älterer alleinlebender Frauen, erwähnt (z.B. KAWELOVSKI, 1995; LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 2000). Zentral für diesen im englischen Sprachraum in der Regel als "distraction burglary" bezeichneten Deliktstypus (vgl. dazu u.a. DONALDSON, 2003; HOME OFFICE, 2003; MAWBY, 2004; THORNTON, WALKER & EROL, 2003) ist es, dass der Täter eine Täuschung benutzt, um eine dem Opfer gehörende Sache leichter wegnehmen zu können. Auch wenn die Abgrenzung je nach konkretem Fallgeschehen schwierig sein kann, werden entsprechende Fälle in der Regel unter § 242ff. StGB subsumiert und nicht als Betrugsdelikte (§§ 263ff. StGB) gewertet.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt zu Diebstahlsdelikten keine Opferdaten bereit, so dass diesbezügliche Erkenntnisse zur Häufigkeit einschlägiger Delikte an älteren Menschen fehlen. KAWELOVSKI (1995, S. 167ff.) beschreibt auf der Grundlage polizeilicher Erfahrung und einer Analyse von 111 Fällen aus der Stadt Essen typische Erscheinungsformen des Trickdiebstahls an älteren Menschen. Als gemeinsames Merkmal derartiger Fälle tritt hervor, dass in der Regel (mindestens) zwei Täter gemeinsam handeln. Während (mindestens) ein Täter das Opfer ablenkt, durchsucht (mindestens) ein anderer Täter die Wohnung nach Bargeld oder Wertsachen. Einige Beispiele sollen die Bandbreite der arrangierten Täuschungen andeuten.

- Beim so genannten "Zetteltrick" klingeln die Täter an der Wohnungstür und fragen nach einem Zettel und einem Stift, um eine Nachricht für eine angeblich nicht angetroffene Nachbarin zu hinterlassen. Vielfach bittet dann der "Ablenker" das Opfer, die Nachricht zu schreiben, da er der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Zusätzlich versperrt er dem Opfer die Sicht, sodass der "Durchsucher" die Wohnung durchstöbern kann.
- Beim "Glas-Wasser- und Babyflaschen-Trick" bitten in der Regel zwei Täterinnen das Opfer um heißes Wasser für ihr Baby bzw. um ein Glas Wasser für sich selbst. Während sie auf das Wasser warten, ermöglichen sie einem "Durchsucher" den Zutritt zur Wohnung.
- Beim "Verwandtentrick" gibt sich der Täter an der Wohnungstür als Verwandter, ehemaliger Nachbar oder früherer Arbeitskollege des Opfers aus. Er bittet um einen Kaffee und berichtet, er müsse sein Geld an einem sicheren Platz unterbringen, um es nicht in falsche Hände gelangen zu

¹⁰⁶ Mit Recht weist HEINZ (2003, S. 6/29) im Hinblick auf die ultima ratio-Funktion strafrechtlicher Sozialkontrolle darauf hin, dass eine Gesellschaft auch Informationen darüber benötigt, "ob mit anderen Mitteln der Sozialkontrolle abweichendes Verhalten nicht ebenso gut oder gar besser kontrolliert werden kann".

lassen. Im Verlauf des Gesprächs erklärt der Täter, dass er das Geld am liebsten im Geldversteck des Opfers aufbewahren möchte. Wenn das Opfer einwilligt, greift er in sein Portemonnaie und stellt sich so geschickt vor das preisgegebene Versteck, dass dem Opfer die Sicht darauf versperrt ist. Während das Opfer denkt, der "Verwandte" habe sein Geld deponiert, hat er in Wirklichkeit die Ersparnisse entnommen. Der "Verwandte" sagt, er müsse noch einmal zu seinem Auto und verschwindet.

- Bei der von KAWELOVSKI (1995, S. 181) so genannten "Kirchen-/Sozialdienstmasche" geben die Täter vor, im Auftrag der Kirchengemeinde oder eines sozialen Dienstes zu kommen. Sie sollen angeblich dem Opfer nachträglich zum Geburtstag einen Geldbetrag überreichen, den sie aber nicht passend haben. Das Opfer wird durch die Bitte, einen großen Schein zu wechseln, dazu gebracht, den Aufbewahrungsort seines Bargeldes preiszugeben. Anschließend bitten die Täter um eine Erfrischung. Während das Opfer diese bereitet, werden die Ersparnisse entwendet.

In polizeilichen Publikationen ist immer wieder von Fällen des "Trickbetrugs" an älteren Menschen die Rede (vgl. u.a. LANDESKRIMINALAMT NIEDERSACHSEN, 2003; LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 2000; LANDESKRIMINALAMT SACHSEN, 1997). Zwar erscheint der Begriff insofern problematisch als jeder Betrug eine Täuschung des Opfers enthält (und damit einen "Trick"), doch hat er sich gerade in Bezug auf Seniorinnen und Senioren zur Beschreibung eines Deliktsbereiches eingebürgert, der dadurch gekennzeichnet ist, dass das Opfer durch eine Täuschung dazu gebracht wird, dem Täter Geld oder Wertgegenstände auszuhändigen. Gegenwärtig ist offenbar ein von KAWELOVSKI nicht erwähnter Modus operandi von Betrugsdelikten an Älteren weit verbreitet, der so genannte "Enkeltrick". Ein Pressebericht verdeutlicht das typische Vorgehen: "Eine 80-jährige Frau (...) wurde (...) Opfer des sogenannten Enkeltricks. Sie wurde (...) um 9.400 EUR betrogen. Die (...) Frau erhielt am Vormittag einen Telefonanruf von einem angeblichen Cousin aus dem Süden Deutschlands, den sie seit Jahrzehnten nicht mehr gesehen hatte. Nun schilderte dieser sein Problem, wie üblich beim Enkeltrick. In diesem Fall ging es um einen Autokauf. Es fehlten noch 11.000 EUR. Die Frau willigte ein, um zu helfen. Da sie den Betrag nicht im Hause hatte, ging sie zur Bank und hob das Geld ab. Die Geschädigte wunderte sich zwar, dass ihr Cousin in Dithmarschen ein Auto kaufen wollte, bekam aber keine Antwort darauf. Das Geld wollte er am nächsten Tag, wenn er zu Besuch kommen würde, wieder zurückzahlen. Da sie ihn über den langen Zeitraum nicht mehr gesehen hatte, freute sie sich letztlich auch über den angekündigten Besuch. Später erhielt sie dann noch einen Anruf, dass der "Cousin" nicht selbst kommen könne. Er würde aber einen Bekannten zum Abholen des Geldes schicken. Es erschien dann auch eine unbekannte, männliche Person und nahm vor der Haustür die 9.400 EUR entgegen. Dann entfernte sich der Mann zu Fuß. Wenig später meldete sich telefonisch der "Cousin" und teilte der Geschädigten mit, dass er die Bestätigung für das Geld bekommen hätte und dass er in Kürze mit dem neuen Auto vorfahren würde. Als die angekündigte Zeit abgelaufen war, wurde der Frau bewusst, dass sie einem Betrüger auf den Leim gegangen war. Sie verständigte die Polizei" (*Kieler Nachrichten online*, 3.3.2004). Der "Enkeltrick" verknüpft das Vortäuschen einer Verwandtschaftsbeziehung mit der Vorgabe einer Notlage oder eines Unfalls. Im Unterschied zu den von KAWELOVSKI beschriebenen Vorgehensweisen reicht hier ein Täter aus. Die Gefahr für den Täter ist zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Täuschung in Gang setzt, sehr gering, da er lediglich per Telefon mit dem Opfer verbunden sein muss.

Andere betrügerische Praktiken, die auf der Grundlage polizeilicher Erfahrung beschrieben werden, bestehen etwa darin, billige Alltagsprodukte (wie etwa Wäscheklammern) als von Blinden oder Behinderten gefertigt übersteuert an der Haustür zu verkaufen, als angeblicher Mitarbeiter einer bekannten Institution ein Guthaben oder einen Gewinn in (gefälschtem) Bargeld zu überbringen, dabei leider nur einen großen Schein zur Verfügung zu haben und sich das (echte) Wechselgeld vom Opfer herausge-

ben zu lassen oder sich als angeblicher Kriminalpolizist an der Haustür falschgeld-verdächtige Banknoten gegen "Quittung" zur "Überprüfung" aushändigen zu lassen.

Derartige Informationen sind hilfreich zum Verstehen konkreter Viktimisierungsformen und unerlässlich für die Planung und Gestaltung von Präventionsmaßnahmen. Sie erlauben jedoch keinerlei Rückschlüsse auf die Verbreitung eines Deliktstypus und auf die damit einhergehende Gefährdung bestimmter Bevölkerungsgruppen. Gerade bei einem Delikt wie dem Trickdiebstahl, bei dem aufgrund zahlreicher Fallbeschreibungen davon auszugehen ist, dass davon in hohem Maße ältere und hochbetagte Menschen betroffen sind und dass alterstypische oder dem Alter zugeschriebene Merkmale (alleinlebend, eingeschränkte kognitive und perzeptuelle Fähigkeiten, physisch schwach und in den Reaktionen eher langsam) bei der Wahl der Opfer eine Rolle spielen, wären auch quantitative Erkenntnisse im Interesse einer fundierteren Abschätzung von Viktimisierungsrisiken älterer Menschen dringend vonnöten.

Beispiel 2: Daten amerikanischer Adult Protective Services zur Viktimisierung im Alter

Von Hell- und Dunkelfeld kann nicht nur im Hinblick auf polizeiliche und strafjustizielle Auffälligkeit gesprochen werden. Mit den meist *Adult Protective Services* genannten Einrichtungen entstanden in allen Bundesstaaten der USA seit den Sechzigerjahren für den Schutz älterer Menschen und anderer hilfebedürftiger Erwachsener zuständige Behörden (zu *Adult Protective Services* vgl. u.a. BYERS & HENDRICKS, 1993; CASH & VALENTINE, 1987; FREDRIKSEN, 1989; HWALEK, GOODRICH & QUINN, 1996; MIXSON, 1995; NEALE, HWALEK, GOODRICH & QUINN, 1997; kurzer Überblick bei WOLF, 2003). Die *Adult Protective Services* verwenden in der Regel eine weite Definition von "elder abuse and neglect", die körperliche Misshandlung (*physical abuse*), sexuellen Missbrauch (*sexual abuse*), emotionale Misshandlung (*emotional abuse*), finanzielle bzw. materielle Ausbeutung (*financial / material exploitation*), Vernachlässigung (*neglect*), Aussetzen bzw. Verlassen in hilfloser Lage (*abandonment*) und schließlich auch Selbstvernachlässigung älterer Menschen (*self-neglect*: „behaviors of an elderly person that threaten the elder’s health or safety“; TATARA & KUZMESKUS, 1999, S. 2) umfasst. In dieser sehr breit angelegten Definition spiegelt sich zugleich der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der *Adult Protective Services* wider.

Auch über die bei solchen Einrichtungen vorliegenden oder in Zusammenarbeit mit ihnen im Rahmen von Projekten erhobenen Daten sind Zugänge zur Viktimisierung älterer Menschen möglich. Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen.

- TATARA (1993) berichtet über eine im Herbst 1991 durchgeführte Befragung von *Adult Protective Services* (APS) und *State Units on Aging* zu häuslicher Gewalt gegen Ältere (ab 60 Jahren); die Abfrage erstreckte sich auch auf Fälle der Vernachlässigung und der Selbst- Vernachlässigung. Zu den meisten erfragten Bereichen wurden von weniger als 30 US-Bundesstaaten Daten vorgelegt. TATARA (1993) berichtet, dass die Zahl der Berichte über "elder maltreatment in domestic settings" zwischen 1986 und 1991 um 94% zunahm. Dies ist in erster Linie als Ausdruck einer verbesserten Fallerfassung zu werten. Die Substantiierungsraten lagen 1990 und 1991 jeweils in der Größenordnung von 55%. TATARA schätzt anhand der Daten, dass im Jahr 1991 in den USA ca. 735.000 ältere Opfer von "domestic elder maltreatment" und ca. 842.000 Personen von self-neglect betroffen waren. Während die Täter meist männlich waren (vielfach handelte es sich um erwachsene Kinder der Opfer), waren die Opfer zu rund zwei Dritteln weiblich. Vernachlässigung und physische Misshandlung waren die häufigsten APS-aktenkundigen Formen von "elder maltreatment"; Hochaltrige waren besonders stark von Selbstvernachlässigung betroffen.
- Im Vorfeld der unten näher dargestellten *National Elder Abuse Incidence Study* unternahmen TATARA & KUZMESKUS (1997) erneut den Versuch, auf der Grundlage des Fallaufkommens bei

Adult Protective Services bzw. *State Units on Aging* die Verbreitung von Fällen der häuslichen Misshandlung und Vernachlässigung älterer Menschen abzuschätzen. Sie stellten im Zeitraum von 1986 bis 1996 einen Zuwachs um rund 150% (von 117.000 auf 293.000 Fälle) fest und schätzten die Zahl der Betroffenen im Jahr 1996 auf rund eine Million. Die Arbeit von TATARA & KUZMESKUS (1997) ist vor allem insofern von Interesse, als sie über gewisse Zeiträume (1986–1996 bzw. 1990–1996) hinweg Veränderungen im Fallaufkommen der für den Schutz älterer Menschen zuständigen Behörden erkennen lässt – Veränderungen, die allerdings im Hinblick auf die Frage, ob sich das deliktische Geschehen oder die behördliche Praxis verändert hat, nur schwer zu interpretieren sind. Für den Zeitraum 1990–1996 wird u.a. berichtet, dass der relative Anteil von Vernachlässigungen am gesamten Fallaufkommen von 47% auf 55% stieg, die Anteile körperlicher Misshandlung (von 20% auf 15%), emotionaler Misshandlung (von 12% auf 8%) und finanzieller Ausbeutung (von 17% auf 12%) entsprechend zurückgingen. Mit der Zunahme der Vernachlässigungsfälle wuchs auch der Anteil der Frauen an den "Gewaltausübenden" (von 42.1% im Jahr 1990 auf 48.9% im Jahr 1996). Zugleich stieg der Anteil der erwachsenen Kinder an allen als Tätern registrierten Personen (von 30% auf 37%), während der der Ehepartner von 16% auf 13% zurückging.

- PAVLIK, HYMAN, FESTA & DYER (2001) konnten auf die Datenbank des *Texas Department of Protective and Regulatory Services-Adult Protective Services Division* (TDPRS-APS) zugreifen und untersuchten die dort im Jahr 1997 eingetragenen rund 61.000 Verdachtsfälle der Misshandlung und Vernachlässigung älterer und schutzbedürftiger Personen. Etwa 40.000 Fälle entfielen auf die Altersgruppe ab 65 Jahren, davon 67% auf weibliche Betroffene. Auf der Basis dieser Verdachtsfälle errechneten PAVLIK et al. (2001) für das Jahr 1997 in dieser Altersgruppe eine Prävalenz von 1.310 Opfern pro 100.000 Personen. Es dominierten Fälle der Vernachlässigung im Allgemeinen (54%) und der medizinischen Vernachlässigung im Besonderen (19%). Je 10% entfielen auf Ausbeutung und physische Misshandlung, sieben Prozent auf emotionale Misshandlung. Nahezu unbedeutend im Fallaufkommen der Institutionen war mit 92 Fällen (0.2%) der sexuelle Missbrauch Älterer. In Texas – wie in vielen anderen US-Bundesstaaten erfassen die *Adult Protective Services* (APS) auch Fälle, in denen die ältere Person sich selbst vernachlässigt, in denen also keine unmittelbare Beteiligung Dritter eine Rolle spielt. Nach den Befunden von PAVLIK et al. (2001) entfielen nicht weniger als 86% aller Vernachlässigungsfälle auf die Kategorie *self-neglect*. Auch in der „Abuse of Hispanic elders“ überschriebenen Untersuchung von OTINIANO & HERRERA (1999) wurden 63.2% der bei texanischen *Adult Protective Services* bekannt gewordenen Fälle der Kategorie *self-neglect* zugeordnet.¹⁰⁷
- Ein anderes Beispiel für institutionelle Daten, die nicht dem Bereich der Polizei oder der Justiz entstammen, ist die Arbeit von SHARON (1991), der 2.489 Fälle analysierte, die in den Jahren 1988/1989 im *Wisconsin Elder Abuse Reporting System* verzeichnet wurden. Die Substantiierungsrate der Fälle lag insgesamt bei ca. 57%; sie war hoch bei Selbstvernachlässigung (67%), physischer Misshandlung (57%) und "emotional abuse" (56%), relativ gering bei Vernachlässigung durch Dritte und finanzieller Ausbeutung (je 44%).

¹⁰⁷ Diese große quantitative Bedeutung von Fällen der Selbstvernachlässigung innerhalb des Gesamtkomplexes „elder abuse and neglect“ kann zu Missverständnissen führen. So überschreiben DYER, PAVLIK, MURPHY & HYMAN (2000) ihre Arbeit mit „The high prevalence of depression and dementia in elder abuse or neglect“; die berichteten signifikanten Unterschiede in der Verbreitung von Demenz- und Depressivitätssymptomen zwischen zwei Patientengruppen einer geriatrischen Klinik sind jedoch im Wesentlichen Unterschiede zwischen Personen, die wegen Selbstvernachlässigung eingewiesen wurden und Patienten mit anderen Diagnosen. Gewalteinwirkung durch Dritte (und sei es auch in Form pflegerischer oder psychosozialer Vernachlässigung) spielt in dieser Studie quantitativ eine untergeordnete Rolle und eignet sich daher alleine nicht zur Kontrastierung mit 'nicht misshandelten oder vernachlässigten Älteren'.

Beispiel 3: Die National Elder Abuse Incidence Study als wesentlich auf behördliche Erkenntnisse gestützte Analyse der Viktimisierung Älterer

Das *National Center on Elder Abuse* in Washington D.C. (vgl. z.B. TATARA & KUZMESKUS, 1999; WOLF, 2003) nahm 1990 seine Arbeit auf. Seine Gründung ging auf ein Amendment zum *Older Americans Act* aus dem Jahr 1989 zurück und wird als Indikator dafür verstanden, dass US-Regierungen seither Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung älterer Menschen als bedeutsames gesellschaftliches Problem begreifen.

Im Zentrum der *National Elder Abuse Incidence Study* (NATIONAL CENTER ON ELDER ABUSE, 1998)¹⁰⁸ stand die Frage nach der Inzidenz von Fällen der Misshandlung, Vernachlässigung und Selbst-Vernachlässigung in der Altersgruppe ab 60 Jahren im Jahr 1996. Die Studie beschränkte sich auf außerhalb von stationären Einrichtungen lebende Ältere. Erfasst wurden die Verhaltensmuster, die der *elder abuse*-Definition des *National Center on Elder Abuse* und der *Adult Protective Services* entsprechen. Die Erhebung fand in einem Sample von 20 Counties in 15 US-Bundesstaaten statt und bezog zwei einander ergänzende Datenquellen ein:

- Berichte der örtlich zuständigen *Adult Protective Services* über bestätigte Verdachtsfälle,
- Berichte von 1100 so genannten *sentinels* („Wächtern“), d.h. speziell geschulten Personen in örtlichen Behörden und anderen Institutionen, die regelmäßig Kontakt mit älteren Menschen haben (Polizei und Sheriff's Departments, Krankenhäuser, ambulante und teilstationäre Dienste im Altenhilfebereich, Banken)¹⁰⁹.

Bezugszeitraum war das Kalenderjahr 1996. Um Doppelzählungen von Opfern zu vermeiden, wurden alle Berichte auf Identität der betroffenen Personen überprüft. Opfer wurden auch dann nur einfach gezählt, wenn Berichte aus beiden Quellen vorlagen, sie im Verlaufe des Jahres 1996 mehrfach viktimisiert wurden oder die Viktimisierung mehrere Deliktskategorien umfasste. Nach dieser – in der Untersuchung von TATARA & KUZMESKUS (1997) nicht vorgenommenen – Bereinigung von Doppel- und Mehrfachnennungen blieben 1.466 Berichte von *Adult Protective Services* übrig, jedoch nur 140 Berichte von *sentinels*. Die Daten aus den 20 Counties wurden hochgerechnet auf die Vereinigten Staaten. Auf der Basis der *sentinel*-Daten wurde zudem der Anteil an einschlägigen Fällen geschätzt, in denen keine Mitteilung an *Adult Protective Services* erfolgte.

Nach Schätzungen des *National Center on Elder Abuse* erlebten rund 450.000 Personen ab 60 Jahren im Verlauf des Jahres 1996 Misshandlung oder Vernachlässigung; werden Fälle der Selbst-Vernachlässigung hinzugezählt, steigt die geschätzte Zahl der Opfer auf rund 550.000. Der Anteil der Fälle, die von *Adult Protective Services* bearbeitet wurden, beträgt in der ersten Fallgruppe (Fremdeinwirkung) 16%, in der Gesamtgruppe (Fremdeinwirkung oder Selbstvernachlässigung) 21%; die Mehrzahl der Opfer erfuhr also keine Unterstützung durch die zuständigen Behörden. Unter den Fällen der Misshandlung und Vernachlässigung mit Fremdeinwirkung waren die Deliktskategorien Vernachlässigung, emotionale und psychische Misshandlung, finanzielle Ausbeutung und körperliche Misshandlung am stärksten vertreten.

¹⁰⁸ Der vollständige Text der *National Elder Abuse Incidence Study* ist auf der Homepage der *Administration on Aging* unter www.aoa.gov/eldfam/Elder_Rights/Elder_Abuse/ABuseReport_Full.pdf im PDF-Format zugänglich.

¹⁰⁹ Die Gruppen, aus denen sich die *Sentinels* rekrutierten, überschneiden sich nach Angaben des *National Center on Elder Abuse* weitgehend mit denen, für die auf der Ebene der Bundesstaaten Meldeverpflichtungen im Hinblick auf *elder abuse*-Verdachtsfälle bestehen.

Im Folgenden werden einige wesentliche Befunde der *National Elder Abuse Incidence Study* in kurzer Form wiedergegeben. Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Daten der *Adult Protective Services*, die jedoch von den *sentinel*-Daten in Tendenz und Größenordnung im Wesentlichen bestätigt werden.

- Informanten der *Adult Protective Services* waren in 20% der Fälle mit Fremdeinwirkung Familienmitglieder des Opfers; quantitativ bedeutsam waren ferner Meldungen durch Krankenhäuser (17%)¹¹⁰, Polizei und Sheriffs (11%) sowie durch Freunde bzw. Nachbarn, Dienstleister im häuslichen Bereich, Ärzte und Pflegepersonal (je 8 bis 10%).
- Der Anteil von weiblichen Opfern ist in nahezu allen Deliktsgruppen höher als ihr Anteil an der älteren Bevölkerung; dies gilt vor allem für emotionale und psychische Misshandlung (76.3% Frauenanteil) und körperliche Misshandlung (71.4%).
- Der Anteil der über 80-Jährigen an den Opfern ist zwei- bis dreimal höher als der Anteil dieser Altersgruppe an der Population der Älteren; besonders deutlich ist die Überrepräsentation in den Kategorien Vernachlässigung (51.8%), finanzielle Ausbeutung (48.0%), körperliche (43.7%) und emotionale / psychische Misshandlung (41.3%).
- Rund 60% der Opfer wurden als vorübergehend oder dauerhaft verwirrt eingestuft, während die Prävalenz dementieller Erkrankungen in der älteren Population auf 10% geschätzt wird.
- Etwas mehr als die Hälfte (52.5%) der Gewaltausübenden waren Männer. Die Männeranteile waren besonders hoch in Fällen des Zurücklassens in hilfloser Lage (83.4%) und der körperlichen Misshandlung (62.6%). Frauen waren lediglich bei Vernachlässigungsdelikten mit 52.4% stärker vertreten¹¹¹.
- Rund ein Drittel der Gewaltausübenden gehörte selbst zu der Alterskategorie der über 60-Jährigen, 27% waren jünger als 40 Jahre. Jüngere Täter waren vor allem in der Deliktskategorie „finanzielle / materielle Ausbeutung“ vertreten.
- Fast 90% der bekannten Täter waren Familienmitglieder. Darunter waren erwachsene Kinder mit 47.3% am stärksten vertreten, gefolgt von Ehepartnern der Opfer (19.3%) und Enkeln (8.6%). Bei den nicht mit dem Opfer verwandten Tätern handelte es sich vor allem um Freunde und Nachbarn.

Das *National Center on Elder Abuse* folgert aus der groß angelegten Studie u.a., dass häusliche Misshandlung und Vernachlässigung älterer Menschen bedeutsame gesellschaftliche Probleme darstellen, die bislang in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle unentdeckt bleiben. Da man auch mit den hier verwendeten Methoden an die Gruppe der in starkem Maße sozial isoliert lebenden älteren Menschen kaum herankommt, stellen die ermittelten Werte mutmaßlich Unterschätzungen des tatsächlichen Deliktsaufkommens dar.

Als Resümee der exemplarischen Darstellung institutioneller Daten außerhalb der Polizeilichen Kriminalstatistik lässt sich nunmehr festhalten:

1. Informationen über das Hellfeld sind kein Monopol der Strafverfolgungsbehörden. Bei einer Reihe von Institutionen liegen Daten zu Fällen der Viktimisierung älterer Menschen vor, die zwar möglicherweise nicht polizeilich oder justiziell bearbeitet werden, die aber gleichwohl nicht gänzlich im Dunkelfeld gesellschaftlicher Nicht-Beachtung und gesellschaftlicher Nicht-Reaktion ver-

¹¹⁰ FULMER (2000, S. 16) weist darauf hin, dass sogar 20% aller bestätigten Fälle von Selbstvernachlässigung den zuständigen Behörden durch Mitarbeiter von Krankenhäusern bekannt wurden und interpretiert dies als Indiz für große Fortschritte im Problembewusstsein der einschlägigen Berufsgruppen.

¹¹¹ Letzteres ist insofern plausibel als Vernachlässigung eine Verpflichtung voraussetzt, die vielfach durch das Eingehen einer Pflegebeziehung konstituiert wird.

bleiben. Diese Informationen gehen zudem im (fallbezogenen) Detailreichtum zum Teil deutlich über das hinaus, was die Polizeiliche Kriminalstatistik bieten kann.

2. Ähnlich wie im Falle der Polizeilichen Kriminalstatistik sind auch Daten aus anderen institutionellen Quellen mit der Problematik behaftet, dass sich in ihnen sowohl das deliktische Geschehen als auch Fallwahrnehmung und Fallbearbeitung durch die jeweilige Institution widerspiegeln und beide Faktoren in ihrer Bedeutung für das Zustandekommen der Daten kaum zu trennen sind.
3. Zudem existiert in Deutschland bislang – im Unterschied zu den Vereinigten Staaten – flächendeckend keine Institution, deren primäre Aufgaben der Schutz älterer Menschen vor Viktimisierung sowie Hilfen für ältere Opfer sind. Datenbestände, die denen der *Adult Protective Services* (APS) und der *State Units on Aging* vergleichbar wären, sind daher in Deutschland nicht vorhanden.

5. Dunkelfelddaten zur Opferwerdung im Alter: Zentrale Ergebnisse einiger Viktimisierungssurveys

In diesem Abschnitt werden ausgewählte Ergebnisse aus Viktimisierungsbefragungen dargestellt. Es kann und soll dabei nicht um eine umfassende Sichtung altersbezogener Befunde aus derartigen Befragungen gehen. Vielmehr werden exemplarisch Erkenntnisse aus solchen in das Dunkelfeld abzielenden Studien dargestellt, um ihre Ergebnisse und Erkenntnismöglichkeiten in Relation zu denen von Kriminalstatistiken im Allgemeinen und der PKS im Besonderen besser abschätzen zu können. Die Darstellung beschränkt sich auf drei Befragungen; neben der KFN-Opferstudie 1992 handelt es sich um die seit langem regelmäßig wiederholten Surveys aus den USA (*National Crime Victimization Survey*) und Großbritannien (*British Crime Survey*).

5.1. Deutschland: KFN-Opferbefragung 1992

Angesichts des Fehlens regelmäßig wiederholter Opferbefragungen in Deutschland ist die im Jahre 1992 vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen mit finanzieller Förderung durch das Bundesfamilienministerium durchgeführte Opferbefragung (WETZELS, GREVE, MECKLENBURG, BILSKY & PFEIFFER, 1995; vgl. auch BILSKY, PFEIFFER & WETZELS, 1992; GREVE, 1997; GREVE & WETZELS, 1995; WETZELS & BILSKY, 1994; WETZELS & GREVE, 1996) immer noch die größte deutsche altersvergleichende Viktimisierungsstudie. Hinsichtlich der Viktimisierung nicht pflegebedürftiger älterer Menschen hat sie für den deutschen Sprachraum erstmals eine verlässliche Datenbasis geschaffen.

Die Studie untersuchte mittels standardisierter Befragungen Viktimisierungserfahrungen in Abhängigkeit vom Lebensalter und legte dabei besondere Schwerpunkte auf die kriminelle Opferwerdung älterer Menschen, ferner auf gewaltförmige Viktimisierungen im sozialen Nahraum (d.h. durch Familien- und Haushaltsmitglieder) sowie auf Vergleiche zwischen alten und neuen Bundesländern. Methodisch kombinierte sie eine persönlich-mündliche Befragung mit einer schriftlichen *drop-off*-Befragung, wobei letztere sich auf Viktimisierungen durch Familien- und Haushaltsmitglieder konzentrierte. Als Referenzperiode wurde einerseits das Jahr 1991, andererseits – vor allem im Hinblick auf die (retrospektive) Erfassung von Auswirkungen der "Wende" in der früheren DDR – der Zeitraum von 1987 bis 1991 gewählt. Erfasst wurden Viktimisierungen im Bereich der Gewalt- wie der Eigentums- und Vermögensdelikte. Zur Messung von Gewalterfahrungen im Nahraum wurde vor allem auf die sog. *Conflict Tactics Scales* (STRAUS, 1979) zurückgegriffen.

Aufgrund der Stichprobensammensetzung sind die Ergebnisse repräsentativ für die Altersgruppe bis 75 Jahre, nicht jedoch für die Hochaltrigen. Es wurden nur in Einzelfällen pflegebedürftige Personen befragt, so dass Prävalenzraten für die Misshandlung oder Vernachlässigung dieser Personengruppe in Deutschland nach wie vor fehlen. Auf der Basis einer in eine thematisch umfassende Opferbefragung (N=15.771) integrierten schriftlichen Befragung zur Thematik innerfamiliärer Gewalt (5.711 Probanden, davon 2.456 aus der Altersgruppe ab 60 Jahren) erfasste die Studie im Hinblick auf Opfererfahrungen im Nahraum die Deliktsbereiche Körperverletzung, chronische verbale Aggression, wirtschaftliche Ausnutzung, Vernachlässigung und Medikationsmissbrauch sowie sexuelle Gewalt.

Nachfolgend werden einige zentrale Ergebnisse der Studie von WETZELS et al. (1995) zusammenfassend dargestellt.¹¹² Tabelle 7 nennt für die erfragten Delikte die Prävalenzraten für das Jahr 1991 differenziert nach Altersgruppen sowie nach alten und neuen Bundesländern.

¹¹² Alle Zitate sind dem Band "Kriminalität im Leben alter Menschen" (WETZELS et al., 1995) entnommen.

**Tab. 7: KFN-Opferbefragung 1992:
Prävalenzraten 1991 nach Altersgruppen (Opfer je 1.000 Befragte)**

	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	< 60 J.	≥ 60 J.	< 60 J.	≥ 60 J.
Handtaschenraub	5.1	7.3	7.2	7.7
sonstiger Raub	3.8	1.1	7.1	2.8
Wohnungseinbruch	8.7	5.4	4.8	2.8
sonstiger Einbruch	10.4	9.0	41.7	20.3
Kfz-Diebstahl	4.5	1.3	9.5	1.4
Diebstahl aus Kfz	31.6	9.2	29.2	10.5
Kfz-Beschädigung	40.7	14.4	76.3	18.8
Kraftraddiebstahl	3.3	0.4	9.5	0
Fahrraddiebstahl	31.8	6.2	27.4	4.2
sonstiger Diebstahl	21.3	12.4	16.1	9.8
KV mit Waffen	5.5	0.9	8.9	0.7
KV ohne Waffen	13.0	1.5	22.1	4.2
Drohung / Nötigung	5.1	2.2	6.0	2.8
sexuelle Belästigung	20.2	1.5	10.7	0
Vergewaltigung	3.0	0.2	2.4	0
Betrug	18.2	10.1	41.7	24.4

(adaptiert nach WETZELS et al., 1995, S. 61)

Insgesamt bestätigten auch WETZELS et al. (1995) den Befund einer relativ geringen Gefährdung älterer Menschen. "Mit der plausiblen Ausnahme des Handtaschenraubes" wurden Personen ab 60 Jahren bei allen erfragten Delikten seltener Opfer als Jüngere (S. 52). In der Altersgruppe 20 bis 29 Jahre waren rund 56% innerhalb von 5 Jahren Opfer eines der untersuchten Delikte geworden, in der Gruppe der über 70-jährigen nur 28%. Dieser Unterschied verstärkt sich noch in Bezug auf Gewaltdelikte; in der Kategorie "Kontaktdelikte mit Bedrohung/Gewalt" hatten "jeweils 24% der unter 20-jährigen und der 20-29-jährigen (...) im Fünfjahreszeitraum eine entsprechende Opfererfahrung gemacht, während nur noch 7.2% der über 60- und noch 6.3% der über 70-jährigen Opfer einer derartigen kriminellen Handlung wurden" (WETZELS et al., 1995, S. 56). Die Daten wiesen auf einen Anstieg des Viktimisierungsrisikos in Ostdeutschland nach der Wende hin, dies allerdings vor allem bei den jüngeren Altersgruppen.

WETZELS et al. (1995) fanden, dass Männer zwar insgesamt häufiger Opfer wurden als Frauen, dass dieses Bild sich jedoch änderte, wenn die Schwere der Delikte berücksichtigt wurde. Frauen waren bei "gravierenden und die Person unmittelbar bedrohenden Delikten" (sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Handtaschenraub) stärker belastet als Männer. "Im Bereich der Drohung und Nötigung liegen Männer und Frauen annähernd gleichauf" (S. 74).

Im Hinblick auf ältere Menschen erwies sich die eigene Wohnung als ein besonders bedeutsamer Tatort. Seniorinnen und Senioren werden "häufiger als jüngere in ihrer eigenen Wohnung Opfer eines kriminellen Delikts. Dies ist angesichts der mit dem Alter sinkenden Mobilität und dem Austritt aus dem Berufsleben nicht überraschend, und macht auch plausibel, weshalb ältere Menschen sich häufiger als jüngere im Gefolge einer Opfererfahrung in ihrer eigenen Wohnung nicht mehr sicher fühlen" (S. 85).

WETZELS et al. (1995) fanden, dass von älteren Menschen berichtete Viktimisierungen nach den An-

gaben der Befragten seltener im Dunkelfeld verblieben als entsprechende Erfahrungen jüngerer Personen, die Anzeigebereitschaft also im Alter nicht zurückging (S. 89).

Angesichts der Bedeutsamkeit der privaten Häuslichkeit als alltäglicher Lebensraum¹¹³ legte die KFN-Opferbefragung einen besonderen Schwerpunkt auf Viktimisierungen durch Familien- und Haushaltsmitglieder. Damit wurde zugleich eine Verknüpfung zwischen den Forschungsbereichen "domestic violence" (vgl. u.a. DAVIS, 1998; GELLES & LOSEKE, 1993; HONIG, 1992; ROLEFF, 2000; STRAUS, GELLES & STEINMETZ, 1980) und "Viktimisierung älterer Menschen" (vgl. u.a. BENNETT & KINGSTON, 1995; BIGGS, PHILLIPSON & KINGSTON, 1995; CARP, 2000; KOSBERG, 1995) hergestellt.

Nach den Ergebnissen der in Bezug auf diesen Deliktsbereich schriftlich durchgeführten Befragung stellten sich die Opfererfahrungen der befragten älteren Menschen in engen sozialen Beziehungen im Jahre 1991 folgendermaßen dar (WETZELS et al., 1995, S. 177): 3.4% der Befragten waren im Verlaufe dieses Jahres Opfer physischer Gewalt, 2.7% wurden durch aktive Vernachlässigung oder Medikationsmissbrauch viktimisiert, 1.3% materiell geschädigt, und 0.8% berichteten über chronische verbale Aggression. Opfer mindestens eines dieser Delikte wurden innerhalb eines Jahres insgesamt 6.6% der Befragten über 60 Jahren. Die KFN-Studie bestätigte den Befund, dass im Alter Viktimisierungsrissen insgesamt zurückgehen. Zugleich stellte sie fest, dass die meisten Gewaltdelikte gegen Ältere von Familien- und Haushaltsmitgliedern begangen werden und dass "mit zunehmendem Alter der Anteil von Täter-Opfer-Beziehungen, die im Bereich von Privatheit und Familie angesiedelt sind, an der Gesamtzahl der Opfererfahrungen ansteigt" (WETZELS et al., 1995, S. 185).

5.2. USA: National Crime Victimization Survey

Mit dem *National Crime Victimization Survey* (NCVS) besteht in den USA seit 1973 eine Tradition regelmäßig wiederholter Viktimisierungsbefragungen. Der NCVS wird unter Leitung des *Bureau of Justice Statistics* durchgeführt.¹¹⁴

Zwischen 1996 und 2002 wurden jeweils zwischen 42.000 und 45.000 Haushalte befragt; die Zahl der befragten Personen lag zwischen 76.000 und 85.000. Der NCVS arbeitet mit einem sogenannten rotierenden Panel. Die Haushalte werden über einen Zeitraum von drei Jahren zweimal jährlich befragt und fallen dann aus der Stichprobe heraus. Die Teilnahmequoten liegen in der Größenordnung von 90%. In der Regel handelt es sich um telefonische Befragungen; die Erstbefragung erfolgt immer *face-to-face*. Gefragt wird danach, ob die befragte Person oder Haushaltsmitglieder ab 12 Jahren innerhalb des letzten halben Jahres Opfer von Straftaten waren. Im Vergleich zu den meisten anderen Viktimisierungssurveys verwendet der NCVS somit kurze Referenzperioden. Er umfasst ferner u.a. Fragen zu Tat- und Tätermerkmalen, Tatfolgen und Anzeigeverhalten. Aufgrund der kurzen Befragungsabstände kann der NCVS mit einem sogenannten „bounded recall“ arbeiten. Es wird jeweils nach Ereignissen seit dem letzten Interview gefragt. Die Ergebnisse des Erstinterviews werden nicht verwendet, dieses Erstinterview setzt aber ein Referenzdatum für das Folgeinterview. 1992 wurden größere Veränderungen des Designs des NCVS vorgenommen (u.a. Umgruppierungen von Delikten, andere Frageformulierungen). Daten aus dem Zeitraum 1973-1991 sind daher nur bedingt mit nach 1992 erhobenen Daten vergleichbar.

Ergebnisse aus den NCVS-Befragungen können an dieser Stelle nur sehr selektiv dargestellt werden. Nach einer Aufbereitung von Datenmaterial aus dem NCVS (KLAUS, 2000) waren in den Vereinigten

¹¹³ Der Dritte Altenbericht (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2001) stellt fest, dass „von den mehr als 11,6 Millionen älteren Menschen (65 Jahre und älter) (...) mehr als 93 Prozent in 'normalen' Wohnungen“ leben und lediglich 6,9 Prozent in Heimen und anderen „Sonderwohnformen“ (S. 124).

¹¹⁴ Basisdaten zum *National Crime Victimization Survey* unter <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/whatsnw2.htm>; zu neuen NCVS-Befunden vgl. u.a. RENNISON & RAND (2003a).

Staaten im Zeitraum 1992-1997 durchschnittlich 15% der Bevölkerung ab 12 Jahren 65 Jahre oder älter. Auf diese Gruppe entfielen lediglich 7% der gemessenen Viktimisierungen. Die Altersunterschiede waren besonders deutlich bei Gewaltdelikten. Wurden im genannten Zeitraum 5 von 1.000 Älteren Opfer einer Gewalttat, so waren es bei den 50-64-Jährigen 16, bei den 25-49-Jährigen 47 und bei den 12-24-Jährigen 105. Im Zeitraum 1992-1997 lag die durchschnittliche Anzahl älterer Menschen (≥ 65 J.) in der US-Bevölkerung bei 31.3 Millionen. Menschen dieser Altersgruppe wurden nach hochgerechneten NCVS-Daten pro Jahr Opfer von insgesamt 2.7 Millionen Eigentums- und Gewaltdelikten, davon 2.5 Millionen den Haushalt betreffende Eigentumsdelikte (Einbruch, Diebstahl und Kfz-Diebstahl), 46.000 Fälle von "*personal theft*" (vor allem Brief- und Handtaschenraube) sowie 165.000 nicht-tödliche Gewaltdelikte (Vergewaltigung, Raub, einfache und schwere Körperverletzung). In den Tabellen 8 und 9 sind – getrennt nach Gewalt- und Eigentumsdelikten – die durchschnittlichen jährlichen Viktimisierungsraten in Abhängigkeit vom Alter der Opfer dargestellt; in beiden Deliktsbereichen und bei beiden Geschlechtern geht das Opferwerdungsrisiko mit fortschreitendem Alter zurück.

Tabelle 8: Nicht-tödliche Gewaltdelikte: durchschnittliche jährliche Opferraten pro 1000 Personen, 1992-1997 (nach KLAUS, 2000, S.30):

Alter	Männer	Frauen
12-24 J.	122.3	86.2
25-49 J.	52.2	42.1
50-64 .	20.0	12.6
≥ 65 J.	7.1	4.0
insgesamt	57.8	40.5

Tabelle 9: Eigentumsdelikte: durchschnittliche jährliche Opferraten pro 1000 Personen, 1992-1997 (nach KLAUS, 2000, S.31):

Alter	Männer	Frauen
12-24 J.	501.4	471.7
25-49 J.	345.9	378.1
50-64 J.	245.3	231.3
≥ 65 J.	125.8	107.9
insgesamt	294.2	289.1

In den Jahren 1992-1997 nahmen die durchschnittlichen jährlichen Raten für ältere Opfer in nahezu allen mit dem NCVS erfassten Delikten ab; die einzige Ausnahme von dieser Regel ist der Kfz-Diebstahl.

RENNISON & RAND (2003b) analysieren auf der Grundlage von *National Crime Victimization Survey-Daten* der Jahre 1993 bis 2001 Fälle der nicht-tödlichen Gewalt (sexuelle Gewaltdelikte, Körperverletzung, Raub) gegen Frauen durch aktuelle oder frühere Intimpartner. Die Zahl der jährlichen Viktimisierungen wurde auf rund 830.000 geschätzt. Es zeigte sich eine starke Abhängigkeit der berichteten Viktimisierungsrisiken vom Alter der Befragten. Während in der Altersgruppe 12-24 Jahre 12.3 Viktimisierungen pro 1.000 Frauen berichtet wurden, lag dieser Wert bei den 25-54-jährigen Frauen noch

bei 8,7, in der Altersgruppe ab 55 Jahren jedoch nur noch bei 0,44. Dementsprechend gehörten nur 2% aller Opfer dieser Altersgruppe an. Ältere Frauen waren vor allem dann bedroht, wenn sie sich von ihren früheren Partnern getrennt hatten. Opfer der Altersgruppe ab 55 Jahre wurden häufiger als andere in ihrer Wohnung oder in deren unmittelbarem Umfeld viktimisiert; die Taten wurden relativ häufiger als bei jüngeren Opfern vom aktuellen Ehepartner begangen. Ansonsten überwiegen die Gemeinsamkeiten zwischen den Altersgruppen: Bei den von jüngeren wie älteren Frauen berichteten Delikten war Waffengebrauch die Ausnahme; die Täter standen häufig unter dem Einfluss von Alkohol oder illegalen Drogen; Verletzungen waren in allen Altersgruppen etwa gleich häufig. RENNISON & RAND (2003b) weisen auf die Schwierigkeit hin, seltene bzw. selten identifizierte Delikts- und Viktimisierungsmuster alleine mittels großer Opferwerdungsbefragungen adäquat zu untersuchen; sie fordern u.a. eine stärkere Einbeziehung qualitativer Ansätze sowie von Untersuchungszugängen, die Erkenntnisse auch über tödliche Formen von Gewalt ermöglichen.

5.3. UK: British Crime Survey

Der *British Crime Survey* (BCS) ist eine seit 1982 regelmäßig durch das britische *Home Office* durchgeführte repräsentative Befragung von in Privathaushalten lebenden Personen ab 16 Jahren in England und Wales. Seit 1992 wurde der BCS als Kombination von face-to-face-Interview und schriftlicher Befragung, seit 1994 computerunterstützt als CAPI/CASI-Befragung durchgeführt¹¹⁵. Erfasst werden jeweils Viktimisierungen in den 12 Monaten vor der Befragung; die zentralen Kriminalitätsfragen sind seit 1982 unverändert geblieben. Darüber hinaus werden Einstellungen und Sichtweisen in Bezug auf Kriminalität und Kriminalitätskontrolle erhoben. Der BCS wurde zunächst in Zwei- oder gar Vierjahresabständen durchgeführt, seit 2001 aber jährlich. Der Stichprobenumfang liegt inzwischen in einer Größenordnung von 40.000 Personen; bis zum Jahr 2000 wurden hingegen jährlich nicht mehr als 20.000 Personen befragt.

CHIVITE-MATTHEWS & MAGGS (2002) stellen Befunde zur Viktimisierung Älterer auf der Basis des *British Crime Survey* dar; die Daten beziehen sich auf die Jahre 1991, 1995 und 1999. Verglichen werden jeweils die Altersgruppen 16-29 Jahre, 30-59 Jahre und 60 Jahre und älter. Die Daten beziehen sich sowohl auf Delikte gegen den Haushalt als auch auf Delikte gegen die Person. CHIVITE-MATTHEWS & MAGGS (2002) berichten u.a. folgende Ergebnisse:

- Insgesamt 14% aller im *British Crime Survey* erfassten Delikte entfielen 1999 auf die Altersgruppe ab 60 Jahren, 56% auf die Gruppe zwischen 30 und 59 Jahren und 30% auf die Gruppe der 16-29-jährigen Personen (bzw. von 16-29-jährigen Personen geleiteten Haushalte). Der Anteil ist über die Jahre hinweg relativ konstant (zwischen 12% und 14%). Im Jahr 1999 wurden ca. 2.040.000 (BCS-) Delikte gegen Personen ab 60 bzw. gegen Haushalte mit einem Haushaltsvorstand ab 60 Jahren begangen (S. 5f.). Ältere Befragte bzw. von älteren Personen geleitet Haushalte weisen bei Eigentums- wie bei Gewaltdelikten geringere Raten von Mehrfachviktimisierungen auf als Jüngere (S. 11). Die Inzidenzraten (pro 10.000 Personen bzw. Haushalte) für das Jahr 1999 liegen bei allen tabellarisch ausgewiesenen Delikten und Deliktsgruppen bei beiden Geschlechtern unter den Werten des Jahres 1995, zum Teil¹¹⁶ auch unter denen des Jahres 1991 (Tabellen A4 bis A10, S. 36-38).
- Auf der Basis von Prävalenzdaten nehmen CHIVITE-MATTHEWS & MAGGS (2002) eine Analyse differentieller Viktimisierungsrisiken vor. Es zeigt sich ein mit dem Alter des Haushaltsvorstandes

¹¹⁵ CAPI = Computer Assisted Personal Interviewing (face-to-face-Befragung; Interviewer lesen Fragen vom Bildschirm ab und geben Antworten direkt ein); CASI = Computer Administered Self Interviewing (Befragte erfassen ihre Antworten selbst am Computer).

¹¹⁶ Sachbeschädigung (m/w), Einbruch (m), Kfz-bezogener Diebstahl bei Kfz-Besitzen (m/w), Haushaltsdelikte gesamt (m/w), Delikte gegen die Person gesamt (m).

deutlich abnehmendes Risiko in Bezug auf Haushaltsdelikte. Die Jahresprävalenzraten 1999 für Einbruch liegen z.B. bei weiblichen Haushaltsvorständen in der Altersgruppe 16-29 Jahre bei 12%, in der Gruppe 30-59 Jahre bei 7% und in der Gruppe ab 60 Jahren bei 3%; bei Männern finden sich Werte von 7%, 4% und 3% (S. 12). In Bezug auf Gewaltdelikte sind die Altersunterschiede sogar noch deutlicher: Im Jahr 1999 wurden 15% der 16-29-jährigen Männer, 4% der 30-59-jährigen und 1% der Altersgruppe ab 60 Opfer von Gewaltdelikten; bei den Frauen liegen die entsprechenden Werte bei 8%, 3% und 1%.

- Die Anzeigebereitschaft bei Gewaltdelikten / Delikten gegen die Person nimmt mit dem Alter zu (S. 10). Bei „household offences“ zeigen sich hingegen keine klaren Alterstrends (S. 10).
- Ältere sind zwar weniger von Straftaten betroffen als andere Altersgruppen; ihre kriminalitätsbezogenen Besorgnisse liegen aber nicht unter denen der Jüngeren. Insbesondere ältere Frauen bringen Kriminalitätsfurcht zum Ausdruck. CHIVITE-MATTHEWS & MAGGS (2002) weisen auf Zusammenhänge zwischen einer ungünstigen gesundheitlichen Verfassung, der Häufung derartiger Beschwerden im Alter und steigender Kriminalitätsfurcht hin. Das Unsicherheitsgefühl älterer Menschen ist vor allem bei Aufhalten außerhalb der Wohnung nach Einbruch der Dunkelheit stark ausgeprägt, bewegt sich innerhalb der "eigenen vier Wände" aber auf dem Niveau der anderen Altersgruppen (S. 21).
- Mit dem Alter steigt die Verwendung von Vorrichtungen zur Sicherung der Wohnung; ein deutlicher Zuwachs ist hier bereits in der Altersgruppe ab 30 Jahren zu verzeichnen.
- Ältere Menschen haben insgesamt positivere Einstellungen gegenüber der Justiz als Jüngere. Zugleich sind sie aber in stärkerem Maße als Jüngere der Ansicht, dass die von Gerichten verhängten Strafen zu milde sind und dass Zeugen von der Polizei nicht immer angemessen und fair behandelt werden.

Ergebnisse der 2002/2003 durchgeführten BCS-Interviews sind in dem von Simmons & Dodd (2003) herausgegebenen Band veröffentlicht. Im Folgenden werden einige altersbezogene Befunde dargestellt:

- NICHOLAS & WOOD (2003, S. 67) berichten, dass der Anteil der Haushalte, die im Referenzzeitraum von einem versuchten oder vollendeten Einbruchdelikt betroffen waren, stark mit dem Alter des Haushaltsvorstandes variiert. Allgemein gilt: je jünger der Haushaltsvorstand, desto höher das Viktimisierungsrisiko. Für vollendete Einbrüche liegt die 12-Monats-Prävalenz bei 5.7%, wenn der Haushaltsvorstand jünger als 25 Jahre ist; sie sinkt auf 2.3% in der Altersgruppe 25-44 Jahre und auf 1.8% in der Gruppe 45-64 Jahre. War der Haushaltsvorstand zwischen 65 und 74 Jahre alt, sank die Prävalenz noch einmal auf 1.1%. Die Daten von NICHOLAS & WOOD (2003) zeigen aber auch, dass die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines vollendeten Einbruchdelikts zu werden, danach nicht weiter zurückgeht; sie liegt in der Gruppe der Haushalte mit einem Vorstand ab 75 Jahren bei 1.4%. Bei Kfz-bezogenen Diebstählen (Kfz-Diebstahl, versuchter Kfz-Diebstahl, Diebstahl aus Kfz) liegen hingegen die Viktimisierungsraten jeweils in den Haushalten mit einem Vorstand ab 75 Jahren am niedrigsten; insbesondere beim Kfz-Diebstahl ist dabei die Differenz zur Gruppe der 65-74-Jährigen gering (0.7% zu 0.6%; vgl. NICHOLAS & WOOD, 2003, S. 68).
- POVEY & ALLEN (2003) berichten über BCS-Befunde zu Gewaltdelikten. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines Gewaltdelikts zu werden, mit dem Alter abnimmt. Die Jahresprävalenz lag in der Gesamtstichprobe bei 4.1%. Bei Männern der Altersgruppe 16-24 Jahre betrug das Risiko, innerhalb eines Jahres Opfer eines Gewaltdelikts zu werden, 15.1%. Bei den 45-64-Jährigen war es auf 2.7% und bei den 75-Jährigen und Älteren auf 0.4% abgesunken; bei den Frauen lagen die entsprechenden Werte bei 6.9% (16-24 J.), 2.0% (45-64 J.)

und 0.6% (ab 75J.). Die Reduktion des Viktimisierungsrisikos mit dem Alter machte sich somit bei Männern stärker bemerkbar als bei Frauen (POVEY & ALLEN, 2003, S. 84).

- AITCHISON & HODGKINSON (2003) stellen Befunde dar, die unter Verwendung einer sogenannten ACORN-Typologie gewonnen wurden. ACORN¹¹⁷ klassifiziert Haushalte nach demographischen Merkmalen, Beschäftigungsdaten und Wohnverhältnissen des nachbarschaftlichen Wohnumfeldes. Im BCS wird eine Typologie verwendet, die 17 Gruppen unterscheidet. Die in Tabelle 10 dargestellten Daten (vgl. AITCHISON & HODGKINSON, 2003, S.101) beschränken sich auf jene Nachbarschaften, die durch einen hohen Anteil älterer Menschen gekennzeichnet sind.¹¹⁸ Es wird unmittelbar deutlich, dass die Viktimisierungsrisiken im Bereich von Eigentums- wie von Gewaltdelikten sich zwischen den ACORN-klassifizierten Haushaltstypen unterscheiden. Haushalte (bzw. die dort lebenden Personen) der Kategorie "older people, less prosperous areas" haben Viktimisierungsrisiken, die im Bereich der Gewaltdelikte auf dem Niveau der Gesamtstrichprobe liegen und für Eigentumsdelikte überdurchschnittlich hoch sind. Hingegen sind die Prävalenzen in den Haushaltskategorien "affluent greys – rural communities" und "prosperous pensioners" sehr niedrig.

Tabelle 10: BCS-Interviews 2002/2003: Anteil der Haushalte (Einbruch, Kfz-bezogene Diebstähle) bzw. Personen (Gewaltdelikte), die in den 12 Monaten vor der Befragung einschlägig viktimisiert wurden¹¹⁹

Kategorie: Gruppe	Kfz-bezogene Diebstähle	Einbruchsdelikte	Gewaltdelikte
thriving ¹²⁰ : affluent greys – rural communities	5.1	1.3	1.4
thriving: prosperous pensioners	6.4	2.6	3.1
striving ¹²¹ : older people, less prosperous areas	11.6	3.8	4.0
alle Haushalte / alle Erwachsenen	10.8	3.4	4.1

- FLETCHER & ALLEN (2003) untersuchen Kriminalitätswahrnehmungen, -besorgnisse und -ängste auf der Basis von Daten des *British Crime Survey*. Wurde Kriminalitätsfurcht mittels der sog. Standardfrage gemessen (vgl. dazu u.a. BOERS, 1991; 1993), so brachten insbesondere ältere Frauen ein erhöhtes Unsicherheitsgefühl zum Ausdruck. Die Anteile derjenigen, die sich sehr unsicher fühlen, wenn sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß unterwegs sind, wachsen mit dem Alter. Sind es bei den 16-29-jährigen und den 30-59-jährigen Männern je 3%, so steigt der Wert bei den Männern ab 60 auf 10%; ähnlich verdoppelt sich auch der Wert der älteren Frauen (33%) gegenüber dem der beiden jüngeren Gruppen (16-17%). Nur geringe Anteile aller Altersgruppen fühlen sich hingegen sehr unsicher, wenn sie alleine zu Hause sind. Dies betrifft 1% der Männer und 2% der Frauen ab 60 Jahren (S. 143). FLETCHER & ALLEN (2003) berichten ferner starke Zusammenhänge mit weiteren Personmerkmalen: Befragte äußern mehr Unsicherheit, wenn ihr Gesundheitszustand schlecht ist, sie durch Behinderung eingeschränkt sind, ihr Einkommen

¹¹⁷ Abkürzung für "A Classification of Residential Neighbourhoods".

¹¹⁸ Die Zuordnung von Haushalten zu einem Nachbarschafts-Typus erlaubt nicht eindeutig eine soziologische Verortung des jeweiligen Haushalts oder der befragten Person.

¹¹⁹ Prävalenzen für Einbruch beziehen sich auf Haushalte, für Kfz-bezogene Diebstähle auf Haushalte, die über Kfz verfügen, für Gewaltdelikte auf erwachsene Personen.

¹²⁰ Begriff "thriving" bezeichnet wohlhabende Gebiete mit hohem Anteil individuellen Immobilienbesitzes.

¹²¹ Begriff "striving" bezeichnet Problemgebiete mit hohen Anteilen älterer, alleinerziehender und arbeitsloser Bewohner sowie solcher mit Migrationshintergrund.

sowie ihre berufliche Qualifikation und Position gering sind. Hingegen schätzen Ältere die Wahrscheinlichkeit, innerhalb des nächsten Jahres Opfer eines bestimmten Delikts zu werden, eher geringer ein als Jüngere. So halten 19% der Frauen ab 60 gegenüber 24% der 30-59-Jährigen und 25% der 16-29-Jährigen einen Einbruch in den nächsten 12 Monaten für sehr oder ziemlich wahrscheinlich (FLETCHER & ALLEN, 2003, S. 148). In stärkerem Maße als Jüngere geben Ältere an, Kriminalitätsfrucht habe einen bedeutsamen Einfluss auf ihre Lebensqualität (FLETCHER & ALLEN, 2003, S. 139).

Resümee: Regelmäßig wiederholte Opfersurveys liegen bislang in Deutschland nicht vor. Aus den Daten der KFN-Opferbefragung 1992 sowie aus internationalen Studien ergeben sich u.a. folgende Schlüsse:

- Auch nach Befinden aus Dunkelfeldstudien sind ältere Menschen durch Kriminalität und Gewalt insgesamt weniger bedroht als Jüngere. Es handelt sich also offenbar nicht oder wenigstens nicht in erster Linie um ein Problem des polizeilichen und strafjustiziellen Zugangs zu Seniorinnen und Senioren.
- Ausnahmen zeigen sich bei einigen spezifischen Delikten, insbesondere dem Handtaschenraub, von dem ältere Frauen stark betroffen sind. Beim Wohnungseinbruch weisen die vorliegenden Daten darauf hin, dass hier möglicherweise im höheren Alter keine weitere Reduktion des Risikos eintritt.
- Die Differenzen der Viktimisierungsrisiken älterer und jüngerer Menschen sind im Bereich der Gewaltdelikte (und vor allem bei den Männern) besonders ausgeprägt.
- Deutsche wie internationale Daten weisen darauf hin, dass im Alter nicht nur die Viktimisierungsprävalenz zurückgeht, sondern auch die Rate von Mehrfachviktimisierungen.
- Wie auch im Hinblick auf Hellfelddaten empfiehlt sich eine stark nach Altersgruppen differenzierende Ergebnispräsentation, keinesfalls eine bloße Gegenüberstellung der Opfererfahrungen "jüngerer" und "älterer" Menschen.
- Im Unterschied zu Kriminalstatistiken sind Opfersurveys in der Lage, über den Umstand der Viktimisierung hinaus Daten zu zahlreichen anderen relevanten Aspekten zu erheben. Dazu gehören z.B. Anzeigeverhalten und Anzeigebereitschaft, Vorsichts- und Vermeideverhalten im Hinblick auf potenzielle Viktimisierungen, kriminalitätsbezogene Ängste und Befürchtungen oder Einstellungen zu Polizei und Justiz. Tat-, Täter- und Opfermerkmale können zudem so aufeinander bezogen werden, dass auch komplexe multivariate Analysen möglich sind. Panelstudien ermöglichen differenzierte Analysen der Veränderung von Viktimisierungsrisiken über die Zeit hinweg.

6. Zusammenfassung und Diskussion

6.1. Erkenntnisse auf der Grundlage polizeilicher Statistiken

Für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegen zur Opferwerdung älterer Menschen bislang nur in begrenztem Umfang kriminalstatistische Daten vor, die der Arbeit der Strafverfolgungsinstanzen entstammen. Dabei handelt es sich ausschließlich um polizeiliche Daten. Diese werden nur zu einzelnen (Gewalt-) Delikten erfasst; zum Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte fehlen sie – bis auf die im Schnittpunkt von Gewalt- und Eigentumskriminalität gelegenen Raubstraftaten – völlig. Soweit die Polizeiliche Kriminalstatistik altersbezogene Viktimisierungsdaten bereithält, bedient sie sich einer im Hinblick auf das Erwachsenenalter recht groben und unter viktimologischen und gerontologischen Gesichtspunkten unbefriedigenden Altersklassifikation.¹²² Das Merkmal „Alter“ ist im veröffentlichten Material lediglich mit dem Merkmal "Geschlecht" verknüpft (aber z.B. nicht mit Nationalität, nicht mit Täter-Opfer-Beziehung). Zudem verwendet die PKS zum Teil analytisch wenig ertragreiche Deliktskategorien.¹²³

Nach dem auf die Daten der PKS gestützten Kenntnisstand sind Menschen jenseits des 60. Lebensjahres insgesamt deutlich weniger gefährdet, Opfer eines polizeilich registrierten (Gewalt-) Delikts zu werden als jüngere Erwachsene, Heranwachsende oder Jugendliche; in vielen Deliktsbereichen liegen die Viktimisierungsrisiken älterer Menschen auch unter denen von Kindern. Im Unterschied zu Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen vor dem 60. Lebensjahr weisen die polizeilichen Daten im schwerpunktmäßig betrachteten Zeitraum seit ca. 1993 für Seniorinnen und Senioren nicht oder nur in geringerem Maße auf einen Anstieg der Opfergefährdung hin. Vor allem aufgrund der vergleichsweise hohen Gefährdung älterer Frauen im Bereich des Handtaschenraubs sind die Geschlechterunterschiede in den polizeilichen Gefährdungsindikatoren insgesamt bei älteren Menschen weniger ausgeprägt als in den jüngeren Gruppen, wo jeweils – mit Ausnahme des Bereichs der Sexualdelikte – Männer deutlich höhere Viktimisierungsrisiken haben als Frauen.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik dokumentierte Ausnahmen von dem generellen Befund einer geringen Viktimisierungsgefahr im höheren Lebensalter sind die Deliktsbereiche des Handtaschenraubs, der Misshandlung von Schutzbefohlenen, des Mordes in Verbindung mit Raubdelikten sowie der fahrlässigen Tötung. In den beiden erstgenannten Kriminalitätsfeldern sind es die älteren Frauen, die hiervon in besonderem Maße betroffen sind. Das Beuteobjekt "Handtasche" ist vor allem unter älteren Frauen weit verbreitet; Seniorinnen können sich vielfach gegen eine Viktimisierung schwerer zur Wehr setzen als jüngere Frauen und werden von potenziellen Tätern als leicht angreifbar wahrgenommen.¹²⁴ In Bezug auf die Misshandlung Schutzbefohlener weisen erste erkundende Analysen darauf

¹²² Auch jenseits dieses im Hinblick auf altersbezogene Fragestellungen besonders zu beklagenden Mangels wird der Erkenntniswert vorhandener Kriminalstatistiken skeptisch eingeschätzt; im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht heißt es dazu: "Nur ein Bruchteil der Auswertungsmöglichkeiten wird derzeit durch die Tabellenprogramme ausgeschöpft. Die festen Tabellenprogramme erlauben keine Verknüpfung der Erhebungsmerkmale (z.B. Tatortgröße, Vorstrafenbelastung, Schaden, Opfer) mit den Tatverdächtigen bzw. Verurteilten entsprechend den einzelnen Altersklassen. Auf Bundesebene verfügen derzeit weder das Bundeskriminalamt noch das Statistische Bundesamt über die Individualdatensätze, die erst derartige weitergehende Auswertungen zuließen." (BUNDESMINISTERIUM DES INNERN/BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, 2001, S. 36).

¹²³ Zum Beispiel der sogenannte "sonstige sexuelle Missbrauch" (PKS-Schlüsselzahl 1300).

¹²⁴ Möglicherweise spielen hier auch der Umstand bzw. die täterseitige Vermutung eine Rolle, dass Rentnerinnen häufig in ihren Handtaschen größere Barbeträge mitführen. Von einem Mitarbeiter der Polizei wurde dem Verfasser berichtet, Ältere hätten vielfach Schwierigkeiten bei der Bedienung von Geldautomaten und würden dieses Problem zum Teil dadurch bewältigen, dass sie das Abheben von Bargeld auf *eine* direkt am Schalter getätigte monatliche Transaktion beschränkten. Der an anderer Stelle zitierte Essener Fall (AN DER BRÜGGE, 2004) ist in seiner konkreten Gestalt sicher sehr untypisch, verdeutlicht aber die in derartigen Taten liegenden Bereicherungspotenziale.

hin, dass es sich hierbei zu beträchtlichen Teilen um Delikte handelt, die an Pflege- und Hilfebedürftigen begangen werden, unter denen wiederum – im stationären wie im familiären Bereich – Frauen die Mehrheit stellen. Bei polizeilicherseits als Morde in Zusammenhang mit Raubdelikten klassifizierten Fällen weisen ältere Menschen – und hier vor allem die Männer – von allen Altersgruppen das höchste Viktimisierungsrisiko auf. Auch als Opfer fahrlässiger Tötungen werden ältere Menschen häufiger kriminalstatistisch erfasst als Jüngere. In diesem Deliktsbereich ist wiederum vor allem das Viktimisierungsrisiko der älteren Frauen erhöht. Explorative Analysen von Fallberichten deuten darauf hin, dass fahrlässige Tötung oft im Kontext von Krankenhäusern und stationären Altenpflegeeinrichtungen angenommen wird.

Weitere Deliktsbereiche, von denen Ältere mutmaßlich in erhöhtem Umfang betroffen sind – hierzu dürften insbesondere Trickdiebstähle sowie bestimmte Erscheinungsformen von Betrugsdelikten (vor allem betrügerische Verkaufspraktiken an der Haustür und via Telefon)¹²⁵ gehören, nach den Ergebnissen von Dunkelfeldstudien möglicherweise auch Einbruchdelikte –, lassen sich auf der Grundlage der vorhandenen Daten unter dem Gesichtspunkt des Alters der Opfer kriminalstatistisch nicht analysieren. Hier sind spezifische Untersuchungen erforderlich, die sich aber auf die Polizeiliche Kriminalstatistik in ihrer derzeitigen Form nicht stützen können.

Im Bereich der Tötungsdelikte zeigten sich insofern Auffälligkeiten als der Anteil von Opfern vollendeter Delikte an allen Opfern in der Altersgruppe ab 60 Jahren deutlich und kontinuierlich größer ist als bei Jüngeren. Mehrere einander ergänzende Faktoren kommen für die Erklärung dieses Phänomens in Betracht; insbesondere können einerseits erhöhte körperliche Verletzbarkeit und geringere Verteidigungsfähigkeit eine Rolle spielen, andererseits der Umstand, dass Ältere weniger in Kontexten agieren, in denen typischerweise polizeilicherseits versuchte Tötungsdelikte registriert werden.

Mehrere Studien auf der Basis der US-amerikanischen *Supplemental Homicide Reports* weisen ferner darauf hin, dass der aufgrund deutscher PKS-Daten zu vermutende Rückgang des Viktimisierungsrisikos mit dem Alter sich nicht ins hohe Alter hinein fortsetzt, dass vielmehr – nachdem das Risiko seit dem frühen Erwachsenenalter kontinuierlich gesunken ist – im Verlauf der achten Lebensdekade die Wahrscheinlichkeit wächst, einem polizeilich registrierten Tötungsdelikt zum Opfer zu fallen und dass

¹²⁵ In den Vereinigten Staaten sind betrügerische Verkaufspraktiken über das Telefon, sogenanntes *Telemarketing Fraud*, seit langem Gegenstand öffentlicher und wissenschaftlicher Diskussion. AZIZ, BOLICK, KLEINMAN & SHADEL (2000) schätzen, dass bis zu 10% aller in den Vereinigten Staaten tätigen Telemarketing-Unternehmen (Firmen, die Konsumentenkontakte über das Telefon betreiben und Verkäufe über dieses Medium abwickeln) betrügerische Geschäfte betreiben. Das FBI veranschlagt die tägliche Zahl einschlägiger Delikte in den USA auf 14.000 (NATIONAL FRAUD INFORMATION CENTER, 2002b). *Telemarketing Fraud* wird u.a. oft in Zusammenhang mit Preisausschreiben, dem Verkauf von Kreditkarten und Zeitschriften sowie der Vergabe von Krediten berichtet; es werden wertlose Produkte verkauft, drastisch überhöhte Preise verlangt, den Opfern erhöhte Gewinnchancen bei Preisausschreiben im Falle des Kaufs eines Produkts vorgetäuscht. Der jährliche Schaden in den USA wird auf 40 Milliarden Dollar geschätzt (ANDERS, 1999). Das NATIONAL FRAUD INFORMATION CENTER (2002a) schätzt auf der Basis dort bekannt gewordener Beschwerden den Anteil von Opfern ab 60 Jahren in den USA auf 26% aller Betroffenen. REIBOLDT & VOGEL (2001) fanden in einer self-report-Studie in einer "gated senior community" in Kalifornien einen Opferanteil in der Größenordnung von 10% der Befragten. Eine Befragung von 745 Telemarketing-Opfern ab 50 Jahren (AMERICAN ASSOCIATION OF RETIRED PERSONS & PRINCETON SURVEY RESEARCH ASSOCIATES, 1996; vgl. auch LEE & GEISTFELD, 1999; MOORE & LEE, 2000) kam zu dem Ergebnis, dass die Betroffenen relativ wohlhabend und gebildet waren; der Anteil der Männer unter den Opfern war mit 52% höher als in der Allgemeinbevölkerung ab 50 Jahren (45%). Die Opfer wurden von den in Frage stehenden Firmen oftmals wieder und wieder angerufen und zum Kauf eines Produkts animiert; ihnen fehlte schließlich die Fähigkeit, derartige Telefongespräche rechtzeitig zu beenden. Soziale Isolation erwies sich als ein Risikofaktor für die Bereitschaft, in betrügerischer Absicht handelnden Anrufern Gehör zu schenken (LEE & GEISTFELD, 1999). Viele Menschen werden wiederholt Opfer solcher Verkaufspraktiken. AZIZ et al. (2000) und NERENBERG (1999, S.8) berichten, dass Adressen "erfolgreich viktimisierter" Personen in einschlägigen Kreisen für bis zu 200 \$ gehandelt werden. Viele Opfer betrügerischer telefongestützter Verkaufspraktiken fühlten sich unfair behandelt, nähmen aber nicht wahr, dass ihnen kriminelles Unrecht widerfahren ist.

Tötungen Hochaltriger zudem in Bezug auf Merkmale wie Tatmotivation und Tötungsart spezifische Profile aufweisen.

Im weiteren Verlauf des Textes wird vor dem Hintergrund des Befundes einer kriminalstatistisch ausgewiesenen vergleichsweise geringen Gefährdung Älterer und der notwendigen Beschränkung dieser Daten auf das Hellfeld der Frage nachgegangen, ob möglicherweise in Bezug auf ältere Opfer quantitativ oder qualitativ spezifische Relationen von Hell- und Dunkelfeldern anzunehmen sind. Abschließend werden dann Erkenntnispotenziale und –grenzen der Nutzung kriminalstatistischer Daten (vor allem) in Relation zur Viktimisierungsbefragung als dem zentralen Verfahren aus dem Repertoire der Dunkelfeldforschung erörtert.

6.2. Zur Frage einer altersbezogenen Selektivität von Hellfelddaten

Die registrierte Kriminalität spiegelt selbstverständlich die tatsächliche Kriminalität stets nur in Ausschnitten und fehlerhaft wider. Delikte bleiben ganz und gar unentdeckt, werden der Polizei nicht bekannt, gehen nicht in die Kriminalstatistik ein, finden in der Kriminalstatistik in Bezug auf Tatgeschehen, Täter oder Opfer einen Niederschlag, der dem Ergebnis der späteren justiziellen Prüfung nicht entspricht.

Dunkel- und Hellfeldanteile sind nicht notwendigerweise über Delikte, Täter- und Opfergruppen hinweg gleichmäßig verteilt. Es gibt Gründe zu der Annahme, dass Dunkelfeldanteile bei älteren Opfern eine spezifische Struktur haben können. Einige Argumente für eine solche Annahme seien im Folgenden aufgeführt:

1. Häuslichkeit und Privatheit nehmen im Leben älterer Menschen insgesamt einen größeren Stellenwert ein als bei jungen Menschen. Dies ist im Hinblick auf Viktimisierungsrisiken insofern von Bedeutung, als Tatgelegenheitsstrukturen, Täter-Opfer-Beziehungen, Deliktmuster, Anzeigewahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten der Tatentdeckung und Tatverdeckung sich zwischen dem öffentlichen Raum und der privat-häuslichen Sphäre unterscheiden (vgl. dazu auch die Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992; WETZELS, GREVE, MECKLENBURG, BILSKY & PFEIFFER, 1995). Nahraumdelikte werden per definitionem im privaten Raum und „hinter verschlossenen Türen“ begangen. Sie sind damit den Blicken der Öffentlichkeit entzogen, zudem unterliegen Gewalthandlungen in der Familie im Bewusstsein von Betroffenen wie von Zeugen zum Teil immer noch anderen Wertungen als solche im öffentlichen Raum und unter einander fremden Personen.
2. Bei Teilen der älteren Generation (Hochaltrige, Pflegebedürftige) sind die Fähigkeiten eingeschränkt, im Falle einer Viktimisierung entsprechende Hilfe- und Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten oder auch nur die Viktimisierung als solche wahrzunehmen.

Dies betrifft nicht ältere Menschen in ihrer Gesamtheit. Es geht vielmehr um Defizite, die im Alter mit größerer Wahrscheinlichkeit, größerer Häufigkeit und in zunehmender Intensität auftreten. Ein körperlich gesunder, in seinen intellektuellen Fähigkeiten nicht eingeschränkter und über ein tragfähiges soziales Netzwerk verfügender 65-jähriger Mensch dürfte sich hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass im Falle einer Viktimisierung Hilfe- und Strafverfolgungsinstanzen mobilisiert werden, kaum von entsprechenden jüngeren Personen unterscheiden. Anders stellt sich die Situation dar, wenn es sich um ein demenzkrankes Opfer handelt, das den an ihm begangenen Trickdiebstahl nicht registriert, um eine Person, die z.B. durch Blindheit daran gehindert ist, eine Viktimisierung zu bemerken, um ein durch einen Schlaganfall in seinen sprachlichen Ausdrucksfähigkeiten beträchtlich eingeschränktes Opfer, um eine sozial in hohem Maße isoliert lebende Person. Nicht das chronologische Alter als solches ist es, das hier die Wahrscheinlichkeit des Verbleibens im Dunkelfeld erhöht. Vor allem gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere de-

mentielle Erkrankungen und Einschränkungen der Kommunikationsfähigkeit und der Mobilität, machen es für Gewaltbetroffene schwer, wenn nicht gar unmöglich, selbstständig Hilfe zu suchen und ihre Gewalterfahrungen zu schildern. Gerade die in hohem Maße vulnerable Gruppe der demenzten Hochbetagten steht für polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmungen (und natürlich für sozialwissenschaftliche Opferbefragungen) allenfalls sehr eingeschränkt zur Verfügung. Dementiell erkrankte Personen und solche, die an starken Einschränkungen ihrer kommunikativen Fähigkeiten (z.B. Taubheit, Beeinträchtigungen der Sprache nach Schlaganfall) leiden, sind – selbst im Falle des Auftretens eines Viktimisierungsverdachts – für Strafverfolgungsinstanzen insofern "schwierige Zeugen", als sowohl die kommunizierten Inhalte als auch deren Verlässlichkeit oftmals nur schwer zu erschließen bzw. zu beurteilen sind.¹²⁶

3. Ein erhöhtes Morbiditätsniveau im Alter und entsprechende Erwartungen einer erhöhten Morbidität und Mortalität bringen die Gefahr mit sich, dass gewaltförmige Viktimisierungen bis hin zu Tötungen als solche nicht erkannt, sondern vor dem Hintergrund tatsächlichen oder vermeintlichen Krankheitsgeschehens interpretiert werden. Krankheitsfolgen und Erscheinungsformen von Alterungsprozessen sind vielfach nicht eindeutig von Misshandlungs- und Vernachlässigungssymptomen zu unterscheiden; Gewalteinwirkungen werden bei multimorbiden Personen nicht bemerkt, da sie quasi im Gesamtbild der Krankheitssymptomatik „untergehen“. Auch sind Folgen von Selbst-Vernachlässigung oftmals kaum von Fremdeinwirkungen zu trennen. Rechtsmedizinische Studien weisen darauf hin, dass Tötungsdelikte zu beträchtlichen Anteilen zunächst oder für immer unentdeckt bleiben. Es erscheint plausibel, dass dies vor allem dann der Fall ist, wenn der Tod ohnehin erwartet wurde oder sein Eintritt jedenfalls nicht als ein außergewöhnliches und in besonderem Maße erklärungsbedürftiges Ereignis aufgefasst wird (bzw. wenn das soziale Umfeld des Getöteten ein Interesse daran hat, den Todesfall als natürlich erscheinen zu lassen). Der Umstand, dass immer wieder serienhafte Tötungsdelikte an älteren Menschen bekannt werden, bei denen zwischen dem ersten Delikt und der Materialisierung eines Verdachts in polizeilichen und justiziellen Ermittlungen große Zeiträume liegen, weist auf die Möglichkeit hin, dass gerade im Hinblick auf diese Altersgruppe Gewalteinwirkungen fehlgedeutet werden.¹²⁷
4. Während misshandelte und vernachlässigte Kinder und Jugendliche meist über Kindergarten, Schule, Clique etc. regelmäßige Außenkontakte haben, leben ältere Menschen bisweilen relativ zurückgezogen in der privaten Häuslichkeit; damit sinken die Chancen der Entdeckung und (rechtzeitigen) Intervention. Soziale Isolation kann sowohl als Risikofaktor für Viktimisierungen betrachtet werden als auch als ein Umstand, der die Wahrscheinlichkeit der Tatentdeckung bzw. des Einleitens oder der Inanspruchnahme von Hilfen reduziert.
5. Scham- und Schuldgefühle können auf Seiten der Gewaltbetroffenen (wie auch der Gewaltausübenden) dazu führen, dass keine Hilfe gesucht, eine Tat nicht zur Anzeige gebracht wird und die den Gewalthandlungen zu Grunde liegenden Probleme gegenüber Dritten (auch gegenüber Forschern) möglichst verdeckt werden. Scham- und Schuldemotionen sind insbesondere dann zu erwarten, wenn es um Viktimisierungen im sozialen Nahraum geht. Dann wächst die Wahrchein-

¹²⁶ Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen dem Alter des Zeugen und der Qualität ihrer Zeugenaussagen belegen, dass höheres Alter alleine die Verlässlichkeit nicht entscheidend beeinträchtigt. Zwar gehen sowohl die Menge der erinnerten Information als auch die Genauigkeit der Erinnerung etwa ab dem 70. Lebensjahr zurück; die üblicherweise auftretenden Differenzen zwischen Älteren und Jüngeren sind jedoch für die meisten Alltagsaufgaben nur von geringer Bedeutung. Sie werden stärker, wenn es sich um unvertraute Inhalte handelt, es um ein sich rasch entwickelndes Geschehen geht oder die Aufmerksamkeit durch eine Vielzahl von Störreizen besonders beansprucht wird (zu altersbezogenen Differenzen der Qualität von Zeugenaussagen vgl. u.a. BORNSTEIN, 1995; HERTZOG & DUNLOSKY, 1996; YARMEY, 1985; 1996; YARMEY & KENT, 1980).

¹²⁷ Der Shipman-Fall, bei dem ein Tatbegehungszeitraum von nahezu einem Vierteljahrhundert (1975-1998) angenommen wird, mag hier als wohl drastischstes Beispiel dienen.

lichkeit, dass die betroffene Person sich eine Mitschuld an der Viktimisierung zuschreibt¹²⁸ ebenso wie die, dass das Opfer vor Dritten verheimlichen möchte, dass eine Person aus dem nahen sozialen Umfeld sich z.B. an ihrem Eigentum bereichert oder sie physisch attackiert hat. Hier können sich im Alter verengende Zeithorizonte und damit verbundene Endgültigkeiten von Lebensbilanzen eine verstärkende Rolle spielen. Wenn etwa offenbar wird, dass der erwachsene Sohn nicht nur im Übermaß Alkohol konsumiert, keiner geregelten Arbeit nachgeht und selbst keine Familie gegründet hat, sondern auch seine Eltern – in deren Haushalt er nach wie vor lebt - bestiehlt und bedroht¹²⁹, kann dies gleichbedeutend mit dem (schaminduzierenden) Eingeständnis des eigenen Scheiterns als Mutter oder Vater sein.

6. Opfer von Misshandlung und Vernachlässigung fürchten bisweilen mögliche "Nebenfolgen" einer Offenbarung der ihnen widerfahrenen Viktimisierung so sehr, dass sie davon Abstand nehmen. Zu diesen Nebenfolgen gehören vor allem Einbußen im Bereich sozialer Unterstützung und sozialer Beziehungen (inklusive der Beziehung zu der gewaltausübenden Person), der Verlust des privaten Wohnumfeldes und die Übersiedlung in eine Einrichtung der stationären Altenhilfe, schließlich auch befürchtete Repressalien seitens des Gewaltausübenden oder seines Umfeldes.

Auch hier ist – abgesehen von der "Gefahr" einer Übersiedlung in eine stationäre Einrichtung – davon auszugehen, dass es sich nicht um auf das höhere Alter beschränkte, wohl aber um dort vermehrt zu erwartende Faktoren handelt. Wer etwa von seinem ihn pflegenden Ehepartner drangsaliert wird, der gleichzeitig die einzige verbliebene bedeutsame Bezugsperson ist, wer zudem in seinen Fähigkeiten, sich zu wehren, durch Krankheit und Behinderung stark eingeschränkt ist, wer ferner den etwaigen Umzug in ein Heim fürchtet, der wird möglicherweise sehr lange davon Abstand nehmen, Schritte zu einer Veränderung der Situation einzuleiten (und schließlich unter Umständen - aufgrund seiner zwischenzeitlich verschlechterten physischen und intellektuellen Verfassung - zu derartigen Schritten nicht mehr in der Lage sein).

7. Strafverfolger, Mitarbeiter von Sozialbehörden und Hilfeeinrichtungen, Ärzte, Pflegende und andere Gesundheitsdienstleister sind bisher meist nicht gezielt dafür ausgebildet, Fälle der Misshandlung, Vernachlässigung, Freiheitseinschränkung oder finanziellen Ausbeutung bei älteren Menschen zu identifizieren und entsprechend darauf zu reagieren. Über reine Informations- und Kompetenzdefizite hinaus ist bei diesen Berufsgruppen z.T. auch mit motivationalen Hemmungen zu rechnen, entsprechende Vorfälle zu erkennen und anzusprechen.
8. Insbesondere im Hinblick auf sexuelle Viktimisierungen muss die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, dass altersbezogene Stereotypen (denen zufolge Kinder und Jugendliche sowie vor allem Frauen im jüngeren und mittleren Erwachsenenalter, nicht aber Seniorinnen und Senioren durch sexuelle Gewaltdelikte bedroht sind) dazu beitragen, dass Viktimisierungen nicht wahrgenommen und entsprechend keine Maßnahmen der Opferhilfe bzw. Strafverfolgung eingeleitet werden.¹³⁰

¹²⁸ Vgl. das Konzept des *Battered Woman Syndrome* (u.a. WALKER, 1984; 1988; 1993); zu den Kennzeichen dieses Syndroms gehören u.a. die Überzeugung, die Gewalt selbst ausgelöst zu haben und dafür verantwortlich zu sein sowie irrationale Vorstellungen hinsichtlich der Fähigkeit des gewalttätigen Partners, das Verhalten des Opfers überall und zu jeder Zeit wahrnehmen und kontrollieren zu können.

¹²⁹ Dies entspricht prototypisch der von Karl PILLEMER unter dem Begriff "problem relative" zusammengefassten Konstellation (vgl. PILLEMER, 1985, 1993; PILLEMER & FINKELHOR, 1988, 1989; PILLEMER & SUITOR, 1992). PILLEMER vertritt aufgrund seiner Studien die These, dass Fälle der innerfamiliären Gewalt gegen ältere Menschen vielfach darauf beruhen, dass gestörte und auch in anderen Verhaltensbereichen deviante, zudem oftmals von dem alten Menschen finanziell oder in sonstiger Weise abhängige Personen aggressive Handlungstendenzen auch in der Beziehung zu einem hochaltrigen Familienmitglied ausleben.

¹³⁰ Vgl. dazu auch GÖRGEN & NÄGELE (2003).

9. Viktimisierungssurveys kommen regelmäßig zu dem Ergebnis, dass die Anzeigebereitschaft älterer Menschen nicht geringer, teils sogar höher ist als die jüngerer Erwachsener. Derartige Befunde sind jedoch vor dem Hintergrund zu interpretieren, dass Opferbefragungen in Bezug auf Teilpopulationen der älteren Generation in einer Weise selektiv sind, die einer möglichen Selektivität der behördlichen Dunkelfeldaufhellung parallel sein könnte. Vor allem die Deliktsbereiche der Misshandlung und Vernachlässigung älterer Menschen im sozialen Nahraum sowie der Viktimisierung Pflegebedürftiger sind für die Strafverfolgung, in ähnlicher Weise auch für Forschung und psychosoziale Praxis schwer zugänglich. Faktoren, welche Forschungshindernisse darstellen, schaffen meist zugleich auch Entdeckungs- und Nachweisprobleme für die Strafverfolgung und Zugangshindernisse für Hilfeangebote. Es ist demnach nicht auszuschließen (und theoretisch plausibel), dass es insbesondere im Bereich der häuslichen Viktimisierung pflegebedürftiger älterer Menschen einen gegenüber anderen Opfergruppen und Viktimisierungskontexten erhöhten Anteil von Vorfällen gibt, die Polizei und Justiz unbekannt bleiben, bei denen keine sonstigen Instanzen helfend einschreiten und die auch in standardisierten Opferbefragungen nicht erkennbar wären, weil die betreffende Opfergruppe nicht oder nur eingeschränkt befragbar ist.

Zusammenfassend lässt sich nunmehr feststellen, dass es eine Reihe von Gründen zu der Annahme gibt, dass die vom Dunkel- ins Hellfeld führenden Selektionsprozesse auch mit dem Alter der betroffenen Personen verknüpft sind. Dabei steht allerdings nicht das chronologische Alter im Vordergrund, sondern Merkmale, die im höheren Alter häufiger und in stärkerem Maße auftreten und die Wahrnehmung eines Delikts durch die betroffene Person oder durch Zeugen sowie die Fähigkeit und Motivation des Opfers betreffen, sich um Hilfe zu bemühen, den Umstand der Viktimisierung Anderen mitzuteilen, Tathergang und Täter zu beschreiben. Insbesondere muss die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, dass für Teilpopulationen der Älteren eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine eingetretene Viktimisierung nicht zur Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen führt und in amtlichen Kriminalstatistiken keinen Niederschlag findet. Dies betrifft vor allem Personen, die gesundheitlich oder in ihren intellektuellen bzw. kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt sind oder denen es in hohem Maße an der Einbindung in soziale Netzwerke mangelt. Diese angenommene erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Nicht-Anzeige und Nicht-Registrierung sagt unmittelbar nichts über Viktimisierungsrisiken der angesprochenen Gruppen aus. Sie ist aber nicht zuletzt insofern bedeutsam, als gerade durch die genannten Merkmale gekennzeichnete Personen - explizit oder implizit - den zentralen Bezugspunkt der aktuellen Diskussionen um "Gewalt im Alter" und "Gewalt in der Pflege" bilden (vgl. dazu auch GÖRGEN, 2003b; GÖRGEN, KREUZER, NÄGELE & KRAUSE, 2002).

6.3. Zur möglichen Bedeutung von Hellfelddaten im Forschungsfeld "Kriminalität und Gewalt im Leben alter Menschen"

"The benefits of police data are sometimes forgotten by victimologists" – so hat GARDNER (1996, S. 149) die von ihm wahrgenommene verbreitete Skepsis der Forschung gegenüber der Nutzung behördlicher Kriminalstatistiken zusammengefasst. Eine solche grundsätzliche Skepsis ist gerechtfertigt, da Kriminalstatistiken stets im Verhältnis zur Gesamtzahl der verübten oder erlittenen Delikte in beträchtlichem Maße selektiv sind, zudem in erster Linie als Tätigkeitsnachweise der die Statistik produzierenden Behörde betrachtet werden müssen (und nicht als Messinstrumente zur Erfassung kriminellen Verhaltens) und es nicht erlauben, Unterschiede und Veränderungen in Deliktshäufigkeiten eindeutig auf Differenzen im tatsächlichen kriminellen Geschehen oder auf solche im Kontroll- bzw. Anzeigeverhalten zurückzuführen.

Im letzten Teil des Textes soll – in thesehafter Form – die Frage erörtert werden, welchen Stellenwert Hellfelddaten im Allgemeinen und polizeiliche Kriminalstatistiken im Besonderen im Rahmen einer

Analyse von Viktimisierungsrisiken und Opfererfahrungen *älterer Menschen* haben können.

1. Im Hinblick auf die Bundesrepublik Deutschland lassen sich mittel- und langfristige Trends der Viktimisierung älterer Menschen in Ermangelung regelmäßig wiederholter Opferbefragungen¹³¹ bislang nahezu ausschließlich anhand von Hellfelddaten identifizieren. Die im Rahmen der KFN-Studie "Kriminalität und Gewalt im Leben alter Menschen" vorgesehenen Befragungen werden diesbezüglich die Datenbasis beträchtlich verbessern, doch ist derzeit noch nicht erkennbar, ob die Erhebung von Viktimisierungsdaten zukünftig regelmäßig und in kürzeren Abständen realisierbar sein wird.
2. Je seltener und schwererwiegend ein Deliktmuster, desto geringer ist im Allgemeinen die Aussagekraft von Dunkelfelddaten (insbesondere dann, wenn sie nicht anhand sehr großer Stichproben gewonnen wurden)¹³² und desto größer ist tendenziell der Erkenntniswert von Hellfelddaten – vorausgesetzt, es handelt sich nicht um Delikte mit einem extrem hohen Dunkelfeldanteil. Grundsätzlich kann von einem negativen Zusammenhang von Deliktshäufigkeit und Deliktschwere sowie von einem positiven Zusammenhang von Schwere und Aufdeckungswahrscheinlichkeit ausgegangen werden. Soweit die Beziehungen zwischen diesen Merkmalen in der beschriebenen Weise beschaffen sind, sind Daten aus Opferbefragungen vor allem im Bereich weit verbreiteter Delikte geringen bis mittleren Schweregrades von Bedeutung, Hellfelddaten bei seltenen und schweren Deliktsformen (natürlich insbesondere bei vollendeten Tötungsdelikten, bei denen eine Opferbefragung ohnehin nicht durchführbar ist). Die Aussagekraft von Hellfelddaten ist aber an einen substantiellen Grad der Ausschöpfung des Dunkelfeldes durch polizeiliche und justizielle Arbeit geknüpft. Wo dies mutmaßlich nicht der Fall ist – etwa bei innerfamiliären Sexualstraftaten oder bei vielen *white collar*-Delikten – sind sie zur Abschätzung von Prävalenzen und Inzidenzen kaum geeignet; es ist auch davon auszugehen, dass die ins Hellfeld gelangenden Delikte hinsichtlich der Ausprägung und Verteilung von Tat-, Täter- und Opfermerkmalen kein Abbild der Gesamtheit der Delikte darstellen.
3. Die relative Bedeutung von Hell- und Dunkelfelddaten ist nicht für alle Bevölkerungsgruppen gleich. Dabei spielt auch das Alter der Opfer eine Rolle. Wenn die unter 2. postulierten Zusammenhänge Gültigkeit besitzen, dann ist nach den Hell- und Dunkelfelddaten, die insgesamt zur Altersabhängigkeit von Viktimisierungsrisiken vorliegen, davon auszugehen, dass ältere Menschen – die nach allen vorhandenen Erkenntnissen in den weitaus meisten Deliktsbereichen seltener Opfer werden als jüngere – für Viktimisierungsbefragungen eine "relativ ungünstige Population" darstellen. Ohnehin seltene schwerwiegende Delikte in einer selten viktimisierten Bevölkerungsgruppe anzutreffen, ist wenig wahrscheinlich bzw. erfordert sehr große Stichproben. Jugendliche können hingegen als geradezu ideale Zielgruppe für Opferbefragungen betrachtet werden. Sie sind – sieht man einmal von den Gruppen der Schulschwänzer und Schulverweigerer ab – mindestens bis zum 16. Lebensjahr leicht und ökonomisch erreichbar und befragbar. Die im Hinblick auf Jugendliche üblicherweise im Zentrum des Interesses stehenden Deliktmuster sind überwiegend solche, die über Dunkelfeldstudien gut erfassbar sind. Systematische schwerwiegende Beeinträchtigungen der Befragbarkeit sind – allen Klagen über die Qualität der schulischen

¹³¹ Eine von der Bundesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe zur Vorbereitung regelmäßiger nationaler repräsentativer Opferbefragungen hatte sich mit einer solchen Option befasst. Selbst wenn in Deutschland eine eigenständige regelmäßig wiederholte Opferbefragung in Angriff genommen oder wieder Anschluss an den *International Crime Victims Survey* (vgl. u.a. VAN DIJK & MAYHEW, 1992; 1993; VAN DIJK, MAYHEW & KILLIAS, 1990; VAN KESTEREN, MAYHEW & NIEUWBEERTA, 2001) gesucht würde, lägen – aus heutiger Perspektive – wohl erst nach einer beträchtlichen Zahl von Jahren Dunkelfelddaten vor, anhand derer mittel- und langfristige Trends verlässlich abzulesen wären.

¹³² Bereits HUIZINGA & ELLIOTT (1986) bemerken, dass die Validität von *self-report*-Instrumenten für schwere Delikte weniger hoch ist als für leichte.

Bildung in Deutschland zum Trotz – in größerem Umfang wohl lediglich im Bereich der Sonderschulen zu erwarten.

4. Ältere Menschen zeichnen sich nicht allein dadurch aus, dass – nach den Ergebnissen bisheriger Opfersurveys – diejenigen Teilpopulationen der über 60-Jährigen, die in Repräsentativbefragungen angemessen vertreten sind, durch Kriminalität und Gewalt weniger bedroht sind als jüngere Erwachsene (einige deliktenspezifische Ausnahmen bestätigen eher diese Regel als dass sie sie in Frage stellen). In der Gruppe der Älteren und Hochaltrigen treten zudem im Vergleich zu jüngeren Altersgruppen Merkmale vermehrt und verstärkt auf, welche
 - erstens die Vulnerabilität (im Sinne von Angreifbarkeit sowie von Anfälligkeit für schwerwiegende Viktimisierungsfolgen) der Person vergrößern,
 - zweitens die Wahrscheinlichkeit reduzieren, dass es zur Tatentdeckung und zu Strafverfolgungsmaßnahmen kommt und
 - drittens die Chance beträchtlich vermindern, dass die Person im Rahmen einer Opferbefragung erreicht wird und dort über ihre Viktimisierung berichtet. Insbesondere bei dementiell Erkrankten, in anderer Weise kognitiv oder psychisch beeinträchtigten Personen sowie bei Menschen mit Behinderungen im Bereich von Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeiten stößt das Instrument der Opferbefragung rasch an seine Grenzen.

Das bedeutet: Es gibt mutmaßlich eine quantitativ jedenfalls nicht unbedeutende Minorität¹³³ von Älteren, die Straftaten gegenüber besonders wehrlos sind, deren Viktimisierungen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit im Dunkelfeld verbleiben, weil die Opfer nicht in der Lage sind, die Tat anzuzeigen und auch niemand aus dem sozialen Umfeld dies übernimmt und die zugleich durch standardisierte Opferbefragungen praktisch nicht erreicht werden. Wir hätten es dann mit einer Gruppe zu tun, die einerseits – wenn nicht quantitativ, so doch bezüglich der Schwere der Tatfolgen – in hohem Maße gefährdet ist und deren Gefährdung in Opferbefragungen nicht und im Hellfeld nur stark selektiv zu Tage tritt.

Dies alles bedeutet nicht zwingend, dass es ein immenses Dunkelfeld der Viktimisierung pflege- und hilfebedürftiger älterer und hochaltriger Menschen gibt. Es ist denkbar, dass die skizzierten Gelegenheitsstrukturen sich nicht in größerem Maße in deliktischen Handlungen materialisieren – etwa, weil Pflegebedürftige durch ihre in der Regel starke Konzentration auf den privaten Wohnraum von potenziellen Tätern abgeschirmt sind, weil sie über ihre finanziellen Ressourcen oftmals nicht mehr selbst verfügen¹³⁴ oder weil es (was weniger wahrscheinlich anmutet) ein weithin funktionierendes Tabu der Gewaltanwendung gegenüber Schwachen und Hilflosen und des Ausnutzens ihrer Verletzbarkeit gibt. Es bedeutet aber, dass insbesondere im Hinblick auf Pflegebedürftige die *Möglichkeit* eines Dunkelfeldes einkalkuliert werden muss, welches den Strafverfolgungsinstanzen ebenso unzugänglich ist wie dem "methodischen Königsweg" der Viktimologie, der standardisierten Opferwerdungsbefragung.

5. Im Hinblick auf die Analyse von Viktimisierungen und Viktimisierungsrisiken älterer Menschen gewinnen relativ zu Untersuchungen in der jüngeren Allgemeinbevölkerung neben Viktimisierungssurveys andere Quellen und Zugänge an Bedeutung. Dazu gehören insbesondere Hellfeldanalysen (gestützt auf Kriminalstatistiken, aber auch auf die Untersuchung von Akten) sowie Befragungen möglicher Informanten. Die Rahmenbedingungen für einen allein auf Opferbefragungen gestützten Zugang sind wenig günstig, wenn die interessierenden Viktimisierungen in der je-

¹³³ Allein die Zahl der Demenzkranken in der Bundesrepublik wird heute in der Größenordnung von einer Million veranschlagt; pro Jahr treten mehr als 200.000 Neuerkrankungen auf (vgl. u.a. BICKEL, 2000; 2001).

¹³⁴ Z.B. weil die Vermögensfürsorge einem Betreuer übertragen wurde.

weiligen Population selten sind und zudem diejenigen Teilpopulationen, bei denen ein besonderer Grad der Gefährdung und des Schutzbedürfnisses angenommen wird, aufgrund ihrer physischen und intellektuellen Verfassung nicht oder nur mit großen Einschränkungen befragt werden können. Dies wird auch in der internationalen Literatur zunehmend erkannt. So weist etwa ACIERNO (2003) auf die Bedeutung von Dokumentenanalysen im Forschungsfeld *elder abuse* hin. Zwar bestehe die grundsätzliche Schwäche von Aktenanalysen in ihrer Begrenzung auf in das Hellfeld gelangte Fälle und damit ihrer starken Selektivität. Dem stünden aber der Detailreichtum des Fallmaterials und der hohe Substantiierungsgrad der Feststellungen als Stärken gegenüber; außerdem erlaubten Aktenanalysen den Zugang zu Fällen, in denen Opferbefragungen nicht möglich sind sowie einen selektiven Zugriff auf besonders schwerwiegende und in der Regel seltene Deliktsformen.

In der folgenden tabellarischen Darstellung werden Merkmale opferbezogener Daten Älterer aus Kriminalstatistiken einerseits und aus Viktimisierungssurveys andererseits einander kontrastierend gegenübergestellt¹³⁵. Die typisierende Darstellung soll Potenziale und Begrenzungen der beiden zentralen Zugangswege zu Viktimisierungsdaten hervorheben.

¹³⁵ Vgl. auch die Ausführungen von RAND & RENNISON (2002) zu wesentlichen Unterschieden zwischen UCR- und NCVS-Daten.

Tabelle 11: Kriminalstatistiken und Viktimisierungssurveys als Datenquellen zur Opferverwendung älterer Menschen

Kriminalstatistiken	Viktimisierungssurveys
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriminalstatistiken erfassen ausschließlich polizeilich / strafjustiziell registrierte Delikte; der gesamte Bereich des Dunkelfeldes bleibt unzugänglich. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Viktimisierungssurveys erfassen registrierte und nicht registrierte Delikte; dies ist besonders bedeutsam in Deliktsfeldern, in denen die Anzeigebereitschaft der Opfer gering ist (z.B. der gesamte Bereich der häuslichen und innerfamiliären Gewalt). Opfersurveys sind – bei entsprechender Gestaltung – auch geeignet, Straftaten zu erfassen, die von den Betroffenen zuvor nicht als strafrechtlich relevantes Verhalten definiert (und möglicherweise deshalb nicht zur Anzeige gebracht) wurden.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriminalstatistiken erfassen Delikte gegen personale und nicht personale Opfer (inkl. sog. opferloser Delikte). Diese grundsätzliche Stärke erweist sich aber im Hinblick auf (alters-) viktimologische Fragestellungen kaum als Vorteil, da hier die Viktimisierung von Personen im Mittelpunkt steht und die Integration von Delikten ohne individuelles Opfer die Aussagekraft der Statistik im Hinblick auf Viktimisierungen von Einzelpersonen tendenziell eher beeinträchtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Viktimisierungssurveys erfassen Delikte gegen personale Opfer (auf der Ebene von Individuen und Haushalten). Zur Erfassung von Delikten gegen Organisationen / Institutionen etc. sind sie bedingt geeignet. Über sog. opferlose Delikte (wie Drogenhandel) können Opfersurveys kaum Aussagen machen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriminalstatistiken erfassen auch (versuchte und vollendete) Tötungsdelikte. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soweit Personen zu <i>eigenen</i> Viktimisierungen befragt werden, können im Rahmen von Viktimisierungssurveys allenfalls <i>versuchte</i> Tötungen erfasst werden. Auch durch Befragungen über Viktimisierungen Dritter (Informantenbefragungen) sind Tötungsdelikte aufgrund ihrer Seltenheit kaum zugänglich.¹³⁶
<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Fällen von Tateinheit¹³⁷ (§ 52 StGB) werden in Kriminalstatistiken Ereignisse meist unter die jeweils schwerwiegende Deliktskategorie subsumiert, während die übrigen verwirklichten Tatbestände entfallen.¹³⁸ In diesem Sinne bestimmen die Erfassungsregeln für die bundesdeutsche PKS, dass in Tateinheit begangene Straftaten als ein Fall zu registrieren sind und dabei jeweils die Straftat zu erfassen ist, für welche die schwerste Strafe angedroht wird; dem entsprechen u.a. die sogenannte <i>Hierarchy Rule</i> zur Führung der US-amerikanischen <i>Uniform Crime Reports</i> oder die <i>Most Serious Offence Rule</i> in Kanada. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Viktimisierungsbefragungen ist es grundsätzlich möglich, die verschiedenen innerhalb eines Vorfalls verwirklichten Tatbestände zu erfassen; es besteht kein Zwang zur Subsumtion eines Ereignisses unter ein Deliktlabel.

¹³⁶ Von denkbaren Sonderfällen wie etwa einer Befragung in zeitlicher Nähe zu bürgerkriegsartigen Vorkommnissen einmal abgesehen.

¹³⁷ Durch "dieselbe Handlung" werden mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzt.

¹³⁸ Das *National Incident-Based Reporting System* (NIBRS) stellt diesbezüglich eine Ausnahme dar (vgl. RANTALA, 2000).

Kriminalstatistiken	Viktimisierungssurveys
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf vom Dunkel- zum Hellfeld führende Selektions- und Filterprozesse kann allenfalls indirekt und mit großen Unsicherheiten geschlossen werden. Unterschiede oder Veränderungen von Art und Umfang registrierter Straftaten können allein anhand von Helfelddaten nicht sicher daraufhin analysiert werden, inwieweit sie auf Unterschieden bzw. Veränderungen im Kriminalitätsaufkommen oder auf Differenzen auf den Ebenen des Anzeigeverhaltens, der Kontrollpraxis der jeweiligen Instanzen oder der Registrierung beruhen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wege vom Dunkel- ins Hellfeld können - sofern sie der betroffenen und befragten Person zugänglich sind - untersucht werden, insbesondere über eine Exploration von Anzeigeverhalten und von Motiven der Anzeige bzw. Nichtanzeige
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriminalstatistiken enthalten Informationen über behördliches Handeln; dies zum einen implizit, indem erst behördliches Handeln den Fall als einen in die Statistik aufzunehmenden konstituiert und indem das Führen der Statistik auch eine Form behördlichen Handelns ist, zum anderen direkt, indem - insbesondere in Justizstatistiken - über Fallbearbeitung, Verhängung und Vollzug von Sanktionen berichtet wird. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen über behördliches Handeln können prinzipiell erfragt werden; die praktischen Hindernisse sind aber beträchtlich (Informationen liegen den Opfern nicht vor, sind ihnen nicht im Detail bekannt, werden von ihnen nicht verstanden oder können nur unvollständig bzw. in nicht eindeutiger Weise wiedergegeben werden).
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriminal- und Justizstatistiken sind in der Regel¹³⁹ als Totalerhebungen der behördlich registrierten Delikte konzipiert. Sie umfassen - von definierten Ausnahmen¹⁴⁰ abgesehen - das breite Spektrum der von Polizei und Justiz bearbeiteten strafrechtlich relevanten Vorfälle. Es sollen alle innerhalb des fraglichen Zeitraums und eines abgegrenzten geographischen Raumes von der jeweiligen Behörde bearbeiteten Fälle registriert werden. Opferdaten werden jedoch nur für eine Auswahl aller erfassten Deliktismuster präsentiert, in der Regel solche mit individuellen personalen Opfern. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ergebnisse von Viktimisierungssurveys basieren stets auf Erhebungen an mehr oder minder großen Personen- oder Haushaltsstichproben. Die Stichprobenziehung erfolgt in der Regel unabhängig von der Frage der polizeilichen Registrierung einer Person als Opfer. Aus forschungsökonomischen Gründen und im Hinblick auf die Belastbarkeit der Befragten ist in jedem Fall eine Beschränkung hinsichtlich der Zahl der erfragbaren Deliktismuster erforderlich. Viktimisierungssurveys konzentrieren sich in der Regel auf häufige oder besonders schwerwiegende Gewalt- und Eigentumsdelikte mit (überlebendem) personalem Opfer.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriminalstatistiken haben keine grundsätzlichen Beschränkungen bezüglich des Alters, der Nationalität, der körperlichen und intellektuellen Verfassung der Opfer (wenngleich alle genannten Faktoren für Selektions- und Filterprozesse, die vom Dunkel- zum Hellfeld führen, von Bedeutung sind). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soweit Personen zu eigenen Viktimisierungen befragt werden, ergeben sich für verschiedene Opfergruppen Probleme hinsichtlich der Befragbarkeit. Dies betrifft vor allem sehr junge Personen, Personen, die der Sprache nicht mächtig sind, in der die Befragung durchgeführt wird, sowie Personen, die körperlich oder intellektuell in einer Weise eingeschränkt sind, die eine Befragung nicht zulässt. Personen ohne festen Wohnsitz bzw. ohne dauerhaften Wohnsitz im jeweiligen Land können zwar dort Opfer werden, sind aber in Surveys kaum zu erreichen; bei CATI-Studien werden Haushalte ohne (Festnetz-) Telefon ausgeschlossen.

¹³⁹ Die *Uniform Crime Reports* (USA) stellen insofern eine Ausnahme dar, als die Mitwirkung an ihrer Erstellung für die einzelnen Behörden nicht verpflichtend ist.

¹⁴⁰ In Bezug auf die bundesdeutsche PKS betrifft dies vor allem Staatsschutz- und Verkehrsdelikte.

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriminalstatistiken sind grundsätzlich an Taten und Tätern ausgerichtet. Die Erhebung von Opferdaten nimmt eine nachgeordnete Stellung ein; primäre Erhebungseinheit ist das (nach polizeilicher Einschätzung) strafrechtlich relevante Ereignis. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Viktimisierungssurveys sind an Opfern und ihren Erfahrungen orientiert. Informationen zu Tätern können grundsätzlich erfragt werden; insbesondere im Hinblick auf dem Opfer fremde Täter ist jedoch die Verlässlichkeit der Daten zweifelhaft.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriminalstatistiken sind weder zur Erfassung der subjektiven Elemente der Bewältigung von Viktimisierungsprozessen geeignet noch zur systematischen Erhebung mittel- oder langfristiger physischer / gesundheitlicher Schäden. Kurzfristige physische Tatfolgen sind grundsätzlich erfassbar, allerdings in eher groben Kategorien. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Über die unmittelbare Viktimisierungserfahrung hinaus können – je nach zeitlichem Abstand zu der jeweiligen Opferwerdung - auch deren mittel- und langfristige Folgen sowie Bewältigungsprozesse in Viktimisierungsbefragungen erfasst werden.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Hinblick auf ihre Verwendung für Forschungszwecke handelt es sich bei Kriminalstatistiken grundsätzlich um nonreaktive Daten. Kriminalstatistiken entstehen allerdings sehr wohl reaktiv und interessengeleitet in dem Sinne, dass sie als Tätigkeits-, Erfolgs- und Bedeutsamkeitsnachweise der jeweiligen Behörden erzeugt werden und dass die Produzenten dieser Nachweise um deren Funktion und Bedeutung wissen.¹⁴¹ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befragungsbefunde sind reaktive Daten; die Berichte der Opfer und Nicht-Opfer entstehen erst, indem Wissenschaftler Fragen an die jeweiligen Personen richten. Damit einher gehen Möglichkeiten der Strukturierung und Standardisierung, wie sie bei der Entstehung von Kriminalstatistiken (vor allem aufgrund der Vielzahl der beteiligten Akteure, ihrer Qualifikation und der primären Ausrichtung ihres Handelns nicht auf wissenschaftliche Erkenntnis, sondern auf die Bewältigung praktischer Aufgaben) nicht gegeben sind. Zugleich sind Befragungsdaten in bedeutsamem Maße dadurch geprägt, dass Probanden die an sie gerichteten Fragen unterschiedlich verstehen und deuten, den Befragenden unterschiedliche Anliegen und Motive zuschreiben bzw. diesen Motiven und Anliegen unterschiedliches Gewicht beimessen und dass auch die Antworten durch (in Stärke und Ausrichtung) individuell unterschiedliche Selbstpräsentationsbestrebungen sowie durch Unterschiede in der Erinnerung an als einschlägig betrachtete Ereignisse bestimmt sind.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen- oder haushaltsbezogene längsschnittliche Daten können in Kriminalstatistiken nicht erhoben werden. Längsschnittlich sind die Daten lediglich in Bezug auf die Institution, deren Handeln sich in ihnen widerspiegelt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Bezug auf Individuen wie auf Haushalte sind längsschnittliche Zugänge möglich (und z.B. im <i>National Crime Victimization Survey</i> oder im <i>British Crime Survey</i> verwirklicht).

¹⁴¹ Es handelt sich somit um eine auf den Bezugspunkt Forschung eingeschränkte Form der Nonreaktivität, nicht um einen der klassischerweise unter den Begriff "unobtrusive measures" (vgl. WEBB, CAMPBELL, SCHWARTZ & SECHREST, 1966) subsumierten Zugänge (bei denen etwa der Wissenschaftler von einer Person hinterlassene Spuren analysiert, die nicht in dem Bewusstsein entstanden, einmal zum Gegenstand wissenschaftlichen Interesses zu werden).

Kriminalstatistiken	Viktimisierungssurveys
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgesehen von der "in der Natur der Sache" liegenden Beschränkung von Kriminalstatistiken auf das Helffeld liegen die wesentlichen Fehlerquellen im Bereich unkorrekter und uneinheitlicher polizeilicher Erfassung. Hier können Kompetenz- und Erfahrungsdefizite der jeweiligen Beamten ebenso von Bedeutung sein wie unklare, schwierig zu handhabende oder unzureichend vermittelte Erfassungsregeln. Aber auch an das Einfließen individueller oder institutioneller Interessen in die Gestaltung von Statistiken¹⁴² ist zu denken. Die bundesdeutsche PKS kann als polizeiliche Ausgangsstatistik Fälle stets nur entsprechend der polizeilichen Kenntnislage zum Zeitpunkt des Abschlusses der polizeilichen Ermittlungen bewerten und klassifizieren; dies muss mit der letztendlichen gerichtlichen Würdigung des Falles nicht übereinstimmen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wesentliche Fehlerquellen von Viktimisierungsbefragungen liegen im Bereich der Stichprobenbildung (systematische Samplingfehler; Personen werden nicht erreicht oder verweigern die Teilnahme), im Antwortverhalten der Befragten (Personen verweigern Antworten auf Fragen, machen motiviert unwahre Angaben, verstehen Fragen in einem anderen als dem vom Forscher intendierten Sinne, erinnern sich nicht oder fehlerhaft an ein Ereignis, ordnen Ereignisse zeitlich fehlerhaft ein¹⁴³) sowie in der Kodierung und Eingabe der erhobenen Daten.

¹⁴² Ein Rückgang von Fallzahlen kann als Beleg für die Wirksamkeit polizeilicher Arbeit dienen, ein Anstieg kann als Argument für die Notwendigkeit der Verstärkung polizeilicher Ressourcen genutzt werden.

¹⁴³ Teleskopeffekte, d.h. das falsche zeitliche Zuordnen von Ereignissen, werden in der Diskussion um self-report-Instrumente in Täter- wie in Opferbefragungen immer wieder als Fehlerquelle diskutiert. Aufgrund der typischen Wahl von Referenzperioden (als unmittelbar vor der Befragungsdurchführung liegender Zeitraum) ist vor allem das sog. "forward telescoping", d.h. das subjektive Verlagern von Ereignissen, die vor der in Frage stehenden Zeitspanne stattfanden, in den Bezugszeitraum, von Bedeutung und führt zur Überschätzung von Tatbegehungs- bzw. Viktimisierungshäufigkeiten Teleskopeffekte lassen sich durch die Wahl eines klar umrissenen und subjektiv bedeutsamen Zeitraums begrenzen (zu Teleskopeffekten vgl. u.a. GOLUB, JOHNSON & LABOUIE, 2000; HUTTENLOCHER, HEDGES & BRADBURN, 1990; JANSON, 1990; LOFTUS, SMITH, KLINGER & FIEDLER, 1992).

6.4. Schlussfolgerungen und Ausblick

Die vorwiegend auf die Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland gestützten Analysen zur Opferwerdung älterer Menschen führen zu folgenden wesentlichen Schlussfolgerungen:

1. In der Phase nach dem 60. Lebensjahr werden Menschen insgesamt seltener Opfer von Straftaten als im jüngeren und mittleren Erwachsenenalter. Dieser grundsätzliche Befund ergibt sich sowohl aus den im Zentrum des vorliegenden Berichts stehenden Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik als auch aus entsprechenden Statistiken anderer Länder sowie den Ergebnissen von Viktimisierungsbefragungen.
2. Die Deliktsbereiche des Handtaschenraubes, der Misshandlung von Schutzbefohlenen, der fahrlässigen Tötung sowie des Mordes im Zusammenhang mit Raubstraftaten sind für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland durch kriminalstatistische Daten belegte Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Befund. In den genannten Deliktsbereichen weist die Gruppe der 60-Jährigen und Älteren jeweils ein gegenüber jüngeren Erwachsenen erhöhtes Viktimisierungsrisiko auf. In Bezug auf Handtaschenraub, Misshandlung von Schutzbefohlenen und fahrlässige Tötung erweisen sich insbesondere die älteren Frauen als in besonderem Maße gefährdet. Mit Ausnahme der Misshandlung von Schutzbefohlenen ist das Viktimisierungsrisiko Älterer in den genannten Bereichen auch höher als das von Kindern und Jugendlichen.
3. Drei der vier oben genannten Deliktsfelder, in denen die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik für eine im Alter erhöhte Gefahr der Opferwerdung sprechen, sind für auch in das Dunkelfeld zielende Viktimisierungsbefragungen nicht oder kaum zugänglich. Dies gilt für Raubmorde sowie für Fälle der fahrlässigen Tötung aufgrund der logischen Unmöglichkeit der Befragung von Opfern, für den Deliktsbereich der Misshandlung von Schutzbefohlenen angesichts zu erwartender Opfermerkmale, welche einerseits für den Status des "Schutzbefohlenen" konstitutiv sind, andererseits die Erreichbarkeit im Rahmen von Viktimisierungssurveys beeinträchtigen oder aufheben (Pflegebedürftigkeit, Demenzerkrankungen etc.).
4. Im Hinblick auf weitere Deliktsbereiche mit einer möglicherweise besonderen Gefährdung Älterer und Hochaltriger – hier ist vor allem an Trickdiebstahl, betrügerische Verkaufs- und Geschäftspraktiken sowie Wohnungseinbruchsdiebstahl zu denken - mangelt es bislang an polizeilichen Daten.
5. Der Befund einer insgesamt geringeren Gefährdung durch Kriminalität und Gewalt im höheren Lebensalter bedarf ferner insofern einer gewissen Relativierung, als es plausible Argumente für die Annahme gibt, dass besonders vulnerable Teilpopulationen und deren Viktimisierungserfahrungen sowohl für Strafverfolgungsmaßnahmen als auch für sozialwissenschaftliche Befragungen nur in geringen Maße bzw. nur unter erheblichem Aufwand zugänglich sind. Dies betrifft in erster Linie Personen mit bedeutsamen körperlichen Behinderungen und mit Einschränkungen im kognitiven Bereich sowie sozial in hohem Maße isoliert lebende ältere Menschen. Diese Merkmale betreffen – einzeln und natürlich erst recht in Kombination – zwar nur eine Minderheit der über 60-Jährigen; die genannten Attribute charakterisieren aber zugleich jene Teilpopulation älterer Menschen, die – oftmals ohne dass dies expliziert würde – im Zentrum der im vergangenen Jahrzehnt sich entwickelnden Diskussionen um "Ältere Menschen als Opfer", "Gewalt im Alter" und "Gewalt in der Pflege" steht.

6. Hellfelddaten kommt bei der Analyse von Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Alter besondere Bedeutung zu. Sie können über Analysen von Kriminal- und Justizstatistiken sowie von einschlägigen Akten zugänglich gemacht werden. Ihre besondere Bedeutung gründet sich vor allem darauf, dass
 - Viktimisierungen im Alter offenbar seltener werden und damit durch Befragungen schwerer zu erfassen sind,
 - relativ zu Jugendlichen und Jungerwachsenen der Bereich der eher bagatellhaften "Alltagsdelikte" im höheren Lebensalter an Bedeutung verliert; gerade diese Delikte (vor allem "kleine" Diebstähle, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen) sind es, die sich in Befragungsstudien gut erfassen lassen,
 - eben jene Gruppen, auf welche sich Vorstellungen von Viktimisierung im Alter als einem bedeutsamen sozialen Problem beziehen, über Opferbefragungen nur in begrenztem Maße zugänglich sind.
7. Opfermerkmale, welche die Durchführung von Viktimisierungsbefragungen erschweren oder unmöglich machen, reduzieren in der Regel auch die Wahrscheinlichkeit einer polizeilichen Registrierung. Jedoch sind die anzunehmenden Selektionsprozesse nicht deckungsgleich (z.B. kann eine demenzkranke Heimbewohnerin wohl kaum jemals im Rahmen eines Opfersurveys befragt, wohl aber als Opfer eines von Dritten den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilten Delikts polizeilich registriert werden).
8. Grundsätzlich empfiehlt sich in einem zumindest im Hinblick auf bestimmte Delikte und Opfergruppen schwer zugänglichen Forschungsbereich wie dem der Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Alter eine Kombination unterschiedlicher Datenquellen. Hierbei sind kriminalstatistische Daten insbesondere dort von Belang, wo es um Delikte geht, über die Opfersurveys keine oder nur ungenügende oder nur mit nicht zu leistendem Aufwand zu erreichende Auskünfte geben können. Dies betrifft in erster Linie Tötungsdelikte, andere schwerwiegende Gewaltformen und sehr seltene Deliktmuster. Polizeiliche und justizielle Erkenntnisse sind natürlich auch hier nicht als Maße der tatsächlichen Verbreitung eines Deliktstypus zu interpretieren, sondern stets vor dem Hintergrund behördlicher Kontrollaktivität und delikt-, täter-, opfer- oder milieuspezifischer Entdeckungs- und Verfolgungswahrscheinlichkeiten zu sehen. Hell- und Dunkelfelddaten sind nicht als Alternativen oder Konkurrenten, sondern als einander ergänzende Wissensbestände zu begreifen: "It is best (...) to use each method for its strengths. Use police data for rare events, volume of data, and to reflect official response. Use survey data for its flexibility and descriptive qualities" (GARDNER, 1996, S. 150). Gerade im Hinblick auf jene Opfergruppen und Viktimisierungskontexte, die für standardisierte Opferbefragungen mehr oder minder verschlossen sind und bei denen nur eine geringe Erschließung durch die Tätigkeit von Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle zu erwarten ist (prototypisch ist hier an stationäre Pflegeeinrichtungen und häusliche Pflegesituationen zu denken), ist die Ergänzung von Hellfeldanalysen und standardisierten Opferwerdungsbefragungen um qualitative Zugänge erforderlich. Dazu können Intensivinterviews ebenso gehören wie Gruppendiskussionen und differenzierte Beobachtungsstudien. Im Hinblick auf die Nutzung von Hellfelddaten sollte der Begriff des "Hellfeldes" (und der für die Produktion und Speicherung von Hellfelddaten in Frage kommenden Instanzen) jeweils problemangemessen weit gefasst und nicht von vorneherein auf Polizei und Justiz begrenzt werden.

Multimethodale Vorgehensweisen und die Nutzung verschiedener Datenquellen eröffnen die Chance, ein umfassendes und differenziertes Bild des Untersuchungsgegenstandes zu gewinnen (vgl. dazu u.a. BRANNEN, 1992; ERZBERGER, 1999; ERZBERGER & KELLE, 1998; 1999; GREENE & CARACELLI, 1997; PILLEMER, 1988); sie können darüber hinaus auch Abschätzungen der kon-

vergerten und diskriminanten Validität der eingesetzten Verfahren möglich machen. Die Kombination und Kontrastierung unterschiedlicher Datenquellen macht es möglich und erforderlich, zu Einschätzungen von datenquellenspezifischen Einflussfaktoren vorzustoßen. Diese Faktoren sind nicht notwendig als „Fehler“ zu betrachten; vielfach bringen sie je spezifische Perspektiven und Wahrnehmungsmöglichkeiten zum Ausdruck. Methodengebundene Unterschiede zwischen Forschungsbefunden stellen im Rahmen eines solchen Forschungsverständnisses produktiv zu nutzende Differenzen dar.¹⁴⁴ Multi-Perspektivität kann zwar im Einzelfall die Interpretation von Ergebnissen erschweren; der Rückgriff auf mehrere Quellen kommt aber in jedem Fall der Gültigkeit und Verlässlichkeit der Befunde zugute.¹⁴⁵

9. Damit Hellfelddaten bei der Analyse von Viktimisierungen und Viktimisierungsrisiken die ihnen potenziell zukommende Rolle spielen können, bedarf es optimierter und auch für die Wissenschaft nutzbarer Daten von Polizei und Justiz; benötigt werden differenzierte und in ihrer Differenziertheit für die Forschung zugängliche Hellfelddaten. Zentral im Hinblick auf die Polizeiliche Kriminalstatistik sind vor allem:

- stärker altersdifferenzierte Opferdaten (sowohl für Personen ab dem 60. Lebensjahr als auch für die Altersgruppe 21-59 Jahre),
- die Erfassung von Opferdaten auch für Teilbereiche der Eigentums- und Vermögensdelikte,
- die Möglichkeit, im Hinblick auf Opfer erhobene Daten (Alter, Geschlecht, Nationalität, Beziehung zum Tatverdächtigen etc.) miteinander sowie mit Tat- und Tatverdächtigenmerkmalen zu verknüpfen.

Die u.a. von HEINZ (vgl. HEINZ, 1977; 1989; 1998; 2003) seit langem erhobene Forderung nach der Schaffung einer echten Rechtspflege-Verlaufsstatistik, die für einen Beschuldigten alle Phasen des Vor-, Zwischen-, Haupt- und Vollstreckungsverfahrens erfasst, ist im Hinblick auf die Verbesserung der Datenlage zu Opfern von Straftaten zunächst von nachgeordneter Bedeutung. Grundsätzlich wünschenswert wäre sie auch unter viktimologischen Gesichtspunkten zweifellos, da sie die Verknüpfung von Opfer- und Tatmerkmalen mit Sanktionierungsvariablen ermöglichen würde.

Ein drastisches Beispiel für Optimierungsbedarf bietet sich etwa im Bereich der Tötungsdelikte. Die auf die *Supplemental Homicide Reports* (SHR) des FBI gestützte Arbeit von ABRAHAMSE (1999) zu Tötungsdelikten in USA wirft die Frage auf, inwieweit der deutsche Befund eines mit dem Alter abnehmenden Viktimisierungsrisikos ein Artefakt der kategorialen Erfassung des Opferalters in der PKS (0-13 J., 18-20 J., 21-59 J. und 60 J. und älter) ist. Den SHR-Daten zufolge sinkt das Risiko, Opfer eines Tötungsdelikts zu werden, ca. ab dem 25. Lebensjahr zwar kontinuierlich bis etwa zum Alter von 75 Jahren, steigt jedoch bei Hochaltrigen wieder an. Ferner zeigt die Untersuchung von ABRAHAMSE (1999), dass es innerhalb des Kanons der Tötungsdelikte bestimmte Deliktmuster gibt, bei denen ältere Menschen in erhöhtem Maße gefährdet sind. Dies

¹⁴⁴ In diesem Sinne bezeichnen z.B. OGRODNIK & TRAINOR (1997, S.2) die Erwartung, dass Polizeistatistiken und *Victim Surveys* (von den Autorinnen anhand divergierender Daten der kanadischen *Uniform Crime Reports* und des *General Social Survey* diskutiert) parallele Ergebnisse hervorbringen sollten, als auf der irrigen Annahme fußend, dass beide das gleiche Phänomen messen; tatsächlich handele es sich um zwei einander ergänzende Typen von Kriminalitätsindikatoren.

¹⁴⁵ Vgl. auch die Arbeiten zum Konzept der methodischen Triangulation, u.a. DENZIN (1989), ERZBERGER & PREIN (1997), FLICK (1992; 1995a; 1995b), JICK (1979), KELLE (2001), KELLE & ERZBERGER (1999). KELLE (2001) zeigt, dass das Konzept der Triangulation neben seiner ursprünglichen, aus der Trigonometrie stammenden Bedeutung (von zwei Punkten ausgehende Messungen zur Bestimmung der Lage eines dritten Punktes) einerseits im Sinne der wechselseitigen Validierung von Methoden und Forschungsbefunden gebraucht, andererseits als ein methodischer Weg begriffen wird, ein umfassenderes Bild des jeweils interessierenden Phänomens zu erzeugen.

betrifft vor allem Tötungen im Zuge von Raub- oder Diebstahlsdelikten, bei denen keine Schusswaffe zum Einsatz kommt (die Opfer also meist erschlagen, erstochen oder stranguliert bzw. erstickt werden). Beide spezifischen Risikomerkmale – Zunahme der Gefährdung bei Hochaltrigen und erhöhte Risiken Älterer bei bestimmten Tatkonstellationen – wären auf der Grundlage derzeitiger deutscher Kriminalstatistiken nicht oder allenfalls sehr eingeschränkt erkennbar. Ein Beispiel für aus kriminologischer und viktimologischer Sicht positive Fortentwicklungen polizeilicher Kriminalstatistik bietet derzeit das Vereinigte Königreich. SIMMONS, LEGG & HOSKING (2003a; 2003b) nennen als vorrangiges Ziel der Einführung des *National Crime Recording Standard* (NCRS) in England und Wales im April 2002 neben der Vereinheitlichung der polizeilichen Erfassung von Straftaten die stärkere Berücksichtigung von Opfermerkmalen.¹⁴⁶

Wird noch einmal die konzeptuelle Differenzierung zwischen einem dritten und einem vierten Lebensalter aufgegriffen (einem vierten Lebensalter, welches durch mannigfaltige Einschränkungen und Verluste, durch eine stark ansteigende Wahrscheinlichkeit von Multimorbidität, Pflegebedürftigkeit und Demenzerkrankungen gekennzeichnet ist), dann ist hinsichtlich der Befundlage zur Opferwerdung im Alter für die Bundesrepublik Deutschland derzeit festzustellen, dass allenfalls eine Viktimologie des dritten, nicht aber des vierten Lebensalters, existiert. Der KFN-Opfersurvey 1992 war repräsentativ für die Altersgruppe bis 75 Jahre, nicht jedoch für die Hochaltrigen. Derzeit vorhandene polizeiliche Hellfelddaten erlauben keine im Sinne einer Analyse altersbezogener Opferwerdungsrisiken sinnvolle Altersdifferenzierung, sondern fassen die "jungen Alten" (ab 60 Jahre) mit den Hochaltrigen ebenso zusammen wie die im Hinblick auf die meisten Kriminalitätsbereiche hoch aktiven und in starkem Maße gefährdeten Jungerwachsenen zwischen 21 und 25 Jahren mit den 50-59-Jährigen.

Insbesondere im hohen Lebensalter vollziehen sich jedoch in zahlreichen Bereichen potenziell viktimisierungsrelevante Veränderungen. Diese betreffen u.a. Wahrnehmung, kognitive Fähigkeiten, motorische Koordination, Reaktionsgeschwindigkeit, physische Kraft, den Gesundheitsstatus im Allgemeinen und das Auftreten von chronischen Krankheiten und solchen, die mit Behinderungen einhergehen (kardiovaskuläre Erkrankungen, Gelenkserkrankungen, Diabetes etc.) im Besonderen. Demenzielle Erkrankungen stellen ein ganz spezifisches Problemfeld dar; sie verändern u.a. Tatbegehungs- und Tatverdeckungsmöglichkeiten, die "Anzeigefähigkeit"¹⁴⁷ einer Person, ihr Vermögen, eine Viktimisierung überhaupt als solche zu erkennen und ihre Aussagefähigkeit als Zeuge.

Der insgesamt beruhigende Befund "Opferwerdungsrisiken gehen mit dem Alter zurück" bedarf daher vor allem im Hinblick auf Hochaltrige sowie auf Personen mit starken gesundheitlichen, funktionalen und kognitiven Beeinträchtigungen einer erneuten Betrachtung und die weitere Forschung in diesem Bereich differenzierter methodischer Zugänge, in deren Rahmen verschiedene Arten von Hellfelddaten (polizeiliche Statistiken, Statistiken anderer Institutionen wie etwa der Heimaufsichten, der Medizinischen Dienste der Krankenkassen, einschlägiger Beschwerdestellen und Notruftelefonen etc., aber auch der detaillierten Erfassung einzelfallbezogener Informationen auf dem Weg der Aktenanalyse) eine zentrale Stellung einnehmen können.

¹⁴⁶ Nach Umstellung der Statistik waren Zuwächse der registrierten Kriminalität vor allem im Bereich von Gewaltdelikten gegen die Person zu verzeichnen; bei (den als zentral erachteten Delikten) Wohnungseinbruch, Kfz-Diebstahl und Raub waren die Veränderungen hingegen eher gering (SIMMONS et al., 2003a, S. 23).

¹⁴⁷ Der übliche Terminus "Anzeigebereitschaft" erscheint hier nicht passend, da die vorrangige Problematik nicht im motivationalen Bereich liegt.

Literatur

- ABRAHAMSE, A.F. (1999). Cohort survival projections of homicide rates: Victimization types. In NATIONAL INSTITUTE OF JUSTICE (Ed.). *Proceedings of the Homicide Research Working Group Meetings, 1997 and 1998* (pp. 167-178). Washington, DC: U.S. Department of Justice.
- ACIERNO, R. (2003). Elder mistreatment: Epidemiological assessment methodology. In R.J. BONNIE & R.B. WALLACE (Eds.). *Elder mistreatment: Abuse, neglect, and exploitation in an aging America* (S. 261-302). Washington, DC: National Academies Press.
- AHLF, E. H. (1994). Alte Menschen als Opfer von Gewaltkriminalität. *Zeitschrift für Gerontologie*, 27 (5), 289-298.
- AHLF, E. H. (2003). Alte Menschen als Opfer von Gewaltkriminalität. In LANDESKOMMISSION BERLIN GEGEN GEWALT (Hrsg.). *Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 12, Themenschwerpunkt: Kriminalitätsopfer* (S. 32-47). Berlin: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport.
- AITCHISON, A. & HODGKINSON, J. (2003). Patterns of crime in England and Wales. In J. SIMMONS & T. DODD (Eds.). *Crime in England and Wales 2002/2003* (pp. 91-107). London, UK: Home Office.
- ALTE FRAU VERKAM IM DRECK: BEWÄHRUNG (2000, 14. Juli). *Die Harke* (Nienburg). Verfügbar unter http://www.harke-online.de/cgi-bin/publish/zap.cgi/pageGen/getPage.htd?iPage=HARKE_LOKALES&iStoryID=3454 [14.07.2000].
- ALTENHEIM-TODESSERIE: FOLGE VON AUSTROCKNUNG? (2003, 20. August). *Gross-Gerauer Echo*. Verfügbar unter <http://www.echo-online.de/suedhessen/detail.php?id=203951> [20.08.2003].
- AMERICAN ASSOCIATION OF RETIRED PERSONS & PRINCETON SURVEY RESEARCH ASSOCIATES (1996). *Telemarketing fraud victimization of older Americans: An AARP survey*. Washington, DC: American Association of Retired Persons.
- AN DER BRÜGGE, B. (2004, 9. Juni). Tasche mit 117 000 Euro geklaut. *Neue Ruhr Zeitung*. Verfügbar unter http://www.nrz.de/nrz/nrz.reportagen_tv.volltext.php?kennung=on2nrzMA3MagNational38145&zulieferer=nrz&kategorie=MA3&rubrik=Magazin®ion=National&auftritt=NRZ&dbserver=1 [09.06.2004].
- ANDERS, K. (1999). *Elder fraud: Financial crimes against the elderly*. Washington, DC: National Conference of State Legislatures.
- AVERESCH, S. (1997, 19. Juni). "Ich dachte nur an das Geld". *Berliner Zeitung*. Verfügbar unter <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/1997/0619/lokales/0050/index.html> [29.06.2004].
- AZIZ, S.J., BOLICK, D.C., KLEINMAN, M.T. & SHADEL, D.P. (2000). The National Telemarketing Victim Call Center: Combating telemarketing fraud in the United States. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 12 (2), 93-98.
- BALTES, M.M. (1998). The psychiatry of the oldest-old: The fourth age. *Current Opinion in Psychology*, 11, 411-415.
- BALTES, P.B. (1997a). On the incomplete architecture of human ontogeny: Selection, optimization, and compensation as foundation of developmental theory. *American Psychologist*, 52 (4), 366-380.
- BALTES, P.B. (1997b). Die unvollendete Architektur der menschlichen Ontogenese: Implikationen für die Zukunft des vierten Lebensalters. *Psychologische Rundschau*, 48, 191-210.
- BALTES, P.B. & SMITH, J. (2003). New frontiers in the future of aging: From successful aging of the young old to the dilemmas of the fourth age. *Gerontology*, 49 (2), 123-135.
- BASS, M., KRAVATH, R.E. & GLASS, L. (1993). Death-scene investigation in sudden infant death. *New England Journal of Medicine*, 315, 100-105.

- BEINE, K.H. (1998). *Sehen, hören, schweigen: Patiententötungen und aktive Sterbehilfe*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- BEINE, K.H. (1999). Krankentötungen in Kliniken und Heimen. *Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie*, 67 (11), 493-501.
- BEINE, K.H. (2003). Homicides of patients in hospitals and nursing homes: A comparative analysis of case series. *International Journal of Law and Psychiatry*, 26 (4), 373-386.
- BEMMER, A. (1999, 22. Juni). Mord an Willi Dabelstein: die Bilanz ein Jahr danach. *Die Welt*. Verfügbar unter <http://www.welt.de/daten/1999/06/22/0622h1118727.htx> [29.06.2004].
- BENNETT, G. & KINGSTON, P. (1995). *Elder abuse: Concepts, theories and interventions*. London: Chapman & Hall.
- BERGMAN, A. B. (1997). Wrong turns in Sudden Infant Death Syndrome research. *Pediatrics*, 99 (1), 119-121.
- BGH NIMMT ÄRZTE IN DIE PFLICHT (2003, 14. November). *Hamburger Abendblatt*. Verfügbar unter <http://www.abendblatt.de/daten/2003/11/14/230085.html> [15.11.2003].
- BICKEL, H. (2000). Demenzsyndrom und Alzheimer Krankheit: eine Schätzung des Krankenbestandes und der jährlichen Neuerkrankungen in Deutschland. *Das Gesundheitswesen*, 62, 211-218.
- BICKEL, H. (2001) Demenzen im höheren Lebensalter: Schätzungen des Vorkommens und der Versorgungskosten. *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, 34, 108-115.
- BIGGS, S., PHILLIPSON, C. & KINGSTON, P. (1995). *Elder abuse in perspective*. Buckingham: Open University Press.
- BILSKY, W., PFEIFFER, C. & WETZELS, P. (1992). *Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen: Erhebungsinstrument der KFN-Opferbefragung 1992* (KFN-Forschungsbericht, 2. korrigierte Aufl.). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- BLOCK, C.R. (1987). *Homicide in Chicago: Aggregate and time series perspectives on victim, offender and circumstance*. Chicago, IL: Loyola University of Chicago, Center for Urban Policy.
- BLOCK, R. & BLOCK, C.R. (1992). Homicide syndromes and vulnerability: Violence in Chicago community areas over 25 years. *Studies on Crime and Crime Prevention*, 1, (1), 61-87.
- BOERS, K. (1991). *Kriminalitätsfurcht: über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- BOERS, K. (1993). Kriminalitätsfurcht: ein Beitrag zum Verständnis eines sozialen Problems. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 76, 65-82.
- BORNSTEIN, B.H. (1995). Memory processes in elderly eyewitnesses: What we know and what we don't know. *Behavioral Sciences and the Law*, 13, 337-348.
- BOVENSIEPEN, N. (2000, 11. August). Tod auf der Intensivstation. *Süddeutsche Zeitung*. Verfügbar unter <http://www.sueddeutsche.de/aktuell/?section=verm&myTM=full&id=965938238.20048&myTime=965970365> [11.08.2000].
- BRANNEN, J. (1992). Combining qualitative and quantitative approaches: An overview. In J. BRANNEN (Ed.). *Mixing methods: Qualitative and quantitative research* (pp. 3-37). Brookfield, VT: Ashgate.
- BRATZKE, H., PARZELLER, M. & KÖSTER, F. (2004). Deutsches Forensisches Sektionsregister startet: ein Beitrag zur Qualitätssicherung. *Deutsches Ärzteblatt*, 101 (18), A1258-A1260.

- BRINKMANN, B. (1997). Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse einer multizentrischen Studie (II). *Archiv für Kriminologie*, 199 (3-4), 65-74.
- BRINKMANN, B. (2002). Dunkelfeld bei Tötungsdelikten – rechtsmedizinische Aspekte. In R. Egg (Hrsg.). *Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung* (Kriminologie und Praxis, Bd. 36, S.31-44). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- BRINKMANN, B., BANASCHAK, S., BRATZKE, H., CREMER, U., DRESE, G., ERFURT, C., GIEBE, W., LANG, C., LANGE, E., PESCHEL, O., PHILIPP, K.P., PÜSCHEL, K., RISSE, M., TUTSCH-BAUER, E., VOCK, R. & DU CHESNE, A. (1997). Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse einer multizentrischen Studie (I). *Archiv für Kriminologie*, 199 (1-2), 1-12.
- BRINKMANN, B., DU CHESNE, A. & VENNEMANN, B. (2002). Aktuelle Obduktionsfrequenz in Deutschland. *Deutsche Medizinische Wochenschrift*, 127 (15), 791-795.
- BRODGEN, M. (2001). *Geronticide: Killing the elderly*. London: Jessica Kingsley.
- BROWN, S., ESBENSEN, F. & GEIS, G. (1998). *Criminology: Explaining crime and its context* (3rd ed.) Cincinnati, OH: Anderson.
- BROWNMILLER, S. (1975). *Against our will: Men, women and rape*. New York: Simon & Schuster.
- BUDE, B. (2002, 10. Mai). Freispruch: 90-jährige wurde bei der Pflege nicht misshandelt. *Nassauische Neue Presse*. Verfügbar unter http://www.rhein-main.net/rheinmainnet/framekeeper.php?desk=/sixcms/detail.php%3Ftemplate%3Drmn_news_article%26_id%3D424424 [10.05.2002].
- BUNDESKRIMINALAMT (1999). *Polizeiliche Kriminalstatistik 1998 Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BUNDESKRIMINALAMT (2004). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2003 Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (2001). *Bericht zu § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen)*. Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN/BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.) (2001). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2001). *Dritter Bericht zur Lage der älteren Generation (BT-Drucksache 14/5130)*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- BURGESS, A.W., DOWDELL, E.B. & BROWN, K. (2000). The elderly rape victim: Stereotypes, perpetrators, and implications for practice. *Journal of Emergency Nursing*, 26 (5), 516-518.
- BYARD, R.W. (2001). Inaccurate classification of infant deaths in Australia: A pervasive and persistent problem. *Medical Journal of Australia*, 175 (1), 5-7.
- BYARD, R. & KROUS, H. (1999). Suffocation, shaking or sudden infant death syndrome: Can we tell the difference? *Journal of Paediatrics and Child Health*, 35 (5), 432-433.
- BYERS, B. & HENDRICKS, J.E. (Eds.). (1993). *Adult Protective Services: Research and practice*. Springfield, Ill.: Charles C. Thomas.
- CARP, F.M. (2000). *Elder abuse in the family: An interdisciplinary model for research*. New York, NY: Springer.
- CASH, T. & VALENTINE, D. (1987). A decade of adult protective services: Case characteristics. *Journal of Gerontological Social Work*, 10 (3-4), 47-60.
- CHIVITE-MATTHEWS, N. & MAGGS, P. (2002). Crime, policing and justice: The experiences of older people. *Home Office Statistical Bulletin 08/02*. London, UK: HMSO.

- CLARKE, R., EKBLUM, M., HOUGH, M. & MAYHEW, P. (1985). Elderly victims of crime and exposure to risk. *Howard Journal of Criminal Justice*, 24 (1), 1-9.
- CLARKE, R. & FELSON, M. (1993). *Routine activity and rational choice*. London, UK: Transaction.
- CLASSEN, G. (1999, 15. April). "Ich roch den Rauch, lief um mein Leben". *Kölner Express*. Verfügbar unter <http://www.express.de/ddorf/ddorf01.html> [15.04.1999].
- COHEN, L. & FELSON, M. (1979). Social change and crime rate trends: A routine activity approach. *American Sociological Review*, 44, 588-608.
- COOK, P.J. (1987). Robbery violence. *Journal of Criminal Law and Criminology*, 78 (2), 357-376.
- DANKWARTH, G. (1992). Der nicht-natürliche Tod älterer Menschen: eine Übersicht zu Ursachen und Begleitumständen. *Kriminalistik*, 46 (4), 257-262.
- DANKWARTH, G. & PÜSCHEL, K. (1991). Straftaten gegen das Leben – Alte Menschen als Opfer und Täter. *Zeitschrift für Gerontologie*, 24 (5), 266-270.
- DAVIS, R.L. (1998). *Domestic violence: facts and fallacies*. Westport, Connecticut: Praeger.
- DECKERS, R. (2003). Das Opfer im Strafprozess aus Sicht der Verteidigung. In R. EGG & E. MINTHE (Hrsg.). *Opfer von Straftaten: kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte* (S. 147-158). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- DENZIN, N.K. (1989). *Interpretative interactionism*. Newbury Park: Sage.
- DE VRIES, B. (1999). Gewalt gegen sich selbst: suizidales Verhalten alter Menschen. In T. Brunner (Hrsg.). *Gewalt im Alter: Formen und Ursachen lebenslagenspezifischer Gewaltpotentiale* (Marburger Forum zur Gerontologie, Bd. 5, S. 109-141). Graftschaff: Vektor Verlag.
- DONALDSON, R. (2003). *Experiences of older burglary victims (Home Office Findings, No. 198)*. London, UK: Home Office.
- DRACK, H. (2002, 20. März). Punkern bleibt lebenslange Haft erspart. *Kölner Stadt-Anzeiger*. Verfügbar unter <http://www.ksta.de/servlet/ContentServer?pagename=ksta%2Fpage&atype=ksArtikel&aid=1015615911457&openMenu=992279212917&calledPageId=992279212917&listid=994347600516> [20.03.2002].
- DRACK, H. (2003, 14. Juni). Ins Gefängnis oder in die Psychiatrie. *Kölner Stadt-Anzeiger*. Verfügbar unter <http://www.ksta.de/servlet/ContentServer?pagename=ksta/page&atype=ksArtikel&aid=1055425763912&openMenu=992279212917&calledPageId=992279212917&listid=994347600516> [14.06.2003].
- DYER, C.B., PAVLIK, V.N., MURPHY, K.P. & HYMAN, D.J. (2000). The high prevalence of depression and dementia in elder abuse or neglect. *Journal of the American Geriatrics Society*, 48 (2), 205-208.
- EBRAHIM, S. (2003). Mortality surveillance as a way of detecting doctors who kill? *International Journal of Epidemiology*, 32 (5), 898.
- EISENBERG, U. (1997). Serientötungen alter Patienten auf der Intensiv- oder Pflegestation durch Krankenschwestern bzw. -pflegerinnen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80, 239-254.
- ENKELIN TÖTETE IHRE OMA: SIEBEN JAHRE HAFT (1997, 26. Juni). *Berliner Zeitung*. Verfügbar unter http://www.BerlinOnline.de/wissen/berliner_zeitung/archiv/1997/0626/lokales/0066/index.html [18.4.2001].
- ERMITTLER PRÜFEN MISSSTÄNDE (1999, 7. Januar). *Frankfurter Rundschau*. Verfügbar unter <http://www.fr-aktuell.de/fr/101/t101001.htm> [07.01.1999].
- ERZBERGER, C. (1999). *Zahlen und Wörter: die Verbindung quantitativer und qualitativer Daten und Methoden im Forschungsprozess*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.

- ERZBERGER, C. & KELLE, U. (1998). Qualitativ vs. quantitativ? Wider den Traditionalismus methodologischer Paradigmen. *Soziologie* (3), 45-54.
- ERZBERGER, C. & KELLE, U. (1999). Integration qualitativer und quantitativer Methoden. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 51 (3), 509-531.
- ERZBERGER, C. & PREIN, G. (1997). Triangulation: Validity and empirically based hypothesis construction. *Quality & Quantity*, 31 (2), 141-154.
- EX-KRANKENPFLEGER SCHILDERT VOR GERICHT ERMORDUNG FÜNF ALTER FRAUEN (2001, 8. November). *Agence France-Presse* vom 08.11.2001. Verfügbar unter http://www.123recht.net/article.asp?a=2016&f=nachrichten_aktuelle~prozesse_krankenpflegerschildertermordung&p=1 [30.06.2004].
- FALZON, A.L. & DAVIS, G.G. (1998). A 15 year retrospective review of homicide in the elderly. *Journal of Forensic Sciences*, 43 (2), 371-374.
- FELSON, M. (1987). Routine activities and crime prevention in the developing metropolis. *Criminology*, 25 (4), 911-931.
- FELSON, M. (1994). *Crime and everyday life: Insights and implications for society*. Thousand Oaks, CA: Pine Forge Press.
- FLETCHER, G. & ALLEN, J. (2003). Perceptions of and concern about crime in England and Wales. In J. SIMMONS & T. DODD (Eds.). *Crime in England and Wales 2002/2003* (pp. 127-153). London, UK: Home Office.
- FLICK, U. (1992). Triangulation revisited: Strategy of validation or alternative? *Journal for the Theory of Social Behaviour*, 22 (2), 175-197.
- FLICK, U. (1995a). Stationen des qualitativen Forschungsprozesses. In U. FLICK, E. von KARDORFF, H. KEUPP, L. von ROSENSTIEL & S. WOLFF (Hrsg.). *Handbuch qualitative Sozialforschung: Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*, 2. Aufl. (S.147-173). Weinheim: Beltz / Psychologie-Verlags-Union.
- FLICK, U. (1995b). Triangulation. In U. FLICK, E. von KARDORFF, H. KEUPP, L. von ROSENSTIEL & S. WOLFF (Hrsg.). *Handbuch qualitative Sozialforschung: Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*, 2. Aufl. (S.432-434). Weinheim: Beltz / Psychologie-Verlags-Union.
- FORMER NURSE AIDE CONVICTED (2004, 9. Juni). *Corvallis Gazette Times*, OR. Verfügbar unter <http://www.gazettetimes.com/articles/2004/06/09/news/community/wedloc01.txt> [09.06.2004].
- FOX, J.A. & LEVIN, J. (1991). Homicide against the elderly: A research note. *Criminology*, 29 (2), 317-327.
- FREDRIKSEN, K.I. (1989). Adult protective services: Changes with the introduction of mandatory reporting. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 1 (2), 59-70.
- FULMER, T. (2000). The first national study of elder abuse and neglect: Contrast with results from other studies. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 12 (1), 15-17.
- "FURCHTBAR, WAS GESCHEHEN IST" (2002, 22. Juni). *Gießener Anzeiger*. Verfügbar unter http://www.giessener-anzeiger.de/sixcms/detail.php?id=463738&template_id=996&_next=GA_Land [22.06.2002].

- GARDNER, J. (1996). Use of official statistics and crime survey data in determining violence against women. In C. SUMNER, M. ISRAEL, M. O'CONNELL & R. SARRE (Eds.). *International victimology: Selected papers from the 8th International Symposium – Proceedings of a symposium held 21-26 August 1994* (AIC Conference Proceedings, No. 27, pp. 149-156). Canberra: Australian Institute of Criminology.
- GASEXPLOSION: URTEIL RECHTSKRÄFTIG (2003, 31. Dezember). *taz Bremen*, S. 25.
- GELLES, R. & LOSEKE, D.R. (Eds.). (1993). *Current controversies on family violence*. Newbury Park, CA: Sage.
- GESCHWISTER LASSEN 81-JÄHRIGE MUTTER VERHUNGERN (2004, 15. April). *Spiegel Online*. Verfügbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,295414,00.html> [15.04.2004].
- GÖRGEN, T. (2003a). Befunde zweier empirischer Forschungsprojekte zur Opferwerdung älterer Menschen. In R. EGG & E. MINTHE (Hrsg.). *Opfer von Straftaten: kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte* (S. 179-193). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- GÖRGEN, T. (2003b). Gewalt gegen ältere Menschen – Anmerkungen zur konzeptuellen Fassung eines neuen Forschungs- und Praxisfeldes. In E. KUBE, H. SCHNEIDER & J. STOCK (Hrsg.). *Kriminologische Spuren in Hessen: Freundesgabe für Arthur Kreuzer zum 65. Geburtstag* (Polizeiwissenschaftliche Analysen: Schriftenreihe der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Bd. 2, S. 139-148). Frankfurt/M: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- GÖRGEN, T., KREUZER, A., NÄGELE, B. & KRAUSE, S. (2002). *Gewalt gegen Ältere im persönlichen Nahraum: wissenschaftliche Begleitung und Evaluation eines Modellprojekts*. (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 217). Stuttgart: Kohlhammer.
- GÖRGEN, T. & NÄGELE, B. (2003). *Ältere Menschen als Opfer sexualisierter Gewalt*. (KFN-Forschungsberichte Nr. 89). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- GOLUB, A., JOHNSON, B.D. & LABOUVIE, E. (2000). On correcting biases in self-reports of age at first substance use with repeated cross-section analysis. *Journal of Quantitative Criminology*, 16 (1), 45-68.
- GREEN, M.A. & LIMERICK, S. (1999). Debate: Time to put cot death to bed?/Not time to put cot death to bed. *British Medical Journal*, 319, 697-700.
- GREENE, J. & CARACELLI, V. (Eds.). (1997). *Advances in mixed-method evaluation: The challenges and benefits of integrating diverse paradigms*. San Francisco: Jossey-Bass.
- GREVE, W. (1997). Gewalt gegen alte Menschen im privaten und öffentlichen Raum. In R.D. HIRSCH, B.R. VOLLHARDT & F. ERKENS (Hrsg.). *Gewalt gegen alte Menschen / 1. Arbeitsbericht* (pp.15-22). Bonn. Eigendruck.
- GREVE, W. & WETZELS, P. (1995). Opfererfahrungen und Kriminalitätsfurcht älterer Menschen. *Report Psychologie*, 20 (9), 24-35.
- GRIFFITHS, C. (2003). The impact of Harold Shipman's unlawful killings on mortality statistics by cause in England and Wales. *Health Statistics Quarterly*, n° 19, 5-9.
- GROTH, A.N., BURGESS, W. & HOLMSTROM, L.L. (1977). Rape: Power, anger, and sexuality. *American Journal of Psychiatry*, 134 (11), 1239-1243.
- GUNDLACH, H. (1993). Hamburg: Kriminalität – Gewalt – Raub (unter besonderer Berücksichtigung des Handtaschen- und sonstigen Straßenraubes) – Entwicklung, Phänomenologie und Bekämpfung. *der kriminalist*, 25 (11), 430-441.
- HABERMEHL, H. (1999, 16. November). Altenpflegerin (48) wegen Misshandlung vor Gericht. *Frankfurter Neue Presse*. Verfügbar unter <http://www.rhein-main.net/Cgi-bin/framekeeper.pl?SetName=nachrichten&FileName=http%3A//www.rhein-main.net/FNP-Online/Zeitung/lokalz-7.html> [16.11.1999].

- HARBORT, S. (1999a). Kriminologie des Serienmörders - Teil 1: Forschungsergebnisse einer empirischen Analyse serieller Tötungsdelikte in der Bundesrepublik Deutschland. *Kriminalistik*, 53 (10), 642-650.
- HARBORT, S. (1999b). Kriminologie des Serienmörders - Teil 2. Forschungsergebnisse einer empirischen Analyse serieller Tötungsdelikte in der Bundesrepublik Deutschland. *Kriminalistik*, 53 (11), 713-721.
- HASSELN, S. von (2002). Was leistet das geltende Recht für Opfer von Straftaten? *DVJJ-Journal*, 13 (1), 5-13.
- HEINEMANN, A. & PÜSCHEL, K. (1996). Zum Dunkelfeld von Tötungsdelikten durch Erstickungsmechanismen. *Archiv für Kriminologie*, 197 (5-6), 129-141.
- HEINZ, W. (1977). Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen. *Bewährungshilfe*, 24, 296-314.
- HEINZ, W. (1989). Datensammlungen der Strafrechtspflege im Dienste der Forschung. In J.-M. JEHLE (Hrsg.). *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege. Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik* (S. 163-201). Wiesbaden: Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle.
- HEINZ, W. (1998). Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik: zuverlässige und inhaltsreiche Strafrechtspflegestatistiken als Alternative zu einer 'Kriminalpolitik im Blindflug'. In H.D. SCHWIND, H.H. KÜHNE & E. KUBE (Hrsg.). *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998: Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert* (S. 779-812). Berlin: de Gruyter.
- HEINZ, W. (2003). Der Beitrag des „Ersten Periodischen Sicherheitsberichts“ zur Kriminalprävention. In H.J. KERNER & E. MARKS (Hrsg.). *Internetdokumentation Deutscher Präventionstag*. Verfügbar unter www.praeventionstag.de/content/7_praev/doku/heinz/heinz.pdf [14.06.2004].
- HERTZOG, C. & DUNLOSKY, J. (1996). The aging of practical memory: an overview. In D.J. HERRMANN, C. MCEVOY, C. HERTZOG, P. HERTEL & M. JOHNSON (Eds.). *Basic and applied memory research: Vol. 1: Theory in context* (pp. 337-358). Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum.
- HIRSCH, R.D. & ERKENS, F. (Hrsg.) (1999). *Wege aus der Gewalt. Notruftelefone, Beschwerdestellen, Krisenberatungs- und Interventionsangebote für alte Menschen und deren Helfer in der Bundesrepublik Deutschland. Erste Bestandsaufnahme* (Band 5 der Bonner Schriftenreihe "Gewalt im Alter"). Bonn: Eigenverlag.
- HÖFER, S. (2000a). Soziographische Merkmale von Täter-Opfer-Konstellationen. *Kriminalistik*, 54 (11), 711-716.
- HÖFER, S. (2000b). *Täter-Opfer-Konstellationen: eine Analyse anhand der polizeilichen Kriminalstatistik*. Vortrag anlässlich des "Mainzer Opferforums" des Weißen Rings vom 14./15. Oktober 2000.
- HOME OFFICE. (2003). *Older victims of burglary and distraction burglary – Recommendations for practitioners (Home Office Development and Practice Report, No. 11)*. London, UK: Home Office.
- HONIG, M.S. (1992). *Verhäuslichte Gewalt. Sozialer Konflikt, wissenschaftliche Konstrukte, Handlungssituationen: eine Explorativstudie über Gewalthandeln von Familien* (2. Aufl.). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- HORN, E./WOLTERS, G. (2003). In H.-J. RUDOLPHI & E. HORN (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*. München: Luchterhand.
- HÜNEKE, A. (2004). Registrierte Jugendkriminalität ist leicht rückläufig. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 15 (2), 134-138.
- HUIZINGA, D. & ELLIOTT, D.S. (1986). Reassessing the reliability and validity of self-report delinquent measures. *Journal of Quantitative Criminology*, 2 (4), 293-327.

- HUTTENLOCHER, J., HEDGES, L.V. & BRADBURN, N.M. (1990). Reports of elapsed time: Bounding and rounding processes in estimation. *Journal of Experimental Psychology: Learning, Memory and Cognition*, 16, 196-213.
- HWALEK, M.A., GOODRICH, C.S. & QUINN, K. (1996). The role of risk factors in health care and adult protective services. In L.A. BAUMHOVER & S.C. BEALL (Eds.). *Abuse, neglect, and exploitation of older persons: Strategies for assessment and intervention* (S.123-141). Baltimore, MD: Health Professions Press.
- ILLHARDT, F. J. & WOLF, R. (1998). Suizid im Alter: Zusammenbruch der Wertorientierung? *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, 31 (1), 1-8.
- JANSON, C.G. (1990). Retrospective data, undesirable behavior, and the longitudinal perspective. In D. MAGNUSSON & L.R. BERGMAN (Eds.). *Data quality in longitudinal research* (pp. 100-121). New York, NY: Cambridge University Press.
- JICK, T.D. (1979). Mixing qualitative and quantitative methods: Triangulation in action. *Administrative Science Quarterly*, 24, 602-611.
- KÄFERSTEIN, H., MADEA, B. & STICHT, G. (1996). Todesfälle während ambulanter Pflege. In M. OEHMICHEN (Hrsg.). *Lebensverkürzung, Tötung und Serientötung – eine interdisziplinäre Analyse der "Euthanasie"* (S. 205-216). Lübeck: Schmidt-Römhild.
- KARGER, B., LORIN DE LA GRANDMAISON, G., BAJANOWSKI, T. & BRINKMANN, B. (2004). Analysis of 155 consecutive forensic exhumations with emphasis on undetected homicides. *International Journal of Legal Medicine*, 118 (2), 90-94.
- KASPEROWITSCH, M. (2003, 20. Februar). Ein „Todesheim“, das keines war. *Nürnberger Nachrichten*. Verfügbar unter <http://www.nn-online.de/artikel.asp?art=68155&kat=29> [20.02.2003].
- KAWELOVSKI, F. (1995). *Ältere Menschen als Kriminalitätsoffer* (BKA-Reihe Polizei, Bd. 59). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- KELLE, U. (2001). Sociological explanations between micro and macro and the integration of qualitative and quantitative methods. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research* [On-line Journal], 2 (1). Verfügbar unter <http://qualitative-research.net/fqs/fqs-eng.htm> [29.12.2001].
- KELLE, U. & ERZBERGER, C. (1999). Integration qualitativer und quantitativer Methoden: methodologische Modelle und ihre Bedeutung für die Forschungspraxis. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 51, 509-531.
- KENNEDY, L.W. & SILVERMAN, R.A. (1988). *The elderly victim of homicide: limitations of the routine activity approach* (Discussion Paper No. 19). Edmonton, CAN: Centre for Criminological Research, University of Alberta.
- KENNEDY, L.W. & SILVERMAN, R.A. (1990). Elderly victims of homicide: An application of the routine activities approach. *Sociological Quarterly*, 31 (2), 307-319.
- KEPPLER, I. (2000, 4. September). Todessturz im Altenheim: Pflegerin schuld? *Kölner Express*. Verfügbar unter <http://express.de/bonn/790163.html> [4.9.2000].
- KIELER, M. (2003). *Tatbestandsprobleme der sexuellen Nötigung, Vergewaltigung sowie des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen*. Berlin: Tenea-Verlag.
- KILCHLING, M. (2002). Empirische Erkenntnisse aus Kriminologie und Viktimologie zur Lage von Opfern. *DVJJ-Journal*, 13 (1), 14-23.
- KLAUS, P.A. (2000). *Crimes against persons age 65 or older, 1992-97*. Washington D.C.: Bureau of Justice Statistics.

- KLAUS, P.A. & RENNISON, C.M. (2002). *Age patterns in violent victimization, 1976-2000*. Washington D.C.: Bureau of Justice Statistics.
- KLEIN, B. (2002, 15. August). Aus Habgier Rentner getötet: mutmaßliche jugendliche Täter sind geständig. *Sindelfinger Zeitung*. Verfügbar unter <http://www.szbz.de/dc1/html/news-sfz/20020815lana0017.htm> [15.08.2002].
- KLIE, T. (1983). Zwischen "Aufsichtspflichtverletzung" und "Freiheitsberaubung": vom Umgang mit verwirrten alten Menschen im Heim. *Altenpflege*, 8 (11), 546-550.
- KLIE, T. (1997). *Rechtskunde: das Recht der Pflege alter Menschen* (6. Aufl.). Hannover: Vincentz.
- KLIE, T. & LÖRCHER, U. (1994). *Gefährdete Freiheit: Fixierungspraxis in Pflegeheimen und Heimaufsicht*. Freiburg i. Br.: Lambertus.
- KÖLNER SOLL 83-JÄHRIGE GETÖTET HABEN (2001, 31. Oktober). *Kölnische Rundschau*. Verfügbar unter <http://www.rundschau-online.de/koeln/2180883.html> [31.10.2001].
- KOSBERG, J.I. (Ed.). (1995). *Elder abuse: International and cross-cultural perspectives*. New York: Haworth Press.
- KREUZER, A. (1982a). Definitionsprozesse bei Tötungsdelikten: wie Polizei und Justiz das Entscheidungsprogramm zur Tötungskriminalität handhaben, Teil 1. *Kriminalistik*, 36, 428-430, 455.
- KREUZER, A. (1982b). Definitionsprozesse bei Tötungsdelikten: wie Polizei und Justiz das Entscheidungsprogramm zur Tötungskriminalität handhaben, Teil 2. *Kriminalistik*, 36, 491-495.
- KUKULL, W.A. & PETERSON, D.R. (1977). Sudden infant death and infanticide. *American Journal of Epidemiology*, 106, 485-486.
- KUTZER, K. (1985) Strafrechtliche Überlegungen zum Selbstbestimmungsrecht des Patienten und zur Zulässigkeit der Sterbehilfe. *Monatsschrift für Deutsches Recht*, 39, 710-716.
- LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (2004). *Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg 2003*. Stuttgart: Landeskriminalamt Baden-Württemberg.
- LANDESKRIMINALAMT NIEDERSACHSEN (2003). Trickbetrug in der Wohnung. Verfügbar unter http://www.lka.niedersachsen.de/praevention/infomaterial/enkel_cover_ruecks.pdf [18.06.2004].
- LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (2000). Trickbetrug mit Falschgeld zum Nachteil älterer Menschen. Verfügbar unter <http://www.lka.nrw.de/senioren/trickdiebstahl-wechselgeld.pdf> [18.06.2004].
- LANDESKRIMINALAMT SACHSEN (1997). Diebstahl von Meißner Porzellanfiguren durch Trickbetrug. Verfügbar unter <http://www.polizei.sachsen.de/lka/dokumente/DiebstahlPorzellanfigurenTrickbetrug.pdf> [18.06.2004].
- LAWTON, M.P. (1989). Behavior-relevant ecological factors. In K.W. SCHAIE & C. SCHOOLER (Eds.). *Social structure and aging: Psychological processes* (pp. 57-78). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- LEBENSLÄNGLICH FÜR MORDE AN ZWEI TAUBSTUMMEN (2002, 12. April). *Die Welt*. Verfügbar unter <http://www.welt.de/daten/2002/04/12/0412hh325756.htx> [29.06.2004].
- LEBENSLANG FÜR EX-KRANKENPFLEGER WEGEN MORDES (2001, 22. November). *Agence France-Presse* vom 22.11.2001. Verfügbar unter http://www.123recht.net/article.asp?a=2079&f=nachrichten_neue~urteile_lebenslangfuerekranktenpfleger&p=1 [30.06.2004].
- LEBENSLANG FÜR MORD AN RENTNER-EHEPAAR (2002, 28. November). *Münchener Merkur*. Verfügbar unter <http://www.merkur-online.de/nachrichten/vermishtes/weltspiegel/85,58300.html?fCMS=fac4fb3ed1e1d5de1eda5f427bea7509> [29.06.2004].

- LEE, J. & GEISTFELD, L.V. (1999). Elderly consumers' receptiveness to telemarketing fraud. *Journal of Public Policy and Marketing*, 18 (2), 208-217.
- LEMP, R. (1977). *Jugendliche Mörder: eine Darstellung an 80 vollendeten und versuchten Tötungsdelikten von Jugendlichen und Heranwachsenden*. Bern: Hans Huber.
- LEPPERT, N.(2002, 19. Dezember). Mit häuslicher Sterbehilfe völlig überfordert. *Frankfurter Rundschau vom 19.12.2002*, Ausgabe D2, S. 28.
- "LEUTE WIE ALTE SOCKEN BEHANDELT" (2000, 19. Dezember). *Hamburger Morgenpost*. Verfügbar unter <http://www.mopo.de/seiten/20001219/hamburg-artikel16.html> [19.12.2000].
- LOFTUS, E.F., SMITH, K.D., KLINGER, M.R. & FIEDLER, J. (1992). Memory and mismemory for health events. In J.M. TANUR (Ed.). *Questions about questions: Inquiries into the cognitive bases of surveys* (pp. 102-137). New York: Russell Sage Foundation.
- LUNDSTROM, M. & SHARPE, R. (1991). Getting away with murder: Three child abuse deaths are believed to go undetected every day—because no one bothers to autopsy. *Public Welfare*, 49 (3), 18-29.
- MAISCH, H. (1996a). Kriminologische Phänomenologie der Serientötung von Patienten durch Angehörige des Pflegepersonals. In M. OEHMICHEN (Hrsg.). *Lebensverkürzung, Tötung und Serientötung – eine interdisziplinäre Analyse der 'Euthanasie'* (S. 217-225). Lübeck: Schmidt-Römhild.
- MAISCH, H. (1996b). Phänomenologie der Serientötung von schwerstkranken älteren Patienten durch Angehörige des Pflegepersonals. *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, 29, 201-205.
- MAISCH, H. (1997). *Patiententötungen: dem Sterben nachgeholfen*. München: Kindler.
- MAWBY, R. (2004). Reducing burglary and fear among older people: An evaluation of a Help the Aged and Homesafe initiative in Plymouth. *Social Policy and Administration*, 38 (1), 1-20.
- MCCABE, K. A. & GREGORY, S. S. (1998). Elderly victimization: An examination beyond the FBI's index crimes. *Research on Aging*, 20 (3), 363-372.
- MEADOW, R. (1990). Suffocation, recurrent apnoea, and sudden infant death. *Journal of Pediatrics*, 117 (3), 351-357.
- MEADOW, R. (1999). Unnatural sudden infant death. *Archives of Disease in Childhood*, 80 (1), 7-14.
- MIDWEST-RESEARCH-INSTITUTE (1977). *Crimes against the aging: Patterns and prevention*. Kansas City, MO: Midwest-Research-Institute.
- MIELKE, M. (2004, 5. Juni). Zehn Jahre Haft für Frauen-Mörder. *Berliner Morgenpost*. Verfügbar unter <http://morgenpost.berlin1.de/archiv2004/040605/berlin/story682397.html> [5.6.2004]
- MISSHANDLUNG NICHT NACHGEWIESEN (2001, 30. März). *Frankfurter Rundschau*. Verfügbar unter <http://www.fr-aktuell.de/fr/0407/t0407016.htm> [30.03.2001].
- MITCHELL, E., KROUS, H.F., DONALD, T. & BYARD, R.W. (2000). Changing trends in the diagnosis of sudden infant death. *American Journal of Forensic Medicine and Pathology*, 21 (4), 311-314.
- MIXSON, P.M. (1995). An adult protective services perspective. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 7 (2-3), 69-88.
- MONATE IM GARTEN GEHAUST (2004, 7. Mai). *Sächsische Zeitung*. Verfügbar unter <http://www.sz-online.de/nachrichten/artikel.asp?id=602164> [10.5.2004].
- MOORE, M. & LEE, J. (2000). Vulnerable elderly consumer: Examination of an actual victim profile. *Journal of Consumer Education*, 18, 28-34.
- MORD AN VIER RENTNERN – 47-JÄHRIGER ANGEKLAGT (2002, 30. März). *Neue Presse* (Hannover). Verfügbar unter http://www.neuepresse.de/region_hannover/108106.html [30.03.2002].

- MOUZOS, J. (2003). *Homicide in the course of other crime in Australia*. Canberra: Australian Institute of Criminology.
- NATIONAL CENTER ON ELDER ABUSE (1998). *The national elder abuse incidence study: Final report*. Washington, D.C.: U.S. Department of Health and Human Services.
- NATIONAL FRAUD INFORMATION CENTER. (2002a). Telemarketing fraud statistics. Verfügbar unter <http://www.fraud.org/telemarketing/01statsfinal.htm> [23.05.2002].
- NATIONAL FRAUD INFORMATION CENTER. (2002b). What is telemarketing? Verfügbar unter <http://www.fraud.org/telemarketing/teleset.htm> [23.05.2002].
- NEALE, A.V., HWALEK, M.A., GOODRICH, C.S. & QUINN, K.M. (1997). Reason for case closure among substantiated reports of elder abuse. *Journal of Applied Gerontology*, 16 (4), 442-458.
- NELSEN, C. & HUFF-CORZINE, L. (1998). Strangers in the night: An application of the lifestyle-routine activities approach to elderly homicide victimization. *Homicide Studies*, 2 (2), 130-159.
- NERENBERG, L. (1999). *Forgotten victims of elder financial crime and abuse: A report and recommendations*. Washington, D.C.: National Center on Elder Abuse.
- NEUNUNDACHTZIG [89]-JÄHRIGE FALSCH BEHANDELT - GELDSTRAFE FÜR PRIVATE PFLEGERIN (2004, 19. März). *Frankfurter Neue Presse*. Verfügbar unter http://www.rhein-main.net/sixcms/list.php?page=fnp2_news_article&id=1562611 [19.3.2004].
- NEW YORK STATE DIVISION OF CRIMINAL JUSTICE SERVICES (2002). Federal Bureau of Investigation's Uniform Crime Reports v. National Incident Based Reporting: Comparison of definitions. Verfügbar unter <http://criminaljustice.state.ny.us/crimnet/ojsa/bulletin/fbicccc.htm> [02.04.2004].
- NICHOLAS, S. & WOOD, M. (2003). Property crime in England and Wales. In J. SIMMONS & T. DODD (Eds.). *Crime in England and Wales 2002/2003* (pp.49-74). London, UK: Home Office.
- OFFICE OF THE MAINE ATTORNEY GENERAL (2004). *Elder issues: Maine Elder Death Analysis Review Team*. Verfügbar unter http://www.state.me.us/ag/index.php?r=elderissues&s=maine_elder_death_analysis_review_team [18.06.2004].
- OGRODNIK, L. & TRAINOR, C. (1997). *An overview of the differences between police-reported and victim-reported crime*. Ottawa, Ontario: Canadian Centre for Justice Statistics.
- OTINIANO, M.E. & HERRERA, C.R. (1999). Abuse of Hispanic elders. *Texas Medicine*, 95 (3), 68-71.
- PARMELEE, P.A. & LAWTON, M.P. (1990). The design of special environments for the aged. In J.E. BIRREN & K.W. SCHAEIE (Eds.). *Handbook of psychology of aging*, 3rd. ed. (pp. 464-488). San Diego, CA: Academic Press.
- PAVLIK, V. N., HYMAN, D. J., FESTA, N. A. & DYER, C. B. (2001). Quantifying the problem of abuse and neglect in adults: Analysis of a statewide database. *Journal of the American Geriatrics Society*, 49 (1), 45-48.
- PENSIONER ATTACKER GETS EIGHT YEARS (2003, 4. März). *BBC News*. Verfügbar unter http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/england/2818977.stm [14.05.2004].
- PEPPER, J.V. & PETRIE, C.V. (2003). Overview. In J.V. PEPPER & C.V. PETRIE (Eds.). *Measurement problems in criminal justice research* (pp.1-9). Washington, D.C.: National Academies Press.
- PERKINS, C. A. (1997). *Age patterns of victims of serious violent crime (Bureau of Justice Statistics Special Report – NCJ-162031)*. Washington, D.C.: U.S. Department of Justice.
- PERROT, L.J. & NAWOJCZYK, S. (1988). Nonnatural death masquerading as SIDS (sudden infant death syndrome). *American Journal of Forensic Medicine and Pathology*, 9 (2), 105-111.

- PFEIFFER, C. & WETZELS, P. (1994). "Die Explosion des Verbrechens?" Zu Missbrauch und Fehlinterpretation. der polizeilichen Kriminalstatistik. *Neue Kriminalpolitik*, 6 (2), 32-39.
- PILLEMER, K.A. (1985). The dangers of dependency: New findings on domestic violence against the elderly. *Social Problems*, 33, 146.-158.
- PILLEMER, K.A. (1988) Combining qualitative and quantitative data in the study of elder abuse. In S. REINHARZ & G.D. ROWLES .(Eds.). *Qualitative gerontology* (pp. 256-273) New York, NY: Springer.
- PILLEMER, K.A. (1993). The abused offspring are dependent. Abuse is caused by the deviance and dependence of abusive caregivers. In R.J. GELLES & D.R. LOSEKE (Eds.). *Current controversies on family violence* (pp.237-249). Newbury Park, CA: Sage.
- PILLEMER, K.A. & FINKELHOR, D. (1988). The prevalence of elder abuse: A random sample survey. *The Gerontologist*, 28 (1), 51-57.
- PILLEMER, K.A. & FINKELHOR, D. (1989). Causes of elder abuse: Caregiver stress versus problem relatives. *American Journal of Orthopsychiatry*, 59, 179-187.
- PILLEMER, K.A. & SUITOR, J.J. (1992). Violence and violent feelings: What causes them among family caregivers? *Journal of Gerontology*, 47, 165-172.
- POUNDER, D.J. (2003). The case of Dr. Shipman. *American Journal of Forensic Medicine and Pathology*, 24 (3), 219-226.
- POVEY, D. & ALLEN, J. (2003). Violent crime in England and Wales. In J. SIMMONS & T. DODD (Eds.). *Crime in England and Wales 2002/2003* (pp. 75-90). London, UK: Home Office.
- PROGRAMM POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION DER LÄNDER UND DES BUNDES – PROPK (2004a). *Vier Tipps gegen Handtaschenräuber*. Verfügbar unter <http://www.polizei.propk.de/vorbeugung/raub/hand/tipps.xhtml> [28.04.2004].
- PROGRAMM POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION DER LÄNDER UND DES BUNDES – PROPK (2004b). *Wie aus heiterem Himmel*. Verfügbar unter <http://www.polizei.propk.de/vorbeugung/raub/hand/index.xhtml> [28.04.2004].
- PROZESS UM TOD EINER 95-JÄHRIGEN PATIENTIN VERSCHOBEN (2004, 1. Juli). *Rundfunk Berlin-Brandenburg*. Verfügbar unter http://www.rbb-online.de/_nachrichten/politik/beitrag_jsp/key=news708352.html [02.07.2004].
- PÜSCHEL, K. & LACH, H. (2003). Tötungsdelikte durch Ärzte und die Hintergründe. *Deutsches Ärzteblatt*, 100, A2285-A2288.
- RAND, M.R. & RENNISON, C.M. (2002). True crime stories? Accounting for differences in our national crime indicators. *Chance*, 15 (1), 47-51.
- RANTALA, R.R. (2000). *Effects of NIBRS on crime statistics*. Washington, DC: U.S. Department of Justice – Bureau of Justice Statistics.
- REECE, R.M. (1993). Fatal child abuse and sudden infant death syndrome: A critical diagnostic decision. *Pediatrics*, 91, 423-429.
- REIBOLDT, W. & VOGEL, R.E. (2001). Telemarketing fraud: Critical analysis of telemarketing fraud in a gated senior community. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 13 (4), 21-38.
- RENNISON, C. M. (2001). *Intimate partner violence and age of victim, 1993-99*. Washington, DC: US Department of Justice.
- RENNISON, C.M. & RAND, M.R. (2003a). *Criminal victimization, 2002*. Washington, DC: US Department of Justice – Bureau of Justice Statistics.

- RENNISON, C.M. & RAND, M.R. (2003b). Nonlethal intimate partner violence against women: A comparison of three age cohorts. *Violence against Women*, 9 (12), 1417-1428.
- ROELLE, M., KRÜGER, U., LINDEMANN, R., MÜNSTER, J. & WATTENBERG, A. (1994). Der Bürger als Opfer der Handtaschenräuber. In H. SCHÄFER (Hrsg.) (1994). *Die Angst des Bürgers vor dem Dieb: im Niemandsland der öffentlichen Sicherheit* (S. 189-278). Bremen: Fachschriften-Verlag Schäfer.
- ROLEFF, T.L. (2000). *Domestic violence: Opposing viewpoints*. San Diego, CA: Greenhaven Press.
- ROSENMAYR, L. (1996). Eros und Liebe im Alter. In M. BALTES & L. MONTADA (Hrsg.). *Produktives Leben im Alter* (S. 258-289). Frankfurt/M.: Campus.
- ROXIN, C. (1987). Die Sterbehilfe im Spannungsfeld von Suizidteilnahme, erlaubtem Behandlungsabbruch und Tötung auf Verlangen: zugleich eine Besprechung von BGH NStZ 1987, 365 und LG Ravensburg NStZ 1987, 229. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 7 (8), 345-350.
- RÜCKERT, S. (2000). *Tote haben keine Lobby: die Dunkelziffer der vertuschten Morde*. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- RUDOLPHI, H.J., HORN, E., SAMSON, E., GÜNTHER, H.L., HOYER, A. & WOLTERS, G. (Hrsg.) (2004). *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 7. Aufl., 60. Lieferung*. München. Luchterhand.
- SCHÄFER, A.T. (1989). Tötungsdelikte an älteren Menschen. *Archiv für Kriminologie*, 183 (3-4), 65-78.
- SCHEIB, K. (2002). *Die Dunkelziffer bei Tötungsdelikten aus kriminologischer und rechtsmedizinischer Sicht*. Berlin: Logos Verlag.
- SCHLESINGER, L.B. (2001). The contract murderer: Patterns, characteristics, and dynamics. *Journal of Forensic Sciences*, 46 (5), 1119-1123.
- SCHMIDT, P., MÜLLER, R., DETTMAYER, R. & MADEA, B. (2000). Tötungsdelikte an älteren Menschen im Versorgungsgebiet des Bonner Instituts für Rechtsmedizin 1989-1998. *Rechtsmedizin*, 10, 176-181.
- SCHÖCH, H. (2003). Das Opfer im Strafprozess. In R. EGG & E. MINTHE (Hrsg.). *Opfer von Straftaten: kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte* (S. 19-34). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- SCHÖNKE, A. & SCHRÖDER, H. (2001). *Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl.* München: C.H. Beck.
- SCHÜNEMANN, B. & DUBBER, M.D. (Hrsg.) (2000). *Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem*. Köln: Heymanns.
- SCHUMACHER, U. (1993). Freiheitsberaubung und "Fürsorglicher Zwang" in Einrichtungen der stationären Altenhilfe. In W. KÜPER & J. WELP (Hrsg.). *Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag* (S. 431-448). Heidelberg. C.F. Müller.
- SCHWIEGERVATER SCHWER VERLETZT: MILDES URTEIL (2001, 20. Dezember). Frankfurter Neue Presse. Verfügbar unter http://213.138.32.50/rheinmainnet/framekeeper.php?desk=/sixcms/detail.php%3Ftemplate%3Drmn_news_article%26_id%3D189055 [20.12.2001].
- SCHWIEG VOR GERICHT: DER MANN, DER RENTNERINNEN TÖTETE (2000, 8. Februar). Berliner Morgenpost. Verfügbar unter <http://www.berliner-morgenpost.de/bin/bm/e?u=/bm/inhalt/heute/berlin/story31342.html> [08.02.2000].
- SESSAR, K. (1979a). Der zweifelhafte Aussagewert der Polizeilichen Kriminalstatistik bei den versuchten Tötungen. *Kriminalistik*, 33, 167-171.
- SESSAR, K. (1979b). Über die verschiedenen Aussichten, Opfer einer gewaltsamen Tötung zu werden. In G.F. KIRCHHOFF & K. SESSAR (Hrsg.). *Das Verbrechenopfer: ein Reader zur Viktimologie* (S. 301-320). Bochum: Studienverlag Brockmeyer.

- SESSAR, K. (1981). *Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 3)*. Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- SHACKELFORD, T.K., BUSS, D.M. & PETERS, J. (2000). Wife killing: Risk to women as a function of age. *Violence and Victims, 15*, 273-282.
- SHARON, N. (1991). Elder abuse and neglect substantiations: What they tell us about the problem. *Journal of Elder Abuse and Neglect, 3*(3), 19-43.
- SIMMONS, J. & DODD, T. (Eds.) (2003). *Crime in England and Wales 2002/2003*. London, UK: Home Office.
- SIMMONS, J., LEGG, C. & HOSKING, R. (2003a). *National Crime Recording Standard (NCRS): An analysis of the impact on recorded crime. Companion Volume to Crime in England and Wales 2002/2003. Part One: The national picture*. London: Home Office.
- SIMMONS, J., LEGG, C. & HOSKING, R. (2003b). *National Crime Recording Standard (NCRS): An analysis of the impact on recorded crime. Companion Volume to Crime in England and Wales 2002/2003. Part Two: Impact on individual police forces*. London: Home Office.
- SIMONS, D. (1988). *Tötungsdelikte als Folge misslungener Problemlösungen*. Stuttgart: Verlag für Angewandte Psychologie.
- SMITH, J. (2002). *Death disguised: First report of the Shipman Inquiry*. London: HMSO.
- SMITH, J. (2003a). *Death certification and the investigation of deaths by coroners: Third report of the Shipman Inquiry*. London: HMSO.
- SMITH, J. (2003b). *The police investigation of March 1998: Second report of the Shipman Inquiry*. London: HMSO.
- SONNEN, B.R. (1998). Sterbehilfe zwischen Freispruch und lebenslanger Freiheitsstrafe. *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie, 30* (4), 290-293.
- SOOS, J.N. (1999). Gray murders: Undetected homicides of the elderly: Announcement of an ongoing study into unrecognized murders of senior citizens. *Victimization of the Elderly and Disabled, 2* (2), 17-19.
- SOOS, J.N. (2000). Gray murders: Undetected homicides of the elderly plus one year. *Victimization of the Elderly and Disabled, 3* (3), 33-35.
- SORENSEN, S.B., SHEN, H. & KRAUS, J.F. (1997). Coroner-reviewed infant and toddler deaths: Many "undetermined" resemble homicides. *Evaluation Review 21* (1), 58-76.
- SOUTHALL, D.P., PLUNKETT, M.C.B., BANKS, M.W., FALKOV, A. & SAMUELS, M.P. (1997). Covert video recordings of life-threatening child abuse: Lessons for child protection. *Pediatrics, 100*, 735-760.
- SPANNER, E. (2002, 10. Oktober). Nicht noch aufwerten. *taz Hamburg* Nr. 6874, Seite 22. Verfügbar unter <http://www.taz.de/pt/2002/10/10/a0295.nf/text> [29.06.2004].
- STAATSANWALT FORDERT LEBENSLÄNGLICH FÜR EX-KRANKENPFLEGER (2001, 1. November). *Agence France-Presse* vom 21.11.2001. Verfügbar unter http://www.123recht.net/article.asp?a=2065&f=nachrichten_aktuelle~prozesse_staplaedoyerkrankenpfleger&p=1 [30.06.2004].
- STECK, P. (1990). Merkmalscluster bei Mordhandlungen: Ergebnisse einer clusteranalytischen Studie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 73* (6), 384-398.
- STRAUS, M.A. (1979). Measuring intrafamily conflict and violence: The Conflict Tactics (CTS) Scales. *Journal of Marriage and the Family, 41* (1), 75-88.

- STRAUS, M.A., GELLES, R.J. & STEINMETZ, S.K. (1980). *Behind closed doors: Violence in American families*. New York, NY: Doubleday.
- SWISS NURSE 'DID KILL 24 PEOPLE' (2004, 14. Januar). *BBC News*. Verfügbar unter <http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/3396231.stm> [20.01.2004].
- TATARA, T. (1993). Understanding the nature and scope of domestic elder abuse with the use of state aggregate data: Summaries of the key findings of a national survey of state APS and aging agencies. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 5(4), 35-57.
- TATARA, T. & KUZMESKUS, L.M. (1997). *Summaries of statistical data on elder abuse in domestic settings for FY 95 and FY 96*. Washington, D.C.: National Center on Elder Abuse.
- TATARA, T. & KUZMESKUS, L.M. (1999). *Types of elder abuse in domestic settings*. Washington, D.C.: National Center on Elder Abuse. Verfügbar als pdf-Dokument unter <http://www.elderabusecenter.org/basic/index.html> [14.5.2001].
- TEISING, M. (1998). Suizidalität im Alter – Psychodynamische und psychotherapeutische Aspekte. In H. BLONSKI (Hrsg.). *Neurotische Störungen im Alter: ein Praxishandbuch* (S. 24-42). Heidelberg: Asanger.
- THORNTON, A., WALKER, D. & EROL, R. (2003). *Distraction burglary amongst older adults and minority ethnic communities (Home Office Findings, No. 197)*. London, UK: Home Office.
- THUNDER, J. (2003). Quiet killings in medical facilities: Detection and prevention. *Issues in Law and Medicine*, 18 (3), 211-237.
- TOD EINER PATIENTIN: VERFAHREN EINGESTELLT (1999, 7. Dezember). *Frankfurter Rundschau*. Verfügbar unter <http://www.fr-aktuell.de/fr/183/t183006.htm> [07.12.1999].
- «TODESENGEL» KOMMT IN EINEM JAHR VOR GERICHT (2004, 15. Januar). *Neue Zürcher Zeitung*. Verfügbar unter <http://www.nzz.ch/2004/01/15/vm/page-article9CDBB.html> [15.01.2004].
- TODESFÄLLE DURCH SCHLECHTE PFLEGE? (1999, 7. Januar). *Kölner Stadt-Anzeiger*. Verfügbar unter <http://www.ksta.de/ksta/text/panorama/panorama01.html> [07.01.1999].
- TOTE IM ALTENHEIM (2003, 22. August). *Frankfurter Rundschau*, Ausgabe R2, S. 31
- TRAUNSTEIN: BUNDESGERICHTSHOF BESTÄTIGT DIE URTEILE (2004, 3. JUNI). *Trostberger Tagblatt*. Verfügbar unter <http://www.chiemgau-online.de/lokalmeldungen/text.php?satz=5838> [10.06.2004].
- TRAUNSTEIN: SIEBEN JAHRE HAFTSTRAFE FÜR DEN SOHN (2003, 20. NOVEMBER). Chiemgau-Online – Lokales. Verfügbar unter <http://www.chiemgau-online.de/lokalmeldungen/text.php?satz=4593> [20.11.2003].
- TRÖNDLE, H. & FISCHER, T. (2004). *Strafgesetzbuch. Kommentar, 52. Aufl.* München. C.H. Beck.
- ULSENHEIMER, K. (2000). Aktive und passive Sterbehilfe aus der Sicht der Rechtsprechung. *Internist*, 41, 648–653.
- VAN DIJK, J., MAYHEW, P. & KILLIAS, M. (1990). *Experiences of crime across the world: Key findings from the 1989 International Crime Survey*. Deventer, NL: Kluwer.
- VAN DIJK, J. & MAYHEW, P. (1992). *Criminal victimisation in the industrialised world: Key findings from the 1989 and 1992 International Crime Surveys*. Den Haag, NL: Ministry of Justice.
- VAN DIJK, J. & MAYHEW, P. (1993). Criminal victimisation in the industrialised world: Key findings of the 1989 and 1992 International Crime Surveys. In A.A. DEL FRATE, U. ZVEKIC & J. VAN DIJK (Eds.). *Understanding crime: Experiences of crime and crime control* (UNICRI Publication No 49, pp.1-64). Rome: UNICRI.

VAN KESTEREN, J., MAYHEW, P. & NIEUWBEERTA, P. (2001). *Criminal victimisation in seventeen industrialised countries: Key findings from the 2000 International Crime Victims Survey (Onderzoek en Beleid, No. 187)*. Den Haag, NL: Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum (WODC).

VERGEWALTIGUNGEN IM ALTENHEIM (2004, 11. Februar). Verfügbar unter <http://www3.e110.de/artikel/detail.cfm?pageid=65&id=59896> [11.02.2004].

VERGEWALTIGUNG IM AUFWACHRAUM: PFLEGER IN HAFT (2004, 11. Mai). *Ärzte Zeitung*. Verfügbar unter <http://www.aerztezeitung.de/docs/2004/05/11/087a0404.asp?cat=/geldundrecht/recht> [14.05.2004].

VERFAHREN NACH TOD EINES HEIMBEWOHNERS GEGEN GELDAUFLAGEN EINGESTELLT (2001, 9. Mai). *Goslarsche Zeitung*. Verfügbar unter <http://www.pipeline.de/cgi-bin/pipeline.fcgi?userid=1&publikation=14&template=larttext&ausgabe=6849&redaktion=14&artikel=102885082> [09.05.2001].

VOLBERT, R. (1992). *Tötungsdelikte im Rahmen von Bereicherungstaten: lebensgeschichtliche und situative Entstehungsbedingungen* (Neue Kriminologische Studien Band 9). München: Wilhelm Fink.

VOLBERT, R. (1993). Tötungssituation "Raubmord". In N. Leygraf, R. Volbert, H. Horstkotte & S. Fried (Hrsg.). *Die Sprache des Verbrechenens - Wege zu einer Klinischen Kriminologie: Festschrift für Wilfried Rasch zur Emeritierung* (S. 13-31). Stuttgart: Kohlhammer.

WALKER, L.E. (1984). *The battered woman syndrome*. New York: Springer.

WALKER, L.E. (1988). The battered woman syndrome. In G.T. HOTALING, D. FINKELHOR, J.T. KIRKPATRICK & M.A. STRAUS (Eds.). *Family abuse and its consequences: New directions in research* (pp. 139-148). Newbury Park, CA: Sage.

WALKER, L.E. (1993). The battered woman syndrome is a psychological consequence of abuse. In R.J. GELLES & D.R. LOSEKE (Eds.). *Current controversies on family violence* (pp. 133-153). Newbury Park, CA: Sage.

WEAVER, G.S., MARTIN, C.D. & PETEE, T.A. (2004). Culture, context, and homicide of the elderly. *Sociological Inquiry*, 74 (1), 2-19.

WEBB, E.J., CAMPBELL, D.T., SCHWARTZ, R.D. & SECHREST, L. (1966) *Unobtrusive measures: Non-reactive research in the social sciences*. Chicago, IL: Rand McNally.

WELLFORD, C. & CRONIN, J. (1999). *An analysis of variables affecting the clearance of homicides: A multi-state study*. Washington DC: Justice Research and Statistics Association.

WELLFORD, C. & CRONIN, J. (2000, April). Clearing up homicide clearance rates. *National Institute of Justice Journal*, 2-7.

WETZELS, P. & BILSKY, W. (1994). *Victimization in close relationships: On the "darkness of dark figures"* (KFN-Forschungsbericht Nr. 24). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

WETZELS, P., ENZMANN, D., MECKLENBURG, E. & PFEIFFER, C. (2001). *Jugend und Gewalt. Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht weiteren deutschen Städten*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

WETZELS, P. & GREVE, W. (1996). Alte Menschen als Opfer innerfamiliärer Gewalt – Ergebnisse einer kriminologischen Dunkelfeldstudie. *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, 29 (3), 191-200.

WETZELS, P., GREVE, W., MECKLENBURG, E., BILSKY, W. & PFEIFFER, C. (1995). *Kriminalität im Leben alter Menschen: Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992* (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 105). Stuttgart: Kohlhammer.

- WILMERS, N., ENZMANN, D., SCHAEFER, D., HERBERS, K., GREVE, W. & WETZELS, P. (2002). *Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet?. Ergebnisse wiederholter, repräsentativer Dunkelfelduntersuchungen zu Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen 1998 – 2000*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- WOLF, R. (2003). Elder abuse and neglect: History and concepts. In R.J. BONNIE & R.B. WALLACE (Eds.). *Elder mistreatment: Abuse, neglect, and exploitation in an aging America* (S. 238-248). Washington, DC: National Academies Press.
- WOLF, T. (2004, 27. April). Die üblen Tricks der Trickdiebe. *Westdeutsche Zeitung online*. Verfügbar unter <http://www.wz-newsline.de/seschat4/200/sro.php?redid=49546> [28.04.2004].
- Wulf, B.R. (1979). *Kriminelle Karrieren von "Lebenslänglichen": eine empirische Analyse ihrer Verlaufsformen und Strukturen anhand von 141 Straf- und Vollzugsakten*. München: Minerva.
- YARMEY, A.D. (1985). Accuracy and credibility of the elderly witness. *Canadian Journal on Aging*, 3, 79-89.
- YARMEY, A.D. (1996) The elderly witness. In S.L. SPORER, R.S. MALPASS, & G. KOEHNKEN (Eds.). *Psychological issues in eyewitness identification* (pp. 259-278). Mahwah, N.J.: Lawrence Erlbaum Associates.
- YARMEY, A.D. & KENT, J. (1980). Eyewitness identification by elderly and young adults. *Law and Human Behavior*, 4, 359-371.

Anhang A: Tabellen und Abbildungen

Tabelle A-1: Wohnbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1993, 1998 und 2003

	1993		1998		2003	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
0 - 13 J.	6.361.673	6.039.854	6.259.854	5.936.679	5.868.943	5.677.806
% m/w ges	16.6%	14.5%	16.1%	14.1%	14.5%	13.2%
% Bev insges.	8.0%	7.6%	7.7%	7.3%	7.1%	6.7%
14 - 17 J.	1.705.016	1.606.738	1.894.870	1.795.391	1.951.890	1.848.208
% m/w ges	4.5%	3.9%	4.9%	4.3%	4.8%	4.4%
% Bev insges.	2.1%	2.0%	2.3%	2.2%	2.4%	2.2%
18-20 J.	1.363.467	1.291.561	1.364.855	1.297.646	1.443.742	1.378.550
% m/w ges	3.6%	3.1%	3.5%	3.1%	3.6%	3.3%
% Bev insges.	1.7%	1.6%	1.7%	1.6%	1.7%	1.7%
21-59 J.	23.601.834	22.505.514	23.256.771	22.324.313	22.561.636	21.813.708
% m/w ges	61.7%	54.0%	60.0%	53.1%	55.9%	51.7%
% Bev insges.	29.5%	28.2%	28.8%	27.6%	27.3%	26.4%
60 J.+	5.237.803	10.230.884	6.009.417	10.711.039	8.518.668	11.583.719
% m/w ges	13.7%	24.5%	15.5%	25.5%	21.1%	27.5%
% Bev insges.	6.6%	12.8%	7.4%	13.2%	10.3%	14.0%
Insgesamt	38.269.793	41.674.551	38.785.767	42.065.068	40.344.879	42.191.801
Bevölkerung						
Insgesamt	79.944.344		80.850.835		82.536.680	

Tabelle A-2: Wohnbevölkerung der alten Bundesländer inkl. (West-) Berlin) in den Jahren 1973, 1983, 1993 und 2003

	1973		1983		1993		2003	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
0-13 J.	6.704.484	6.375.216	4.704.799	4.488.933	5.092.266	4.833.681	5.145.821	4.882.025
% m/w ges	22.7%	19.7%	16.0%	14.0%	15.7%	14.1%	15.3%	13.9%
% Bev insges.	10.8%	10.3%	7.6%	7.3%	7.6%	7.3%	7.5%	7.1%
14-17 J.	1.780.325	1.677.653	2.121.179	2.002.689	1.343.804	1.266.263	1.561.185	1.479.803
% m/w ges	6.0%	5.2%	7.2%	6.2%	4.1%	3.7%	4.6%	4.2%
% Bev insges.	2.9%	2.7%	3.4%	3.3%	2.0%	1.9%	2.3%	2.1%
18-20 J.	1.267.804	1.224.712	1.652.624	1.554.852	1.125.174	1.078.865	1.144.619	1.108.386
% m/w ges	4.3%	3.8%	5.6%	4.8%	3.5%	3.2%	3.4%	3.1%
% Bev insges.	2.1%	2.0%	2.7%	2.5%	1.7%	1.6%	1.7%	1.6%
21-59 J.	15.009.730	15.617.774	16.522.088	16.271.088	19.582.625	18.604.429	18.772.861	18.289.043
% m/w ges	50.9%	48.4%	56.1%	50.7%	60.5%	54.4%	55.7%	51.9%
% Bev insges.	24.3%	25.3%	26.8%	26.4%	29.4%	27.9%	27.2%	26.5%
60 J.+	4.750.911	7.400.768	4.427.165	7.800.684	5.237.803	8.418.305	7.051.849	9.484.075
% m/w ges	16.1%	22.9%	15.0%	24.3%	16.2%	24.6%	20.9%	26.9%
% Bev insges.	7.7%	12.0%	7.2%	12.7%	7.9%	12.6%	10.2%	13.8%
insgesamt	29.513.254	32.296.123	29.427.855	32.118.246	32.381.672	34.201.543	33.676.335	35.243.332
Bevölkerung								
insgesamt	61.809.377		61.546.101		66.583.215		68.919.667	

Anmerkungen:

% m/w ges: Anteil der männlichen bzw. weiblichen Personen der jeweiligen Altersgruppe an der Gesamtzahl Männer bzw. Frauen

% Bev insges.: Anteil der jeweiligen Gruppe an der Gesamtbevölkerung

Tabelle A-3: Weibliche Opfer von Morddelikten 1993-2003
(Polizeiliche Kriminalstatistik; PKS-Schlüsselzahl 0100)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Opfer 60 J. und älter											
Opfer gesamt	86	57	80	89	68	55	60	66	64	66	71
Opfer Versuch	21	8	28	33	21	16	16	22	17	24	18
Opfer vollendeter Delikte	65	49	52	56	47	39	44	44	47	42	53
Versuchsanteil %	24,42%	14,04%	35,00%	37,08%	30,88%	29,09%	26,67%	33,33%	26,56%	36,36%	25,35%
Opfer pro 100.000 der Altersgruppe	0,841	0,557	0,775	0,852	0,643	0,513	0,551	0,595	0,565	0,573	0,613
Opfer vollend. Delikte pro 100.000	0,635	0,479	0,504	0,536	0,445	0,364	0,404	0,396	0,415	0,365	0,458
Opfer 21-59 J.											
Opfer gesamt	387	385	386	383	335	283	294	308	268	259	288
Opfer Versuch	183	185	193	178	140	142	132	164	136	134	134
Opfer vollendeter Delikte	204	200	193	205	195	141	162	144	132	125	154
Versuchsanteil %	47,29%	48,05%	50,00%	46,48%	41,79%	50,18%	44,90%	53,25%	50,75%	51,74%	46,53%
Opfer pro 100.000 der Altersgruppe	1,720	1,700	1,707	1,698	1,492	1,268	1,327	1,400	1,227	1,189	1,320
Opfer vollend. Delikte pro 100.000	0,906	0,883	0,854	0,909	0,868	0,632	0,731	0,655	0,604	0,574	0,706
Opfer 18-20 J.											
Opfer gesamt	29	30	21	30	20	20	28	28	25	23	20
Opfer Versuch	11	10	11	16	14	7	11	13	17	16	14
Opfer vollendeter Delikte	18	20	10	14	6	13	17	15	8	7	6
Versuchsanteil %	37,93%	33,33%	52,38%	53,33%	70,00%	35,00%	39,29%	46,43%	68,00%	69,57%	70,00%
Opfer pro 100.000 der Altersgruppe	2,245	2,425	1,698	2,394	1,562	1,541	2,099	2,047	1,792	1,656	1,451
Opfer vollend. Delikte pro 100.000	1,394	1,617	0,809	1,117	0,469	1,002	1,275	1,097	0,573	0,504	0,435
Opfer 14-17 J.											
Opfer gesamt	25	13	27	33	17	25	18	16	7	24	28
Opfer Versuch	7	7	15	20	9	12	12	3	1	14	18
Opfer vollendeter Delikte	18	6	12	13	8	13	6	13	6	10	10
Versuchsanteil %	28,00%	53,85%	55,56%	60,61%	52,94%	48,00%	66,67%	18,75%	14,29%	58,33%	64,29%
Opfer pro 100.000 der Altersgruppe	1,556	0,789	1,592	1,896	0,956	1,392	1,011	0,902	0,393	1,327	1,515
Opfer vollend. Delikte pro 100.000	1,120	0,364	0,707	0,747	0,450	0,724	0,337	0,733	0,337	0,553	0,541
Opfer bis 13 J.											
Opfer gesamt	47	74	35	58	34	42	30	41	38	37	34
Opfer Versuch	24	32	17	23	21	18	14	19	15	19	8
Opfer vollendeter Delikte	23	42	18	35	13	24	16	22	23	18	26
Versuchsanteil %	51,06%	43,24%	48,57%	39,66%	61,76%	42,86%	46,67%	46,34%	39,47%	51,35%	23,53%
Opfer pro 100.000 der Altersgruppe	0,778	1,221	0,581	0,967	0,570	0,707	0,510	0,702	0,659	0,652	0,611
Opfer vollend. Delikte pro 100.000	0,381	0,693	0,299	0,583	0,218	0,404	0,272	0,377	0,399	0,317	0,467

Tabelle A-4: Männliche Opfer von Morddelikten 1993–2003
(Polizeiliche Kriminalstatistik; PKS-Schlüsselzahl 0100)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Opfer 60 J. und älter											
Opfer gesamt	69	61	84	79	62	48	68	49	52	68	49
Opfer Versuch	21	22	28	32	29	20	32	24	20	21	21
Opfer vollendeter Delikte	48	39	56	47	33	28	36	25	32	47	28
Versuchsanteil %	30,43%	36,07%	33,33%	40,51%	46,77%	41,67%	47,06%	48,98%	38,46%	30,88%	42,86%
Opfer pro 100.000 der Altersgruppe	1,101	0,959	1,282	1,168	0,888	0,665	0,909	0,630	0,643	0,814	0,575
Opfer vollend. Delikte pro 100.000	0,766	0,613	0,855	0,695	0,472	0,388	0,481	0,321	0,396	0,562	0,329
Opfer 21-59 J.											
Opfer gesamt	719	647	661	665	539	473	516	508	457	434	376
Opfer Versuch	443	395	394	373	295	264	312	317	281	261	254
Opfer vollendeter Delikte	276	252	267	292	244	209	204	191	176	173	122
Versuchsanteil %	61,61%	61,05%	59,61%	56,09%	54,73%	55,81%	60,47%	62,40%	61,49%	60,14%	67,55%
Opfer pro 100.000 der Altersgruppe	3,046	2,728	2,796	2,821	2,299	2,034	2,239	2,223	2,017	1,923	1,667
Opfer vollend. Delikte pro 100.000	1,169	1,062	1,129	1,239	1,041	0,899	0,885	0,836	0,777	0,767	0,541
Opfer 18-20 J.											
Opfer gesamt	38	42	30	43	21	28	30	40	25	26	16
Opfer Versuch	23	29	18	22	10	20	23	31	20	21	13
Opfer vollendeter Delikte	15	13	12	21	11	8	7	9	5	5	3
Versuchsanteil %	60,53%	69,05%	60,00%	51,16%	47,62%	71,43%	76,67%	77,50%	80,00%	80,77%	81,25%
Opfer pro 100.000 der Altersgruppe	2,787	3,215	2,302	3,252	1,557	2,051	2,141	2,793	1,715	1,790	1,108
Opfer vollend. Delikte pro 100.000	1,100	0,995	0,921	1,588	0,816	0,586	0,500	0,628	0,343	0,344	0,208
Opfer 14-17 J.											
Opfer gesamt	19	12	15	22	19	12	9	14	18	12	10
Opfer Versuch	7	8	10	11	13	10	4	10	13	10	6
Opfer vollendeter Delikte	12	4	5	11	6	2	5	4	5	2	4
Versuchsanteil %	36,84%	66,67%	66,67%	50,00%	68,42%	83,33%	44,44%	71,43%	72,22%	83,33%	60,00%
Opfer pro 100.000 der Altersgruppe	1,114	0,688	0,836	1,197	1,011	0,633	0,479	0,747	0,959	0,628	0,512
Opfer vollend. Delikte pro 100.000	0,704	0,229	0,279	0,598	0,319	0,106	0,266	0,214	0,266	0,105	0,205
Opfer bis 13 J.											
Opfer gesamt	46	75	55	39	33	37	32	38	42	40	29
Opfer Versuch	26	38	25	13	13	16	8	8	16	20	13
Opfer vollendeter Delikte	20	37	30	26	20	21	24	30	26	20	16
Versuchsanteil %	56,52%	50,67%	45,45%	33,33%	39,39%	43,24%	25,00%	21,05%	38,10%	50,00%	44,83%
Opfer pro 100.000 der Altersgruppe	0,723	1,174	0,866	0,617	0,524	0,591	0,516	0,617	0,691	0,668	0,494
Opfer vollend. Delikte pro 100.000	0,314	0,579	0,472	0,411	0,318	0,335	0,387	0,487	0,428	0,334	0,273

Abbildung A-1:

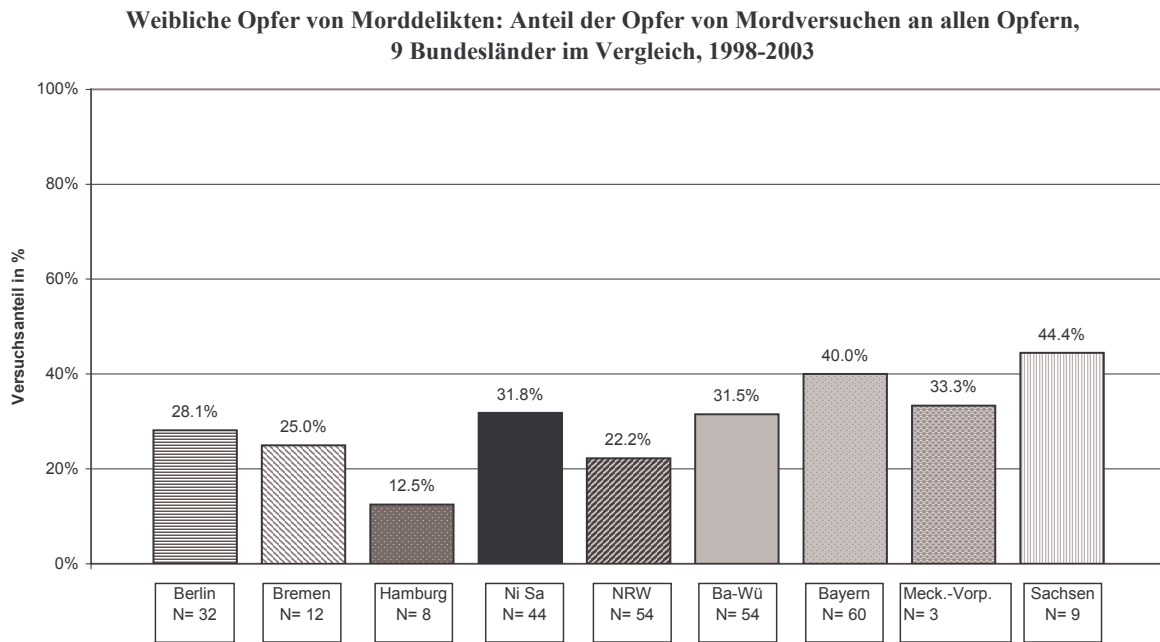
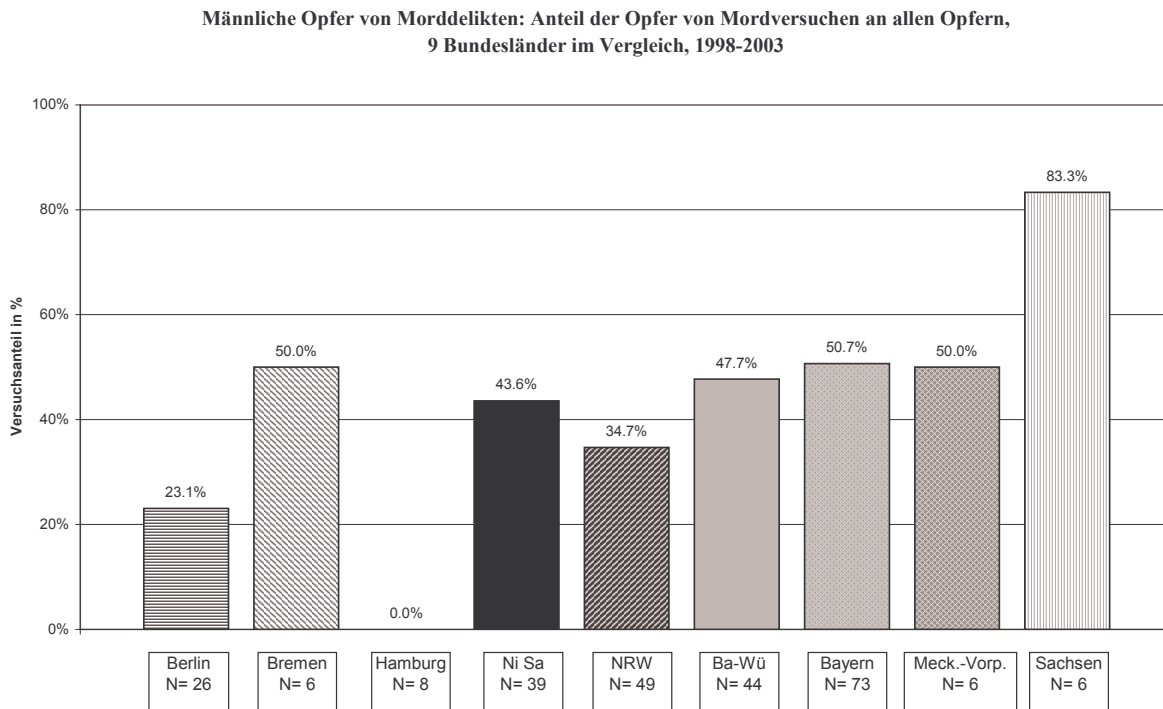


Abbildung A-2:



Anhang B: StGB-Normen im Wortlaut in synoptischer Darstellung

Synoptische Gegenüberstellungen der im Text genannten strafrechtlichen Vorschriften vor und nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz (StrRRefG) (BGBl. 1998 I S. 164, 704). (Änderungen sind hervorgehoben.)

Fassung (1.4.1998) nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz

Letztgültige Fassung (31.3.1998) vor dem 6. Strafrechtsreformgesetz

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen

an einer gefangenen oder

auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen läßt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen stationär aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174 a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einem Gefangenen oder

2. an einem auf behördliche Anordnung Verwahrten, der ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von dem Gefangenen oder Verwahrten vornehmen läßt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Insassen einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige, der ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Insassen vornehmen läßt.

§ 174b StGB Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung¹⁴⁸

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen

des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an

dem Täter oder einem Dritten

vorzunehmen,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich be-

(1) Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen

1. des Täters oder

2. einer dritten Person an sich zu dulden oder an

3. dem Täter oder

4. einer dritten Person

vorzunehmen,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. (vgl. Abs. 5)

(3) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlung an dem Opfer vornimmt, die dieses besonders ernied-

¹⁴⁸ § 177 geändert durch das 33. StrÄndG (in Kraft seit dem 5.7.1997); zuvor lautete er:

§ 177 Vergewaltigung (1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

gangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. (vgl. Abs. 3 Nr. 3 aF)

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt. (vgl. Abs. 3 Nr. 3 aF)

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen. (vgl. Abs. 2 aF)

rigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung),

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, oder
3. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. (vgl. § 178 nF)

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (vgl. § 177 Abs. 4 aF)

§ 178 (weggefallen)¹⁴⁹

¹⁴⁹ § 178 aufgehoben am 5.7.1997 durch das 33. StrÄndG; § 178 lautete (vgl. nunmehr § 177)

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen¹⁵⁰

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder

2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch mißbraucht, daß er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Störungen oder

2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jah-

§ 178 Sexuelle Nötigung (1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

¹⁵⁰ § 179 geändert durch das 33. StrÄndG (in Kraft seit dem 5.7.1997); zuvor lautete er:

§ 179 Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger (1) Wer einen anderen, der

1. wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit zum Widerstand unfähig ist oder

2. körperlich widerstandsunfähig ist,

dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit außereheliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Opfer vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wird die Tat durch Mißbrauch einer Frau zum außerehelichen Beischlaf begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1, 2 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(6) § 176a Abs. 4 und § 176b gelten entsprechend.

ren.

(4) § 177 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. (§ 177 Abs. 3 S. 2 aF lautete: *Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn*

1. (entspricht § 179 Abs. 4 Nr. 1 nF)
2. ... (entspricht § 179 Abs. 4 Nr. 2 nF)
3. *der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.)*

§ 183 Exhibitionismus

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder

2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 3 Nr. 1 bestraft wird.

§ 183 Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 211 Mord

- (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

•

§ 212 Totschlag

- (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

•

§ 213 Minder schwerer Fall des Totschlags

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

•

§ 216 Tötung auf Verlangen

- (1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

•

§ § 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

•

§ 223 Körperverletzung

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none">(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit <u>schädigt</u>, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.(2) <u>Der Versuch ist strafbar.</u> | <p>Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit <u>beschädigt</u>, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> |
|---|---|

§ 224 – gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch die Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsgefährlichen Stoffen,

2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,

3. mittels eines hinterlistigen Überfalls

4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder

5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begeht,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 223a gefährliche Körperverletzung siehe nach § 229

§ 229 Vergiftung (vgl. §§ 224 Abs. 1 Nr. 1, 227 nF, im übrigen aufgehoben)

(1) Wer einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahre bestraft.

(2) Ist durch die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, auf lebenslange Freiheitsstrafe oder auf Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

§ 223a Gefährliche Körperverletzung

(1) Ist die Körperverletzung

mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder

mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder

mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 225 – Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

§ 223 b Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer Personen unter achtzehn Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit

Wehrlose, die

seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder

dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder

durch einen Dienst- oder Arbeitsverhältnis von ihm abhängig sind,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. (vgl. Abs. 1 aF)

§ 226 Schwere Körperverletzung

(226 aF → § 227 nF)

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. (vgl. auch § 225 Abs. 1 aF)

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren,

in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

[vgl. Hs. 2 zu Abs. 4]

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter die schutzbefohlenen Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder psychischen Entwicklung bringt.

§ 224 Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zu Folge, daß der Verletzte

ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt,

so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis auf fünf Jahren zu erkennen.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. (vgl. § 226 Abs. 3 nF)

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtliche oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen. (vgl. §§ 224 Abs. 2, 225 Abs. 1, 2 aF)

§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) den Tod der verletzten Person,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 228 Einwilligung

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 225 Besonders schwere Körperverletzung

(1) Wer eine der in § 224 Abs.1 bezeichneten Folgen wenigstens leichtfertig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (vgl. § 226 Abs. 1, 3 nF)

(2) Wer eine der in § 224 Abs.1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. (zu Hs. 2 vgl. § 226 Abs. 3 nF)

§ 226 Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden,

so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 226a Einwilligung des Verletzten

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur rechtswidrig, wenn die Tat gegen die guten Sitten verstößt.

§ 230 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 231 Beteiligung an einer Schlägerei

(1) Wer sich an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 226) verursacht worden ist.

(2) Nach Absatz 1 ist nicht strafbar, wer an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt war, ohne daß ihm dies vorzuwerfen ist.

§ 231 (wegfallen)**§ 227 Beteiligung an einer Schlägerei**

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

§ 239 Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
 2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen. (vgl. Abs. 2 S. 2 u. Abs. 3 S. 2 aF)

(1) Wer widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat oder wenn eine schwere Körperverletzung (§ 224) des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. (zu S. 2 vgl. Abs. 5 nF)

(3) Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. (zu S. 2 vgl. Abs. 5 nF)

•

§ 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt. (vgl. auch Abs. 4 nF)

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

•

§ 241 Bedrohung

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

(1) Wer einen anderen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem anderen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

•

§ 249 Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstra-

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht

fe nicht unter einem Jahr bestraft.

unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 250 Schwerer Raub

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
 - c) eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Waffe bei sich führt oder
3. eine andere Person
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt. (vgl. Abs. 1 Nr. 3 aF)

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub eine Schußwaffe bei sich führt,
2. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
3. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub durch die Tat einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt oder (vgl. auch Abs. 3 Nr. 3 lit. b nF)
4. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

§ 251 Raub mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den Raub (§§ 249 und 250) wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Verursacht der Täter durch den Raub (§§ 249 und 250) leichtfertig den Tod eines anderen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren

§ 252 Räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

•

§ 255 Räuberische Erpressung

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.

•

§ 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

(1) Wer zur Begehung eines Raubes (§ 249 oder 250), eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen Erpressung (§ 255) einen Angriff auf Leib oder Leben oder die Entschlußfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers verübt und dabei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. (vgl. Abs. 1 S. 2 Hs. 2 aF)

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren. (vgl. Abs. 1 S. 2 Hs. 1 aF)

(1) Wer zur Begehung eines Raubes (§§ 249 oder 250), eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen Erpressung (§ 255) einen Angriff auf Leib, Leben oder Entschlußfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. (zu S. 2 vgl. Abs. 2 u. 3 nF)

(2) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und den Erfolg abwendet. Unterbleibt der Erfolg ohne Zutun des Täters, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden. (*tätige Reue entfällt*)